Z 37
25

Digitized by Google

Digitized by Google

Z 37
25

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Abgegeben v. d.
Bibl.
Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1852.

Danzig,
Druck der Schroth'schen Offizin, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Staats-
Bibliothek
München

Chronologisches Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig

pro 1852.

Datum.	Inhalt.	Seite.
	I. Allerhöchste Kabinets-Ordres.	
1844 den 21. März	Daß Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnison-Orts belegenen Chaussee-Geld-Empfangsstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chaussee-Gelde stets freizulassen sind . . .	188
1847 — 17. Oct.	Tarif, nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Nogat bei Jonasdorf zu erheben ist . . .	194
1852 — 4. Aug.	Verordnung über die Bildung der ersten Kammer . .	274
— 23. —	Nachtrag zum Tarif über das Fährgeld bei der Nogatbrücke zu Marienburg	306
	II. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und sonstiger höherer Staatsbehörden.	
	a. Allgemeine Bekanntmachungen.	
1851 — 26. Nov.	Gewichte mit Löchern am Boden sind nicht zu aichen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen, in welchen der schmiedeeiserne Griff mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griff eine solche Vertiefung befindet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist . .	5

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1851		
den 27. Dec. 1852	Reglement für die Holzflößerei auf dem Damerkauer-, dem Hammer- und dem Rhedaflusse	23
— 20. Jan.	Rückzahlung der gekündigten, nicht convertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahr 1848	19
— 23. —	Verzeichniß derjenigen Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerk, Anwendung findet	59
— 6. Feb.	Auszahlung verlooseter Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848 und 1849	51
— 28. —	Bestimmung des Gewerbesteuersatzes für Handelsreisende aus dem Königreich Hannover, welche in den diesseitigen Staaten Waaren-Bestellungen aufsuchen	65
— 2. März	Einstellung der Zollerhebung von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl bis ult. August 1852	59
— 5/19. —	Kündigung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848 und 1850	67/70
— 13. März	Wegen der bei der Meldung zum Eintritt in die Bau-Akademie nachzuweisenden Uebung im Zeichnen	82
— 15. —	Erlöschen der mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossenen Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen	69
— 1. Apr.	Verbotner Geschäfts-Betrieb des Commissions-Bureau's zu Lübeck	88
— 17. —	Remonte-Ankauf pro 1852	128
— 4. Mai	Auszahlung der gekündigten, nicht convertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahr 1848	136
— 27. —	Ausdehnung der bis ult. August 1852 bewilligten Zollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl auf andere Mühlenfabrikate, als Graupe pp.	154
— 3. Juni	Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten	165
— 10. —	Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen politischen und Anzeige-Blättern	160
— 21. —	Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeige-Blättern	167
— 24. —	Eröffnung des evang. Lehrerinnen-Seminars zu Dropsig	175
— 26. —	Daß Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnisonortes belegenen Chaussergeld-Empfangsstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freizulassen sind	188
— 3. Juli	Wegen zeitweiser Löschung des Drehfeuers auf Darßer-Ort.	179
— 31. —	Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen	203
— 11. Aug.	Die höhere Handlungs- und Gewerbe-Schule in Magdeburg ist zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähiget	258

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 13. Aug.	Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. März 1852 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850	258
— 25. —	Benutzung von Postfreimarken und gestempelter Briefcouverts zur Frankirung aller nach dem Auslande gehenden Briefpostsendungen	261
— 30. —	Reglement zur Ausführung der Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der ersten Kammer . . .	280
— 4. Sept.	Verlooſungen von Schuldverschreibungen aus den Staatsanleihen von 1848, 1850 und 1852	283
— 19. —	Beförderung des Phosphors auf den Eisenbahnen und Vorschriften für dessen Verpackung	313
— 8. Oct.	Zusätze zu dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen	328
— 16. —	Neuer Tarif zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Danzig und Elbing von 2 zu 2 Pfunden bis zu 1/4 Centner	335
— 26. —	Befähigung der höheren Bürgerschule zu Wehlau zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufachs	343
— 4. Nov.	Verkauf der Franko-Couverts à 4, 5, 6 und 7 Sgr. .	337
— 18. —	Einladung der Mitglieder der beiden Kammern zu der auf den 29. November 1852 bestimmten Eröffnung derselben	355
— 30. —	Befähigung der Realschule zu Halle zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufachs	368
— 7. Dec.	Befähigung der mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundenen Real-Abtheilung zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufachs .	368
— 12. —	Gesuche wegen Concessionirung von Personen-Fuhrwerken sind bei den Ober-Post-Directionen einzureichen . . .	367

b. Patent-Verleihungen.

1851 den 27. Dec.	An J. H. F. Prillwitz zu Berlin	7
1852 — 3. Jan.	" G. Bernhardt zu Eßmannsdorf	16
— 6. —	" A. Mooser zu Aachen	163
— 10. —	" P. Effert zu Bielefeld	16
— 16. —	" G. Stgl zu Berlin	18
— 20. —	" A. Oertling daſ.	18
— 26. —	" H. Benecke daſ.	22
— 26. —	" A. Fesca daſ.	
— 26. —	" F. Meister zu Chemnitz	
— 2. Febr.	" J. H. F. Prillwitz zu Berlin	45

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 7. Febr.	An Fr. Neckleben jun. zu Langenweddingen	50
— 7. —	= C. Fr. Weithas zu Leipzig	50
— 7. —	= W. Siemens und J. G. Halske zu Berlin	55
— 14. —	= G. A. Th. Böckler zu Leipzig	54
— 23. —	= F. F. Potscher zu Mender	64
— 23. —	= F. Schilde zu Berlin	
— 23. —	= F. Martini zu Elberfeld	
— 28. —	= J. A. Schmidt zu Berlin	
— 28. —	= W. Eliot daf.	
— 8. März	= F. Rosenthal zu Nordhausen	68
— 8. —	= A. Schlieper zu Elberfeld	
— 17. —	= L. Schöller zu Düren	
— 21. —	= Z. C. Spinn zu Berlin	76
— 21. —	= Völkner daf.	
— 21. —	= C. Hoppe daf.	116
— 23. —	= J. Fr. Bergmann zu Elberfeld	76
— 31. —	= Hofmann zu Breslau	86
— 1. April	= Wolf Basch zu Berlin	86
— 12. —	= K. Georgius daf.	
— 16. —	= K. Karthaus zu Barmen	116
— 17. —	= C. Cäsar zu Elberfeld	
— 24. —	= Dröner daf.	125
— 7. Mai	= F. Helling zu Magdeburg	137
— 9. —	= v. Gilgenheimb zu Berlin	137
— 12. —	= H. Delius daf.	
— 12. —	= Grundriß daf.	145
— 12. —	= C. Beermann daf.	
— 19. —	= v. Horn zu Breslau	152
— 28. —	= J. Kreuz zu Aachen	158
— 29. —	= Th. Wiede zu Chemnitz	163
— 6. Juni	= J. M. März zu Berlin	163
— 12. —	= W. Mendelssohn daf.	166
— 23. —	= J. v. Sparre zu St. Wendel	178
— 28. —	= Drewitz zu Thorn	178
— 3. Juli	= Seiler zu Fröbel	180
— 9. —	= A. Schreiber zu Czickowitz und K. Glösel zu Kunzgrubenhütte	186
— 9. —	= G. L. B. Ruge zu Berlin	186
— 15. —	= H. Löwenberg daf.	192
— 15. —	= A. Sparenberg daf.	196
— 22. —	= J. Wetzel daf.	196
— 23. —	= G. Hambruch zu Danzig	201
— 26. —	= K. Beermann zu Berlin	196
— 26. —	= L. Theniert zu Zabrze.	196

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
— 30. Juli	An J. Becher zu Luckenwalde	201
den 5. Aug.	" Quin zu Saarbrücken	256
— 19. —	" G. J. Lacureur zu Eupen	259
— 19. —	" Hofmann zu Breslau	262
— 25. —	" K. F. Wappenhans zu Berlin	263
— 6. Sept.	" Fr. Bähr zu Atterwasch	272
— 15. —	" H. F. Eckert zu Berlin	284
— 26. —	" Forche zu Iserlohn	310
— 2. Oct.	" Dr. E. Stolle zu Berlin	312
— 23. —	" J. H. F. Prillwitz das.	336
— 24. —	" J. Watremey zu Aachen	336
— 29. —	" C. O. Heyl zu Berlin	342
— 29. —	" H. Gurtl das.	342
— 29. —	" Dr. Hasenclever zu Aachen	353
— 6. Nov.	" G. Dienstbach zu Berlin	353
— 27. —	" Gebr. Haseloff zu Burg	362
— 30. —	" Lipinski zu Paulshütte	362
— 6. Dec.	" H. A. Bastide zu Berlin	364
— 9. —	" J. G. Freyer zu Hirschberg	370
— 9. —	" K. Schneider zu Frankfurt	
— 10. —	" L. Schönherr zu Chemnitz	
Datum des Patents.	c. Patent-Aufhebungen.	
13. Aug. 50	Des Major a. D. Serre zu Mayen	16
30. Nov. 48	" J. F. Lausmann zu Düsseldorf	45
19. — 50	" Otto Voigt zu Rüdersdorf	117
29. April 51	" A. Kamphausen zu Köln	138
28. Juli 51	" Arndt zu Berlin	166
20. März —	" K. Ziegler zu Frankfurt a/O.	166
14. Mai —	" O. P. Meister zu Chemnitz	171
10. April —	" J. H. F. Prillwitz zu Berlin	186
12. Feb. 50 / 29. Nov. —	" K. G. Kind	202
9. Dec. 51	" J. H. F. Prillwitz zu Berlin	260
20. Sept. —	" K. Baltzer zu Olschefken	263
3. Jan. 52	" G. Bernhard zu Eßmannsdorf	263
22. Juli 51	" Chr. L. Herlitschka zu Ratingen	380
	III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii zu Königsberg.	
1852 den 4. Mai	Daß dem Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein der Abschluß von Versicherungen in der Provinz Preußen gestattet sei.	136

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 30. Aug.	Eröffnung der provinzialständischen Versammlung der Provinz Preußen zu Königsberg	267
— 2. Oct.	Wählerliste des 7. Wahlbezirks zur Wahl zweier Abgeordneten für die erste Kammer	308
— 25. —	Bestimmung des Termins zur Wahl der Abgeordneten für die erste Kammer	335
	IV. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii zu Königsberg.	
1851		
— 26. Nov.	In Betreff der Trauung eines Fremden mit einer Inländerin	12
1852		
— 5. Febr.	Prüfung in den Schullehrer-Seminarien zu Braunsberg und Graudenz	51 62
— 27. —	Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg	157
— 29. Mai	Meldung der Kandidaten der Theologie zur Prüfung pro ministerio	
— 8. Juni	Ertheilung der Dispensationen vom dritten Aufgebot und zu Haustrauungen durch die Superintendenten	171
— 14. —	Verzeichniß der aus dem Seminar zu Graudenz entlassenen Seminaristen, welche als wahlfähig für Elementar-Schulstellen erkannt worden sind	170
— 19. Juli	Mit einem gleichen Verzeichniß der aus dem Seminar zu Marienburg entlassenen Schulamts-Candidaten	185
— 17. Aug.	Abhaltung einer Kirchen-Collekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung bei der Feier des Reformationsfestes	262
— 15. Nov.	Meldung der Kandidaten der Theologie zur Prüfung pro ministerio	363
	V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.	
1852		
— 28. Jan.	Personal-Nachrichten	18
— 19. Febr.	Instruktion für die periodische Gerichts-Deputation zu Tiegenhof	66
— 25. —	Personal-Nachrichten	55
— 24. März	desgl.	71
— 16. April	Erweiterung der Geschäfts-Competenz der Kreis-Gerichts-Deputation zu Stuhm	113
— 28. —	Personal-Nachrichten	117
— 19. Mai	desgl.	138
— 16. Juni	desgl.	164
— 17. —	Daß Depositengelder und Effekten in das gerichtliche Depositorium nicht anders als in Gegenwart der bestellten 3 Deposital-Verwalter eingeliefert werden dürfen	143
— 26. —	Dauer der Erndte-Ferien	177
— 28. —	Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher bei den Gerichten	179

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 14. Juli	Personal-Nachrichten	180
— 18. Aug.	desgl.	256
— 25. —	desgl.	260
— 7. Sept.	Erinnerung an die gesetzliche Vorschrift, wornach bei Sterbefällen von den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen oder von dem Hauswirthe dem Gerichte von dem Todesfalle Anzeige zu machen ist, damit von dem Richter geprüft werden könne, ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei	269
— 9. —	Nachweisung der im Regierungs-Bezirk Danzig befindlichen Schiedsämter, nebst Angabe des einem jeden Schiedsamte substituirten anderen Schiedsamtes . . .	288
— 29. —	Personal-Nachrichten	293
— 6. Oct.	desgl.	310
— 20. —	desgl.	315
— 17. Nov.	desgl.	353
— 15. Dec.	desgl.	365
	VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Danzig.	
1847		
— 10. Nov.	Publikation des Tarifs, nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Nogat bei Jonasdorf zu erheben ist	195
1852		
— 12. Jan.	Nichtanwendung der Vorschriften der §§. 93 bis 97 der Zollordnung vom 23. Januar 1838, die Ausführung der Waaren-Controlle im Binnenlande betreffend, auf die Provinz Westpreußen	13
— 5. April	Bezeichnung derjenigen Gebietstheile, in welchen die Waaren-Controlle bis auf Weiteres beibehalten ist . .	89
— 7. —	Personal-Nachrichten	83
— 17. —	Muster zur Anmeldung des gegen Steuer-Vergütung auszuführenden Branntweins	112
— 28. —	Personal-Nachrichten	117
— 28. —	Ausübung der Waaren-Controlle im Großherzogthum Luxemburg	124
— 25. Mai	Anmeldungen der Tabakspflanzungen zur Besteuerung pro 1852	151
— 16. Juni	Herabsetzung des bei der Besteuerung von Kälbern in Elbing bisher gültig gewesenen Stücksatzes . .	165
— 5. Aug.	Daß durch den neuen Stadteingang am Eisenbahnhofe bei Danzig mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände nur mittelst der Eisenbahnzüge in die Stadt gebracht werden dürfen, und daß dieselben zur Versteuerung angemeldet werden müssen	255
— 25. —	Personal-Nachrichten	260
— 17. Nov.	desgl.	384

Digitized by Google

Datum	Inhalt.	Seite.
den 18. Nov.	Erhebung des Chausseegeldes bei den Barrieren zu Schönfeld und Kahlbude	386
— 29. Dec.	Personal-Nachrichten	381
	VII. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.	
1851		
— 18. Dec.	Gewichte mit Löchern am Boden sind nicht zu aichen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen, in welchen der schmiedeiserne Griff mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griff eine solche Vertiefung befindet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist	5
— 19. —	Veränderungen in der Arznei-Taxe	7
— 22. —	Wegen der Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1852	5
— 23. —	Daß dem Kaufmann Gerlach das Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Consulat entzogen worden	7
— 29. —	Ueber die Einrichtung des Königl. Musik-Instituts zu Berlin, behufs Ausbildung von jungen Leuten zu Organisten pp.	4
— 31. —	Wegen der stattgefundenen Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs	15
1852		
— 1. Jan.	Regulirung der Deichverhältnisse des Danziger Werders	10
— 3. —	Verfahren bei der Prüfung derjenigen weiblichen Personen, welche für das Lehrfach geprüft zu werden wünschen	15
— 6. —	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Barthel Jochem	16
— 7. —	Nachweisung der Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade- und Bataillons-Commando's	1
— 7. —	Abhaltung einer landwirthsch. Provinz-Versammlung mit Thier- und Produktenschau in Königsberg	7
— 7. —	Ernennung des Polizei-Inspectors Neumann zum Polizei-Anwalt	8
— 7. —	Desgl. des Gutsbesitzers Bodenstein zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia	8
— 7. —	Bestallung des Gutsbesitzers Klamann zum Kreis-Taxator	8
— 7. —	Bestätigung des Lehrers Tuchlinski	8
— 7. —	Bekanntmachung der Martini-Marktpreise pro 1851 und der 10jährigen Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1842/51, sowie der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1838/51 pp.	14
— 10. —	Besetzung zweier Stellen beim Weichsel-Haff-Kanal	13
— 12. —	Berichtigung eines Druckfehlers	10
— 14. —	Verleihung der Preis-Medaille von der Londoner Industrie-Ausstellung an C. W. Hoffmann	9
— 17. —	Amortisation der Domainen-Abgaben des Dorfes Campenau	17

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 19. Jan.	Preis des St. Ubes-Salzes pro 1851	20
— 20. —	Publicirt das Reglement für die Holzflößerei auf dem Damerkauer-, dem Hammer- und dem Rheda-Flusse	23
— 21. —	Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Neustadt	17
— 23. —	Vorschriften in Bezug auf die Gesuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Wohlthaten	21
— 27. —	Meldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst	20
— 28. —	Personal-Veränderungen	18
— 28. —	Aufbringung der Beiträge zur Westpr. Feuer-Societät	32
— 29. —	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse über Kauf- und Ablösungs-Gelder pro 4. Quartal 1851	45
— 31. —	Wegen Amortisation der Domainen-Abgaben in den Ortschaften Reckau und Mechau	48
— 31. —	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Johann Behrend in Hegewald	49
— 2. Feb.	Präclusivtermin für die Einlösung der im Jahre 1848 emittirten Schwarzburg-Rudolstädtischen Kassen-Billets	21
— 3. —	Vakanz einer Buschwärterstelle	49
— 4. —	Bestätigung des H. Wiedwald in Elbing und des W. Jackstein in Marienburg als Agenten v. Feuer-V.-Ges.	22
— 7. —	Republikation der Allerh. Cabinets-Ordre vom 5. Mai 1809 wegen Bestrafung der Veruntreuungen der Schiffer und Schiffsknechte bei den Schiffsladungen	49
— 11. —	Personal-Veränderungen	46
— 13. —	Regul. der Deichverhältnisse des Danziger Werders	53
— 13. —	Daß das Halten von Leichenreden auf den Kirchhöfen der evang. und kathol. Kirchen-Gemeinden ausschließlich den Geistlichen zustehe	54
— 13. —	Belobung des Schulvorstehers v. Kuczkowski	54
— 14. —	Erscheinen einer Schrift über die Drainage	58
— 19. —	Bekanntm. der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise von dem Normal-Marktorte Butow	58
— 25. —	Personal-Nachrichten	55
— 25. —	Einpfarrung der evang. Bewohner von Kl. Malsau nach Sobbowitz	61
— 27. —	Collekte für die Kirche in Cammelwitz	60
— 29. —	Wegen Requirung der Deichverhältnisse des Danziger Werders	58
— 1. März	Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist	60
— 2. —	Wegen der Ansprüche auf Vergüt. für Kriegsleistungen aus der Zeit der letzten Mobilmachung	61
— 2. —	Erinnerung an die in Beziehung auf die Niederlassung der mili-	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	tairpflichtigen jungen Leute und die Kontrolle derselben ergangenen Bestimmungen	61
den 5. März	Verlegung eines Jahrmarkts in Köln	67
— 5. —	Ernennung des Bürgermeisters Minde in Neustadt zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission	68
— 12. —	Bestimmung zweier Zeitpunkte im Jahre zur Aufnahme und Entlassung von Schülern der Elementarschulen . . .	70
— 15. —	Veränderungen in der Einrichtung des Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr)-Regiments und der beiden Garde-Ulanen-(Landwehr)-Regimenter	74
— 18. —	Vorschriften behufs Genehmigung von Aussteuer-, Heirathe-, Sterbe-, Wittwen- und anderen dergleichen Kassen . .	74
— 19. —	Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg . .	75
— 24. —	Personal-Nachrichten	71
— 24. —	Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen	78
— 25 —	Wegen des Verfahrens bei der durch die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen nöthig werdenden Vertheilung der Gemeindelasten und Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse	104
— 29. —	Wegen des Verfahrens bei der Mittheilung von Nachrichten über die Außercoursetzung fremden Papiergeldes .	78
— 29. —	Wegen regerer Theilnahme bei den Wahlen der Schiedsmänner	85
— 30. —	Einführung der Gemeinde-Ordnung in Neuteich . .	78
— 30. —	Wegen Anbringung von Vorrichtungen an Dampfkesseln und Dampfleitungs-Röhren, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe angeben	98
— 31. —	Regulirung der Deichverhältnisse des Danziger Werders	73
— 1. April	Verlegung eines Jahrmarkts in Neuteich	98
— 2. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Passage der Schiffsgefäße bei den im Bau begriffenen Pfeilern der Weichselbrücke bei Dirschau	96
— 5. —	Bekanntmachung der Dammordnung für das Mittelwerder in der frischen Nehrung vom 7. August 1835 . . .	99
— 5. —	Mit dem Regulativ für die Ueberfälle auf der Groschkenkampe an der Elbinger Weichsel	102
— 5. —	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Förster Häcker	114
— 6. —	Polizei-Verordnung in Bezug auf das Collektenwesen .	97
— 7. —	Personal-Nachrichten	88
— 16. —	Anzeige über die im Laufe des Jahres 1851 stattgefundenen Ablösungen pp.	115
— 19. —	Verpflichtung der Behörden und Beamten zum Beziehen der Gesetz-Sammlung durch die Post-Anstalten . .	114
— 22. —	Bestrafung derjenigen, welche mit Feuer unvorsichtig umgehen	116

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 23. Apr.	Mangelnde Besitz-Legitimation verschiedener Personen bei den Verhandlungen über die Ablösung der Domainen-Renten	132
— 24. —	Verkauf des Ortschafts-Verzeichnisses	115
— 24. —	Bestrafung derjenigen, welche sich falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungs-Attesten in Gesindebüchern, oder der Verfälschung derartiger Eintragungen schuldig machen	124
— 28. —	Bahn-Polizei-Reglement für die Königl. Ostbahn	120
— 28. —	Personal-Nachrichten	117
— 1. Mai	Ausbildung polnisch redender Seminar-Präparanden	119
— 3. —	Einlösung der Halben- und Viertel-Kronen-Thaler im Großherzogthum Baden	124
— 5. —	Personal-Nachrichten	126
— 5. —	Abhaltung der Remontemärkte pro 1852	127
— 6. —	Polizei-Verordnung in Betreff der die Schiffbrücke bei Dirschau passirenden Schiffsgefäße, Galler und Trasten	129
— 6. —	Prüfung im Seminar zu Graudenz	129
— 11. —	Lebensrettung des Paul Brehlige und des Jack Klein	135
— 12. —	Collekte für die Kirche in Klecko	132
— 13. —	Collekte für die kath. Kirche zu Gardezau	135
— 13. —	Lebensrettung vom Joh. Schmeedt vollführt	140
— 15. —	Populations-Verhältnisse pro 1851	140
— 19. —	Personal-Nachrichten	138
— 22. —	Bewerbung um die Aufnahme in das Gewerbe-Institut	149
— 25. —	Amortisation der Schulden des Danziger Freistaats	149
— 26. —	Personal-Nachrichten	146
— 26. —	Verleihung des Prädikats: „Hof-Glasermeister“ an den p. Borrasch	157
— 28. —	Verlegung eines Marktes in Berent	149
— 31. —	Bestrafung derjenigen, welche bei der Aufbewahrung geladener Gewehre nicht die nöthige Vorsicht beobachten	154
— 2. Juni	Personal-Nachrichten	152
— 7. —	Lebensrettung, vom Arbeiter Breitmeyer vollführt	166
— 11. —	Abhaltung einer Versammlung der vier landwirthschaftl. Central-Vereine der Provinz Preußen zu Königsberg	162
— 14. —	Bezeichnung der Staaten, welche dem Vertrag vom 21. October 1850, betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, beigetreten sind	165
— 15. —	Auflösung der Gewerke der Loh- und Rothgerber, der Weißgerber und der Lederbereiter zu Danzig	169
— 16. —	Personal-Nachrichten	164
— 19. —	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse pro 4. Quartal 1851	169
— 19. —	Junge befahrene Leute können schon vor dem vollendeten 17. Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps der Marine eingestellt werden	170

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 22. Juni	Betrifft die Verwendung der Fonds zur Errichtung des Standbildes Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. zu Königsberg	170
— 25. —	Einlösung der Würtembergischen halben Kronen-Thaler	169
— 25. —	Aushebung der für das stehende Heer im Jahre 1852 erforderlichen Ersatz-Mannschaften	173
— 30. —	Personal-Nachrichten	171
— 2. Juli	Eröffnung des Lehrerinnen-Seminars zu Droysig	175
— 3. —	Mangelnde Besitz-Legitimation verschiedener Einsassen bei den Verhandlungen über die Ablösung der Domainen-Renten	189
— 9. —	Bestätigung des p. Wagner zur Anstellung als Lehrer an einer allgemeinen Bürgerschule	184
— 8. —	Bezeichnung mehrerer als für das Lehrfach anstellungsfähig erkannten Lehrerinnen	184
— 12. —	Lebensrettung, durch den Privatschreiber Gdanitz vollführt	192
— 14. —	Personal-Nachrichten	180
— 15. —	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse über die im 1. Quartal 1852 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder	194
— 16. —	Stiftung des Hofbesitzers Nack zu Gunsten armer Schulkinder und Confirmanden der Ortschaften Altfelde und Reichfelde	184
— 19. —	Ausreichung neuer Zinscoupons über die auf 4 Proz. erhöhte feste Zinsrente der Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	184
— 21. —	Bestrafung von Contraventionen gegen die Verordnung vom 28. August 1822 über die Sicherung der Fähranstalten	194
— 25. —	Lebensrettung, vom Einlieger Britsch vollführt	200
— 30. —	Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen Unterstützungskasse ult. 1850	197
— 31. —	Realisation der fälligen Zinscoupons von den Rentenbriefen bei sämmtlichen Regierungs-Haupt-Kassen	193
— 31. —	Verbot des unbefugten Betretens der Königl. Strauch-Campen	200
— 2. Aug.	Außercoursesetzung der halben und viertel Kronen-Thaler im Herzogthum Sachsen-Meiningen	197
— 2. —	Desgl. im Königreich Bayern	200
— 3. —	Lebensrettung, vom Arbeiter Lindenberg vollführt	200
— 3. —	In Betreff der ärztlichen Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und der Ausstellung der Befund-Atteste behufs der Vorspann-Gestellung	250
— 6. —	Ausschreibung eines vorläufigen Beitrages zur Westpreuß. Feuer-Societät	254
— 11. —	Personal-Veränderungen	202
— 12. —	Außercoursesetzung der halben und viertel Kronen-Thaler in den	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen	254
den 18. Aug.	Personal-Veränderungen	256
— 25. —	desgl.	260
— 31. —	Lebensrettung, vom Knaben Kruszynski vollführt	266
— 1. Sept.	Personal-Veränderungen	263
— 8. —	Personal-Nachrichten	267
— 9. —	Nachweisung der im Reg.-Bezirk befindlichen Schiedsämter, mit Angabe des einem jeden Schiedsamte substituirten anderen Schiedsamtes	288
— 10. —	Erneuerung der Bestimmung, daß alle der Domainen- und Forstverwaltung gebührenden Kauf- oder Ablösungs-Capitalien, an die Reg.-Haupt-Kasse abzuführen sind	292
— 13. —	Daß dem Schiffsmäkler Rödecker jun. in Bremen die Erlaubniß ertheilt ist, innerhalb des Preuß. Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben	292
— 15. —	Personal-Nachrichten	272
— 17. —	Lebensrettung, vom J. Biczkowski vollführt	293
— 20. —	Ausreichung der Zinscoupons Series II. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848	285
— 29. —	Nachweisung der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Commando's	285
— 29. —	Personal-Veränderungen	293
— 29. —	Nachtrag zu dem Tarif über das Fährgeld bei der Brücke in Marienburg	306
— 29. —	Daß Meldungen zur Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg künftig bei der Intendantur einzureichen sind	307
— 2. Oct	Vornahme der Wahlen für die zweite Kammer	296
— 4. —	Haspeln zum Abmessen von Gespinnst für den Handel, sollen nicht anders als vom festgesetzten Maaß gebraucht werden	311
— 5. —	Zusammenstellung der Wahlbezirke des Regierungs-Bezirk Danzig für die Wahl der Deputirten zur 2ten Kammer	307
— 7. —	Personal-Nachrichten	310
— 8. —	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse über die im 2. Quartal 1852 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder	314
— 8. —	Gewerbliche Anlagen, welche der polizeilichen Genehmigung bedürfen, dürfen erst nach Ertheilung der letzteren zur Ausführung kommen	314
— 13. —	Personal-Nachrichten	312

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 14. Oct.	Mangelnde Besitz-Legitimation mehrerer Einsassen bei den Verhandlungen über die Ablösung der Domainen-Renten	318
— 16. —	Ermächtigung des Lehrers Geiger zur Ausbildung polnisch sprechender Seminar-Präparanden	317
— 18. —	Einpfarrung der evangelischen Bewohner des Deichaufseher- und Buschwärter-Etablissements bei Wolfsdorf und des Buschwärter-Etablissements in Alt Horsterbuch nach Gr. Mausdorf	325
— 20. —	Personal-Veränderungen	315
— 21. —	Aufnahme der Populationslisten pro 1852	333
— 22. —	Wegen des Verzeichnisses der in der Landesbaumschule bei Potsdam zu habenden Bäume und Sträucher	317
— 25. —	Zusätze zu dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825	327
— 25. —	Liste der in der 20. Ziehung ausgeloos'ten Seehandlungs-Prämienscheine	333
— 27. —	Fliegenpapier und Fliegenwasser darf von unberechtigten Personen auch nicht feilgehalten werden	333
— 28. —	Lebensrettung, vom Arbeiter Arendt vollführt	339
— 29. —	Verbot der Abhaltung von Jagden an Sonn- und Festtagen während der Stunden des Gottesdienstes	351
— 3. Nov.	Personal-Veränderungen	336
— 3. —	Es ist verboten, Ziegen frei umher laufen zu lassen	338
— 3. —	Wegen Verkaufs des Ortschafts-Verzeichnisses	338
— 6. —	Zustand des Westpreuß. Landarmenfonds	339
— 9. —	Einrichtung eines Jahres-Cursus in den Steuermannsklassen der Navigationsschulen zu Danzig, Pillau und Memel	352
— 10. —	Personal-Veränderungen	342
— 10. —	Auffinden der verloren gewesenen Dienstsiegel des Domainen-Rent-Amts Tiegenhof	355
— 12. —	Aufforderung zur Einreichung der Chaussee-Freikarten behufs deren Prolongation	352
— 15. —	Einpfarrung der evang. Bewohner des Bahnenmeister- und Buschwärter-Etablissements bei Horsterbusch nach Neuheide	356
— 17. —	Personal-Nachrichten	354
— 23. —	Verlorener Gewerbeschein des Lumpensammlers Gande	357
— 23. —	Geschenk der Frau Kreuzholz zur Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzel-Bekleidung in der evang. Kirche zu Wossitz	358
— 30. Nov.	Lebensrettung, vom Arbeiter Sommer vollführt	361
— 1. Dec.	Personal-Nachrichten	359
— 5. —	Die für die Regierung bestimmten Briefe sind entweder beim Botenmeister abzugeben, oder es ist, wenn sie durch die am Orte befindliche Post befördert werden sollen, das Bestellgeld von 1 Sgr. zu entrichten	368

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 5. Dec.	Polizei-Verordnung, betreffend die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Hüten des Viehes	371
— 5 —	Verordnung über Einrichtung der Sommerschulen für die Dienst- und Hütekinder	375
— 7. —	Lebensrettung, vom Arbeiter Gorzinski vollführt	363
— 8. —	Personal-Veränderungen	362
— 8. —	Personal-Nachrichten	364
— 8. —	Preis des St. Ubes-Salzes pro 1853	369
— 14. —	Geschenk der Pauline Schülke an die Kirche in Marienau	369
— 15. —	Veränderungen in den Baukreisen und der Vertheilung der den einzelnen Baubeamten übertragenen Geschäfte	373
— 18. —	Bezeichnung derjenigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei denen Gebäude auf Grundstücken versichert werden dürfen, die dem Domainen-Fiscus rentenpflichtig sind	379
— 20. —	Erschrinen einer neuen Auflage der Arznei-Taxe	372
— 20. —	Nachweisung über die Beschaffung der Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1853	372
— 21. —	Ergänzung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1851, betreffend die Normal-Preise pp. bei Regulirungen und Ablösungen nach dem Gesetze vom 2. März 1850	371
— 23. —	Wegen des in Berlin bestehenden Musik-Instituts behufs Ausbildung junger Leute zu Organisten, Cantoren pp.	378
— 29. —	Personal-Veränderungen	381
	VIII. Bekanntmachungen sonstiger Behörden, Corporationen pp.	
1851	Westpreuß. General-Landschafts-Direktion	
— 8. Juni	Amortisation von Pfandbriefen	63
1852		
— 14. Jan.	Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin	
— 2. Feb.	Eröffnung einer Bank-Commandite in Graudenz	12
	Ober-Post-Direktion zu Danzig	
— 7. —	Verlegung der Post-Expedition von Gr. Czapielken nach Marienfee	48
	Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin	
— 9. März	Veränderung in dem Personal der Bank-Commandite in Elbing	48
	Akademischer Senat zu Königsberg	
— 15. —	Immatrikulation der Studirenden	70
	Westpreuß. General-Landschafts-Direktion	
— 20. —	Amortisation von Pfandbriefen	73
	Technische Bau-Deputation zu Berlin	
	Bekanntmachung über die bei der Prüfung der Bauführer nach-	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	zuweisende Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände	79
den 20. März	Direktorium der Bau-Akademie zu Berlin Wegen desselben Gegenstandes	83
— 29. —	Militair-Intendantur 1. Armee-Corps Verleihung des Titels: „Kasernen-Inspektor" an die Kasernen-Aufseher und des Titels: „Lazareth-Inspektor" an die bei den Militair-Lazarethen angestellten Unter-Inspektoren	83
— 13. April	Ober-Post-Direction zu Danzig Einrichtung einer Botenpost zwischen Köln und Katz	112
— 14. —	Universität zu Königsberg Verzeichniß der Vorlesungen im Sommer-Halbjahr 1852	91
— 24. —	Reg.-Assessor v. Brauchitsch Errichtung von Deichverbänden in der frischen Nehrung	125
— 24. —	Direktion der Renteubank in Königsberg Versicherung rentenpflichtiger Gebäude bei der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	130
— 28. —	Direktion der Ostbahn Bahn-Polizei-Reglement für die Ostbahn	119
— 7. Mai	Controlle der Staatspapiere Wegen Wiederfindens zweier Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe	137
— 7. —	Westpreuß. General-Landschafts-Direktion Amortisation von Pfandbriefen	144
— 18. —	Direction der Rentenbank zu Königsberg Verloosung von Rentenbriefen	143
— 22. —	Ober-Post-Direktion Danzig Veränderung in dem Cours der Danzig-Carthauser Personenpost	151
— 24. —	Controlle der Staatspapiere zu Berlin Amortisation einer Schuldverschreib. der freiwilligen Staatsanl.	151
— 4. Juni	Dieselbe Amortisation zweier verbrannten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe	157
— 7. —	Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin Einrichtung einer Bank-Commandite in Bromberg	162
— 26. —	Ober-Post-Direktion Danzig Post-Verbindung zwischen Pr. Stargardt und Schöneck	178
— 3. Juli	General-Ordens-Commission Erinnerung an die Vorschrift, daß Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen an die General-Ordens-Commission abzuliefern sind	195
— 11. —	Reg.-Assessor v. Brauchitsch Regulirung der Deichverbände in der Nehrung	185

Digitized by Google

Datum	Inhalt.	Seite.
den 29. Juli	Derselbe Regulirung der Deichverhältnisse auf der frischen Nehrung	200
— 9. Aug.	Ober-Post-Direktion Danzig Einrichtung einer Post-Expedition in Skurz . .	201
— 9. —	Dieselbe Anderweitige Regulirung des Landbrief-Bestellbezirks in Pelplin	255
— 16. —	Dieselbe Einrichtung einer Personenpost zwischen Butow und Dirschau	262
— 18. —	Westpreuß. General-Landschafts-Direktion Amortisation gestohlener Pfandbriefe	259
— 28. —	Dieselbe Amortisation eines Pfandbriefs	271
— 3. Sep.	Akademischer Senat zu Königsberg Immatrikulation der Studirenden . . .	271
— 6. —	Westpreuß. General-Landschafts-Direktion Amortisation von Pfandbriefen	270
— 7. —	Ober-Post-Direktion Danzig Veränderungen in den Post-Verbindungen auf der Stolp-Danziger Route	269
— 8. —	Bank-Commandite zu Elbing Errichtung einer Bank-Agentur in Marienburg . .	272
— 1. Oct.	Der Bischof und das Dom-Capitel von Culm Bestellung des bischöflichen Sekretairs Ruchniewitz zum Controleur der Kasse des bischöfl. Stuhls und des Dom-Capitels von Culm zu Pelplin	310
— 2. —	Westpreuß. General-Landschafts-Direktion Amortisation eines Pfandbriefs	317
— 21. —	Dieselbe Amortisation von Pfandbriefen	338
— 4. Nov.	Dieselbe Desgl.	352
— 18. —	Direktion der Rentenbank zu Königsberg - Amortisation von Rentenbriefen	356
— 22. —	Ober-Post-Direktion Danzig Beschränkung in der Benutzung der Schnellposten zur Versendung von Fahrpost-Gegenständen . . .	329
— 27. —	Direktion der Rentenbank für die Prov. Preußen Bezeichnung derjenigen Versicherungs-Gesellschaften, bei denen Gebäude auf der Rentenbank verpflichteten Grundstücken gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen . .	380
— 28. —	Westpreuß. General-Landschafts-Direktion Amortisation verbrannter Pfandbriefe . . .	369

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
— 14. Dec.	Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken Zusammenstellung der neu ausgelooseten und der aus früheren Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe	379

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1.

Danzig, den 7. Januar 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 1.

Nachweisung
der Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade- und Bataillons-Kommando's.

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Staabs-quartier.	Bemerkung.
1. Königsb.	1. Königsb.	1tes	1. Bat. (Königsberg)	Königsberg	
			2. " (Wehlau)	Wehlau	
			3. " (Tilsit)	Tilsit	
		3 "	1. " (Insterburg)	Insterburg	
			2. " (Gum.binnen)	Gumbinnen	
			3. " (Angerburg)	Angerburg	
	2. Danzig	(33.Inf.-Rg)	(Landw.-B.) Bartenstein	Bartenstein	
		(34. —	(— —) Ortelsburg	Ortelsburg	
		4tes	1. Bat. (Osterode)	Osterode	
			2. " (Pr. Holland)	Pr. Holland	
			3. " (Graudenz)	Graudenz	
		5 "	1. " (Danzig)	Danzig	
			2. " (Marienburg)	Marienburg	
			3. " (Pr. Stargardt)	Pr. Starg.	
2. Stettin	3. Stettin	2tes	1. Bat. (Stettin)	Stettin	
			2. " (Stralsund)	Stralsund	
			3. " (Anclam)	Anclam	
		9 "	1. " (Stargardt)	Stargardt	
			2. " (Cöslin)	Cöslin	
			3. " (Schievelbein)	Schievelbein	
	4. Bromberg	14 "	1. " (Gnesen)	Gnesen	
			2. " (Bromberg)	Bromberg	
			3. " (Schneidemühl)	Schneidem.	
		21 "	1. " (Conitz)	Conitz	
			2. " (Stolp)	Stolp	
			3. " (Neustettin)	Neustettin	

Digitized by Google

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment	Bataillon.	Staabs-quartier.	Bemerkung.
3. Berlin	5. Frankfurt	8tes	1. Bat. (Frankfurt)	Frankfurt	
			2. " (Soldin)	Soldin	
			3. " (Landsberg)	Landsberg	
		12 "	1. " (Crossen)	Crossen	
			2. " (Spremberg)	Spremberg	
			3. " (Sorau)	Sorau	
	6. Brandenburg, zur Zeit in Berlin	20 "	1. " (Spandau)	Spandau	zur Zeit in Berlin
			2. " (Treuenbrietzen)	Treuenbrietzen	
			3. " Kön. Wusterhausen)	Kön. Wusterhs.	zur Zeit in Berlin
		24 "	1. " (Neu Ruppin)	Neu Ruppin	
			2. " (Prenzlau)	Prenzlau	
			3. " (Havelberg)	Havelberg	
		(35. Inf.-R.)	(Landw.-B.) (Wrietzen)	Wrietzen	
4. Magdeburg	7. Magdeb.	26tes	1. Bat. (Stendal)	Stendal	
			2. " (Burg)	Burg	
			3. " (Neuhaldensleben)	Neuhaldensl.	
		27 "	1. " (Halberstadt)	Halberstadt	
			2. " (Halle)	Halle	
			3. " (Aschersleben)	Aschersleben	
	8. Erfurt	31 "	1. " (Erfurt)	Erfurt	
			2. " (Mühlhausen)	Mühlhausen	
			3. " (Sangerhausen)	Sangerhaus.	
		32 "	1. " (Merseburg)	Merseburg	
			2. " (Torgau)	Torgau	
			3. " (Naumburg)	Naumburg	
5. Posen	9. Glogau	6tes	1. Bat. (Görlitz)	Görlitz	
			2. " (Freistadt)	Freistadt	
			3. " (Glogau)	Glogau	
		7 "	1. " (Jauer)	Jauer	
			2. " (Hirschberg)	Hirschberg	
			3. " (Löwenberg)	Löwenberg	
	10. Posen	18 "	1. " (Posen)	Posen	
			2. " (Samter)	Samter	
			3. " (Unruhstadt)	Unruhstadt	
		19 "	1. " (Poln. Lissa)	Poln. Lissa	
			2. " (Schrimm)	Schrimm	
			3. " (Krotoszyn)	Krotoszyn	

Digitized by Google

Armees-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillone.	Staabs-quartier.	Bemerkungen.
6. Breslau	11. Breslau	10tes	1. Bat. (Breslau)	Breslau	
			2. " (Oels)	Oels	
			3. " (Schweidnitz)	Schweidnitz	
		11 "	1. " (Glatz)	Glatz	
			2. " (Brieg)	Brieg	
			3. " (Münsterberg)	Münsterberg	
		(38. Inf.-R.)	(Landw.-B.) Wohlau	Wohlau	
	12. Neisse	22tes	1. Bat. (Gleiwitz)	Gleiwitz	
			2. " (Cosel)	Cosel	
			3. " (Ratibor)	Ratibor	
		23. "	1. " (Neisse)	Neisse	
			2. " (Gr. Strehlitz)	Gr. Strehlitz	
			3. " (Oppeln)	Oppeln	
7. Münster	13. Münster	13tes	1. Bat. (Münster)	Münster	
			2. " (Borken)	Borken	
			3. " (Warendorf)	Warendorf	
		15 "	1. " (Minden)	Minden	
			2. " (Paderborn)	Paderborn	
			3. " (Bielefeld)	Bielefeld	
	14. Düsseldorf	16 "	1. " (Soest)	Soest	
			2. " (Jserlohn)	Jserlohn	
			3. " (Meschede)	Meschede	
		17. "	1. " (Wesel)	Wesel	
			2. " (Düsseldorf)	Düsseldorf	
			3. " (Geldern)	Geldern	
		(36. Inf.-R.)	(Landw.-B.) (Essen)	Essen	
		(37. ")	(" ") (Attendorn)	Attendorn	
		(39. ")	(" ") (Neuss)	Neuss	
		(40. ")	(" ") (Grafrath)	Grafrath	
8. Coblenz	15. Cöln	25tes	1. Bat. (Aachen)	Aachen	
			2. " (Jülich)	Jülich	
			3. " (Malmedy)	Malmedy	
		28 "	1. " (Cöln)	Cöln	
			2. " (Brühl)	Brühl	
			3. " (Siegburg)	Siegburg	
	16. Trier	29 "	1. " (Neuwied)	Neuwied	
			2. " (Andernach)	Andernach	
			3. " (Simmern)	Simmern	
		30 "	1. " (1 Trier)	Trier	
			1. " (Saarlouis)	Saarlouis	
			3. " (2 Trier)	Trier	

Digitized by Google

№ 2.

Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 S. 177) besteht in Berlin ein Königl. Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construction der Orgel,
3. Unterricht im Clavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend:
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesangunterricht,
6. Instrumental- und Vocal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke. Obwohl der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne,
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt,
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß. Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut sind nicht an das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung, unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Danzig, den 29. December 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 3.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und

Digitized by Google

Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleiinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Propfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten, weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei pp. ausgefüllt sein, von den Aichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipropfens geeignet ist.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

An
die Königl. Regierung
zu
Danzig.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. December 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 4.

Die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1852 betreffend.

Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher ersichtlich ist, auf welche Weise die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den, zu unserem Verwaltungs-Bezirke gehörigen Garnison-Orten pro 1852 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums von der Kgl. Militair-Intendantur des 1. Armee-Korps sicher gestellt ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern, von welchen Fourage-Lieferungen übernommen worden sind, zugleich kontraktlich die Verpflichtung auferlegt ist, auch die durch die betreffenden Garnison-Städte und deren Umgegend in einer Entfernung von 3 Meilen mar-

Digitized by Google

schirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, daß die Quartierstände den Bedarf nicht aus eigenen Erzeugnissen herzugeben im Stande sind und denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer abholen lassen.

Dem Lieferungs-Unternehmer für Pr. Stargardt ist außerdem noch die Verpflichtung auferlegt worden, die durch die landräthlichen Kreise Pr. Stargardt und Berent marschirenden Truppen ohne Rücksicht auf die Entfernung der Marschquartiere der Truppen von Pr. Stargardt mit Fourage zu versehen, wenn die Quartierstände den Fouragebedarf aus eigenen Vorräthen herzugeben nicht im Stande sein sollten, sondern ihn aus dem, in Pr. Stargardt zu etablirenden Magazin abholen lassen.

Die Ortsvorstände veranlassen wir, von diesen Maaßregeln zur Vorbeugung etwaigen Mangels Kenntniß zu nehmen und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Danzig, den 22. December 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Uebersicht

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1852 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden ist.

№	Garnisonorte.	Der Lieferungs-Unternehmer		Bemerkungen.
		Namen	Wohnort.	
	Regierungsbezirk Danzig.			
1	Danzig	Kommerzien-R. Hirschberg	Königsberg	ad 1, 2 u. 3. Der Brod- und Fouragebedarf wird aus Königl. Magazinen verabreicht.
2	Marienburg			ad 4 liefert den Brod- und Fourage-Bedarf für die Garnison, sowie den Fouragebedarf für die durch diesen Ort selbst und die Umgegend in einem Umkreise von 3 Meilen marschirenden Truppen, insofern die Einsassen solche herzugeben nicht im Stande sind und ihn aus den betreffenden Magazinen abholen lassen.
3	Elbing			
4	Pr. Stargardt			

Digitized by Google

№ 5.

Mit Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 25. Mai 1847 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß dem hiesigen Kaufmann Gottlieb Eduard Merlach das Großherzoglich Meklenburg-Schwerin'sche Consulat entzogen worden ist.

Danzig, den 23. December 1851. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 6.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1852 in Wirksamkeit.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die gedachten Taxbestimmungen nicht nur durch den Verlagsbuchhändler H. Schulze in Leipzig, sondern auch in allen inländischen Buchhandlungen der Monarchie zu erhalten sind,

Danzig, den 19. December 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 7.

Der Vorstand der Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle ist beauftragt, die von den Hauptvereinen unserer Provinz beschlossene

landwirthschaftliche Provinzial-Versammlung mit Thier- und Produkten schau

in Königsberg

Ende Juni k. J. zur Ausführung zu bringen. Diese soll nicht von der Menge der Theilnehmer abhängig gemacht werden, sondern unter allen Umständen stattfinden.

In Gemäßheit dieses Auftrages beehrt sich die unterzeichnete Centralstelle, bereits jetzt sämmtliche Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft in der Provinz Preußen auf diese bevorstehende Versammlung aufmerksam zu machen, und um Betheiligung dabei zu ersuchen.

Durch die landwirthschaftlichen Hauptvereine der Provinz und durch die öffentlichen Blätter werden die nöthigen Mittheilungen über die zu bewilligenden Prämien, über den Ankauf von Preisstücken und über deren Verloosung erfolgen.

Königsberg, im December 1851.

Der Vorstand der Ostpreuß. landwirthschaftlichen Centralstelle.

Jachmann. Fr. Bernh. Rüder.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 7. Januar 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 8.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. December 1851 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Station angezeigt werden soll, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 9.

Der Polizei-Inspector Neumann zu Elbing ist widerruflich zum Polizeianwalt für den Stadtbezirk des Königl. Kreisgerichts zu Elbing ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Julius Bodenstein zu Krohnenhof, Danziger Landkreises, ist von der Direction der Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia“ zu Cöln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Louis Klamann zu Walla, Kreis Pr. Stargardt, ist zum Kreis-Taxator behufs Abschätzung ländlicher Grundstücke bestellt und vereidigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer von Tuchlinski zu Neufahrwasser ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentlicher Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2.

Danzig, den 14. Januar 1852.

№ 10.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1851 enthält unter

№ 3468. das Privilegium wegen Emission von 1,900,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Novmbr. 1851.

№ 3469. die Bestätigungs-Urkunde, die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 5. Novembr 1851.

№ 3469.a. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1837, betreffend die Bestätigung des Statuts für die Magdeburg-Köthen-Halle Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

№ 3469.b. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1840, betreffend die Erhöhung des Aktien-Kapitals der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 700,000 Thlr. und die Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

№ 3469.c. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1842, betreffend die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 1,100,000 Thlr. und die Bestätigung des ferneren Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 11.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Jurys bei der Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse aller Völker in London von den Ausstellern des diesseitigen Verwaltungs-Bezirkes

1. die Preis-Medaille

dem hiesigen Bernsteinwaaren-Fabrikanten C. W. Hoffmann,

2. eine ehrenvolle Erwähnung

den hiesigen Bernsteinwaaren-Fabrikanten G. J. Hoffmann und Wilhelm v. Roy, zuerkannt haben.

Danzig, den 30. December 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 12.

In der Regulirungssache der Deichverbältnisse des Danziger Werders, ist es erforderlich, daß festgestellt werde, in welchen der nachbenannten Ortschaften, nämlich: Mönchengrebin, einschließlich des Vorwerks und der Mühle, Mügenbahl, Nobel, Krampitz, einschließlich Weißhof, Scheide rc., Kassenhuben, Neuhuben, Hochzeit, Rostau, Praust, Neumade, Gutsherberge, Gischkau, Ohra mit Krams, Gr. Walddorf, Kl. Walddorf, Neuendorf, Gr. Plehnendorf, Quadendorf, einschließlich des Vorwerks, brauchbare Karten und Vermessungs-Register der zu den Gemeinde- und Vorwerks-Feldmarken gehörigen Grundstücke vorhanden sind.

Deshalb werden sämmtliche Grundbesitzer, einschließlich der Vorwerksbesitzer in den genannten Ortschaften aufgefordert, die etwa vorhandenen Karten und Vermessungs-Register ihrer Grundstücke den Schulzenämtern sofort auszuhändigen; die Schulzen aber werden angewiesen, die ihnen eingereichten Karten und Vermessungs-Register gegen Bescheinigung anzunehmen und zu dem

am 30. Januar d. J. Vorm. 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Assessor von Brauchitsch

anstehenden Termine zur Stelle zu bringen.

Hinsichtlich der Besitzer derjenigen Grundstück, von welchen in diesem Termine keine Karten und Vermessungs-Register vorgelegt werden, wird angenommen, sie besäßen dergl. nicht; und es wird die nöthige Vermessung zum Zweck der Aufstellung des Deichkatasters von Amtswegen auf ihre Kosten angeordnet werden.

Die Schulzen haben diese Verfügung sämmtlichen Einsassen ihrer Ortschaft, einschl. der Vorwerksbesitzer sogleich bekannt zu machen, und die hierüber sprechenden Insinuations-Dokumente, mit der beizufügenden schriftlichen Bescheinigung, daß die Insinuation an alle Einsassen erfolgt ist, im Termine vorzulegen.

Danzig, den 1. Januar 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 13.

Zur Berichtigung der im 1. Stück des Amtsblatts von diesem Jahre abgedruckten Nachweisung der Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade- und Bataillons-Commando's, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Landwehr-Bataillone (Bartenstein) 33. und (Ortelsburg) 34. Infanterie-Regiments, nicht der 2, sondern der 1. Landwehr-Brigade angehören.

Danzig, den 12. Januar 1852. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Oberbr. der öffentlicher Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3.

Danzig, den 21. Januar 1852.

№ 14.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1851 enthält unter

№ 3470. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. October 1851, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; unter

№ 3471. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1851, betreffend den Tarif für das zu Uckermünde zu erhebende städtische Bollwerks-, Hafen- und Winterlagegeld, unter

№ 3472. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmende Staats-Anleihe von sechszehn Millionen Thalern; und unter

№ 3473. die Bekanntmachung über den Beitritt der Herzoglich braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. December 1851.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1852 enthält unter

№ 3474. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familie bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen; unter

№ 3475. das Statut des Mühlberger Deichverbandes. Vom 29. November 1851, und unter

№ 3476. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Chausseen von Montjoie über Höven und Schönesseiffen nach Schleiden und vom Dorfe Herhahn über Dreiborn nach Schönesseiffen.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 15.

In Verfolg des Publikandums des Herrn Chefs der Bank vom 8. December v. J.

wird hiermit bekannt gemacht, daß die Bank-Commandite in Graudenz nunmehr eröffnet ist und folgende Bankgeschäfte betreiben wird:

1. Diskontirung von Wechseln auf Graudenz und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, woselbst sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden;
2. Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, Ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Landesprodukten und Waaren;
3. Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4. Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;
6. Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Königl. Bank-Comtoir in Danzig bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das obige Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Königl. Bank-Commandite ist dem Bank-Bevollmächtigten Rathsherrn Langsfeldt und dem Bank-Rendanten, Stadt-Kämmerer und Rathsherrn Rosenhagen gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 14. Januar 1852.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

№ 16.

Die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1841 Gesetz-Sammlung (S. 121) schreibt vor:

daß künftig von jedem Fremden, der in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Ortsobrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

In den letzten Jahren sind bei dem Königl. Ministerium des Innern sehr viele Fälle zur Sprache gekommen, in denen diese Vorschrift von den betreffenden Geistlichen außer Acht gelassen ist. Die Königl. Regierungen sind in solchen Fällen in Folge der mit andern Staa-

Digitized by Google

ten abgeschlossenen Conventionen genöthigt gewesen, solche Individuen und deren Familien in den diesseitigen Unterthanenverband zu übernehmen, haben es aber denjenigen Armen-Verbänden, welchen diese Familien zugewiesen worden sind, überlassen müssen, wegen der daraus für sie entstehenden Lasten, von den betreffenden Geistlichen im Wege Rechtens Schadloshaltung zu suchen.

Wir sind deshalb durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath beauftragt worden, den Geistlichen unseres Bezirks die gewissenhafte Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift in Erinnerung zu bringen.

Königsberg, den 26. November 1851.

Königl. Consistorium der Provinz Preußen.

№ 17.

In Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, vom 5. d. M., kommen, auf Grund einer desfallsigen Vereinbarung zwischen den Zollvereins-Regierungen, die Vorschriften der §§. 93 bis 97 der Zollordnung vom 23. Januar 1838, die Ausführung der Waaren-Controle im Binnenlande betreffend, für den Umfang der Provinz Westpreußen vom 1. Februar d. J. ab bis auf Weiteres nicht mehr zur Anwendung.

Dagegen bleiben die im §. 36 Punkt 1 und 4 des Zollgesetzes vom 25. Januar 1838 enthaltenen Vorschriften, wonach:

1. die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, und
2. Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirkes, den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

so wie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92 der Zoll-Ordnung auch über den vorher gedachten Zeitpunkt hinaus allgemein in Kraft.

Dies wird im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Danzig, den 12. Januar 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 18.

Am Weichsel-Haff-Kanal ist

1. die zweite Schleusenwärterstelle in Rothebude mit einem jährlichen Gehalte von 120 Thlr., und 24 Thlr. Miethsentschädigung;
2. die Brückenwärterstelle in Neumünsterbergmit einem jährlichen Gehalte von 96 Thlr.

zu besetzen.

Digitized by Google

Wir fordern qualifizirte und zur Versorgung berechtigte Bewerber auf, sich dieserhalb unter Beibringung ihrer Atteste bei dem Königl. Wasserbaumeister Gersdorf in Marienburg zu melden, der die Vorschläge zur Besetzung dieser Stellen zu machen hat.

Danzig, den 10. Januar 1852. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 19.

Die Martini-Marktpreise pro 1851, die zehnjährigen Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1842/51 und die 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1838/51 nach Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahren in den Marktstädten Danzig und Elbing, sowie die 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1828/51 ebenfalls nach Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg und Dirschau, werden in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Normal Markt-ort.	für das Jahr	Martini-Marktpreis 1851.															10jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1842/51.														
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbs			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbs.		
		pro Scheffel																													
		rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.
Danzig	1852, u. zwar v. Mart. 1851 bis dahin 1852.	1	28	3	1	22	6	1	7	6	-	23	4	1	18	—	2	3	6	1	13	4	1	3	1	-	22	—	1	26	6
Elbing		2	3	10	2	—	10	1	11	1	-	25	7	1	23	9	2	5	1	1	14	6	1	3	5	-	21	4	1	16	11
Marienb.																															
Dirschau																															

Normal Markt-ort.	für das Jarh	14jähriger Durchschrittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1838/51 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre.															24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis nach den Martini-Durchschnittspreisen pro 1828/51 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre. §§. 19 u. 20 des Gesetzes v. 2 März 1850														
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbs			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbs.		
		pro Scheffel																													
		rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.
Danzig	1852, u. zwar v. Martini 1851 b. dahin 1852.	2	6	2	1	10	—	1	—	9	-	20	3	1	18	3	1	29	2	1	6	6	-	28	3	-	18	5	1	13	7
Elbing		2	5	9	1	11	1	1	—	3	-	19	4	1	13	4	1	28	8	1	7	11	-	27	3	-	17	1	1	11	—
Marienb.																	1	26	8	1	4	1	-	24	7	-	16	11	1	5	7
Dirschau																	1	28	1	1	5	3	-	26	6	-	19	—	1	7	2

Danzig, den 7. Januar 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 20.

Diejenigen weiblichen Personen, welche im Laufe d. J. für das Lehrfach geprüft zu werden wünschen, haben zuvörderst ihren Lebenslauf — in Folio auf gebrochenem Bogen — anzufertigen. In demselben ist ihr vollständiger Vor- und Zunamen, Geburtsort und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, event. auch des noch lebenden oder verstorbenen Ehemannes und sonstige Familienverhältnisse, wo und von wem sie ihre Bildung erhalten, ob und auf welche Weise sie sich für das Lehrfach vorbereitet, und in welchen Verhältnissen sie zuletzt gestanden und in welchen Fächern und für welche Stufe des Unterrichtes sie geprüft zu werden wünschen, anzugeben und die nöthigen Schul- und etwaigen früheren Führungsatteste, auch die Zeugnisse über vielleicht schon früher bestandene Prüfungen und über frühere pädagogische Wirksamkeit nebst Abschrift derselben, beizufügen.

Der Lebenslauf mit diesen Zeugnissen ist dem resp. Ortsgeistlichen zu übergeben, welcher die Abschriften der Zeugnisse beglaubigen, die Urschriften zurückgeben, dem Lebenslaufe eine gutachtliche Aeußerung über das sittliche Verhalten und etwaige pädagogische Thätigkeit der zu Prüfenden beifügen und ihn darauf mit den Abschriften der Zeugnisse sofort an die Prüfungs-Kommission für Lehrerinnen, zu Händen des Regierungs- und Schulrathes Dr. Starke einsenden wird.

Sämmtliche Zeugnisse sind behufs der Prüfung daher stempelfrei auszustellen; zum Prüfungszeugnisse wird demnächst ein Stempel von 15 Sgr. verwandt werden.

Die Meldung muß bei der Prüfungs-Kommission bis zum 15. April d. J. geschehen. Die Prüfung selbst aber wird am 14. und 15. Mai cr. erfolgen.

Die Herren Prediger und Schulinspectoren wollen den mit ihnen in Verbindung stehenden Lehramts-Aspirantinnen von dieser Bekanntmachung Kenntniß geben.

Danzig, den 3. Januar 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 21.

Aus den uns vorliegenden Berichten über die Feier des Geburts-Festes Seiner Majestät des Königs in den Schulen unseres Verwaltungs-Bezirkes haben wir beifällig ersehen, daß nicht nur die Lehrer bestrebt gewesen sind, diesen Tag zu benutzen um in ihren Schülern die Gefühle der Liebe, der Dankbarkeit und Treue gegen des Königs Majestät und das angestammte Fürstenhaus zu beleben und vor ihnen ein Zeugniß ihrer eigenen patriotischen Gesinnungen abzugeben, sondern daß auch viele Eltern und Schulsozietätsmitglieder die Schulfeierlichkeit durch ihre Theilnahme erhöht haben.

So dürfen wir hoffen, daß diese Feier, wie sie die heißesten Wünsche für des Königs Majestät und Allerhöchstdessen Haus hervorgerufen, so auch selbst wieder zu deren Erfüllung durch Erweckung zu dankbarer Verehrung, zu freudigem Gehorsam und ächter Unterthanentreue beigetragen hat.

Digitized by Google

Den Herrn Geistlichen, den Orts- und Schul-Vorständen und andern Schulsozietätsmitgliedern aber, welche durch freundliche Gaben zur Erhöhung der Schulfeier beigetragen haben, sprechen wir hierdurch unsern anerkennenden Dank aus.

Danzig, den 31. December 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 22.

Barthel Jochem, Sohn eines Fischers zu Stobbendorf, im Marienburger Kreise, hat für die, am 6. Juli 1850 vollführte Rettung der Einwohner Jacob Peters, Michael Eltermann und der verehelichten Hohmann vom Tode des Ertrinkens auf dem Haff, von dem Königl. Ministerium des Innern die Erinnerungsmedaille und außerdem eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 6. Januar 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 23.

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 3. Januar 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 24.

Dem Lokomotivführer Peter Effertz aus Bielefeld ist unter dem 10. Januar 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahn-Fahrzeugen zum Verbinden und selbstthätigen Lösen der einzelnen Wagen, so wie auf eine Dampfbremse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 25.

Das dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden unter dem 13. August 1850 ertheilte Patent auf eine Darre ist aufgehoben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 4. —

Danzig, den 28. Januar 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 26.

Auf den Grund des §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Neustadt mit dem 17. d. M. beendigt worden ist, und daß von diesem Zeitpunkte ab, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden in der Stadt Neustadt außer Kraft treten.

Danzig, den 21. Januar 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 27.

Bei den Verhandlungen wegen Amortisation der Domainen-Abgaben des Dorfes Campenau, Amts Marienburg, haben sich folgende Besitzer nicht vollständig legitimiren können:

1. die Wittwe Helene Brandt geb. Martens, als Besitzerin des Grundstücks No. 23 a der Prästations-Tabelle und No. 53 b des Hypothekenbuchs;
2. die Wittwe Catharine Ahmling geb. Rhove, als Besitzerin des Grundstücks No. 12 d der Prästations-Tabelle und No. 36 a des Hypothekenbuchs;
3. die Geschwister Peter, Cornelia und Heinrich Harms, als Besitzer des Grundstücks No. 40 A. der Prästations-Tabelle und No. 1 des Hypothekenbuchs;
4. die Wittwe Maria Harms geb. Martens, als Besitzerin des Grundstücks No. 50 A. der Prästations-Tabelle und No. 50 des Hypothekenbuchs;
5. der August Lenz, als Besitzer des Grundstücks No. 15 a der Prästations-Tabelle und No. 39 a des Hypothekenbuchs.

In Gemäßheit des §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher alle diejenigen, welche an den oben genannten Grundstücken Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens bis zu dem auf den 8. März c. bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Marienburg anberaumten Termin anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was mit den vorläufig legitimirten Inhabern jener Grundstücke festgestellt sein wird.

Danzig, den 17. Januar 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

№ 28.

Dem Maschinenbauer E. Sigl zu Berlin ist unter dem 16. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische Schnelldruck-Presse, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 29.

Dem Optiker und Mechaniker August Oertling zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1852 ein Patent

auf eine Reversions-Lupe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 30.

Der bisherige Stadt- und Kreis-Gerichts-Rath Weger zu Danzig ist zum Rath bei dem Königl. Appellations-Gericht zu Ratibor ernannt worden.

Die bisherigen Auscultatoren Robert Victor von Putikammer und Hermann Brzoska sind bei dem Königl. Appellations-Gerichte zu Marienwerder zu Referendarien ernannt und dem Königl. Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bei der Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Stuhm angestellte Bote Rodeck ist vom 1. April 1852 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Pfarrer Troje zu Tiegenort ist auf sein Ansuchen von seiner bisherigen verdienstvollen Führung der Inspection über die Schulen im Marienburger großen Werder entbunden und dieselbe dem Pfarrer Nesselmann in Tiegenhof interimistisch übertragen worden.

Der bei der Königl. Intendantur des 4. Armee-Corps bisher diätarisch beschäftigte Regierungs-Assessor Hillmann ist zum Intendantur-Assessor ernannt und der Königl. Intendantur zu Königsberg als etatsmäßiges Mitglied überwiesen worden.

Der bei der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen provisorisch angestellte Rentenbank-Buchhalter Bajohr und Rentenbank-Secretair Grode sind von der Königl. Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken in ihrem Amte definitiv bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Adolph Petermann aus Tiefenthal, Kreis Carthaus, ist zum Kreis-Taxator Behufs Abschätzung ländlicher Grundstücke bestellt und vereidigt worden.

Dem Schulamts-Bewerber Quiring ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5.

Danzig, den 4. Februar 1852.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 31.

Bekanntmachung,

betreffend die Rückzahlung der gekündigten, nicht konvertirten Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Konvertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Koupons, Serie I. No. 8

am 1. April d. J.

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staats-Papiere hieselbst (Taubenstraße No. 30) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Dokumente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über dem Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben die Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Kontrolle der Staatspapiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Kontrolle der Staats-Papiere und der Regierungs-Haupt-Kasse unentgeltlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf.

Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Köhler. Rotcke. Gamet.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 32.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851 No. 5) wird die bestehende Vorschrift,

daß diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, sich dazu spätestens bis zum 1. Mai des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission melden und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben und als zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigt anerkannt worden sind, bis zum 1. October des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr drei und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegen, ihren Dienst wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum Militair-Dienste eingestellt werden sollen,

unter Hinweisung auf die in der Bekanntmachung vom 7. October 1833 (Amtsblatt pro 1833 No. 43) enthaltenen nähern Bestimmungen bezüglich derjenigen, welche in den ersten sieben Monaten des Kalender-Jahres jenes Alter erreichen, zur genauen Beachtung den betreffenden Militairpflichtigen, ihren Eltern, Vormündern und Erziehern hierdurch wiederholentlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst keine Rücksicht genommen werden kann, und daß jeder Militairpflichtige es sich selbst beizumessen hat, wenn er bei Verabsäumung der Meldungs-Termine ohne alle Nachsicht zum gewöhnlichen vorschriftsmäßigen Dienste eingestellt werden wird.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Meldungen bei der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission schriftlich geschehen und daß denselben der Taufschein des sich Meldenden, ein Zeugniß über den bisher genossenen Schulunterricht, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militair-Dienst und ein Zeugniß über seine sittliche Aufführung beigelegt sein müssen.

Meldungen, welche nicht schriftlich, oder ohne Beibringung jener Zeugnisse gemacht werden, können nicht Beachtung finden.

Danzig, den 27. Januar 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 33.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das St. Ilbes-Salz nach höherer Bestimmung den Heerings-Salzern für das Jahr 1852

a) in Danzig und Neufahrwasser für die unverpackte Tonne zu 405 Pfd. für 1 Thlr 25 Sgr.,

b) in Putzig für die verpackte Tonne zu 405 Pfd. für 2 Thlr. 10 Sgr.

überlassen werden wird.

Danzig, den 19. Januar 1852. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 34.

Höherer Bestimmung gemäß bringen wir in Bezug auf die Gesuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Wohlthaten hiermit nachstehende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß:

1. Ehemalige Soldaten, welche auf Invaliden-Wohlthaten oder Unterstützungen Anspruch machen, dürfen ihre Gesuche nicht mit Umgehung der Zwischenbehörden unmittelbar bei dem Königl. Kriegs-Ministerium anbringen, noch weniger Seiner Majestät dem Könige ihre Bitten vortragen.
2. Diejenigen alten Krieger, denen kein Anspruch auf Invaliden-Gnadengehalt zusteht, haben sich, unter Nachweisung der Dürftigkeit und unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere an das zuständige Landraths-Amt, in der Stadt Danzig aber an den Magistrat, wegen Erlangung einer Armen-Unterstützung zu wenden.
3. Die anerkannten Unterstützungs-Berechtigten, welche nach Vollendung des sechszigsten Lebensjahres, im Falle wirklicher Hülfsbedürftigkeit die erhöhete Invaliden-Pension von resp. 2 Thalern und 3 Thalern monatlich beanspruchen dürfen, haben ihre Anträge, insofern diese durch die bereits stattgefundene Anerkennung und Betheiligung mit der einfachen Invaliden-Pension, so wie durch die Ueberschreitung des 60. Lebensjahres und durch den vorschriftsmäßigen Nachweis der Dürftigkeit gehörig begründet sind, zunächst an das Landwehr-Bataillons-Commando ihres Wohnbezirks zu richten.

   Es bleibt ihnen demnächst unbenommen, sich höheren Orts zu verwenden, wenn sie glauben, sich bei den erfolgten Bescheiden nicht beruhigen zu können.
4. Diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschläglich beschieden worden sind — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Supplicíren nicht einstellen, werden unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterworfen und ihn, Behufs Feststellung seiner Angaben, in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen.

Danzig, den 23. Januar 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 35.

Von der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung ist unter dem 12. Januar c. verordnet worden, daß alle diejenigen im Jahre 1848 emittirten und durch das Schwarzburg-Rudolstädtische Gesetz vom 30. Mai 1851 zum 1. Januar d. J. präcludirten Kassen-Billets, welche bis zum 15. Februar d. J. Mittags 12 Uhr bei der Fürstlichen Haupt-Landes-Kasse zu Rudolstadt

Digitized by Google

präsentirt werden, gegen Metallgeld oder bezüglich gegen neue Kassen-Anweisungen eingelöst werden sollen.

Wir machen das betheiligte Publikum auf diese Verordnung zur Wahrnehmung seines Interesses aufmerksam.

Danzig, den 2. Februar 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 36.

Dem Schlossermeister H. Benecke zu Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheitsvorrichtung an Bramaschlössern

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 37.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen, um das Schwanken der Achse zu verhindern, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 38.

Dem Feodor Meister zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Zündnadelgewehr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 39.

Nachdem der Kaufmann G. Kawerau in Elbing die Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann Heinrich Wiedwald in Elbing von der Direction dieser Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Nachdem der Rathsherr Wegner in Marienburg die Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt „Borussia“ niedergelegt hat, ist der Apotheker Wilhelm Jacklein in Marienburg von dem Haupt-Agenten der genannten Gesellschaft, Arnold du Bois in Elbing, zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 6. —

Danzig, den 11. Februar 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 40.

Reglement

für die Holzflößerei auf dem Damerkauer-, dem Hammer- und dem Rheda-Flusse.

Zweck.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Ausübung der Holzflößerei auf dem Damerkauer-, dem Hammer- und dem Rheda-Flusse nach festen Bestimmungen zu regeln, so werden darüber, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 §. 10—12 und des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung die nachstehenden polizeilichen Vorschriften erlassen, deren Gültigkeit in Betreff des Damerkauer- und Rheda-Flusses an keine bestimmte Zeit geknüpft, in Betreff des Hammerflusses aber vorläufig auf die Dauer von jetzt ab bis zum 16. August 1860 beschränkt ist.

A. Bestimmungen für die Ausübung der Flößerei.

§. 1.

Unter Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften ist die Holzflößerei auf den Eingangs genannten drei Flüssen einem Jeden gestattet.

§. 2.

Bei dem Neubau schon bestandener Schleusenwerke auf dem Damerkauer-, dem Hammer- und Rheda-Flusse, soll von Polizeiwegen darauf gehalten werden, daß das Werk die zum Durchlassen des Holzes bequemste Einrichtung erhalte und dieser Zweck, soweit es ohne größere Kosten geschehen kann, auch bei Reparaturen befördert werden. Für die Benutzung der auf diesen Flüssen jetzt schon bestehenden Schleusenwerke zum Flößen, soll die in nachfolgenden §. 14 und §. 15 stipulirte Vergütigung von den Holzflößern gezahlt werden. Die

künftigen Besitzer von solchen Schleußenwerken, die erst angelegt werden möchten, haben auf jene Vergütung keinen Anspruch und sind gleichwohl zur unentgeltlichen Durchlassung des Holzes verpflichtet.

§. 3.

Der den Holzflößern nothwendige Treidelsteig zu ihren Arbeiten beim Holzflößen, wird auf drei Fuß von jeder Flußuferseite festgesetzt. Die Grundeigenthümer sollen für die Benutzung dieses Treidelsteiges eine Entschädigung zu fordern, nicht berechtigt, dagegen die Flößer verbunden sein, jeden außerhalb dieses drei Fuß breiten Steiges veranlaßten Schaden den Grundbesitzern nach den unten folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§. 4.

Zur Verhütung von Feuerschäden ist den Flößern nicht gestattet, an andern als an den von den Ortspolizeibehörden dazu bestimmten Plätzen Feuer anzumachen.

§. 5,

Die Größe der einzelnen Holztransporte darf:

1. von Strzebiellino und Hammer bis zu dem Fange bei Neusasserai nicht fünfhundert und funfzig Klafter,
2. von der Ustarbauer Grenze bis zu dem Fange bei Neusasserai nicht siebenhundert Klafter,
3. von dem Fange bei Neusasserai bis Becka nicht achthundert Klafter überschreiten.

§. 6.

Der Beginn der Flößerei im Frühjahr ist unbeschränkt, dagegen muß sämmtliches Flößholz am 12. Juni Abends die Schleuse bei Rheda passirt haben und jedes Floß am 15. Juni Abends bei Becka angelangt sein.

Vom 16. Juni ab bis zum 15. September darf gar keine Holzflößerei stattfinden, damit das Werben des Heues nicht gestört werde. Nach dem 15. September ist die Holzflößerei wieder frei. Sollte auch an diesem Tage Jemand sein Heu noch nicht geerndtet haben, so soll darauf keine weitere Rücksicht genommen werden.

§. 7.

Jeder Flößer muß mindestens 8 Tage vor dem Einwerfen des Holzes dem Königlichen Domainen-Rent-Amte Neustadt schriftlich anzeigen:

a) wie viel Klafter Holz,

b) von welcher Ablage,

derselbe Holz flößen will, und dabei den Tag, sowohl des Anfangs, als auch der Beendigung der Flößerei genau angeben. Die gedachte Behörde wird darauf zur Feststellung der zur Königlichen Kasse zu zahlenden Flößereigefälle die Vermessung des declarirten Holzes bewirken und dem Flößer eine schriftliche, die Zahl des Holzquantums nachweisende Bescheinigung ertheilen, in welcher zugleich die Weisung enthalten ist, binnen welcher Zeitabschnitte die Flößung

Digitized by Google

und das Nachziehen des Grundholzes beendigt sein muß. Der Flößer, oder falls er nicht selbst den Holztransport leitet, sein Stellvertreter (Floßmeister) hat die obige Bescheinigung stets bei sich zu führen, und auf Verlangen jeder Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

§. 8.

Die in der Bescheinigung (§. 7) gestellten Fristen sind bei Strafe genau einzuhalten, und von dem Flößer vor dem Beginn des Flößens sämmtlichen Stauberechtigten bekannt zu machen. Eine Abweichung von denselben wird ausnahmsweise nur durch den Eintritt außerordentlicher Naturereignisse entschuldigt, falls der Flößer hiervon unverzüglich dem Königlichen Domainen-Rent-Amte und den Stauberechtigten Meldung gemacht hat. Sobald die genannte Behörde hiernach die ursprünglich von ihr ertheilte Bescheinigung abgeändert hat, ist von dem Flößer den Stauungsberechtigten erneuerte Nachricht zu geben.

Unterläßt der Flößer, mit der Flößerei an dem bestimmten Tage zu beginnen, so muß er bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte Neustadt einen neuen Verflattlungsschein nachsuchen, und hat neben der ihn treffenden Strafe zu gewärtigen, daß das Vorzugsrecht einem andern Flößer, der sich inzwischen gemeldet hat, zuertheilt wird.

§. 9.

Die Beendigung der Flößerei eines Holztransportes ist anzunehmen, sobald das Holz bei Becka aus dem Flusse gezogen worden.

§. 10.

Den Flößern steht das Recht zu, das während der Flöße zu Grunde gegangene Holz auf eigene Kosten aus dem Flusse herauszuziehen, unmittelbar neben dem Treidelsteige, so daß dieser frei bleibt, von 40 zu 40 Ruthen in regelmäßig gesetzten Haufen aufstellen und dort austrocknen zu lassen. Jedoch dürfen zu dem Aufsetzen des Senkholzes ohne Genehmigung des Grundbesitzers niemals Plätze in geschlossenen Gärten gewählt werden. Damit hierdurch aber die Flossungen nicht gestört werden, darf der Flößer das Auffischen des Grundholzes

a) bei Holztransporten von Strzebiellino, Hammer und Damerkau nur während acht Tagen,

b) bei Holztransporten von der Ablage bei Neusasserai und Ranitz nur während sechs Tagen und

c) bei Holztransporten von der Ablage bei Rheda nur während 4 Tagen,

nach der Beendigung der Flößung jedes Holztransports (§. 9) bewirken. Sollte ein Flößer mehrere Holztransporte hintereinander die Flüsse herabbringen, welche Einen Eigenthümer haben, so wird die Frist zum Ausziehen des Grundholzes von sämmtlichen Abtheilungen nur für einen Transport gerechnet.

§. 11.

Das auf Wiesen, Weiden oder Aeckern aufgestellte Senkholz muß der Flößer binnen

Digitized by Google

einer Woche nach Beendigung der Flößerei (§. 9) wenn keine besondere Einigung mit dem betreffenden Grundbesitzer stattgefunden hat, fortschaffen, widrigenfalls der doppelte Satz des sonst von solchem Holze zu zahlenden Stättegeldes (§. 25) entrichtet werden soll. Auf den Antrag des Grundbesitzers ist die Polizeibehörde befugt, das zu lange stehen gebliebene Senkholz unter der Bedingung der schleunigen Fortschaffung öffentlich zu versteigern, und den Ersteren aus dem Erlös mit seinem Stättegelde bezahlt zu machen. Der Rest des Erlöses, nach Abzug der Kosten, gebührt dem Holzeigenthümer.

§. 12.

Niemand außer dem Flösser und dessen Arbeitern darf während des Holztransportes oder während der dem Flößer zum Nachziehen des Grundholzes eingeräumten Fristen, schwimmendes Flößholz oder Senkholz bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe des Diebstahls ausfischen.

§. 13.

Falls diejenigen Personen, welche nach den weiterfolgenden Bestimmungen die Fertigung der Stauanlagen bei den Holzflößungen zu besorgen haben, solche nicht entsprechend herstellen und unterhalten; so sollen sie von Polizeiwegen dazu angehalten oder auch den Flößern überlassen werden, sich solche selbst zu besorgen, wogegen sie von der tarifmäßigen Entschädigung des Stauberechtigten frei werden.

B. Strafbestimmungen.

§. 14.

Wer ohne den Legitimationsschein (§. 7) die Flößerei beginnt, oder, wer die darin enthaltenen Zeitbestimmungen unbeachtet läßt (§. 8) oder gar die Flößerei anderer Unternehmer stört oder behindert, verfällt in eine Polizeistrafe von Ein bis Zehn Thalern, und kann abgesehen von dem, an die Benachtheiligten zu leistenden Schadensersatze zur sofortigen Herausschaffung des Holzes im polizeilichen Wege angehalten werden, falls nicht die im §. 8 bezeichnete Ausnahme eingetreten ist.

§. 15.

Derjenige, welcher größere, als die im §. 5 bezeichneten Holztransporte zu verflößen übernimmt, wird für jede Klafter, welche die dort vorgeschriebene größte Anzahl überschreitet, mit einer Strafe von 5 Sgr. belegt.

§. 16.

Kontraventionen gegen Vorschriften dieses Reglements, für welche darin keine Strafe besonders angedroht ist, werden mit Geldbußen von einem bis zu fünf Thalern geahndet.

§. 17.

Der Eigenthümer des geflößten Holzes ist für den von seinen Flößarbeitern angerichteten

Digitized by Google

Schaden und für die von denselben verwirkten Polizeistrafen in subsidium verhaftet. Mehre Eigenthümer eines Holztransportes haften solidarisch.

Kann die Geldbuße von dem zunächst Beschuldigten nicht eingezogen werden, so steht dem Richter frei, nach seinem Ermessen entweder die Geldbuße von den subsidiarisch dazu Verpflichteten einzuziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

C. Bestimmungen für den Tarif, nach welchem die Flößereiabgaben erhoben werden sollen.

§. 18.

Die in diesem Reglement festgesetzten Vergütigungen und Entschädigungen zahlt jeder Flößer direct an den bezeichneten Empfangsberechtigten.

§. 19.

Unter dem Ausdruck „Klafter" werden überall Ein hundert und Acht Kubikfuß Rauminhalt verstanden.

§. 20.

Das in den nachfolgenden §§. festgesetzte Stättegeld für Benutzung der Holzablagen gilt für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 1. Juli des folgenden Jahres. Bleibt ein und dasselbe Holz über diesen Termin hinaus auf der Ablage stehen, so muß das Stättegeld für ein zweites Jahr gezahlt werden, wobei es darauf, ob das Holz ein volles Jahr auf der Ablage gestanden hat, nicht ankommen soll. Doch soll für das im Winter angefahrene Holz selbst wenn es erst nach dem nächsten 1. Juli abgeflößt wird, nicht mehr als ein einjähriges Stättegeld gezahlt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung für ein zweites Jahr für ein und dasselbe Holz tritt also erst nach dem zweiten 1. Juli ein.

1. Spezielle Bestimmungen für die Flößerei auf den Hammer-Fluß.

§. 21.

a) Für die Holzablage bei Hammer ist ein Sgr. drei Pf. Stättegeld für die Klafter,

b) für das Anspannen und Nachschicken des Wassers bei der Mühle in Hammer, bis das Holz in den Rheda-Fluß kommt, sowie für das hieraus entstehende Feiern der Mühle:

aa) bei Holztransporten unter
Einhundert und Sechzig Klafter
Neun Thaler,

bb) bei Holztransporten über
Einhundert und Sechzig Klafter
Zwölf Thaler,

an den Besitzer der Mühle in Hammer zu zahlen;

Digitized by Google

c) Für den Durchlaß des Holzes durch die Bewässerungs-Schleuse von Schluschow, an den Besitzer dieses Guts Einen Silbergroschen drei Pfennige für die Klafter; welche Entschädigung von den Flößern so lange gezahlt werden muß, bis sie die in Anspruch genommene unentgeltliche Flößfreiheit auf dem Hammer-Fluß im Wege Rechtens erstritten haben.

2 Spezielle Bestimmungen für die Flößerei auf dem Damerkauer-Fluß.

§. 22.

Es sind von den Flößern zu zahlen:

I. Stättegeld für Ablageplätze mit Gestattung freier Wege zur Ablage:

a) innerhalb der Grenzen des Gutes Damerkau von fremdem Holze einen Sgr. für di Klafter, von dem Holz aber, welches aus den Damerkauschen Waldungen entnommen ist, Nichts,
b) innerhalb der Grenzen der Neustädter Güter von fremdem Holze einen Sgr. drei Pf. für die Klafter auf Wiesen, und neun Pf. für die Klafter auf Ackergrund, von dem Holze aber, welches aus den Waldungen dieser Güter entnommen ist, Nichts,
c) auf den Grundstücken der Eigenthumsbauern in Gossenthin einen Sgr. für die Klafter,
d) innerhalb der Grenzen der Bohlschauer Güter einen Sgr. für die Klafter.

II. Schleusengelder:

a) an den Müller in Damerkau drei und drei viertel Pf. für die Klafter,
b) an den Müller in Bohlschau sieben und einen halben Pf. für die Klafter.

III. Für das Ruhen der Mühlen, Nachschicken und Anspannen des Wassers während der Flößerei:

a) an den Müller in Damerkau für jede vier und zwanzig Stunden und Floß, gleichviel von welcher Größe, einen Thlr.,
b) an den Müller in Bohlschau für jede vier und zwanzig Stunden und Floß, gleichviel von welcher Größe, einen Thlr. sechs Sgr., einschließlich des Trinkgeldes für den Gesellen.

Haben die Mühlen nicht volle vier und zwanzig Stunden geruht, so soll dennoch die ganze hier festgesetzte Entschädigung gezahlt werden.

IV. Für Einrichtung von Stauwehren.

An die Gemeinde Bohlschau für jeden Holztransport (Floß) vier Thlr. wofür die Gemeinde Bohlschau auch das Material zum Wehr hergeben muß.

Digitized by Google

3. Spezielle Bestimmungen für die Flößerei auf dem Rheda-Fluß.

§. 23.

Von den Flößen sind zu zahlen:

I. Stättegeld für Ablage-Plätze und Gestattung freier Wege zur Ablage:

a) an die Antheils-Besitzer von Zelewski, von Dombrowski und von Wrese in Strzebiellino zwei Sgr. neun Pf. für die Klafter.

Hierin ist gleichzeitig die Entschädigung enthalten:

aa) für das Ruhen der Mühle und für das Anspannen und Nachschicken des Wassers während der Flößerei,

bb) für die Hergabe des Materials zu den Unterlagen und Stützen für das auf der Ablage aufzusetzende Holz, welches jedoch die Flößer auf den ihnen angewiesenen Stellen in der Forst dieser Antheilsbesitzer auf ihre Kosten fällen und zur Ablage anfahren lassen müssen;

b) innerhalb der Grenzen des adlichen Gutes Kamlau einen Sgr. drei Pf. für die Klafter, wofür der Grundherr auch gleichzeitig das zum Aufsetzen des Floßholzes erforderliche Unterlage- und Stützen-Material aus seinen Waldungen hergeben muß,

c) innerhalb der Grenzen des Erbpachts-Gutes Grobowina einen Sgr. drei Pf. für die Klafter,

d) innerhalb der Grenzen des adlichen Gutes Seelau einen Sgr. 3 Pf. für die Klafter,

e) innerhalb der Grenzen des adlichen Gutes Chinow, Lauenburger Kreises, zwei Sgr. sechs Pf. für die Klafter,

f) innerhalb der Grenzen des Königl. Dorfes Kniewenbruch einen Sgr. drei Pf. für die Klafter,

Außerdem müssen den Grundeigenthümern der Ablageplätze die Unterlagen und Stützen des Floßholzes belassen werden, auch dürfen sie zum Einwerfen des Floßholzes zunächst ihre Leute gegen das übliche Lohn gestellen,

g) innerhalb der Grenzen des adlichen Guts Bohlschau einen Sgr für die Klafter,

h) innerhalb der Grenzen der adlichen Güter Nanitz und Schmechau einen Sgr. drei Pf. auf Wiesen und neun Pf. auf Ackergrund, für die Klafter,

i) innerhalb der Grenzen des Königl. Dorfes Rheda einen Sgr. für die Klafter,

k) an die Gutsherrschaft in Rutzau für die Ablage bei Becka:

aa) acht Sgr. neun und ein drittel Pf. für die Klafter Holz,

bb) zwei Sgr. 6 Pf. für die Klafter Torf,

cc) zehn Sgr. für ein Stück Langholz von sechs und dreißig Kubikfuß.

Wenn Kriegsbegebenheiten die Verschiffung des hier gelagerten Holzes behindern, so soll dieses Stättegeld für einen zweijährigen Zeitraum gezahlt werden.

Digitized by Google

II. Für die Fertigung der Stauwehre und Hergabe des Materials dazu ist zu zahlen, wenn der Flößer wirklich stauen lassen will:

a) an die Gutsherrschaft in Bohlschau einen Thlr. für ein Floß für die Stauwehre bei Neusasserai. Die Vergütung wird jedoch hier nur für das Material zum Stau, während die Fertigung der Stauwehre die Flößer sich besorgen müssen, und für das Uebertreten des Wassers auf die an den Fluß bei Neusasserai grenzenden Wiesen und Ländereien und für die denselben dadurch etwa zugefügten Beschädigungen gewährt,
b) an den Schulzen Plomin in Czechozin und den Einsassen Totzke in Rheda für ein Stauwehr zwischen Pelzau und Rheda einen Thlr. für ein Floß,
c) an den Stahlhammerbesitzer in Rheda für ein Stauwehr vor dem Eisenhammer-Kanal einen Thlr. vier Sgr. sechs Pf. für ein Floß,
d) an den Freischulzen Lessnau in Polchau für ein Stauwehr vor dem Stremming-Fluß zwei Thlr. für ein Floß,
e) an die Gemeinde Bresin für ein Stauwehr vor der Bresiner Mühle zwei Thlr. für ein Floß,
f) an die Gutsherrschaft in Ruhau für ein Stauwehr bei Becka einen Thlr. für ein Floß.

III. Für das Ruhen der Mühlen und Eisenhämmer:

a) an den Müller und Stahlschmidt in Rheda für jede 24 Stunden einen Thlr. für ein Floß, ohne Rücksicht darauf, daß die Werke etwa weniger als 24 Stunden geruht haben,
b) an den Müller in Bresin unter denselben Bedingungen wie bei III. a ein Thlr. sechs Sgr.

IV. Schleusengelder.

An die Königlichen Domainen-Rent-Amts-Kasse in Neustadt, bevor das Holz die Königliche Schleuse bei Bresin passirt:

1. zwei Sgr. acht und zwei fünftheil Pf. für die Klafter Buchenholz, und
2. ein Sgr. vier und ein fünftel Pf. für die Klafter Eichen-, Birken-, Elsen- und Kiefern-Holz.

§. 24.

Für das Stättegeld, welches die Gutsherrschaft Ruhau nach §. 15 I k. bezieht, hat dieselbe auch die Verpflichtung, in Becka einen Aufseher und Abrechner, welcher das Holz von den Flößern übernimmt, zu halten; ferner auf eigene Kosten diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche die Lagerung und Abschaffung des gelagerten Holzes bis zur Schrift sichern. Für die den Flößern hierbei erwachsenden Nachtheile, ausgenommen für Unglücksfälle, welche durch Herbststürme herbeigeführt werden, muß die Gutsherrschaft aufkommen, gleichviel ob das Holz im ersten oder einem spätern Jahre steht.

Digitized by Google

Sonstige von den Flößern zu gewährende Entschädigung.

§. 25.

Für die Flächen, welche der Flößer mit dem ausgesichten Senkholze (§. 10) auf Wiesen, Weiden und unter dem Pfluge befindlichen Aeckern außerhalb des Treidelsteiges setzt, muß derselbe für jede ausgesichte Klafter von 108 Kubikfuß Raum mit 18 □Fuß Fläche einen Sgr. an den Eigenthümer der Fläche zahlen.

Diese Vergütigung muß auch gezahlt werden, wenn das nach §. 10 auf je 40 Ruthen aufgestellte Senkholz noch keine volle Klafter à 108 Kubikfuß Raum mit 18 □Fuß Grundfläche beträgt.

§. 26.

Ferner sind die Flößer verpflichtet, solche Beschädigungen zu vergütigen, welche durch ihre Flößerei den Wiesen, Weiden und Aeckern, sowie den Zäunen und Gehegen außerhalb des Treidelsteiges zugefügt werden, und wofür vorstehend keine besondere Entschädigungen festgestellt sind.

Findet darüber keine Privateinigung statt, so soll solche durch den competenten Schiedsmann versucht und dabei das Gutachten zweier Sachverständigen, von welchen der Beschädigte den Einen und der Flößer den Andern wählt, zum Grunde gelegt werden. Greift ein Vergleich auf diesem Wege nicht Platz, so müssen die Parteien sich an das Gericht wenden, vor welches sie auch mit Uebergehung des Schiedsmanns die Sache sogleich bringen können. Absichtliche Beschädigung unterliegt der gesetzlichen Strafe.

§. 27.

Diejenigen Grundbesitzer oder Ortschaften, welchen nach den §§. 21—25 die Erhebung von Flößereiabgaben zusteht, sind gehalten, nach der Anordnung der zuständigen Polizei-Behörde an den von dieser bezeichneten Stelle, Tafeln, auf welchen die Hebungssätze kenntlich verzeichnet sein müssen, aufzurichten und zu unterhalten.

D. Schlußbestimmung.

§. 28.

Die Revision dieser Vorschriften wird für das Jahr 1860, soweit dieselbe dann erforderlich ist, und weiterhin von zehn zu zehn Jahren vorbehalten.

Berlin, den 27. December 1851.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerh. Auftrage:
gez. v. Weyhphalen.

Der Finanzminister.
gez. v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 41.

Die Beiträge zur Vergütung der Brandschäden bei der Westpreußischen Landfeuer-Societät pro 1851 betreffend.

Den Mitgliedern der Westpreußischen Landfeuer-Societät wird nachstehend:

1. die Veranlagung der Beiträge zur Westpreußischen Feuer-Societät pro 1851,
2. die Nachweisung der für das Jahr 1851 von der Societät zu vergütenden, im hiesigen Regierungsbezirke vorgefallenen Brandschäden,
3. die Nachweisung der in demselben pro 1851 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge und Receptionsgelder

zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Der Beitrag ist für das Jahr 1851 überhaupt drei und drei funftel Pfennige von jedem Thaler der Assecuration.

Die Behörden unseres Departements, denen das Geschäft der Erhebung obliegt, werden angewiesen, diese Beiträge **sofort** auf die Zahlungspflichtigen ihres Verwaltungs-Bezirks zu repartiren, dieselben mit Berücksichtigung der in Folge unserer vorläufigen Ausschreibung vom 16. Juli v. J. hierauf geleisteten Abschlagszahlungen einzuziehen und mit der Einziehung in der Art vorzuschreiten, daß die erste Hälfte spätestens bis zum **30. März d. J.**, die zweite Hälfte aber bis zum **15. Mai d. J.** vollständig an unsere Haupt-Kasse abgeführt wird

Die pünkliche und kräftige Einziehung der Beiträge wird den genannten Behörden hierdurch ernstlich zur Pflicht gemacht.

Sollten nach dem 15. Mai d. J. noch Reste ausstehen, so sind uns über dieselben spezielle Nachweisungen mit namentlicher Bezeichnung der einzelnen Restanten und mit ausführlicher Angabe darüber, was zur Beitreibung der Reste geschehen ist, und welche Hindernisse der Einziehung noch entgegenstehen, einzureichen.

Danzig, den 28. Januar 1852.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Veranlagung
der
Beiträge zur Westpreußischen Feuer-Societät pro 1851.

A. Berechnung des Bedarfs der Westpreußischen Feuer-Sozietät pro 1851.

		Reg.-Bezirk Danzig			Reg.-Bezirk Marienwerder			Summa		
		Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
I.	Zur Vergütigung der currenten Brandschäden	87569	21	3	138983	2	7	226552	23	10
II.	Verwaltungs-Kosten	320	3	6	1099	6	3	4300	9	9
III.	Zur Deckung ausgefallener Beiträge und Erstattungen	270	7	—	225 238	23 20	— 4	784	20	4
IV.	Zu Brandschadens-Vergütungen a. d. Vorzeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Zu Prämien und zur Vergütung verlorener oder beschädigter Feuerlösch-Geräthe	72	12	6	11	5	—	83	17	6
VI.	Vergütung für die bei Bränden ruinirten Bretterzäune und Gärten	—	—	—	379	5	4	379	5	4
VII.	Der für die Veranlagung pro 1850 zu wenig in Ansatz gebrachte Ausgabe-Betrag	—	—	—	100	5	—	100	5	—
	Summa	91113	14	3	141087	7	6	232200	21	9

Davon kommen folgende zu gut gehende Beträge in Abzug:

1. die pro 1850 über den Bedarf repartirten Beiträge mit 11929 rtlr. 26 sg. — pf.
2. Ersparte und zurückgezahlte Brandschadens-Vergütungen, nachträglich aufgekommene Beiträge, Strafen u. Insgemein
   a) im Regier.-Bez. Danzig 500 rtl. 21 sg. 2 pf.
   b) im do. Marienw. 880 „ 13 „ 7 „
   1381 „ 4 „ 9 „

überhaupt 13311 rtl. — sgr. 9 pf.

Es bleiben also pro 1851 aufzubringen . . . . 218889 rtl. 21 sg. — pf.

Digitized by Google

B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder.

	Danzig			Marienwerder.			Summa.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr	sgr	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Für d. Jahr 1851 betragen die versicherten Summen 1) im Reg.-Bez. Danzig . 9139015 Thlr. 2) " " Marienwerder 13426440 " zusammen 22565455 Thlr. Von dieser Versicherungs-Summe sind zur Deckung des Bedarfs pro 1851 (mit Einschluss der unterm 16. Januar 1851 ausgeschriebenen Abschlagszahlung) überhaupt 3⅗ Pf. vom Thaler aufzubringen, mit	91390	4	6	134264	12	—	225654	16	6
Der Bedarf beträgt	—	—	—	—	—	—	218889	21	—

Es werden mithin mehr aufgebracht und bleiben der Societät für das Jahr 1852 zu gut . . . . . 6764 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

geschrieben: Sechstausend Siebenhundert Vier und Sechzig Thaler, Fünf und Zwanzig Silbergroschen, Sechs Pfennige.

Königsberg, den 12. Januar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
gez. Eichmann.

Nachweisung
der für das Jahr 1851 von dem Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Verbande zu vergütenden im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

Namen der			Es sind abgebrannt			Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. In dem Königl. Domainen- und Domainen-Rentämtern:									
1 Berent	Brück	Joseph und Christian Schwartz	1	—	—	—	200	—	—
	Borrowee	Friedrich Geide	1	—	—	—	30	—	—
	Golzau	Mathias Kaschubowski	1	—	—	—	50	—	—
	Klein-Neuhoff	Johann Frankenstein	1	—	—	—	90	—	—

Digitized by Google

Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Schennen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rtl.	Sgr.	Pfg.
1 Berent	Skorzewo	Mathias Jacubeck	1	—	—	—	30	—	—
	Zabroddi	Albrecht Zabrocki	1	—	—	—	20	—	—
2 Brück	Brück	Anton Kriesel	1	1	1	—	40	—	—
	Czappeln	Johann Miotke	1	1	1	—	70	—	—
	Gdingen	Wittwe Teglaff	1	—	—	—	250	—	—
	Kielau	Gottfried Franzius	—	—	—	1 Mahlm.	670	—	—
		Johann Soden. Mehrbetrag der Vergütung für die am 29/30 April 1849 abgebr. Mühle	—	—	—	—	10	8	4
3 Carthaus	Ziegelei Babenthal	Johann Wolf	1	—	—	—	149	12	—
	Carthaus	Kr.-Gerichts-Rath Riedel	—	—	1	—	250	—	—
	Alt Czapeln	Johann Mix	1	—	—	nebst Mühle	240	—	—
		Jakob Hey	1	1	—	—	120	—	—
		Mathias Jelinski	1	1	1	—	190	—	—
		Christian Necknagel	1	1	1	—	110	—	—
	Neu Czapeln	Martin Kornath	1	—	—	—	100	—	—
	Eggershütte	Carl Lohnk, Michael Kowal und Aug. Schröder	—	1	—	—	150	—	—
		August Pieger	1	—	2	—	185	—	—
		Carl Lohnke	—	—	1	—	20	—	—
	Ober-Glintsch	v. Münchow	1	—	—	—	70	—	—
	Gowidlino	Johann Radtke	1	—	—	—	5	—	—
	Kolanno	Johann Lewandowski	1	1	1	—	250	—	—
	Maidehner	Jakob Sieg	1	—	—	—	150	—	—
	Kol. Marschau	Johann Budzinski	1	—	—	—	200	—	—
	Neuendorf	Carl Stender	1	—	—	—	190	—	—
	Niederhütte	Gottlieb Kopahnke	1	—	—	—	50	—	—
	Oberhütte	Ferdinand Liebrecht	1	—	—	—	64	20	—
	Nieder-Sommerkau	Martin Nivakiewicz	—	1	—	—	100	—	—
	Stangenwalde	Ignatz Sprock	1	1	1	—	200	—	—
	Zuckau	Johann Piach	—	1	—	—	200	—	—
4 Dirschau	Baldau	Michael Gaudradt	1	1	—	—	350	—	—
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	49	15	—
		Wittwe Friese und Jäger Jaszynski	1	—	—	—	200	—	—
		Carl Kluge	1	—	—	—	40	—	—
		u. für einen zerstörten Zaun	—	—	—	—	10	15	—

Digitized by Google

Behörden	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rth.	Sgr.	Pf.
4 Dirschau	Gerdin	Friedrich Zube, Brände a. den J. 1849 u. 1850	1	1	1	—	1100	—	—
		Michael Täffel	—	1	—	—	500	—	—
	Mahlin	Vincent Kadzikowski	—	1	—	—	300	—	—
	Mühlbanz	Stanislaus Jastrowski	1	—	—	—	300	—	—
		Martin Kozikowski	1	—	—	—	200	—	—
		Franz Bernate und Franz Borkowski	1	—	—	—	200	—	—
	Raikau	Joseph Langmesser	2	1	2	1 Einfahr	1550	—	—
		Michael Kalisch	1	—	2	—	1350	—	—
		Jakob Remfa	2	—	—	—	500	—	—
		Thomas Scholla	—	1	2	—	1150	—	—
		Johann Kadzykowski	—	1	—	—	50	—	—
		Kalisch Ornaff, für zerstörte Zäune	—	—	—	—	120	14	6
		Johann Tollick, desgleichen a. d. J. 1849	—	—	—	—	86	19	11
	Groß-Schlanz	Gottlieb Lutz, desgl. a. d. J. 1849	—	—	—	—	17	—	—
5 Elbing	Bollwerk	Michael Philipp	1	—	1	—	230	—	—
	Bollwerkswiesen	Peter Ohl	—	—	—	1 Wassermahlm.	3000	—	—
	Damerau	Carl Kohn	—	—	1	—	400	—	—
		u. Brandschad. am Wohnhause	—	—	—	—	60	12	3
	Dörbeck	Salomon Binding	1	1	1	—	200	—	—
		Michael Gallowski	1	—	1	—	100	—	—
	Einlage	v. d. Osten	1	2	1	1 Speich.	6400	—	—
	Ellerwald 3. Trift	Peter Fiebrand	1	1	1	—	350	—	—
	Ellerwald 5. Trift	Michael Karsten	1	1	1	—	1400	—	—
		Wittwe Frohwerk	1	1	1	—	600	—	—
	Fichthorst	Jakob Nogalski	1	1	1	—	280	—	—
	Fischerscampe	Bartel Barwich	1	1	1	—	100	—	—
	Horsterbusch	Gottfried Schöps	1	—	—	—	250	—	—
	Kraffohlsdorf	Michael Herrmann	1	1	1	—	440	—	—
		Peter Puck					440	—	—
	Neuendorff	Gottfried Striemer	1	—	—	—	200	—	—
	Neuhoff	Peter Dorn	—	1	—	—	1450	—	—

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Anderer Gebäude.	Thlr.	Sgr.	Pf.
5	Elbing	Neukirch (Niederung)	Jakob Dau und George Barwich	1	—	1	—	200	—	—
		Stuba	Johann Jochim, Brandschaden am Wohnhause a. d. J. 1849	—	—	—	—	40	15	4
			Salamon Winter, desgl. a. d. J. 1850	—	—	—	—	142	21	4
		Terranova	Wilhelm Senger	1	1	1	—	600	—	—
			Peter Eichhorn	1	—	1	—	250	—	—
		Klein Wickerau	Michael Heß	—	1	2	—	1500	—	—
		Zeiersvorderercampen	Ferdinand Baumgardt	1	1	1	—	500	—	—
6	Marienburg	Zeiershinterercampen	Johann Werhorn	1	1	2	—	300	—	—
		Augustwalde	Heinrich Casper	1	—	1	—	900	—	—
		Blumstein	George Tuchel	1	—	—	—	100	—	—
		Fischau	George Jungfer	1	—	1	—	400	—	—
		Fischauerfelde	Gottfried Wobbe	1	1	1	—	600	—	—
		Klakendorf	Penner, für zerstörte Zäune a. d. J. 1848	—	—	—	—	221	8	—
			Esau, desgleichen	—	—	—	—	53	23	—
		Kunzendorf	Jakob Schultz	—	1	1	—	1150	—	—
			und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	21	15	—
		Lindenwald	Peter Kramp	1	—	—	—	70	—	—
		Parwark	Jakob Wunderlich	—	—	1	—	1850	—	—
			und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	72	—	—
		Piekel	Wilhelm Kriesel	1	—	—	—	60	—	—
		Sommerau	Gottlieb Gusch	1	1	1	—	450	—	—
		Thiergarth	Cornelius Martens	1	1	1	—	1200	—	—
			und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	22	—	—
		Wernersdorf	Nathan Müller	1	1	1	—	4100	—	—
7	Neustadt	Groß-Domatau	Johann Wolschen	1	—	—	—	30	—	—
		Grünhoff	Carl Bethe	1	—	—	—	420	—	—
		Kneipmamuja	Franz Potrykus	1	—	—	—	70	—	—
		Okuniewo	Franz Kendzierra	1	—	—	—	40	—	—
		Pelchau	Wittwe Wojaß	1	—	—	—	20	—	—
		Schlawoschin	Friedrich Kreft	—	—	—	Backhaus	20	—	—
		Schwarzau	Kirchengemeine	—	1	1	—	120	—	—
			Joseph Kuchnowski	1	—	—	—	20	—	—
			Joseph Kuchnowski und Joseph Kuszel	—	1	1	—	40	—	—

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt			Betrag der Vergütung.
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rtl. Sgr. Pf.
7	Neustadt.	Abbau Strzepcz	Michael Mochotta	1	—	—	—	10 — —
8	Pelplin	Barloszno	Franz Regenbrecht, Mehrbetrag der Vergütung für dessen Brandschaden a. d. J. 1849	—	—	—	—	270 — —
		Krolowlass	Johann Szibmski	1	—	—	—	250 — —
			Johann Herold	1	1	—	—	150 — —
			Rochus Schwarz und Johann Schulz	1	—	—	—	200 — —
9	Schöneck	Baarenhütte	Jakob Nutrro	1	1	—	—	180 — —
		Boschpohl	Andreas Becker	—	—	1	—	60 — —
		Decka	Friedrich Meißner	1	1	4	—	1605 — —
		Demlin	Johann Medau u. Wittwe Reinlein	1	—	—	—	150 — —
		Gladau	Ferdinand Meyer	1	—	—	—	200 — —
		Jarischau	Christian Brandstädter	—	1	—	—	120 — —
			Christian Burandt	—	1	—	—	150 — —
			Thomas Skibba	—	1	—	—	70 — —
		Kamerau	Michael Wohlfahrt	—	1	1	—	270 — —
		Schwarzhütte	Gottlieb Kapahnke	1	—	—	—	100 — —
			Eduard Fenske	1	—	—	—	100 — —
		Strauchhütte	Michael Heldt	1	—	—	—	150 — —
		Trockenhütte	Friedrich Klatt	1	—	—	—	180 — —
		Wenzkau	Johann Zunka	1	1	—	—	250 — —
10	Sobbowitz	Wyschin	Johann Lutsinski	1	1	1	—	200 — —
		Groß-Böhlkau	Christian Grundtke	1	—	—	—	100 — —
			Peter Single	1	1	—	—	700 — —
		Bösendorf	Georg Schlicht	1	—	—	—	80 — —
		Braunsdorf	Franz Dombrowski	—	1	—	—	100 — —
		Kladau	Wittwe Ziehm	1	—	—	—	200 — —
			Wittwe Loß	—	—	—	—	200 — —
			Wittwe Loß	—	1	1	—	500 — —
			Wittwe Ziehm	—	1	—	—	200 — —
			Franz Dombrowski	1	—	—	—	200 — —
			Jakob Englisch und Schamp	1	—	—	—	140 — —
			Martin Borroschewski	1	—	—	—	100 — —
			Wittwe Loß	1	—	1	—	150 — —
			Pfarrer v. Malleck	1	—	—	—	210 — —
			Carl Neubauer	1	—	—	—	40 — —
								100 — —

Digitized by Google

Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung.
10	Sobbowitz	Kladauer Abbau	Martin Czerwinski	—	1	—	—	250 — —
		Langenau	Anton Wilm, Brandschaden am Wohnhause a. d. J. 1849	—	—	—	—	4 5 —
			und für einen zerstörten Zaun	—	—	—	—	14 — —
		Stich, zu Warez	Jakob und Christian Hennig	1	—	2	—	240 — —
			Friedrich Hennig	1	1	1	—	1000 — —
		Groß-Trampken	Xaverius Wroblewski	1	1	1	—	850 — —
			Mathias Sulewski	1	1	—	—	200 — —
			Friedrich Kiebler	1	—	—	—	200 — —
			Pfarrer v. Malleck	2	1	4	—	1610 — —
			Kirchengemeinde	—	1	2	—	540 — —
			Martin Mießniewski	—	1	1	—	210 — —
			Friedrich Kiebler	1	1	1	—	850 — —
11	Stargardt	Klein-Trampken	Jakob Below	1	—	—	—	200 — —
		Vorw Wobau	v. Tucholka	—	2	1	—	1300 — —
		Iwiczno	Joseph Brzezenski	1	1	2	—	500 — —
			Thomas v. Nieselowski	2	1	3	1 Keller	830 — —
			Johann Barz	1	—	—	—	200 — —
			Johann Krenczikzewski	1	1	1	—	200 — —
			Lorenz und Franz Pabrucki	1	—	—	—	200 — —
			Lorenz Prabrucki	—	1	1	—	150 — —
		Ottipel	Anton Prabrucki	1	1	—	—	200 — —
		Ossowo	Andreas Bolkowski	1	—	1	—	30 — —
			Johann Keister, Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	100 — —
		Saaben	Gottlieb Jurk	1	—	—	—	220 — —
		Schiwialken	Johann Nose	—	1	—	—	430 — —
			und	1	—	—	—	360 — —
			Carl Koßnitzki	—	1	—	—	250 — —
			Johann Lehnhard	—	1	—	—	290 — —
			Martin Schüle	1	1	1	—	600 — —
			Wittwe Klatt	—	1	—	—	375 — —
			Andreas Herrmann	1	—	—	—	360 — —
		Wda	Joseph Kozol	1	1	—	—	35 — —
			Simon Migga	1	—	—	—	50 — —

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthl.	Sgr.	Pf.
11 Stargardt	Zellgosz	Franz Malinowski	1	—	2	—	10	—	—
		Mathias Kozlowski	1	—	1	—	10	—	—
		Franz Domachowski	1	1	—	—	500	—	—
		Paul Bielinski	—	1	—	—	50	—	—
		Franz Dzerzanowski	1	—	—	—	10	—	—
		Johann Czeya und Joseph Wendtkz	1	1	—	—	55	—	—
		Dorfschaft	1	—	—	—	10	—	—
		Franz Kittlowski	1	—	—	—	30	—	—
		Michael Regosz	1	—	—	—	10	—	—
		Johann Kuschnimski	1	1	1	—	100	—	—
		Johann Schmidt	1	—	—	—	10	—	—
		Johann Grabowski	1	1	1	—	100	—	—
		Mathias Liebinski	1	—	—	—	10	—	—
		Peter Lenz	1	—	—	—	10	—	—
		August Müller	1	—	—	—	40	—	—
		Hirsch Groß	1	1	—	—	400	—	—
		Joseph Kuschnimski	1	—	—	—	70	—	—
		Schulsozietät	1	—	1	—	50	—	—
		Gottlieb Lemke	1	1	—	—	80	—	—
12 Tiegenhoff	Keitelau	Wittwe Jahnke, Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	50	—	—
		Johann Schliedermann	1	1	1	—	1000	—	—
		Johann Nieh	1	1	1	—	1600	—	—
	Lupushorst	Jakob Janzen	1	1	1	—	200	—	—

II. In den Städten und deren Landgebieten.

1	Berent	Stadt	Wohlgemuth	—	—	1	1 Backhaus.	200	—	—
			und Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	41	10	7
			Sawitzki, für einen zerstörten Zaun und Beschädigungen im Garten	—	—	—	—	18	—	—
			Wittwe Pellowski Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	4	29	11
2	Danzig	Bürgerwiesen	Wittwe Perschau, Brandschaden a. d. J. 1850	1	—	1	—	160	—	—
		Hundertmark	Jacob Riedger	1	—	—	—	110	—	—

Digitized by Google

Behörden	Ortschaften	Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rth.	Sgr.	Pfg.
2 Danzig	Kriefkohl	Wilhelm Randt, Brandschaden am Wohnhause a. d. J. 1849	—	—	—	—	20	—	—
		und für einen zerstörten Zaun	—	—	—	—	7	29	4
	Löblau	Johann Stock, wie vor	—	—	—	—	—	20	—
		und	—	—	—	—	10	18	11
		Carl Schlicht, desgleichen	—	—	—	—	3	7	—
		und	—	—	—	—	28	14	11
		August Schwarz, Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	1	10	—
		Gustav Priewe, für zerstörte Zäune	—	—	—	—	27	13	3
	Roslau	Benjamin Rotzke	1	—	—	—	100	—	—
	Scharfenort	Julius Steinhagen und Brandschaden an der Cichorienfabrik	—	—	—	—	970	—	—
	Schönbaumerweide	Erdmann Winter	1	1	1	—	800	—	—
	Steegen	August Arendt	1	1	1	—	2050	—	—
	Vorw. Stutthoff	Peter Janzen	—	—	—	1 Kornwindm.	2000	—	—
	Groß Walddorf	Friedrich Möller	—	1	1	—	970	—	—
		f. Brandschaden a. Wohnhause	—	—	—	—	250	—	—
		und für einen zerstörten Zaun	—	—	—	—	11	10	—
	Zipplau	Jakob Gehrt, Brandschaden an der Scheune a. d. J. 1850	—	—	—	—	18	10	6
		u. für einen vernichteten Zaun	—	—	—	—	8	11	1
		Wittwe v. Lenski, desgl.	—	—	—	—	83	5	10
		Heinrich Reglaff	1	1	1	—	1200	—	—
		und für einen beschädigten Zaun	—	—	—	—	175	—	—
		desgl. a. d. J. 1849	—	—	—	—	33	25	—
3 Dirschau	Stadt	Christoph Urbschat, Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	56	19	—
		Johann Wolff, desgl.	—	—	—	—	22	26	9
	Dirschauer Wiesen	Christian Simmann	1	1	1	—	1300	—	—

Digitized by Google

Behörden.	Namen der Ortschaften.	Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rthl.	Sgr.	Pf.
4 Marienburg	Stadt	Großmann	1	—	1	—	1200	—	—
		und für einen vernichteten Zaun	—	—	—	—	14	15	—
		Neumann	1	—	—	—	40	—	—
		und für einen vernichteten Zaun	—	—	—	—	11	—	—
		Horn	1	—	—	—	50	—	—
		und für einen vernichteten Zaun	—	—	—	—	12	15	—
		Neumann, Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	8	12	—
		Andreas Burdschick, desgl.	—	—	—	—	14	4	8
		Johann Kowalski, desgl.	—	—	—	—	12	12	10
		Carl Leiske, desgl.	—	—	—	—	2	21	10
		und für einen vernichteten Zaun	—	—	—	—	7	20	—
		Carl Karzmarski	2	—	—	—	300	—	—
		und für einen vernichteten Zaun, a. d. J. 1850	—	—	—	—	15	26	—
	Stadt	Johann Klaus, Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	5	25	—
		und für einen vernichteten Zaun, a. d. J. 1850	—	—	—	—	12	10	—
5 Neuteich		George Stamm	—	—	1	—	20	—	—
		Wittwe Eltermann; für einen vernichteten Zaun	—	—	—	—	—	20	3
		Johann Klein, desgl.	—	—	—	—	—	10	2
		Jugen, desgl.	—	—	—	—	—	14	6
6 Schöneck	Stadt a. d. J. 1850	Martin Sietz	1	—	—	—	40	—	—
		Jakob Lorenz	1	—	—	—	40	—	—
		Johann Plumbaum	—	1	—	—	150	—	—
		Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	5	15	—
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	4	—	—
		Johann Pfau, desgl.	—	—	—	—	2	5	—
		Beversdorf, desgl.	—	—	—	—	2	10	—
	Krebsberg	Michael Engler	—	1	1	—	180	—	—
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	15	25	—
	Wulffen	Schulsozietät	1	—	—	—	100	—	—
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	7	20	
7 Tolkemitt	Stadt	Andreas Kohn, Brandschden am Wohnhause	—	—	—	—	45	11	—

Digitized by Google

Behörden.	Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Thlr.	Sgr.	Pf.
		III. Auf den adeligen Gütern.							
1 Carthauser-Kreis	Ober Buschkau	Gottfried Blomke und Michael Schönnagel	1	—	—	—	150	—	—
		Gottfried Blomke	—	1	—	—	350	—	—
2 Danziger-Kreis	Borgfeidt	Christian Zielke	—	1	1	—	500	5	—
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	23	—	—
	Grenzdorf	Christian Wolf und George Max	1	—	—	—	110	—	—
		Gottfried Wolf	1	—	—	—	120	—	—
		Friedrich Hopp	1	—	1	—	300	—	—
	Hochzeit	Heinrich Philippsen	1	1	1	—	1000	—	—
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	52	4	—
		Johann Friese	1	1	1	—	987	5	—
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	27	3	—
	Groß Kleschkau	Franz Raschke und Martin Czarnowski	—	1	—	—	150	—	—
	Lamenstein	Stephan Wittmann	1	—	—	—	60	—	—
3 Neustädter-Kreis	Brück	Wittwe Kummer	1	—	—	—	200	—	—
4 Stargardt	Labuhnken	Martin Pouschcck	—	—	—	—	170	—	—
	Zeisgendorf	Carl Stobbe, für Zäune, welche bei dem Brande i. J. 1850 vernichtet worden	—	—	—	—	26	—	—
		Reinert, desgl.	—	—	—	—	28	—	—
		Summa	156	94	10½	9	87569	21	3

Nachweisung

der im Danziger Regierungs-Bezirk aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge und Receptionsgelder für 1851.

Behörden.	Versicherungs-Summe für 1851. rtl.	Beitrags-Summe zu 3⅓ Pf. vom Thaler rtl.	sg.	pf	Rezeptionsgeld, ist zu erheben von rtl.	Betrag des Rezeptionsgeldes zu ⅔ Pf. vom Thlr rtl.	sg.	pf.
I. Domainen- und Domainen-Rentämter.								
1 Berent	197800	1978	—	—	1320	2	13	4
2 Brück	337275	3372	22	6	3140	5	24	5

Digitized by Google

	Behörden.	Versicherungs Summe für 1851 rtl.	Beitrags-Summe zu 3⅔ Pf. vom Thaler. rtl.	sg	pf.	Rezeptionsgeld ist zu erheben von rtl.	Betrag des Rezeptionsgeldes zu ⅔ Pf. vom Thlr rtl.	sg.	pf.
3	Carthaus	272920	2729	6	—	5255	9	21	11
4	Dirschau	455980	4559	24	—	10350	18	29	5
5	Elbing	1319115	13191	4	6	7280	13	14	5
6	Marienburg	1713945	17139	13	6	7120	13	5	7
7	Neustadt	176585	1765	25	6	690	1	8	4
8	Pelplin	348175	3481	22	6	3055	5	19	9
9	Schöneck	267000	2670	—	—	4055	7	15	3
10	Sobbowitz	356375	3563	22	6	4240	7	25	7
11	Stargardt	467000	4670	—	—	8760	16	6	8
12	Tiegenhoff	421420	4214	6	—	5600	10	11	1
	Summa	6333590	63335	27	—	60765	112	15	9

II. Städte und deren Landgebiete.

1	Berent	52080	520	24	—	—	—	—	—
2	Danzig	1669960	16699	18	—	17985	33	9	2
3	Dirschau	148215	1482	4	6	1875	3	14	2
4	Marienburg	172895	1728	28	6	4045	7	14	9
5	Neustadt	19045	190	13	6	—	—	—	—
6	Neuteich	73685	736	25	6	250	—	13	11
7	Putzig	20495	204	28	6	—	—	—	—
8	Schöneck	91285	912	25	6	2830	5	7	3
9	Stargardt	63470	634	21	—	50	—	2	9
10	Tolkemit	32225	322	7	6	990	1	25	—
	Summa	2343355	23433	16	6	28025	51	27	—

III. Adelige Güter.

1	Carthauser Kreis	22465	224	19	6	110	—	6	1
2	Danziger „	207460	2074	18	—	1845	3	12	6
3	Neustädter „	41590	415	27	—	675	1	7	6
4	Stargardter „	141655	1416	16	6	960	1	23	4
	Summa	413170	413	21	—	3590	6	19	5

IV. Verschiedene Königliche Gebäude.

1	Polizeigebäude zu Danzig	13200	132	—	—	—	—	—	—
2	Provinzial-Hebeammen-Institut daselbst	5700	57	—	—	—	—	—	—
3	Schauspielhaus daselbst	30000	300	—	—	—	—	—	—
	Summa	48900	489	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Behörden.	Versicherungs-Summe für 1851. rtl.	Beitrags-Summe zu 3¾ Pf. vom Thaler. rtl.	sg	pf.	Receptionsgeld ist zu erheben von rtl.	Betrag des Receptionsgeldes zu ⅔ Thlr. vom Pf. rtl.	sg.	pf.
Wiederholung.								
1 Domainen- und Domainen-Rentämter .	6333590	63335	27	—	60765	112	15	9
2 Städte und deren Landgebiete . .	2343355	23433	16	6	28025	51	27	—
3 Adelige Güter	413170	4131	21	—	3590	6	19	5
4 Verschiedene Königl. Gebäude . .	48900	489	—	—	—	—	—	—
Summa	9139015	91390	4	6	92380	171	2	2

№ 42.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgestellten Quittungen über im Laufe des IV. Quartals 1851 eingezahlte Kauf- und Ablösungsgelder, sind den betreffenden Domainen- und Domainen Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die hierbei Betheiligten werden daher aufgefordert, jene Quittungen gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 29. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Verleihungen.

№ 43.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1852 ein Patent auf eine Nähemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 44.

Das dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn J. F. Lausmann zu Düsseldorf unter dem 30. November 1848 ertheilte Patent

auf eine Doppel-Lokomotive zum Befahren geneigter Ebenen, ist aufgehoben.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 45.

Der Bezirkssteuererheber Lundehn in Schnakenburg ist zum Polizei-Anwalt für den Gerichtstagsbezirk Stutthof vom 1. März d. J. ab auf Widerruf ernannt worden.

Der Kaufmann B. E. Hirsch in Elbing ist von der Direction der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zum Haupt-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden. Die Agentur der Preußischen Versicherungsbank zu Berlin hat derselbe niedergelegt.

Der Gutsbesitzer und Boniteur Sadewasser zu Wentsie, Berenter Kreises, ist von dem Haupt-Direktorium der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz zum Special-Director ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der zur Probe angenommene Post-Expedient Räcke ist vom 1. d. M. ab als Expedient bestätigt und bei dem hiesigen Post-Amte angestellt worden.

Dem bisherigen Seminar-Lehrer Carl Ludwig Kösling zu Pr. Eylau ist die durch die Pensionirung des Seminarlehrers Hegmann erledigte 2. Lehrerstelle am Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Theodor Richard Anton Kuni ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Dem Kandidaten Rudolph Adolph Reinke ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7.

Danzig, den 18. Februar 1852.

№ 46.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3477. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. December 1851, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden; unter

„ 3478. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1851, betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte; unter

„ 3479. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der aachen-crefelder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur aachen-crefelder Bezirksstraße bei Erkelenz mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur niederländischen Grenze, so wie die Verleihung des Expropriations-Rechts für diese Chausseen; unter

„ 3480. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen; unter

„ 3481. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur hannoverschen Grenze in der Richtung auf Huntenburg; unter

„ 3482. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Aachener Stadt-Obligationen im Betrage von zweimal hundert und siebenzig tausend Thalern. Vom 29. December 1851; unter

„ 3483. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. December 1851, betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erdentages und Deichstuhls für die Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich-Wyler, behufs Ausführung einer Deichanlage ge-

Digitized by Google

gen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königlich niederländischen Gebiete; unter

№ 3484. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. December 1851, betreffend die Annahme von Schuldverschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit; unter

„ 3485. die Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der hohenzollernschen Lande. Vom 7. Januar 1852; und unter

„ 3486. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 12. Januar 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 47.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle des bisherigen stellvertretenden zweiten Vorstandsbeamten, Bankbuchhalterei-Assistenten Wenke, der Bank-Buchhalter Schottler zum zweiten Vorstandsbeamten der Königl. Bank-Commandite in Elbing ernannt, und ihm gemeinschaftlich mit dem ersten Vorstandsbeamten, dem Rechnungs-Rathe Pflüger, die Verwaltung der Bank-Commandite übertragen worden ist, daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen genannter Bank-Commandite erforderlich sind.

Berlin, den 7. Februar 1852.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

№ 48.

Vom 1. Februar c. ab ist die bisher in Gr. Czapielken bestandene Post-Expedition aufgehoben und in Stelle derselben in dem Dorfe Marienfee, Kreis Carthaus, eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden, welche durch eine wöchentlich dreimalige Kariolpost ohne Personenbeförderung mit der Post-Expedition in Zuckau verbunden ist.

Danzig, den 2. Februar 1852. Der Ober-Post-Director Weppler.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 49.

In den Ortschaften

Raikau, Amts Dirschau,

Mechau, Amts Neustadt,

sind die Rezesse wegen Amortisation der Domainen-Abgaben bereits bis zum gerichtlichen Abschlusse gediehen und wird deren Bestätigung nur durch die zur Zeit noch mangelnde Berichtigung des Besitztitels einzelner Inhaber der mit Domainen-Abgaben belasteten Grundstücke auf-

Digitized by Google

gehalten. In Gemäßheit des §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher alle diejenigen, welche an den oben genannten Grundstücken Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, und bei der Sache nicht zugezogen sind, aufgefordert, solche spätestens bis zum 19. März cr. Mittags 12 Uhr bei dem betreffenden Domainen-Rentamte anzumelden und zu begründen, andernfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung mit den vorläufig legitimirten Inhabern der Grundstücke verhandelt und festgestellt sein wird.

Danzig, den 31. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 50.

Der Einwohner Johann Behrend, zu Hegewald, Elbinger Kreises, hat am 26. Januar v. J. den Einwohner Martin Görsch, aus Jungfer, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in dem Haff gerettet.

Demselben ist für diese Handlung von dem Königl. Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille und von uns außerdem eine Belohnung in Gelde bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 31. Januar 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 51.

Die Buschwärterstelle auf dem Anwachs in den Königl. Haffkampen soll durch einen civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden.

Geeignete Personen haben sich dieserhalb baldigst bei dem Herrn Wasserbau-Inspector Klopsch in Elbing zu melden.

Danzig, den 3. Februar 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 52.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, thuen kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so verordnen Wir wie folget:

1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist gewöhnlich als gestohlen zu betrachten;
2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtungen ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dies durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.
3. Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebshehler dem Diebe gleich gestrafet. Allg. Landrecht Thl. 2. Tit. 20 §. 1238.

Digitized by Google

4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.
5. Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufes an der einen und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.)

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gez. Dohna. Beyme.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 7. Februar 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 53.

Dem Posthalter und Fabrikbesitzer Franz Neckleben jun. zu Langenweddingen ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Reinigung der Kartoffeln von Steinen und anderen harten Körpern, und zur gleichzeitigen Hebung derselben nach höher gelegenen Orten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 54.

Dem Carl Friedrich Weithas zu Leipzig ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine Anzug-Maschine für Kammwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8.

Danzig, den 25. Februar 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 54.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Capitalbeträge der in der Beilage unserer Bekanntmachungen vom 5. und 9. Septbr. v. J. verzeichneten Schuldverschreibungen

der Staatsanleihen vom Jahre 1848 und 1850

welche in den Verloosungen vom 5. u. 9. Spth. v. J. gezogen worden sind, beziehungsweise v. 1. April d. J. ab, bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst, Taubenstraße, No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen in Empfang genommen werden können. Zu diesem Ende müssen die Schuldverschreibungen mit denjenigen Zinscoupons, deren Zahlungstag erst nach dem 1. April d. J. eintreten würde, also mit den Coupons Serie I. No. 8 und beziehungsweise Serie I. No. 4—8 zurückgeliefert werden.

Diejenigen, welche ihr Capital bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang nehmen wollen, müssen jedoch die Schuldverschreibung nebst Coupons schon am 1. März d. J. daselbst einreichen, weil vor der Zahlungsleistung die Richtigkeit der Documente durch die Controlle der Staatspapiere geprüft werden muß.

Vom 1. April d. J. ab, hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Berlin, den 6. Februar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

№ 55.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminare zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den

22. April c. von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt. Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmation- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Königsberger Amtsblatt pro 1845 No. 14 unterm 12. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 5. Februar 1852.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Preußen.

№ 56.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminare zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 21. Mai c.** von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt. Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmation- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Digitized by Google

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1846 Seite 48 unterm 7. März 1846 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 5. Februar 1852.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Preußen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 57.

Nachdem es zum Zweck der Aufstellung des Katasters für den neu zu begründenden Deichverband des Danziger Werders unsrerseits und Seitens der Abgeordneten der Deichpflichtigen Ortschaften des Werders als nothwendig anerkannt ist, daß die Vermessung derjenigen deichpflichtigen Grundstücke, von welchen keine brauchbare Karten und Vermessungsregister vorgelegt werden können, sowie eine Revision und Berichtigung der bereits vorhandenen Karten und Vermessungsregister auf Kosten der betheiligten Grundbesitzer vorgenommen werde, haben wir zur Bestreitung der hierdurch erwachsenden Ausgaben auf die nachbenannten Ortschaften vorläufig folgende Kostenvorschüsse ausgeschrieben, deren Betrag sich namentlich danach richtet, ob eine ganz neue Vermessung oder die bloße Berichtigung einer älteren Vermessung oder auch nur die Fertigung von Auszügen des deichpflichtigen Landes aus ältern Registern zum Gebrauch beim Deichkataster erforderlich ist, nämlich:

auf Groß und Klein Czattkau 26 Thlr., auf Lunau 12 Thlr., auf Mühlbanz (Dorf) 3 Thlr., auf Schönwarling 4 Thlr., auf Rosenberg 10 Thlr., auf Langenau 14 Thlr., auf Succzyn 2 Thlr., auf Zipplau 12 Thlr., auf Mönchengrebin (Dorf) 25 Thlr., auf Mönchengrebin (Vorwerk) 6 Thlr., auf Müggenhahl 210 Thlr., auf Nobel 13 Thlr., auf Krampitz (einschließlich Weißhof und Scheibe) 19 Thlr., auf Nasenhuben (einschl. des Schlosses) 50 Thlr., auf Neunhuben 25 Thlr., auf Hochzeit 47 Thlr., auf Rostau 34 Thlr., auf Praust 16 Thlr., auf Kemnade 4 Thlr., auf Gutzherberge (ausschl. des Misch'schen und Jacob Lamp'schen Grundstücks) 12 Thlr., auf Gischkau 3 Thlr., auf Ohra und Krams 45 Thlr., auf Groß Walddorf (ausschließlich des Kobiéter'schen Grundstücks) 90 Thlr., auf Klein Walddorf 23 Thlr., auf Neuendorf 61 Thlr., auf Groß Plehnendorf 15 Thlr., auf Klein Plehnendorf (ausschließlich des Dann'schen und Dettloff'schen Grundstücks) 36 Thlr., auf Quadendorf (Dorf) (ausschließlich des Peter Dyck'schen Grundstücks) 32 Thlr., auf Quadendorf (Vorwerk) 6 Thlr.

Digitized by Google

Die Schulzenämter in den genannten Ortschaften, sowie die bezeichneten Vorwerksbesitzer, erhalten hiemit die Anweisung, die ausgeworfenen Beträge (und zwar Erstere, nachdem sie dieselben nach Maaßgabe des Hufenstandes von den Einsassen ihres Dorfes eingezogen haben) binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution an die Königl. Kreiskasse abzuführen.

Die schließliche Verrechnung wird den Betheiligten zugehen, sobald die Vermessungsarbeiten beendet und hierdurch der Umfang der deichpflichtigen Ländereien jeder Feldmark genau festgestellt ist.

Danzig, den 13. Februar 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 58.

Polizeiliche Verordnung.

In der Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Preußen vom 11. Juli 1838 (Danziger Amtsblatt pro 1838 Seite 219) ist bereits ausgesprochen worden, daß es nur den Geistlichen zusteht, bei Begräbnissen auf den Kirchhöfen an der Grabesstätte Reden zu halten, sogenannte Laien-Reden aber nicht gestattet werden sollen.

Da diesem Verbote bereits mehrfach zuwidergehandelt worden ist, und durch die Uebertretung desselben leicht Vorfälle herbeigeführt werden können, deren Vermeidung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nothwendig ist, so bestimmen wir hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265), daß das Halten von Leichenreden auf den Kirchhöfen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden auch ferner ausschließlich den evangelischen und katholischen Geistlichen zustehen und die Uebertretung dieser Vorschrift (das Halten sogenannter Laienreden) mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern geahndet werden soll.

Danzig, den 13. Februar 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 59.

Der Hofbesitzer v. Kuczkowski in Mirotken hat 31 Jahr lang das Amt eines Schul-Vorstehers zu unserer vollen Zufriedenheit verwaltet, indem er sowohl die Förderung des Schulbesuchs, wie die Ordnung in den ökonomischen Verhältnissen der Schule in anerkennenswerther Weise sich angelegen sein ließ, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, den 13. Februar 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 60.

Dem Kaufmann C. Ad. Theod. Böckler zu Leipzig ist unter dem 14. Februar 1852 ein Patent

Digitized by Google

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Schälen und Formen des Stuhlrohrs, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 61.

Dem Lieutenant a. D. W. Siemens und dem Mechaniker J. G. Halske zu Berlin ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hülfsvorrichtung zur Sicherung des Ganges rotirender elektrischer Telegraphen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 62.

Der Gerichts-Assessor Rippold zu Danzig, ist bei dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte daselbst definitiv als Richter angestellt worden.

Der bisherige Auskultator Strehlke ist bei dem Königl. Appellations-Gerichte zu Marienwerder zum Referendarius ernannt und dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisher bei dem Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Danzig beschäftigt gewesene Auskultator Heilbron ist auf seinen Antrag an das Königl. Kammergericht zu Berlin versetzt worden.

Bei dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ist der invalide Feldwebel Kahlke als Gefangenwärter definitiv angestellt worden.

Der Besitzer Friedrich Behlke zu Groß-Klanin ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Alt Grabau gewählt und bestätigt worden.

Im Neustädter Landraths-Kreise ist für das Kirchspiel Rahmel der Gutsbesitzer Hannemann zu Rahmel als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Berenter Landraths-Kreise ist für das ländliche Kirchspiel Schöneck der Gutsbesitzer Walter Paleske zu Neuguth als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige commissarische Verwalter des Landrathsamtes zu Pr. Stargardt, Regierungs-Assessor von Reese, ist zum Landrathe ernannt und ihm das genannte Landrathsamt nunmehr definitiv übertragen worden.

Digitized by Google

Die durch die Ernennung des bisherigen Oberförsters Schulemann in Sobbowitz zum Forstinspector in Bromberg erledigte Oberförsterstelle in Sobbowitz, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio vom 1. März d. J. ab, dem zum Oberförster ernannten früheren Königlich Preuß. Revierverwalter und demnächst in Fürstlich Thurn und Taxisschen Forstdiensten gewesenen Herzoglich Sachsen-Meiningschen Kammerherrn v. Hinkeldey übertragen.

Nachdem der Kaufmann Schmuck hieselbst die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia abgegeben hat, ist der Kaufmann Friedrich Eduard Grohte hieselbst von der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Lazareth-Inspector 2. Klasse Nisius, welcher seither die Lazareth-Inspector-Stelle 1. Klasse beim Garnison-Lazareth in Danzig versehen hat, ist in diesem Amte bestätigt worden.

Dem Fräulein Mathilde Oehlrich ist die Erlaubniß ertheilt worden, am hiesigen Orte eine Privatschule für Töchter zu eröffnen.

Der Invalide Martin Klein ist als Schleusenwärter in Platenhof beim Weichsel-Haff-Canal angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9.

Danzig, den 3. März 1852.

№ 63.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3487. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar 1852, betreffend die der Gemeinde Ranis in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Poresnecker Staatsstraße bei Crolpa verliehenen fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3488. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1852, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin; unter

„ 3489. das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. September 1783, nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 28. Januar 1852; unter

„ 3490. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika. Vom 2. Februar 1852; unter

„ 3491. die Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft", mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Vom 3. Februar 1852; unter

„ 3492. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 18. Februar 1852 und unter

„ 3493. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 64.

Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 13. d. M. (Amtsblatt No. 8 Seite 53), die Aufstellung des neuen Deichkatasters für das Danziger Werder betreffend, ist von der Ortschaft Nassenhuben (einschließlich des Schlosses) ein Kostenvorschuß von 50 Thlr. erfordert worden. Derselbe ist aber von der genannten Ortschaft (ausschließlich des Schlosses, von welchem bereits eine Karte und ein Vermessungsregister vorhanden ist) zu entrichten.

Danzig, den 29. Februar 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 65.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Januar c. in No. 3 dieses Blatts bringen wir in Nachstehendem die 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise (§§. 19 und 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850) von dem Normal-Marktort Bütow, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß.

Roggen pro Scheffel	1	Thlr.	7	Sgr.	1	Pf.
Gerste	„	„	—	„	27	„	4	„
Hafer	„	„	—	„	17	„	8	„
Erbsen	„	„	1	„	8	„	9	„

Weizen ist nach der amtlichen Anzeige des Magistrats zu Bütow, im vorigen Jahre dort nicht marktgängig gewesen, und ist daher in vorkommenden Fällen der unterm 6. Februar 1851 in No. 9 des Amtsblatts pro 1851 für diese Getreidegattung bekannt gemachte 24jährige Durchschnittspreis zum Grunde zu legen.

Danzig, den 19. Februar 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 66.

Bei der Wichtigkeit der Drainage für die Landes-Kultur und bei dem lebhaften Interesse, welches sich unter den Landwirthen fast aller Provinzen für die neue Entwässerungs-Methode kund giebt, hat das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten sich veranlaßt gesehen, eine Anzahl darauf bezüglicher Berichte aus seinen Akten durch den Druck zu veröffentlichen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß die betreffende Druckschrift für den Preis von zwölf Silbergroschen von der Deckerschen Geh. Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin bezogen werden kann.

Danzig, den 14. Februar 1852. Königl. Regierung.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 10. —

Danzig, den 10. März 1852.

Ministerial-Verfügung.

№ 67.

Nach vorgängiger Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten haben Se. Königs Majestät mich mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. d. M. ermächtigt, für den Zeitraum bis zum Ablaufe des Monats August d. J. die Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl einzustellen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuerbehörden die Einstellung der Zoll-Erhebung, sobald ihnen die deshalb von hieraus angeordnete Weisung zugegangen sein wird, eintreten lassen werden.

Berlin, den 2. März 1852.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 68.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend (Gesetzsl. 1839 S. 80), werden in dem untenfolgenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen namhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, wenn die Ladungen zwanzig und zehn Centner bei resp. vierrädrigem und zweirädrigem Fuhrwerke übersteigen, vom 1. April d. J. ab Anwendung findet. Das Verzeichniß vom 22. November 1839 und die Nachtrags-Verzeichnisse vom 31. Mai 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845, 19. Mai 1846 und 13. Februar 1848 treten von gedachtem Tage an außer Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Digitized by Google

aus dem Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite, in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten ist.

Regierungs-Bezirk Danzig.

№	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Gesammt-Länge. Meilen.	Davon werden unterhalten als Staats-Straße. Meilen.	als Bezirks- oder Kreisstraße Meilen.	als Gemeinde-straße. Meilen.	als Aktien- od. Privatstr. Meilen.	Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
1	Von der Bezirksgrenze in der Richtung von Czersk über Pr. Stargardt, Dirschau, Marienburg, Elbing, bis zur Bezirksgrenze auf Frauenburg	17,3	17,3	—	—	—	Berlin-Königsberg.
2	Von Danzig n. Dirschau	4,4	4,4	—	—	—	Bromberg-Danzig.
3	Von Czarlin bis zur Bezirksgrenze bei Gremblin	1,2	1,2	—	—	—	Bromberg-Danzig.
4	Von Danzig über Zoppot, Neustadt bis zur Bezirksgrenze auf Lauenburg	8,1	8,1	—	—	—	Berlin-Stettin-Danzig
5	Von Danzig über Zukkau nach Carthaus	4,0	4,0	—	—	—	
6	Von Elbing bis zur Bezirksgrenze auf Pr. Holland	2,0	2,0	—	—	—	Elbing-Osterode.

Die vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministerii, bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß besondere Abdrücke des obigen Verzeichnisses zum Preise von Drei Pfennigen pro Exemplar bei den Königl. Landraths-Aemtern resp. im Bureau des Königl. Polizei-Direktorii hierselbst zu haben sind.

Danzig, den 1. März 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 69.

Zur Beschaffung der Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Kirche in Gammelwitz, Regierungsbezirks Breslau, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt worden.

Sämmtliche evangelische Herrn Pfarr-Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks, werden

demnach hierdurch aufgefordert, diese Kollekte in den evangelischen Kirchen abzuhalten und die eingekommenen Gelder, resp. Vacate-Anzeigen in bekannter Weise bis zum 15. Juni d. J. einzusenden.

Danzig, den 27. Februar 1852. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 70.

Die evangelischen Bewohner des adlichen Guts Kl. Malsau, Stargardter Kreises, sind mittelst Decrets vom 29. Januar und 25. Februar cr. zur evangelischen Kirche in Sobbowitz gastweise eingepfarrt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 25. Februar 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 71.

Unter Hinweisung auf §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (s. Gesetzsammlung 1851, Seite 362) fordern wir Diejenigen, welche noch etwa Ansprüche auf Vergütigung für Kriegsleistungen aus der Zeit der letzten Mobilmachung der Armee, auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1850 (s. Gesetzsammlung 1850, Seite 493) zu haben vermeinen und solche bis jetzt noch nicht bei dem zuständigen Landraths-Amte, oder in der Stadt Danzig noch nicht bei dem Gemeindevorstande angemeldet haben sollten, hierdurch auf, innerhalb drei Monaten, vom Tage der Publikation dieser Bekanntmachung an gerechnet, ihre Forderungen bei uns geltend zu machen, indem wir zugleich bemerken, daß alle später bei uns eingehenden Liquidationen unberücksichtigt bleiben werden.

Danzig, den 2. März 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 72.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß militairpflichtige junge Männer durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungsbezirkes wiederholentlich an, solche junge Männer bei Nachsuchungen des Aufgebots auf jene Bestimmung ad protocollum aufmerksam zu machen, und bemerken dabei, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 2. März 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 73.

Den Herren Landräthen und sämmtlichen Ortsbehörden unseres Departements bringen wir unsere Bekanntmachungen vom 24. März 1832 (Amtsblatt pro 1832 pag. 122) und vom 3. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 pag. 49 bis 51) betreffend die in Beziehung auf die Niederlassung der militairpflichtigen jungen Leute und die Kontrolle derselben ergangenen Bestimmungen, zur Beachtung hiermit in Erinnerung.

Danzig, den 2. März 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 74.

Bei den Verhandlungen wegen Amortisation der Domainen-Abgaben des Dorfes Cam-

Digitized by Google

penau, Amts Marienburg, haben sich folgende Besitzer nicht vollständig legitimiren können:

1. die Wittwe Helene Brandt geb. Martens, als Besitzerin des Grundstücks No. 23a der Prästations-Tabelle und No. 53b des Hypothekenbuchs;
2. die Wittwe Catharine Ahmling geb. Rheve, als Besitzerin des Grundstücks No. 12d der Prästations-Tabelle und No. 36a des Hypothekenbuchs;
3. die Geschwister Peter, Cornelia und Heinrich Harms, als Besitzer des Grundstücks No. 40 A. der Prästations-Tabelle und No. 1 des Hypothekenbuchs;
4. die Wittwe Maria Harms geb. Martens, als Besitzerin des Grundstücks No. 50 A. der Prästations-Tabelle und No. 50 des Hypothekenbuchs;
5. der August Lentz, als Besitzer des Grundstücks No. 15a der Prästations-Tabelle und No. 39a des Hypothekenbuchs.

In Gemäßheit des §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher alle diejenigen, welche an den oben genannten Grundstücken Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens bis zu dem auf den 8. März c. bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Marienburg anberaumten Termin anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was mit den vorläufig legitimirten Inhabern jener Grundstücke festgestellt sein wird.

Danzig, den 17. Januar 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 75.

In den Ortschaften

Raikau, Amts Dirschau,

Mechau, Amts Neustadt,

sind die Rezesse wegen Amortisation der Domainen-Abgaben bereits bis zum gerichtlichen Abschlusse gediehen und wird deren Bestätigung nur durch die zur Zeit noch mangelnde Berichtigung des Besitztitels einzelner Inhaber der mit Domainen-Abgaben belasteten Grundstücke aufgehalten. In Gemäßheit des §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher alle diejenigen, welche an den oben genannten Grundstücken Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, und bei der Sache nicht zugezogen sind, aufgefordert, solche spätestens bis zum 19. März cr. Mittags 12 Uhr bei dem betreffenden Domainen-Rentamte anzumelden und zu begründen, andernfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung mit den vorläufig legitimirten Inhabern der Grundstücke verhandelt und festgestellt sein wird.

Danzig, den 31. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 76.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 16.**

Digitized by Google

August c. von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt. Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, sich am Tage vorher mit ihren Zeugnissen beim Seminar-Director zu melden und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmation- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 48 unterm 12. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 27. Februar 1852.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Preußen.

№ 77.

Edictal-Vorladung.

Es ist auf die Amortisation nachstehender Westpreußischer Pfandbriefe angetragen.

№	Name und Wohnort des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe.	Bezeichnung der Summe.	Bezeichnung des Departements.	Ursache der Amortisation.
1.	Der Administrator der Lehrer-Wittwen- u. Waisen-Kasse des Berlinischen Gymnasii, Professor Dr. Leide zu Berlin.	Nr. 189 Behle „ 42 Mlodocin	500 200	Schneidemühl Bromberg	zwischen dem 11. Aug. und 17. September 1847 gestohlen.
2.	Gutsbesitzer von Toporski zu Rathsthal b. Gerdauen	Nr. 10 Loosen u. Geglenfelde	1000	Bromberg	verbrannt.
3.	Landgerichts-Rath Roquette zu Bromberg	Nr. 46 Meino	1000	Marienwerd.	verdorben.

Digitized by Google

Es werden daher die etwanigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, sich spätestens

den 25. Juni 1852

bei unserm Syndikus, Appellationsgerichts-Rath Ulrich in dem hiesigen Landschafts-Hause mit ihren Ansprüchen auf die bezeichneten Pfandbriefe zu melden, oder die gänzliche Amortisation dieser Pfandbriefe zu gewärtigen.

Urkundlich unter dem Siegel und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt.

Marienwerder, den 8. Juni 1851.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Patent-Verleihungen.

№ 78.

Dem Franz Friedrich Patscher zu Menden ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 79.

Dem Kaufmann Franz Schilde zu Berlin ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Briefwaage, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 80.

Dem Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung des derselben zum Grunde liegenden bekannten Prinzips und der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 81.

Dem Hutfabrikanten J. A. Schmidt zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Bügeln und Appretiren der Seidenhüte in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 11. —

Danzig, den 17. März 1852.

Ministerial-Verfügung.

№ 82.

Nachdem Seitens der Königl. Hannover'schen Regierung angeordnet worden iß, daß Preußische Handelsreisende, welche in dem Königl. Hannover'schen Staatsgebiete Waarenbestellungen aufsuchen wollen, vom 1. März d. J. an für diesen Gewerbebetrieb nur noch eine Gewerbesteuer von 30 Thlr. jährlich zu entrichten haben, bestimme ich mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1843 und in Abänderung der Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 Folgendes:

1. Die Angehörigen des Königreichs Hannover haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan statt des durch die Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 angeordneten Steuersatzes von Sechzig Thlrn. nur eine Jahressteuer von Dreißig Thlrn. für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines anderen Angehörigen des gedachten Königreiches erfolgt.
2. Dasselbe gilt von diesseitigen und anderen vereinsländischen Unterthanen, sowie von den Unterthanen aller anderer Staaten, sofern sie für Rechnung eines Hannover'schen Handlungshauses umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.
3. Hinsichtlich der Handelsreisenden aus den dem Zollvereine angeschlossenen Königl. Hannoverschen Gebietstheilen behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 28. Februar 1852.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 83.

Instruction

für die periodische Gerichts-Deputation zu Tiegenhoff.

Auf den Grund des Art. VII. des Gesetzes vom 26. April c. J. (Gesetz-Sammlung S. 184) soll unter nachstehenden Beschränkungen eine periodische Vereinigung der in Tiegenhoff angestellten Einzelnrichter in ein Kollegium vom 1. April d. J. ab eintreten:

§. 1.

Die in Tiegenhoff ihren Sitz habenden Einzelnrichter verwalten als solche wie bisher die ihnen überwiesenen Geschäfte, bilden aber hinsichts der im §. 2 bezeichneten Gegenstände ein Kollegium.

§. 2.

Gedachte Gegenstände sind:

a) diejenigen Fälle in Nachlaß-, Curatel-, Vormundschafts- u. Hypotheken-Sachen, in denen die Einzelrichter nach dem Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 den Collegial-Beschluß des Kreisgerichts einzuholen haben.

b) die kollegialische Verhandlung und Entscheidung der im §. 13 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Ges.-S. S. 294, 293) bezeichneten schleunigen Civil-Prozeßsachen, in welchen Sachen eben deshalb auch die eingehenden Klagen nicht mehr an das Kreisgericht abzusenden sind.

c) die kollegialische Verhandlung und Entscheidung in den Fällen, die der Art. XVI. der allgemeinen Bestimmungen über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (Ges.-S. S. 97) aufführt, sofern der Staats-Anwalt nicht einschreitet, und nicht blos eine einfache Beleidigung vorliegt, welche nach §. 343 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zum Geschäftskreise des Einzelrichters gehört.

§. 3.

Der Kreisgerichts-Rath Wiebe führt den Vorsitz in diesem Collegio.

Hinsichts seiner sonstigen Stellung zu den andern in Tiegenhoff beschäftigten Einzelnrichtern verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 24 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850, und gilt das dort Gesagte auch hinsichts der Aufsicht und der allgemeinen Anordnungen rücksichtlich des Depositorii.

§. 4.

Für sämmtliche Gerichts-Commissionen in Tiegenhoff wird ein gemeinschaftliches Depositorium daselbst mit vollständiger Deposital-Verwaltung in Tiegenhoff wiederum eingerichtet.

§. 5.

Das Collegium hat regelmäßig wöchentlich eine Sitzung an dem ein für allemal von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Wochentage zu halten, es kann aber außerdem, wenn hiezu Anlaß vorhanden, noch außerordentlich von dem Vorsitzenden zusammenberufen werden.

Digitized by Google

§. 6.

Hinsichts des Geschäftsganges kommen die Bestimmungen unter No. 9 der allgemeinen Verfügung vom 27. October 1851 (Minist.-Bl. S. 348) zur Anwendung.

Marienwerder, den 19. Februar 1852.

Vorstehende von dem Herrn Justiz-Minister unterm 1. hujus genehmigte Instruction wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 5. März 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

№ 84.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. sind zur Tilgung für das zweite Semester 1852 die in den anliegenden beiden Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 über den Kapitalbetrag von 940,000 Thlr. und beziehungsweise 95,000 Thlr. im heutigen Verloosungs-Termin ausgelooset worden.

Dieselben werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. October d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen. Da die Anzahl der einzulösenden Schuldverschreibungen zu groß ist, um sie an Einem Tage prüfen und abfertigen zu können, so können dieselben schon vom 1. September c. ab eingereicht werden.

Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 zugleich die dazu gehörigen 4 Zinsbogens der ersten Serie No. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis zum 1. October 1854 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Wegen der darunter begriffenen nicht mit dem Reductionsstempel versehenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 verbleibt es bei unserer Bekanntmachung vom 20. Januar d. J.

Berlin, den 5. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 85.

Der auf den 6. April c. in Kölln, Kreises Neustadt, nach dem diesjährigen Kalender angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern erst den 19. April c. abgehalten werden.

Danzig, den 5. März 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 86.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Januar 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 18) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in Stelle des abgegangenen Bürgermeisters Röber zu Neustadt der zeitige Bürgermeister Rinde daselbst zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission in Neustadt ernannt worden ist.

Danzig, den 5. März 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 87.

Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 88.

Dem Sattler- und Tapezierermeister Friedrich Rosenthal zu Nordhausen ist unter dem 8. März 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Polsterfedern aus Draht in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 89.

Dem Fabrikanten A. Schlieper zu Elberfeld ist unter dem 8. März 1852 ein Patent auf Mittel zum Entschweißen der Wolle und zum Einfetten derselben, insoweit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 90.

Das dem Kaufmann Peter Köhler in Aachen unterm 2. Juli 1850 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent

wegen der Construction eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze

ist bis zum 27. Februar 1858 verlängert.

Personal-Chronik.

№ 91.

Dem bisherigen Darlehns-Kassen-Rendanten Reyländer ist die interimistische Verwaltung der 2. Buchhalterstelle und der Kasse der Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 12. —

Danzig, den 24. März 1852.

№ 92.

Das am 16. d. M. ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3494. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Thlr. Vom 1. März 1852; unter

№ 3495. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million Thalern. Vom 1. März 1852 und unter

№ 3496. die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der aachener „Draht-Fabrik-Compagnie" als Actien-Gesellschaft auf weitere fünfzehn Jahre. Vom 5. März 1852.

Ministerial-Verfügung.

№ 93.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Convention vom 30/3. Mai 1839 wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen (Gesetz-Sammlung von 1839 S. 198) nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen ist, die Uebernahmepflicht mithin nach den in dieser Convention verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individiums tritt fortan der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individium nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 S. 15) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen

Digitized by Google

Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht im Schaumburg-Lippeschen Staate erworben zu haben.

Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (gez.) v. Manteuffel.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 94.

Das unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. beigefügte Verzeichniß der in der 2. Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 enthält einen Druckfehler, indem von den Apoints zu 1000 Thlr. nicht die Nummern 3166 bis 3176, sondern nur die Nummern 3166 bis 3170 gezogen worden sind.

Berlin, den 19. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

№ 95.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Sommersemester 1852 sind folgende Termine bestimmt:

der 16., der 20. und der 23. April d. J. Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückweisung für das ganze Semester steigern können, sich selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität, oder das Abgangs-Zeugniß von einer andern Universität;
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuch der Universität.

Königsberg, den 9. März 1852.

Königlicher academischer Senat.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 96.

Die buchstäbliche Befolgung der Vorschrift, daß die Kinder nach zurückgelegtem 6. Lebensjahre die Schule besuchen sollen, hat zur Folge gehabt, daß in einigen Elementar-Schulen unseres Regierungs-Bezirks in jedem Monat, ja bisweilen in jeder Woche neue Schulkinder eingetreten sind, welches auf den Schul-Unterricht nachtheilig eingewirkt hat. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, verordnen wir, daß von nun an zur Aufnahme und Entlassung der Schüler zwei Zeitpunkte im Jahre für jede Elementar-Schule festgesetzt werden sollen. Die

Digitized by Google

Wahl dieser Zeitpunkte, welche ungefähr 6 Monate von einander entfernt und den örtlichen Verhältnissen der Schule angemessen sein müssen, ist zwar in den einzelnen Kirchspielen den Schulvorständen überlassen, sie muß jedoch innerhalb 4 Wochen den betreffenden Polizeibehörden und von diesen den Herren Schul-Inspectoren angezeigt werden, damit von selbigen gemeinschaftlich über die pünktliche Wahrnehmung derselben gewacht werden kann.

An jedem der festgesetzten Zeitpunkte müssen sämmtliche Kinder der Schulgemeinde, welche alsdann das sechste Jahr bereits zurückgelegt haben, oder in den drei nächstfolgenden Monaten das 6. Jahr zurücklegen, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie nicht schon früher schulfähig befunden worden und nach den Wünschen der Eltern an einem der vorigen Receptions-Termine aufgenommen sind. Ebenso kann nur an den festgesetzten Zeitpunkten die Entlassung derjenigen Schüler erfolgen, welche alsdann vierzehn Jahre alt sind, oder in den nächsten drei Monaten das 14. Lebensjahr zurücklegen. Ob Kinder, deren Aufnahme an dem festgesetzten Zeitpunkte durch gültige Ursachen verhindert worden ist, späterhin während des halben Jahres in die Schule aufzunehmen sind, bleibt in jedem einzelnen Falle der gemeinschaftlichen Beurtheilung und Entscheidung des Kirchspiels-Geistlichen und des Schullehrers überlassen. Wir fordern die Herren Schul-Inspectoren auf, bei den jährlichen Schul-Visitationen genau zu untersuchen, ob diese unsere Verordnung überall pünktlich befolgt wird, und in den jährlichen Schul-Visitations-Berichten davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 13. März 1824. I. Abtheilung.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 12. März 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

№ 97.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Januar c. wegen Einführung der Gemeinde-Ordnung in Neustadt bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der bisherige interimistische Bürgermeister Minde definitiv zum Bürgermeister von Neustadt, und der Kaufmann Wolf daselbst zum Beigeordneten gewählt ist, und diese Wahlen die Bestätigung erhalten haben.

Der Kreis-Gerichts-Rath Gaudert zu Neustadt ist in gleicher Dienst-Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Elbing versetzt worden.

Die Auscultatoren Busenitz und Lesse sind bei dem Appellations-Gericht zu Marienwerder zu Referendarien ernannt, ersterer dem Kreis-Gericht zu Elbing und letzterer dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechts-Anwalt und Notarius Dickmann zu Dt. Crone ist in gleicher Dienst-Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Elbing versetzt worden.

Im Neustädter Landraths-Kreise ist der Bürger Anton Kupperschmidt zu Neustadt als Schiedsmann für die Stadt Neustadt gewählt und bestätigt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. für den 1. und 2. Bezirk der Stadt Danzig der Kaufmann Fr. Burckhardt,

Digitized by Google

2. für den 33. Bezirk der Stadt Danzig der Bäckermeister Carl Reuter zu Alt-Schottland,
3. für das Kirchspiel Wonneberg der Schulze Hermann Boley zu Schellingsfelde.

Im Elbinger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Gutsbesitzer Lieben zu Serpin für das Kirchspiel Pr. Mark,
2. der Schulze Kuhn zu Gr. Slodoy für das Kirchspiel Pomehrendorf,
3. der Gutsbesitzer Abraham Philippsen zu Oberkerbswalde für die Landgemeinde St. Annen,
4. der Schulze Hohmann zu Haselau für das Kirchspiel Neukirch-Höhe,
5. der Einsasse Jakob Schulz zu Neuendorf-Höhe, für das Kirchspiel der Landgemeinde Tolkemitt,
6. der Schulze Zachonski zu Ellerwald I. Trifft für das Kirchspiel Zeyer No. 2.

In Stelle des Bau-Inspectors Houffelle ist die Verwaltung der Landbau-Inspection zu Marienburg dem Baumeister Greuel interimistisch übertragen worden.

Der Stadtkämmerer Wadehn in Neuteich hat die Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt und ist dagegen von der Direction der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Lieutenant und Gutsbesitzer L. Kätelhodt in Sandhof, bei Marienburg, ist von der Direction der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Nachdem der bisherige Kreis-Sekretair, jetzige Kreis-Kassen-Rendant Kohts die Geschäfte als Spezial-Director der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder für den Berenter Kreis niedergelegt hat, ist der Gutspächter Retzlaff in Czernikau von der Direction der genannten Gesellschaft zum Spezial-Director für den Berenter Kreis ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Claassen in Tiegenhof hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft mit dem 1. Januar d. J. niedergelegt.

Der Bezirks-Steuererheber Lundehn in Schnakenburg, Danziger Landkreises, ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Dem Fräulein Wilhelmine Starke ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Erzieherin zu beschäftigen.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Sielaff zu Zipplau, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische 2. Lehrer Kahnenhowen zu Bankau, Kreis Danzig, ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 13. —

Danzig, den 31. März 1852.

Bekanntmachung der Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

№ 98.

Die auf nachbenannten Gütern haftenden Westpreuß. Pfandbriefe und zwar:

Lissewo, Bromberger Departements, unter den Nummern 1 bis incl. 33,

Kistowo, Danziger Departements, unter den Nummern 1 bis incl. 10,

Rohdau, Marienwerderschen Departements, unter den Nummern 4 bis incl. 65,

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 27. November 1851 hiemit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in koursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. August d. J. der Landschaft einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Werden die vorstehend gekündigten Pfandbriefe nicht bis zum 15. August d. J. der Landschaft eingereicht, so werden die Inhaber derselben (nach §. 103 Th. 1 des revid. Westpreuß. Landschafts-Reglements) mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dieses im Landschafts-Register sowie im Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons nur an die Landschaft verwiesen, und auch mit allen hieraus entstehenden Kosten belegt werden.

Marienwerder, den 15. März 1852.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction. (gez.) v. Rabe.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 99.

Um die betheiligten Grundbesitzer von der Lage der Regulirung der Deichverhältnisse im Danziger Werder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten, machen wir denselben bekannt,

Digitized by Google

daß die Publikation des Statuts für den auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 zu errichtenden Deichverband so lange ausgesetzt bleiben wird, bis die bereits in Angriff genommene Vermessung aller im Ueberschwemmungsgebiet belegenen Ländereien beendigt, und demnächst das Deichkataster, ohne welches das Statut ein todter Buchstabe sein würde, entworfen ist.

Gleichzeitig fordern wir approbirte Feldmesser auf, sich zur Uebernahme von Vermessungen einzelner Feldmarken unter Vorlegung ihrer Befähigungszeugnisse und des Ausweises über die Art ihrer bisherigen Beschäftigung, bei uns schriftlich zu melden.

Danzig, den 19. März 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 100.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. October v. J. Folgendes zu bestimmen geruht:

1. Das Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Regiment soll auch bei künftigen Mobilmachungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Provinzial-Armee-Corps treten; daher dasselbe den Namen: „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment" annimmt und hinfort die Ersatzmannschaften nicht mehr provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen den Compagnien zutheilt, auch die ausgedienten Mannschaften nicht zur Landwehr, sondern zur Reserve entläßt.
2. Die beiden Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regimenter legen ebenfalls den Namen „Landwehr" ab, und stellen die Ersatzmannschaften nicht mehr nach Maaßgabe ihrer heimathlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Des Königs Majestät haben Sich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Egalisirung der Bekleidung der genannten Regimenter die Beschlußnahme vorbehalten und dem Königl. Kriegsministerium die Ausführung der obigen Allerhöchsten Bestimmungen, sowie die entsprechende künftige Regulirung der Etatsverhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments überlassen.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden in Gemäßheit höherer Anweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. März 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 101.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. August v. J. (Amtsblatt pro 1851 S. 276), nach welcher Aussteuer-, Heirathe-, Sterbe-, Wittwen- und andere dergleichen Kassen der Genehmigung der Staatsbehörde bedürfen, bringen wir auf höhere Anweisung nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

1. Die Staatsgenehmigung zu dergleichen bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Kassen

Digitized by Google

kann nur ertheilt werden, wenn mit den Statuten ein motivirtes Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt wird, aus welchem sich überzeugend ergiebt, daß das Institut für die Dauer im Stande sein wird, den Theilnehmern die in den Statuten verheißenen Vortheile wirklich zu gewähren.

2. Damit die Verwaltung von dergleichen Kassen unter der erforderlichen Controlle bleibe, ist es nöthig, daß in den Statuten die Kasse unter die Aufsicht der Polizeibehörde der Stadt, in welcher die Kasse besteht oder gegründet wird, dergestalt gestellt wird, daß dieselbe von der jährlichen Rechnungslegung Kenntniß zu nehmen, über Beschwerden gegen den Vereinsvorstand zu entscheiden hat und dergleichen pp.
3. Die Vorstände von dergleichen bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Kassen haben die Statuten mit dem Gutachten der Sachverständigen der Ortspolizeibehörde einzureichen.
4. Die Polizeibehörden haben uns demnächst die Statuten mit dem Gutachten mittelst ausführlicher gutachtlicher Aeußerung zur Herbeiführung der Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums vorzulegen.
5. Unmittelbar bei dem Königl. Ober-Präsidio oder bei uns eingehende Statuten werden ohne Bescheid zurückgegeben werden.

Vorstehende Bestimmungen sind von den Betheiligten genau zu beachten.

In Beziehung auf die sub 1 angeordnete sachverständige Prüfung der Statuten werden von uns der Herr Landrentmeister Schultze und der Herr Oberlehrer Tröger an der höheren Bürgerschule zu St. Petri hieselbst als besonders zuverlässig und geeignet bezeichnet.

Danzig, den 18. März 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 102.

Zur Prüfung von evangelischen Schulamts-Aspiranten, welche nicht in einem Seminar gebildet sind, sowie zur Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer und Schulamtsbewerber, welche sich ein höheres Qualifications-Zeugniß erwerben wollen, haben wir einen Termin in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg auf den 17. und 18. September c. angesetzt. Diejenigen Personen, die sich zu dieser Prüfung stellen wollen, haben spätestens zum 20. August c.

1. ihren Tauf- und Confirmationsschein,
2. ein Attest ihrer Ortsbehörde über ihren sittlichen Wandel,
3. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme an dem kirchlichen Leben,
4. ein ärztliches Gesundheits-Attest und
5. einen von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf

an den Königl. Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am Tage vor der Prüfung Nachmittags 5 Uhr in dem Seminar-Gebäude persönlich einzufinden.

Die Herrn Kreis-Schul-Inspectoren und Prediger wollen die Lehrer und Schulamts-Befliessenen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Danzig, den 19. März 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

№ 103.

Dem Leopold Schöller zu Düren sind unter dem 17. März 1852 zwei Patente, und zwar:

1. auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Verbesserungen an Stühlen zum Weben von Teppichen und sammetartigen Stoffen ohne Nadeln,
2. auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 104.

Dem Kaufmann J. C. Spinn zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Construction eines Toilettenspiegels mit zwei Spiegelgläsern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 105.

Dem Ingenieur Völkner zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten aus Substanzen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 106.

Dem Fabrikanten J. Fr. Bergmann in Elberfeld sind unter dem 23. März d. J. drei Patente, und zwar:

1. auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, die Schußspulen an Spulmaschinen außer Betrieb zu setzen;
2. auf eine mechanische Vorrichtung, seidene Gewebe durch Reibung zu appretiren, in der ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne die Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, und
3. auf einen mechanischen Spleißstock für Seidenstränge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 14. —

Danzig, den 7. April 1852.

№ 107.

Das am 29. v. M. ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3497. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Ertheilung der Berechtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Straße von Suhl längs des Haselgrundes nach Ellingshausen; unter

„ 3498. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnungen

vom 12. Juni 1851 wegen Ermäßigung des Eingangszolls für Reis, so wie Aufhebung des Eingangszolls und Feststetzung eines Ausgangszolls für denaturirtes Baumöl,

vom 21. Juli 1851, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs und vom 21. Juli 1851 wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 29. Februar 1852; unter

„ 3499. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Weyerbusch über Flamersfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Aktien-Chaussee vor Hedderdorf; unter

„ 3500. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Brilon-Almer Provinzial-Chaussee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhausen nach dem Bahnhofe in Geseke; unter

„ 3501. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe. Vom 17. März 1852; und unter

Digitized by Google

№ 3502. das Gesetz, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, so wie die Tilgung dieser Anleihe. Vom 23. März 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 108.

Mit Bezug auf die, durch No. 10 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung vom 2. d. M., welche dahin lautet:

„Unter Hinweisung auf §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (s. Gesetzsammlung 1851, Seite 362) fordern wir Diejenigen, welche noch etwa Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen aus der Zeit der letzten Mobilmachung der Armee, auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1850 (s. Gesetzsammlung 1850, Seite 493) zu haben vermeinen und solche bis jetzt noch nicht bei dem zuständigen Landraths-Amte, oder in der Stadt Danzig noch nicht bei dem Gemeindevorstande angemeldet haben sollten, hierdurch auf, innerhalb drei Monaten, vom Tage der Publikation dieser Bekanntmachung an gerechnet, ihre Forderungen bei uns geltend zu machen, indem wir zugleich bemerken, daß alle später bei uns eingehenden Liquidationen unberücksichtigt bleiben werden",

bringen wir in Folge höherer Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ansprüche auf Vergütung für Kriegsleistungen nicht, wie die Bekanntmachung vom 2. d. M. besagt, bei uns, sondern bei dem zuständigen Landrathe und in der Stadt Danzig bei dem Gemeinde-Vorstande anzumelden sind.

Danzig, den 24. März 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 109.

Auf den Grund des §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Neuteich mit dem 20. d. M. beendigt worden ist, und daß von diesem Zeitpunkte ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden in der Stadt Neuteich außer Kraft treten.

Danzig, den 30. März 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 110.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Anfragen bei den Königl. Ministerien eingegangen, ob die in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten über die Außer-Coursesetzung verschiedenen fremden Papiergeldes begründet seien.

Damit das Publikum nicht durch einzelne amtliche Bekanntmachungen beirrt und zu

Digitized by Google

der Annahme verleitet werde, daß es bei allen Arten fremden Papiergeldes eine offizielle Benachrichtigung über die etwaige Außer-Coursesetzung zu erwarten habe, bringen wir im Auftrage des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königl. Finanz-Ministeriums die nachfolgenden Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß, nach welchen in Angelegenheiten dieser Art fortan verfahren werden wird:

1. Die Königl. Ministerien haben nur in Beziehung auf das Papiergeld derjenigen deutschen Staaten, von welchen das Abkommen vom 6. September 1850 (Gesetz-Samml. S. 399), getroffen worden ist, eine amtliche Mittheilung darüber zu gewärtigen, daß eine Außer-Coursesetzung beschlossen worden sei. In solchen Fällen wird jedesmal eine Veröffentlichung durch das Amtsblatt veranlaßt werden.
2. Was das Papiergeld anderer deutscher oder außerdeutschen Staaten betrifft, so wird — insofern deren beschlossene Außer-Coursesetzung im amtlichen Wege zur Kenntniß der Königlichen Ministerien gelangt — eine Bekanntmachung darüber im Staats-Anzeiger erfolgen.
3. Von der Einziehung oder Außer-Coursesetzung auswärtiger Privat-Banknoten oder ähnlicher Papiere wird keine amtliche Kenntniß genommen werden.

Danzig, den 29. März 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 111.

Bekanntmachung
über
die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände.

(Als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 18. September und 1. December 1849).

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. März 1852.

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß manche Kandidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vorschriftsmäßig, zum Nachweise gehöriger Uebung einzureichenden Zeichnungen, sowie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und endlich selbst über die bauwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Irrthume befinden.

Um den hieraus folgenden Uebelständen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekannt-

Digitized by Google

machungen vom 18. September 1849 Tit. I. 4. und vom 1. December 1849 §. 3. Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die nach §. 3 f. der Bekanntmachung vom 1. December 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus:

a) vier Blättern Baukonstruktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

b) zwei Blättern Bauzeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters kopirt werden kann, das andere aber Detailzeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w., in größerem Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;

c) sechs Blättern Architektur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;

d) einer perspektivischen, in großem Maaßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenkonstruktion sich vertraut gemacht hat;

e) zwei Blättern Landschafts-Zeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchloser Behandlung, und

f) aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Tit. I. 4. c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten, durch §. 6 der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $^1/_{120}$
„ Ansichten und Durchschnitte „ „ „ $^1/_{90}$
„ Detailzeichnungen „ „ „ $^1/_{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden.

Hinsichtlich des Baustyles der Entwürfe gilt die Bestimmung des §. 7.

§. 2.

Das Format der Zeichnenblätter zu a. b. c. und d. muß 24 bis 26 Zoll lang und 18 bis 20 Zoll breit, das zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner und zwar bis zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite genommen werden.

§ 3.

Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§. 4.

Sämmtliche bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichende Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsicht-

Digitized by Google

lich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von den betheiligten Lehrern der Königl. Bau-Akademie zu Berlin, oder von denen einer dem Zwecke der Akademie verwandten öffentlichen Lehranstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preußischen Staats, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 5.

Zur Beurtheilung der nach Tit. I. 4. c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 erforderlichen Kenntniß ist bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Kandidaten selbst verfaßter und geschriebener Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude einzureichen.

§. 6.

Die in Tit. I. 4. c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten Gebäudearten, aus deren Zahl die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungsbehörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

a) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;
b) Back- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergeräth, Feuerspritzen, Leitern und für sonstige Löschwerkzeuge, Eisgruben u. s. w.
c) Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher;
d) größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften:

e) Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

f) Brennerei- und Brauerei-Anlagen in baulicher Beziehung, (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rücksicht auf Feuerungs- und sonstige Bauanlagen gefordert);
g) Ziegeleien und Kalkbrennereien;
h) Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in Städten häufig vorkommende kleine Gebäude:

i) Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, sowie der Manufaktur- und Fabrikarbeiter;
k) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Ueberwinterung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bauanlagen;
l) Chaussee- und Schleusenwärter-Häuser nebst Zubehör;
m) Forst-Dienst-Gebäude desgl.;
n) Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgl.;

Digitized by Google

o) Pfarrhäuser;
p) kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familienbegräbnisse;
q) Wannen-Bäder;

§. 7.

Die Klausuraufgabe muß dem vorgeschriebenen Zwecke entsprechend, und in den Konstruktionen ohne Fehler gelöst, auch sofern die Aufgabe den Massivbau bedingt, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl ausgearbeitet werden.

Hinsichtlich der äußeren Behandlung der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungs-Periode von Ostern d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekanntmachung gefertigte Zeichnenblätter eingereicht werden, welche den Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder wenn die nach §. 1 bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeichnenblätter und Entwürfe in einzelnen Gegenständen nicht völlig erreicht wird, so wird bei sonst befriedigenden Leistungen in geeigneten Fällen einstweilen noch bis zu dem Michaelis-Termin 1853 darüber hinweg gesehen werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Königliche Technische Bau-Deputation.

Bekanntmachung
über
die bei der Meldung zum Eintritt in die Königl. Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

Unter den in dem Berichte des Direktoriums der Königl. Bau-Akademie vom 6. v. M. vorgetragenen Umständen bestimme ich mit Bezug auf §. 6 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 1. August 1849:

daß vom October d. J. ab bei der Meldung zur Aufnahme in die Akademie außer den sub a. und b. vorgeschriebenen Zeugnissen, auch ein Nachweis über die zur zweckmäßigen Benutzung des Unterrichtes nöthige Uebung im Zeichnen gefordert werde,

und veranlasse das Direktorium, diese Bestimmung zu veröffentlichen, auch über die Beschaffenheit des geforderten Nachweises das Nöthige bekannt zu machen

Berlin, den 13. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

An

das Direktorium der Königl. Bau-Akademie.

Indem obige Bestimmung hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, fügt das

Digitized by Google

unterzeichnete Direktorium hinzu, daß jener Nachweis durch wenigstens Eine eigenhändig, sauber und richtig gefertigte Kopie einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung zu führen ist. Dieselbe muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten „Entwürfe von Schinkel", oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen „Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern", oder einer Architekturzeichnung aus den „Vorlegeblättern für Fabrikanten und Handwerker" entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

Berlin, den 20. März 1852

Das Direktorium der Königlichen Bau-Akademie. **Busse.**

№ 112.

Auf Anordnung Seiner Excellenz des Herrn Kriegs-Ministers ist den bei den Königlichen Garnison-Verwaltungen angestellten Kasernen-Aufsehern der Titel „Kasernen-Inspector" sowie den bei den Königlichen Lazarethen angestellten Unter-Inspectoren der Titel „Lazareth-Inspector" mittelst Rescripts vom 12. d. M. verliehen worden.

Königsberg, den 29. März 1852.

Die Königl. Militair-Intendantur 1. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

№ 113.

Der seitherige Predigtamts-Candidat Johann Richard Oscar Hausburg ist zum interimistischen Pfarramts-Substituten an der evangelischen Kirche zu Tiegenort, in der Diözese Marienburg, bestellt worden.

Der Ober-Steuer-Kontroleur Lawrenz zu Conitz ist als Ober-Grenz-Kontroleur nach Danzig versetzt.

Der Baron v. Eckardstein zu Bohlschau, Neustädter Kreises, ist von dem Haupt-Directorium der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp zum Spezial-Director ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Apotheker Gustav Fr. W. Mehl zu Tiegenhoff, ist von der Direction der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Dirschau ist der Kaufmann Michael Prawdzicki wiederholt zum unbesoldeten Mitgliede des Magistrats erwählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der zeitherige interimistische Wanderlehrer Choitz zu Karczemken, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Der Eigenthümer und Fischer Gottfried Schreiber zu Zoppot ist zum Strandaufseher für die Strecke von Rewa bis Brösen ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15.

Danzig, den 14. April 1852.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 114.

In Gemäßheit des Art. XVIII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 können Injurienklagen nicht eher eingeleitet werden, als bis die Vermittelung des betreffenden Schiedsmannes stattgefunden hat. Es ist dadurch das Institut der Schiedsmänner für die, wegen Ehrverletzungen und leichter Mißhandlungen anzustellenden Klagen ein durchaus nothwendiges geworden, und dürfen die Schiedsmänner nirgend fehlen, wenn nicht die Rechtssicherheit erheblich gefährdet werden soll. Außerdem gewährt das Institut für andere Rechtsstreitigkeiten dem Publikum mannigfache Vortheile, indem durch die Vermittelung der Schiedsmänner den streitenden Parteien viele Unannehmlichkeiten, die durch die Führung eines Prozesses entstehen, erspart werden. Ungeachtet nun das Institut der Schiedsmänner sonach auf das Gemeindewohl einen günstigen Einfluß nur üben kann, so müssen wir doch leider wahrnehmen, daß sich bisher in einigen Gegenden unseres Verwaltungsbezirks dafür eine geringe Theilnahme gezeigt hat. In den, zur Wahl der Schiedsmänner angesetzten Terminen sind öfters gar keine Wähler erschienen und die Wahl hat somit nicht stattfinden können. Auf solche Weise ist es dahin gekommen, daß in einigen Bezirken die Schiedsmänner ganz fehlen und die Einwohner dieser Bezirke der wohlthätigen Folgen des Instituts nicht theilhaftig werden. Wir können unter diesen Umständen nicht umhin, alle diejenigen, welche bei der Wahl der Schiedsmänner mitzuwirken berufen sind, wohlmeinend und angelegentlich aufzufordern, das Schiedsmanns-Institut möglichst zu fördern und namentlich dazu beizutragen, daß kein Bezirk eines Schiedsmanns entbehre. Wir geben hiebei namentlich zu bedenken, daß dadurch, wenn von der Schiedsmanns-Wahl keine Kenntniß genommen wird, die Betheiligten nicht nur Andere beeinträchtigen, sondern auch ihrem eigenen Interesse schaden, indem sie in die Lage

Digitized by Google

kommen können, sich einstweilen ungestraft beleidigen zu lassen und überhaupt der Vortheile verlustig gehen, welche die Vermittelung der Schiedsmänner gewährt.

Danzig, den 29. März 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 115.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 31. März 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden des Specks in kleine Würfel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 116.

Dem Schlossermeister Wolf Basch zu Berlin ist unter dem 1. April 1852 ein Patent

auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtungen an Riegelschlössern, in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 16. —

Danzig, den 21. April 1852.

№ 117.

Das am 10. d. M. ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3503. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeldes-Erhebungsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Kochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch; unter

• 3504. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mülheim über Monzelfeld bis zur trier-mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm; unter

• 3505. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz; unter

• 3506. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde bewilligten fiskalischen Vorrechte;

• 3507. das Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande. Vom 17. März 1852; unter

• 3508. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Ueberweisung der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern; unter

• 3509. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend den Bau einer Actien-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zwrigstraße von Plaidt bis

Digitized by Google

zur Köln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Actien-Gesellschaft;

№ 3510. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr“ gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 23. März 1852; unter

„ 3511. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschiffahrts-Abgabe; unter

„ 3512. die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich hannoverschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. März 1852; unter

„ 3513. die Bekanntmachung über die unterm 17. März d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 27. März 1852; unter

„ 3514. das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat. Vom 31. März 1852; unter

„ 3515. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der Artikel 11 und 24 ihres Statuts. Vom 31. März 1852; und unter

„ 3516. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1852.

Ministerial-Verfügung.

№ 118.

Seit längerer Zeit werden von einem Commissionsbureau (Petri-Kirchhof No. 308) in Lübeck in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Ueberschrift „Beachtenswerth“ die Anzeige enthalten, „wie und wo man für 8 Thlr. Preußisch Courant in den Besitz einer baaren Summe von etwa 200,000 Thlr. gelangen könne“, und mit der Einladung schließen, sich an das Commissionsbureau zu wenden.

Nachdem auf die über den Werth und Zweck dieser Aufforderungen eingezogene Erkundigung von dem Polizeiamte zu Lübeck die Mittheilung gemacht worden,

daß der Inhaber des gedachten Commissionsbureaus unter eigener Verantwortlichkeit numerirte Promessen durch die verbreiteten Ankündigungen abzusetzen suche, welche keinen directen Geldgewinn in Aussicht stellen, sondern daß er darin nur die Verpflichtung übernehme, falls in einer von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die korrespondirenden Nummern Gewinne fielen, dem Inhaber seiner Promessen Loose für auswärtige Lotterien, Staatsschuldscheine und dergleichen zu liefern, von deren weitern Erfolgen dann das Endergebniß, möglicher Weise bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe,

Digitized by Google

hiernach aber bei diesem auf die Gewinnsucht des leicht erregbaren Publikums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im §. 1 des noch gültigen Gesetzes vom 5. Juli 1847, wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien, gedacht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen des Commissionsbureaus in Lübeck, so wie vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen desselben hierdurch gewarnt.

Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 119.

Einer Vereinbarung zwischen den Zollvereins-Regierungen zufolge, ist nach den vorliegenden Nachrichten die Waaren-Controlle im Binnenlande — §§. 93 bis 97 der Zollordnung vom 23. Januar 1838, — unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen im §. 36 zu 1 und 4 des Zollgesetzes von demselben Tage und im §. 92 der Zollordnung im Bereiche des Zollvereins im Allgemeinen außer Kraft gesetzt worden.

Ausnahmsweise ist dieselbe jedoch bis auf Weiteres noch beibehalten worden:

I. im Königreiche Preußen,

und zwar in der

Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten, gemischten Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer sowie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier und in den Kreisen Cöln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungs-Bezirks Cöln,

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungs-Bezirk Trier) sowie in den Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungs-Bezirk Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Bernecastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungs-Bezirk Coblenz), sowie des landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim; und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler u. Saarbrücken, sowie in dem landgräfl. Hess. Oberamte Meisenheim und in dem Großherz. Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld,

Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten, ge-

Digitized by Google

mischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabaksfabrikaten in den Regierungsbezirken Münster und Minden in den Kreisen Lippstadt, Söst, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungsbezirk Arnsberg, sowie in den der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen.

Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberger, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in den Anhaltischen Herzogthümern, den Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode.

Provinz Brandenburg:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten, gemischten Stuhlwaaren und Zeugen im ganzen Regierungsbezirke Potsdam;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabaksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93 der Zollordnung unter 1 bis 6 genannten Waaren, in dem ganzen Regierungsbezirk Stralsund, sowie in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungsbezirks Stettin.

Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten, gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein in den Kreisen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnik, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neisse, Hirschberg, Landeshuth, Lesbschütz, Münsterberg und Waldenburg.

II. Im Königreiche Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

III. Im Königreiche Würtemberg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

IV. Im Großherzogthume Hessen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

V. Im Herzogthume Braunschweig, sowie in den dem Herzogthume angeschlossenen Königl. Preußischen Gebietstheilen der Provinzen Sachsen und Westphalen, nämlich den Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Hesslingen und Lüchtringen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

Digitized by Google

VI. Im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a/M.

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

Indem ich dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. — Amtsblatt pro 1852, Seite 13, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß in solchen Landestheilen, woselbst die Waaren-Controlle im Binnenlande fortdauert, bei der Versendung von Gegenständen, welche derselben dort unterliegen, die deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften ferner zu befolgen sind, wenn auch am Bestimmungsorte die versendeten Gegenstände jener Kontrolle nicht unterliegen, und deshalb eine Meldung bei der Steuerbehörde daselbst nicht erforderlich ist.

Ebenso müssen jene Vorschriften bei allen Versendungen auch am Versendungsorte noch befolgt werden, sofern am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes in Bezug auf diesen, die Waaren-Controlle im Binnenlande besteht und somit auch eine Anmeldung erforderlich ist, gleichviel ob am Orte der Versendung die Kontrolle noch fortbesteht oder nicht.

Danzig, den 5. April 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

Bekanntmachung der Königl. Universität zu Königsberg.

№ 120.

Verzeichniß

der auf der

Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr.

im **Sommer-Halbjahr** vom 26. April 1852 an zu haltenden

Vorlesungen

und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die heiligen Alterthümer der Hebräer wird Prof. Dr. Sommer 3st. privatim vortragen.

Vorträge über hebräische Grammatik nebst Uebungen im Uebersetzen eines der leichtern alttestamentlichen Bücher hält Dr. Simson 2st. unentgeltl.

Die Psalmen erklärt derselbe 5st. priv.

Die Weissagungen des Jesaias erklärt Prof. Dr. Sommer 5st. priv.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Bücher des N. T's. giebt Prof. Dr. Sieffert 4st priv.

Das Evangelium Johannis erklärt Prof. Dr. Gebser 5st. priv.

Die Briefe an die Galater und Philipper Prof. Dr. Jacobi 3st. priv.

Die Briefe an die Thessalonicher erklärt Prof. Erbkam 2st. öffentl.

Die Geschichte der Theologie seit der Reformation trägt Prof. Dr. Jacobi 2st. öffentl. vor.

Digitized by Google

Den 2. Theil der Kirchengeschichte derselbe 5 st. priv.
Den ersten Theil der Dogmatik oder die Apologetik trägt Prof. Dr. Erbkam 5st. priv. vor.
Ein Conversatorium über christliche Ethik hält Prof. Dr. Sieffert 2 st. öffentl.
Die exegetisch-kritisch alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2 st. öffentl.
Die exegetisch-kritisch neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Gebser 2 st. öffentl.
Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr Jacobi 2 st. öffentl.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Prof. Dr. Merkel 4 st. priv.
Rechtsphilosophie derselbe 4 st. priv.
Die Institutionen des römischen Rechts trägt Prof. Dr. Simson 6 st. priv. vor.
Dasselbe nach Mackeldey Prof. v. Buchholtz 6 st. priv.
Römische Rechtsgeschichte liest derselbe 5 st. priv.
Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt Prof. Dr. Sanio 10 st. priv.
Den 2. Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht Prof Dr. v. Buchholtz 4 st. priv.
Auslegungskunst und Kritik des römischen Rechts lehrt derselbe 2 st. öffentl.
Die Geschichte des deutschen Reichs und Rechts erzählt Prof. Dr. Merkel 6 st. priv.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts lehrt Prof. Dr. Jacobson 8 st. priv
Handels-, Wechsel- und Seerecht derselbe 4 st. priv.
Den Schwabenspiegel erklärt Prof. Dr. Merkel 2 st. öffentl.
Die Geschichte der preuß. Gesetzgebung seit 1740 erklärt Prof. Dr. Simson 2 st. öffentl.
Deutsches und preußisches Staatsrecht trägt Prof. Dr. v. Buchholtz 4 st. priv. vor.
Gemeines und preuß. Criminalrecht lehrt Prof. Dr. Sanio 6 st. priv.
Preußischen Criminalproceß mit Berücksichtigung des gemeinrechtlichen und französischen Verfahrens lehrt Prof. Dr. Jacobson 4 st. priv.
Die erste oder römisch-rechtliche Abtheilung des juristischen Seminars leitet Prof. Dr. Sanio 2 st. öffentl.
Die 2. oder kanonisch-germanische Abtheilung des juristischen Seminars leitet Prof. Dr. Jacobson 2 st. öffentl.

3. Medicin.

Eine Einleitung in das Studium der Heilkunde giebt Prof. Dr. Cruse 2 st. öffentl.
Allgemeine Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen lehrt Prof. Dr. Burdach 4 st. öffentl.
Vergleichende Anatomie lehrt Prof Dr. Rathke 4 st. öffentl.
Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Burdach 3 st. priv. vor.
Entwickelungsgeschichte der thierischen Gewebe 2 st. Dr. v. Wittich unentgeltl.
Physiologie lehrt Prof. Dr. Helmholtz 6 st. priv.
Allgemeine Therapie 4 st. Prof. Dr. Cruse priv.

Digitized by Google

Den 1. Theil der speciellen Pathologie und Therapie 5 St. Prof. Dr. Möller priv.
Auserlesene Abschnitte der speciellen Pathologie trägt Prof. Dr. Hirsch 4 St. öffentl. vor.
Die Krankheiten der Harnwerkzeuge lehrt Dr. Hay 4 St. unentgeltl.
Auscultation und Percussion derselbe 2 St. priv.
Die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen trägt Prof. Dr. Seerig 4 St. öffentl. vor.
Chirurgische Operationslehre Prof. Dr. Seerig 4 St. priv.
Die Geschichte der Geburtshilfe trägt Prof. Dr. Hayn 2 St. öffentl. vor.
Geburtshilfliche Operationslehre derselbe 5 St. priv.
Gerichtliche Medicin lehrt Prof. Dr. Burow 4 St. priv.
Eine Anleitung im Gebrauch des Mikroskops zu histologischen Untersuchungen giebt Dr. v. Wittich 2 St. unentgeltl.
Ein anatomisches und physiologisches Conversatorium hält Prof. Dr. Burdach 2 St. öffentl.
Uebungen in physiologischen Versuchen hält Prof. Dr. Helmholtz öffentl.
Die medicinische Klinik leitet Prof. Dr. Hirsch täglich 2 St. öffentl.
Die medicinische Poliklinik Prof. Dr. Möller täglich öffentl.
Die chirurgische und Augenkranken-Klinik Prof. Dr. Seerig täglich 2 St. priv.
Die chirurgische Poliklinik Prof. Dr. Burow täglich 3 St. öffentl.
Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugeborenen Prof Dr. Hayn täglich priv.

4. Philosophie und Pädagogik.

Die Geschichte der neueren Philosophie trägt Prof. Dr. Rosenkranz 5 St. priv. vor.
Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Prof. Dr. Taute 4 St. öffentl.
Praktische Philosophie und Naturrecht oder Rechtsphilosophie derselbe 4 St. priv.
Pädagogik Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. öffentl.
Praktische Unterrichtsübungen und pädagogische Unterhaltungen leitet im pädagogischen Seminar Dr. Castell unentgeltl

5. Astronomie und Mathematik.

Praktische Astronomie lehrt Prof. Dr. Peters 4 St. priv.
Die Methode der Bestimmung der Kometenbahnen lehrt Dr. Wichmann 3 St. priv.
Die Methode der kleinsten Quadrate lehrt Prof. Dr. Peters 2 St. öffentl.
Ueber elliptische Funktionen spricht Prof. Dr. Richelot öffentl.
Die Theorie der algebraischen Gleichungen lehrt Dr. Luther 2 St. unentgeltl.
Die Differenzial- und Integralrechnung derselbe 4 St. priv.
Variationsrechnung lehrt Prof. Dr. Hesse 4 St. priv.
Ueber die Algebra der Griechen, Juden und Araber spricht Prof. Dr. Nesselmann 3 St. öffentl.
Analytische Geometrie lehrt Prof. Dr. Hesse 4 St. priv.
Geometrische Uebungen hält derselbe 2 St. öffentl.
Das mathematische Seminar leitet Prof. Dr. Richelot öffentl.

Digitized by Google

6. Naturwissenschaften.

Naturgeschichte der Thiere lehrt Prof. *Dr.* Rathke 6 st. priv.
Eine Einleitung in die Entomologie giebt *Dr.* Zaddach 2 st. unentgeltl.
Ueber einzelne Erscheinungen aus dem Leben und der Entwickelung der Thiere spricht derselbe 1 st. unentgeltl.
Specielle Botanik lehrt Prof. *Dr.* Meyer 5 st. priv.
Theoretische Physik lehrt Prof. *Dr.* Neumann 4 st. priv.
Den 1. Theil der Dynamik Prof. *Dr.* Richelot 5 st. priv.
Meteorologie und Klimatologie Prof. *Dr.* Moser 4 st. priv.
Ueber Magnetismus und Galvanismus spricht derselbe 4 st. öffentl.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik trägt Prof. *Dr.* Neumann 2 st. öffentl. vor.
Zoochemie lehrt Prof. *Dr.* Dulk 2 st. öffentl.
Pharmacie derselbe 6 st. priv.
Ein Repetitorium und Examinatorium über Chemie hält derselbe 2 st. öffentl.
Die botanischen Seminarübungen leitet Prof. *Dr.* Meyer 2 st. öffentl.
Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars leitet Prof. *Dr.* Neumann öffentl.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Statistik und Staatsrecht des preußischen Staates und der deutschen Bundesstaaten lehrt Prof. *Dr.* Schubert 5 st. öffentl.
Finanzwissenschaft lehrt derselbe 5 st. öffentl.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Die Geschichte der Kultur trägt Prof. *Dr.* Drumann 4 st. priv. vor.
Die Geschichte der Römer erzählt *Dr.* Michaelis 2 st. unentgeltl.
Die Geschichte der neuern Zeit vom Anfang des 30jährigen Krieges Prof. *Dr.* Voigt 4 st. öffentl.
Die neueste Geschichte seit der Krönung Napoleon's Prof. *Dr.* Drumann 4 st. öffentl.
Die Geschichte Preußens lehrt Prof. *Dr.* Voigt 4 st. priv.
Vergleichende Geographie von Deutschland lehrt *Dr.* Merleker unentgeltl.
Das historische Seminar leitet Prof. *Dr.* Schubert 2 st. öffentl.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Metrik lehrt Prof. *Dr.* Lehrs 4 st. öffentl.
Die Schematologie der griechischen Sprache lehrt Prof *Dr.* Lobeck 4 st. öffentl.
Ueber griechische Staatsverfassungen spricht *Dr.* Fischer 4 st. unentgeltl.
Des Aristophanes Ritter erklärt Prof. *Dr.* Lobeck 2 st. öffentl.
Des Callimachus Hymnen erklärt *Dr.* Fischer 2 st. unentgeltl.
Des Terenz Adelphi und Heautontimorumenos erklärt Prof. *Dr.* Lehrs öffentl.

Digitized by Google

Des Tacitus Historien erklärt *Dr.* Friedländer 2st. unentgeltl.
Des Persius Satiren erklärt *Dr.* Zander 1 st. unentgeltl.
In der 1. Abtheilung des philologischen Seminars erklärt des Euripides Bacchae Prof. *Dr.* Lobeck und leitet die Sprech- und Schreibübungen.
Die Uebungen der 2. Abtheilung leitet Prof. *Dr.* Lehrs öffentl.

b) morgenländische Sprachen.

Das mosaische Recht erklärt *Dr.* Saalschütz 2st. unentgeltl.
Auserwählte Psalmen erklärt derselbe 2st. unentgeltl.
Die Anfangsgründe der arabischen Sprache lehrt Prof. *Dr.* Nesselmann 2st. öffentl.
Bhartriharis Sprüche erklärt derselbe 2st. öffentl.

c) abendländische Sprachen.

Das Nibelungenlied erklärt *Dr.* Zander 2st. unentgeltl.
Macaulay's Geschichte von England erklärt *Dr.* Michaelis 2st. unentgeltl.
Ausgewählte Kapitel aus Washington Irving's: „the Sketch-Book" erklärt *Dr.* Herbst 2st. unentgeltl.
Silvio Pellico's „le mie Prigioni" erklärt derselbe 2st. unentgeltl.
Die Grammatik der spanischen Sprache lehrt derselbe 2st. öffentl.
Die Grammatik der französischen Sprache lehrt *Dr.* Michaelis 2st. unentgeltl.
Französische Sprech- und Schreibübungen hält *Dr.* Herbst 2st. priv.
Das polnische Seminar leitet *Dr.* Gregor 2st. unentgeltl.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltl.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Die gothische Baukunst erklärt Prof *Dr.* Hagen 2st. öffentl.
Die Geschichte der italienischen Malerei erzählt derselbe 4st. öffentl.
Die Kunstgeschichte der Deutschen im 19. Jahrhundert erzählt derselbe 2st. öffentl.
Eine Beschreibung der Gypsabgüsse im Museum giebt *Dr.* Friedländer 1 st. unentgeltl.
Uebungen in archaeologischer Erklärung hält derselbe 2st. unentgeltl.
Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaft leitet Musikdirektor Sämann 2st. unentgeltl.
Derselbe ertheilt 2st. unentgeltl. Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.
Ueber rythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewski.
Den Generalbaß lehrt Musikdirector Gladau.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.
Die Zeichnenkunst und Lithographie lehrt Lieut. Bils.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof.

Digitized by Google

Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Gebser; die historische Abtheilung wird Prof. Dr. Jacobi leiten; die homiletische Prof. Dr. Kosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Pred. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Prof. Dr. Gregor. d) Juristisches: die civilistische Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson. e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lobeck und Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Richelot. h) Naturwissenschaftliches: Director ist Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet; die botanische leitet Prof. Dr. Meyer, die chemische Prof. Dr. Dulk und die physikalische Prof. Dr. Moser. k) Pädagogisches: unter Leitung des Dr. Castell.

2. Klinische Anstalten: a) Medicinisches Klinicum: Director ist Prof. Dr. Hirsch. b) Medicinisches Poliklinicum: Prof. Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinicum: Director Prof. Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinicum leitet Prof. Dr. Burow. e) Das geburtshülfliche Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hayn.
3. Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek zweimal von 12—1 Uhr.
5. Die Sternwarte steht unter Direction des Dr. Busch.
6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.
8. Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.
10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Prof. Dr. Hagen II.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 121.

Polizei-Verordnung.

Es wird von der Königl. Commission für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken zu Dirschau binnen Kurzem mit der Gründung des ersten Mittelpfeilers der Weichsel-Brücke vorgegangen werden, welcher im Strombette in einer Entfernung von 386 Fuß sowohl von dem linkseitigen Landpfeiler, als vom zweiten, im Strome bereits gegründeten Mittelpfeiler errichtet werden wird.

Während der Dauer des Baues muß die Durchflußöffnung zwischen dem Landpfeiler und dem ersten Mittelpfeiler wegen des fortgesetzten Transportes der Baumaterialien vom Werkplatze aus gesperrt werden, so daß für die Schiffahrt nur die Oeffnung zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler zu benutzen bleibt.

Digitized by Google

Um bei der überdies starken Strömung Schaden und Unglücksfälle für die Pfeilerbauten und für die Schiffsgefäße ꝛc. zu verhüten, bringen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. pro 1850 S. 265) zur genauen Beachtung folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß:

1. Der Durchlaß durch die Schiffsbrücke bei Dirschau findet fernerhin in der Nähe des rechten Ufers der Weichsel statt.
2. Alle die Weichsel hinabfahrenden Schiffsgefäße und Holztraften müssen, nachdem sie die Stelle der Schiffsbrücke bei Dirschau passirt haben, sogleich an das rechtseitige Weichsel-Ufer anlegen und dürfen dasselbe bei fortgesetzter Thalfahrt nicht früher verlassen, bis sie die daselbst errichteten, schwarz und weiß angestrichenen 3 Pfähle erreicht haben. Von dort ab dürfen sie die Thalfahrt nicht anders fortsetzen und bei den Pfeilern der dort im Bau begriffenen Weichsel-Brücke nicht anders vorbeifahren, als sackend an einem Tau, welches an einem der bezeichneten 3 Pfähle befestigt ist und nicht eher gelöst werden darf, bis das Schiffsgefäß oder die Holztraft den beiden Pfeilerbauten im Strome ganz vorbeigefahren ist. Dabei sind die Fahrzeuge und Holztraften nach der Mitte des zwischen den beiden im Strome errichteten Pfeilerbauten verbleibenden Zwischenraumes zu lenken.
3. Schiffsgefäße und Traften, welche vom linken Ufer aus zwischen der Schiffsbrücke und der im Bau begriffenen neuen Brücke die Thalfahrt antreten, müssen zuvörderst bei den bezeichneten 3 Pfählen am rechten Ufer anlegen und von dort in der ad 2 vorgeschriebenen Weise weiter fahren.
4. Den gleichen Weg haben bei der Bergfahrt alle Schiffsgefäße zu nehmen.
5. Dampfschiffe müssen den zwischen den Pfeilerbauten vorgeschriebenen Weg gleichfalls einhalten und bei der Thalfahrt eben sowohl, als andere Schiffsgefäße denselben sackend zurücklegen; sind aber nicht verbunden, dabei ein Tau zur Führung anzuwenden, wenn durch die Kraft der Dampfmaschine die erforderliche Sicherheit der Fahrt erreicht wird.
6. Wer den sub 2 bis 5 vorgeschriebenen Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr., vorbehaltlich des Ersatzes für die dem Brückenbau etwa zugefügten Schäden und Nachtheile.

Danzig, den 2. April 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 122.

Polizei-Verordnung,
das Kollekten-Wesen betreffend.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

§. 1.

Alle Kollekten, mit Ausnahme solcher, welche in Privatzirkeln veranstaltet werden, bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

§. 2.

Diese Genehmigung wird in den Städten von der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande dagegen von dem Kreislandrathe ertheilt.

§. 3.

Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen.

§. 4.

Solche Personen, Vereine und Korporationen, denen das Recht zu Kollekten, so wie zu Sammlungs-Aufforderungen, ein für allemal gesetzlich zusteht, bedurfen dieser Genehmigung nicht.

§. 5.

Der Umstand, daß bei einer Kollekte eine Gegenleistung eintritt, oder eine solche bei den, im §. 3 gedachten Aufforderungen versprochen wird, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§. 6.

Wer ohne diese Genehmigung Kollekten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuern auffordert (§. 3.) oder derartige Aufforderungen verbreitet.

§. 7.

Dieselbe Strafe (§. 5.) trifft auch denjenigen, welcher die, bei der ertheilten Genehmigung (§§. 1., 2. und 3.) gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§. 8.

Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen die, für den Umlauf bestimmten Kollektenbücher und Subscriptionslisten mit dem Stempel der betreffenden Ortspolizeibehörde oder des betreffenden Kreislandraths versehen werden.

Danzig, den 6. April 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 123.

Da der in der Stadt Neuteich am 3. Februar c. abgehaltene Kram-, Pferde- und Viehmarkt wegen der schlechten Wege und der gehemmten Passage über die Nogat dürftig ausgefallen ist, so wird daselbst am 17. Mai c. anderweit ein Jahrmarkt abgehalten werden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 1. April 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 124.

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 11 des in Betreff der Anlage von Dampfkesseln erlassenen Regulativs vom 6. September 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848 Seite 321 pp.), wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren eine oder mehrere Vorrichtun

Digitized by Google

gen angebracht werden müssen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, bringen wir in Folge des uns zugegangenen Reskriptes des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. März c. zur allgemeinen Kenntniß,

daß die in neuerer Zeit zu diesem Zwecke mitunter angewendeten sogenannten Federmanometer nach den dieserhalb stattgefundenen technischen Ermittelungen als zuverlässig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Federmanometer der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht genügt wird.

Danzig, den 30. März 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 125.

Nachdem in Betreff der Bildung von Deichverbänden auf der frischen (Danziger) Nehrung höhern Orts entschieden ist, daß nur in der Alten und Neuen Binnennehrung eine Regulirung auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 Statt finden, in dem Mittelwerder der Hinternehrung und den Kampen aber der bisherige Zustand aufrecht erhalten werden soll; bringen wir hiemit die von uns unterm 7. August 1835 genehmigte Dammordnung, nach welcher bisher verfahren, die aber auf diesem Wege noch nicht publicirt war, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. April 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Dammordnung für das Mittelwerder in der frischen Nehrung.

§. 1.

Der Deichverband des Mittelwerders besteht aus den Ortschaften Stegnerwerder, Junkertreyl, Glabitsch, Poppau, Fischerbabke, mit Ausschluß des Kämmerei-Vorwerks Zieseswald.

Alle Feldmarken genannter Ortschaften sind einer jährlichen Total-Ueberschwemmung zur Eisgangszeit ausgesetzt, die durch die beiden Unterbrechungen der Deichkette auf Junkertreyler Hofsland von . . . . . 480 Ruthen
und bei dem Ueberfall Dornbusch von . . . . . 78 Ruthen
zusammen 558 Ruthen

Länge, zu wege gebracht wird.

Der übrige Theil des Weichseldammes von Junkertreyler Hofs-Land bis zu den Kämmerei-Vorwerksgebäuden auf Neukrügers Kampe von 2172 Ruthen dient dazu, den Hochfluthen des Stromes Grenzen zu setzen und ihn nicht überall zur Seite überstürzen und Zerstörung der Dorfsgebäude ꝛc. anrichten zu lassen. Hiernach ist das Mittelwerder auch nicht als wirklicher, mittelst einer fortlaufenden fest zusammenhängenden Deichkette bestehender Deichverband, sondern nur als ein Verein zu betrachten, welcher verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß die im guten baulichen Zustande befindlichen Deichstrecken zwischen jenen Ueberfällen stets vorschriftsmäßig unterhalten werden.

Der Gegenstand dieser Verordnung ist also die Unterhaltung der bezeichneten Weichsel-Deichstrecke von 2172 Ruthen, außerdem aber die Erhaltung der 1000 Ruthen langen Ver-

Digitized by Google

wallung der Schadelake und der 800 Ruthen langen Stauwälle, welche sich als Verlängerung der Deiche am linken Weichselufer auf der Fischerbabker Feldmark erstrecken, sowie ihrer Fortsetzung an der Lake Presper-See genannt.

§. 2.

Was nun die Unterhaltung der Weichsel-Deiche betrifft, so tragen dazu bei:

1.	Stegnerwerder mit	21 Hufen,
2.	Junkertreyl mit	14 "
3.	Glabitsch mit	9 "
4.	Poppau mit	5 "
5.	Fischerbabke mit	22 "
	Summa	71 Hufen.

Diese Dorfschaften haben jedoch nur die für nöthig erachteten Erdarbeiten zu verrichten, welche auf die Sozietät nach Hufen vertheilt, und nach diesem Maaßstabe ausgeführt werden, wogegen bei Uferarbeiten das dazu erforderliche Material an Strauch und Pfählen, sowie die Gestellung der Arbeiter für Rechnung der Kämmerei der Stadt Danzig erfolgen.

Die zu den Uferwerken aller Art erforderliche Erde geben die obgenannten Ortschaften her und lassen sie auf ihre Kosten anfahren.

§. 3.

Die vorgenannten 5 Dorfschaften, jedoch Poppau nicht von 5 sondern von 8 Hufen, haben auch die 1000 Ruthen lange Verwallung der Schadelake zu unterhalten und die Dorfschaft Steegen tritt dabei mit 50 Hufen hinzu, welche jedoch nur in der Wallstrecke vorlängs der Ländereien des Vorwerks Fiesewald mit den 74 Hufen der übrigen Dorfschaften concurriren.

Bemerkt wird hierbei, daß da die Schadelake coupirt worden, die Unterhaltung ihrer Verwallungen schon jetzt nicht mehr in Betracht kommt und nach allmähliger gänzlicher Austrocknung dieses Gewässers und Erhöhung des Flußbettes, überflüssig werden dürfte.

§. 4.

Die Unterhaltung der 800 Ruthen langen, im §. 1 erwähnten Haffstauwälle, hat die Dorfschaft Fischerbabke, welche bei den Weichseldeichen mit 13 Hufen frei ist, allein zu bewirken, weil dadurch ihre eigene Dorfsländereien unter dem Namen Schweinewald, beschützt werden.

§. 5.

Die Unterhaltung der Stauwälle am Presper See, liegt den Dorfschaften Fischerbabke, Poppau, Steegen und Stegnerwerder dergestalt ob, daß jede derselben den Wall in ihren Gränzen unterhält.

§. 6.

In Bezug auf alle diese Deich- und Wallstrecken sind nicht nur die besonders bekannt gemachten allgemeinen Vorschriften zu befolgen, sondern auch alle diejenigen Arbeiten von den Verpflichteten pünktlich auszuführen, welche von der Deichschau-Kommission für nöthig erachtet worden.

Digitized by Google

§. 7.

Behufs der Bewachung dieser Dämme zur Eisgangszeit hat die Sozietät 4 Wachbuden, nämlich:

1. die Böttcher'sche Wachbude auf Junkertreyl, zu welcher die Ortschaften Glabitsch, Poppau und die halbe Dorfschaft Steegnerwerder mit der 542 Ruthen langen Deichstrecke vom Dammkopf auf Junkertreyler Hofland bis zum Ueberfall Dornbusch gehören;
2. die Wachbude im Kruge bei Görtzen zu Junkertreyl. Dazu gehört Junkertreyl und die Deichstrecke vom Dornbusch abwärts bis zur Fischerbabker Grenze mit 545 Ruthen Länge;
3. die Wachbude bei Engelbrecht in Fischerbabke, zu welcher lediglich Fischerbabke und die Dammstrecke von der gedachten Gränze ab, bis gegen die Kämmerei-Vorwerksgebäude auf Neukrügers Kampe mit 1085 Ruthen Länge gehört;
4. die Wachbude an der Schadelake in Hoffmanns Krug. Hierzu gehört die zweite Hälfte von Steegnerwerder und die 1000 Ruthen lange Verwallung der Schadelake.

§. 8.

Diese Wachbuden werden zur Zeit des Eisganges mit der halben oder mit der ganzen Wachmannschaft, je nachdem es die allgemeinen Verordnungen vorschreiben, bezogen, und zwar:

1. die Böttcher'sche Wachbude zur halben Wache mit 1 Schulzen als Regenten und 6 Knechten, und zur ganzen Wache mit dem Dammverwalter, 2 Schulzen und 12 Knechten;
2. in der Junkertreyler Wachbude besteht die ganze Wachmannschaft in einem Schulzen und 6 Mann, die halbe in einem Schulzen und 3 Mann;
3. in der Fischerbabker Wachbude besteht die ganze Wachmannschaft in 2 Schulzen und 12 Mann, die halbe in 1 Schulzen und 6 Mann.
4. in der Wachbude zu Hoffmannskrug gehören zur ganzen Wachmannschaft 1 Schulze und 6 Mann, zur halben 1 Schulze und 3 Mann.

Es versteht sich, daß bei dringender Gefahr die Zahl der Wächter und Arbeiter nach Bedürfniß vermehrt und die desfallsigen Aufforderungen der Ortsbehörden von jedermann befolgt werden müssen.

Die Wachmannschaft wird wegen der durch das Binnen-Wasser unterbrochenen Kommunikation nur alle 3 Tage abgelös't und ist dieselbe auf die verpflichteten Ortschaften nach der Hufenzahl zu repartiren.

§. 9.

Die nach den allgemeinen Vorschriften herbeizuschaffenden Eisgangsmaterialien werden ebenfalls nach der Hufenzahl geliefert, sodann nach Maßgabe der zu den einzelnen Wachbuden gehörigen Dammstrecken auf dieselben vertheilt und dort bis zum Gebrauche aufbewahrt.

Die Dorfschaft Steegen hat jedoch zu sämmtlichen 4 Wachbuden weder Eisgangsmaterial zu liefern noch Mannschaften zu stellen.

Digitized by Google

§. 10.

Für die Aufrechthaltung dieser speziellen Vorschriften sowie der ergangenen allgemeinen Verordnungen haftet außer dem Schulzen auch der Dammverwalter.

Die zu dem letzteren Amte anzunehmenden Personen werden von der Sozietät dem Magistrate zu Danzig als Grundherrn präsentirt und trägt diese Behörde auf die Prüfung derjenigen, gegen welche sie nichts zu erinnern findet, bei dem Kreis-Landrathe an, welcher dieselbe mit Zuziehung des Deich-Inspectors und eines Magistrats-Deputirten bewirkt, wonächst von Seiten des Magistrats der Tüchtigste gewählt und der Königl. Regierung zur Bestätigung angezeigt wird.

Die Rechte und Pflichten dieses Beamten sind diejenigen, welche durch die allgemeine Instruktion für Deichgeschworne und Dammverwalter vom 25. Januar 1830 dem letztern zugestanden und auferlegt sind.

Er hat sich diese Instruktion sowie die etwanigen anderweiten Vorschriften, welche künftig deshalb ertheilt werden möchten, zur genauesten Richtschnur dienen zu lassen und bei schwerer Verantwortung nicht davon abzuweichen.

Danzig, den 7. August 1835. Königl. Regierung.

№ 126.

Das unterm 30. October 1845 von dem Königl. Finanzministerio bestätigte und seitdem in Gültigkeit befindliche Regulativ für die Ueberfälle auf der Groschkenkampe, an der Elbinger Weichsel, welches bisher auf diesem Wege noch nicht publicirt ist, wird hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5. April 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regulativ für die Ueberfälle auf der Groschkenkampe an der Elbinger Weichsel.

Die Verwallung auf der Groschkenkampe am linken Ufer der Elbinger Weichsel ist durch vier Lücken unterbrochen, welche als Ueberfälle zur Abführung der Fluthen und Eismassen bei Hochwasser und Eisgang dienen und daher zur Abwendung von Gefahren, welche durch Aufstau und Eisversetzungen entstehen können, stets in einem solchen Zustande erhalten werden müssen, daß sie diesem Zwecke gehörig entsprechen. Dieselben können deshalb nur im Frühjahr nach dem Abgange des Eises und Hochwassers durch Sommerwälle deren Höhe, und Beschaffenheit gewissen Regeln unterworfen wird, geschlossen werden und müssen zum Herbste eines jeden Jahres wieder vollständig geräumt werden.

In dem ersten dieser Ueberfälle, welcher bei dem Gehöfte des Hans Görtz auf der obern Theilungsspitze der Groschkenkampe anfängt, ist von oben herab, bis über die Hälfte seiner Länge auf 25 Ruthen ein niedriger Wall aufgeführt, so daß die eigentliche Länge der den Ueberfall bildenden Deichöffnung 150 Ruthen beträgt, der zweite Ueberfall, 30 Ruthen weiter abwärts und oberhalb dem Gehöfte des Herrmann Friese belegen und 53 Ruthen lang, de

Digitized by Google

dritte oberhalb der Krähenkathe, 54 Ruthen lang und der vierte unterhalb der Krähenkathe auf der Besitzung des Johann Gottlieb Wannow 36 Ruthen lang.

Die Höhe des natürlichen Terrains in allen diesen Ueberfällen, so wie die Höhe der dazwischen liegenden Wälle und des an dem rechten Weichselufer belegenen Steromdeiches des großen Marienburger Werders, ist auf dem von dem Deich-Inspector Kossack im Monat September 1841 aufgenommenen Nivellementsplane verzeichnet, auch ist die Lage der Ueberfälle, die des Weichselstroms und des gegenüberliegenden Deiches auf dem über dem Nivellementsprofile gezeichneten Situationsplane angegeben.

Aus diesem Nivellementsplane ergiebt sich, daß das Terrain

im ersten Ueberfalle durchschnittlich	5 Fuß	4 Zoll	
= zweiten = =	5 =	5 =	
= dritten = =	5 =	10 =	
= vierten = =	5 =	5 =	

oder äquirt 5 Fuß 6 Zoll niedriger liegt als der den Ueberfällen gegenüberliegende Deich des Marienburger Werders, und diese Höhen-Maaße stimmen auch mit dem, von dem Conducteur Erdmann im Jahre 1824 aufgenommenen Nivellementsplane überein.

Das Terrain von sämmtlichen Ueberfällen ist mit starken, zum Theil sehr alten Weidenstämmen und dazwischen mit Weidenstrauch bepflanzt, im vierten Ueberfall ist auch die Durchflußöffnung mit Weiden- und Strauchwerk bestanden.

Hiernach wird nun in Betreff des Schließens und Oeffnens dieser Ueberfälle Folgendes bestimmt.

1.

Die Schließung der Ueberfälle darf erst nach dem Abgange des Eises und Frühjahrs-Hochwassers bis zu einer Höhe erfolgen, nach welcher die Krone der darin aufgeführten Sommerwälle um 3 Fuß niedriger liegt als die Krone des gegenüberliegenden Marienburger Werder-Deiches.

2.

Es ist demnach nur zulässig, daß die sämmtlichen vier Ueberfälle in ihrer ganzen Länge von resp. 175, 53, 54 und 36 Ruthen in der unten näher bestimmten Zeit durch Sommerwälle verschlossen werden, welche bei einer durchschnittlichen Höhe von 2 Fuß 6 Zoll über dem natürlichen Terrain, 4 Fuß Kronenbreite und 1 bis 1½füßige Böschungen zu beiden Seiten, also 9 bis 12 Fuß untere Breite erhalten.

3.

Die Aufführung dieser Sommerwälle darf nicht vor dem 15. April beginnen und ihre vollständige Abtragung muß spätestens bis zum 1. November eines jeden Jahres bewirkt sein.

4.

Vor und in den Ueberfällen darf in Zukunft kein Baumstamm gepflanzt werden, die jetzt vorhandenen müssen vielmehr nach ihrem Absterben eingehen und sollen nicht wieder durch andere Stämme ersetzt werden.

Digitized by Google

Dagegen ist es zulässig, daß das Terrain zur Verhütung von Ausrissen vor den Ueberfällen mit Weidenstrauch bepflanzt wird, dasselbe muß aber regelmäßig alle 2 bis längstens 3 Jahre ganz glatt, bis zur Oberfläche des Terrains abgeholzt werden.

5.

Die jetzige Höhe des Terrains in den Durchflußöffnungen der Ueberfälle, so wie die zulässige Höhe der anzulegenden Sommerwälle, wird durch feste Marken bestimmt, welche mit andern unverrückbaren Gegenständen in Verbindung gebracht, und in das Nivellementsprofil eingetragen werden.

6.

Die Abänderung dieses Regulativs wird im Allgemeinen und insbesondere für den Fall vorbehalten, daß durch die etwa in späterer Zeit eintretende Versandung der Elbinger Weichsel, die jetzt obwaltenden Verhältnisse geändert werden und eine solche Abänderung erheischen sollten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 127.

Die Art und Weise, wie bei Gelegenheit **der Zerstückelung von Grundstücken und der Gründung neuer Ansiedelungen**, die durch das Gesetz vom 3. Januar 1845 vorgeschriebene **Vertheilung der Gemeindelasten** und die Regulirung der **Gemeinde-Verhältnisse** Seitens der die Regulirung leitenden oder mit der Regulirungs-Verhandlung beauftragten Behörden behandelt wird, hat gelehrt, daß diesem wichtigen Geschäft nicht überall diejenige Sorgfalt gewidmet wird, welche demselben in besonders hohem Grade gebührt. Namentlich trifft diese Bemerkung die Communalverhältnisse der zum platten Lande gehörigen Ortschaften. Mag auch in manchen der letzteren innerhalb unsers Verwaltungs-Bezirks die Theilnahme der Einsassen an den gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten ihres Heimathsorts, oder selbst die Fähigkeit zu einer solchen Theilnahme, noch eine so geringe sein, daß es kaum der Mühe zu lohnen scheint, noch besondere Ortsgewohnheiten herrschen und diese einer genauen Regelung unterwerfen zu wollen, so haben doch diese Ortsgewohnheiten, in so schwachen Anfängen sie auch hie und da erst vorhanden sein mögen, für alle Zukunft ihre entschiedene Wichtigkeit. Sie sind wichtig, nicht blos weil sie kraft ihres langen Bestehens einen rechtlichen Anspruch auf Anerkennung erworben haben, sondern vor Allem, weil sie mit den örtlichen Bedürfnissen so eng verwachsen und aus denselben so natürlich hervorgegangen sind, daß das sich in ihnen offenbarende gefundene Recht in der Regel sich dem örtlichen öffentlichen Wohl ersprießlicher erweisen wird, als das etwa aus allgemeinen Principien, selbst in der besten Absicht gemachte. Sie sind wichtig für die Erweckung und Bewahrung des Interesses der einzelnen Gemeindeglieder an ihrem Gemeinwohl, welches diesen stets näher stehen wird, wenn es sich ihnen unter bekannten, der Oertlichkeit angepaßten Formen erkennbar macht, als wenn ihnen eine vielleicht regelrechtere, aber fremde Form entgegentritt. Sie sind wichtig endlich grade jetzt, wo sich die Gesetzgebung dahin neigt, dem in der localen Gewohnheit begründeten öffentlichen Recht vorzugsweise in den ländlichen Ortschaften zur dauernden Geltung zu verhelfen, soweit dasselbe mit den Grundzügen des gemeinen öffentlichen Rechts vereinbar ist.

Digitized by Google

Es leuchtet daher ein, von welcher Bedeutung es für jede Gemeinde und jedes Gemeindemitglied ist und sein wird, sich im Besitz einer allseitig anerkannten von den Behörden sanctionirten Sammlung (gewissermaaßen einer Codification) der wesentlichsten Ortsobservanzen zu wissen, und daß Alles darauf ankommt, in dieser Beziehung jeden Zweifel zu heben. Gerade die Zerstückelungen von Grundstücken aber bieten die günstigste Gelegenheit, auf den bezeichneten Zweck erfolgreich hinzuwirken, wenn nur den gesetzlichen Vorschriften vollständig nachgekommen wird.

Es werden deshalb die Herren Landräthe und die Magistrate, denen nach §. 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 die Regulirung der im §. 7. zu 1. bezeichneten Verhältnisse obliegt, angewiesen, bei Parcellirungen von Grundstücken den Communal-Verhältnissen ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und die Ortsobrigkeiten, denen die Regulirungsverhandlungen übertragen werden, hierin genau zu controlliren. Namentlich sind bloße allgemeine Bezugnahmen auf vorhandene Ortsobservanzen, die weiter nicht genau angegeben werden, und die Bemerkung, daß z. B. die Communalsteuerpflichtigkeit oder die Stimmfähigkeit eines Theilstückserwerbers durch die Ortsobservanz bestimmt werden, fortan ganz aus dem Vertheilungsplan wegzulassen. **Die localen Gewohnheiten sollen gerade speziell angegeben werden;** es wird dies nicht blos künftigen Streitigkeiten und unnöthigen Schreibereien am besten vorbeugen, sondern es ist auch für das Regulirungsverfahren eine Vermehrung des Schreibwerks davon nicht zu befürchten, weil es genügt, daß die Gemeindeobservanzen nur einmal für jede Ortschaft, nicht für jeden einzelnen Parcellirungsfall festgestellt und aus dem darüber sprechenden Document dann das Nöthige in die speciellen Vertheilungspläne unter Zustimmung der Betheiligten übernommen wird.

Zum Anhalt der Behörden bei der Regulirung der Communalverhältnisse haben wir dem bisher benutzten bekannten Schema in Betreff der letzteren eine veränderte Gestalt gegeben, und auch in anderen Stellen einige Abänderungen vorgenommen. Die bisherige Art der Repartition der landesherrlichen Steuern bleibt dieselbe. Das neue Schema des Vertheilungsplans, welches nachfolgt, und dessen Anwendung wir in allen Fällen, in welchen bei dem Bekanntwerden dieser Anordnung nicht schon das Regulativ nach dem alten Schema von der regulirenden Behörde aufgestellt war, vorschreiben, giebt uns noch Veranlassung auf einige wesentliche Verschiedenheiten, die bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke vorzukommen pflegen, und ein verschiedenes Verhalten der regulirenden Behörden verlangen, besonders hinzuweisen.

Es ist ein in den Regulativentwürfen sehr häufig vorkommender Fehler, daß nicht gehörig auf den Umstand Rücksicht genommen wird, ob die Abzweigung, welche die Abgaben-Vertheilung nothwendig macht, entweder von einem Rittergut (Domainengut) beziehungsweise von einem schon vorhandenen Trennstück eines solchen Gutes, oder von einem bäuerlichen (resp. cölmischen) Grundstück erfolgt ist. In der Regel enthalten in beiden Fällen, die uns zur Bestätigung eingereichten Vertheilungspläne gleichmäßig die Bemerkung: „der Erwerber N. N.

Digitized by Google

des Trennstücks tritt in die Reihe der (nicht) stimmfähigen Mitglieder der Commune F. ꝛc.," eine Form, von welcher, wie es scheint, aus einem zu ängstlichen Festhalten an dem alten Regulativ-Schema nur selten abgewichen worden ist. Soll aber hiemit gesagt werden, daß die Parcelle eines Ritterguts ohne Weiteres der Dorfgemeinde derselben Ortschaft einverleibt werde; so ist dies entschieden unrichtig, wenn nicht der im hiesigen Bezirk zu den seltenen Ausnahmen gehörende Fall vorliegt, daß das Rittergut sich mit der Dorfsfeldmark schon de jure in einem Gemeinde-Verbande befände. Nur wenn eine Abzweigung von einem, zu einer Gemeinde gehörigen Grundstück erfolgt ist, kann von einer Gemeindebehörigkeit des Trennstücks die Rede sein, und nur dann passen die Bestimmungen des beiliegenden Schema's unter IV. C., wonach sich die Besitzer der Theilstücke den in der Gemeinde geltenden Gesetzen, den Ortsobservanzen und der Majorität der Mitglieder der Commune, unterwerfen müssen, und deshalb diese Observanzen selbst erst zu erforschen und festzustellen sind.

Anders jedoch stellt sich das Verhältniß bei Abzweigungen von Rittergütern und Domainengütern.

Wir führen hiebei als bekannt an, daß diejenigen in unserm Bezirk mehrfach vorkommenden Rittergüter, welche unter dem Namen von Gutsantheilen von Mehren pro diviso besessen werden, immer nur als je Ein Games gelten, sofern es auf jene Qualität ankommt.

Das Rittergut (Domainengut) steht entweder allein in einer Feldmark, oder aber neben einer Gemeinde in derselben Feldmark als selbstständiger Körper da. Beide, sowohl Rittergut als Gemeinde, haben jedes für sich eine juristische Persönlichkeit, von denen die eine niemals ohne Weiteres ganz oder theilweise in die andere übergehen kann. Die Etablissements also, welche auf dem Fundo des Ritterguts (Domainenguts) gegründet werden, gehören nach wie vor in politischer Beziehung zum Rittergut, weil die Grenzen des Letzteren ebensowohl wie die der etwa daneben liegenden Dorfgemeindeflur, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats unveränderlich sind. Bei dieser Gelegenheit warnen wir vor der unrichtigen Bezeichnung als „Gemeinde", womit nicht selten die Gesammtheit mehrerer Etablissements, — die von einem Rittergut abgezweigt, also auf dem Fundo desselben errichtet sind, — ohne Weiteres belegt wird. Solche Etablissements bilden, zumal wenn sie erst nach Erlaß des allgemeinen Landrechts (1794) entstanden sind, niemals eine Gemeinde, so lange sie nicht expressis verbis vom Staat als solche bestätigt sind, weil Corporationen zu ihrer Entstehung der ausdrücklichen Königl. Genehmigung bedürfen. Dieselben haben keinerlei unmittelbare, etwa corporative Beziehung zu einander, sondern nur zu ihrem gemeinsamen Stamm, dem Rittergut, welches für sie die einzige lokale Autorität bildet; selbst der Schulze, der ihnen hie und da gesetzt sein möchte, hat nicht die Qualität eines Gemeindevorstehers, sondern nur die eines Unterbeamten der Ortsobrigkeit.

Ueberhaupt ist das wesentlich unterscheidende Merkmal der sich im Rittergut (Domainen-Vorwerk) darstellenden juristischen Person von dem Dorfgemeindeverbande darin zu finden, daß im Rittergut (Domainengut) die juristische Persönlichkeit von dem Besitzer desselben getragen

Digitized by Google

und das locale öffentliche Recht von seiner Autorität geregelt wird, während in der Dorfsgemeinde die juristische Person sich als Corporation darstellt und das locale öffentliche Recht neben der Ortsobservanz durch die Majorität der stimmberechtigten Gemeindeglieder gebildet und weiter entwickelt wird. Beide unterliegen dabei, aber in verschiedener Weise, der Oberaufsicht der Regierung, — eine Verschiedenheit, die besonders bei der Art der Aufbringung der aus dem örtlichen Verbande entspringenden öffentlichen Lasten und bei der Vertheilung derselben auf die Einzelnen hervortritt, und ihren Einfluß auf die von Amtswegen zu bewirkende Vertheilung jener Lasten bei Dismembrationen von Grundstücken ausübt.

Werden nämlich solche Grundstücke getheilt, welche zu einer Dorfsgemeinde gehören, so ist wegen der Befugniß und Verpflichtung der Regierung, darüber zu wachen, daß innerhalb jeder Corporation die aus dem Gewohnheitsrecht oder anderen Rechtsquellen hervorgegangene Normen, soweit sie nicht gegen die allgemeinen Gesetze laufen und soweit sie also zu Recht bestehen, streng gehandhabt werden, vor Allem eine Feststellung darüber nöthig, ob solche besondere Normen? und welche? in der betreffenden Gemeinde vorhanden sind. Demnächst ist über die Anwendung der letzteren auf den vorliegenden Dismembrationsfall nach Anleitung der §§. 12—18 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 Bestimmung zu treffen. Hienach ist das beiliegende Schema sub IV. C. gefaßt, und sind dabei die für den vorliegenden Zweck wesentlichen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des Landrechts (Th. II. Tit. 7. §§. 18—31., 37—44, 46—50, 73—74.) vorbehaltlich der aus der Ortsobservanz zu rechtfertigenden Abänderungen zu Grunde gelegt.

Handelt es sich dagegen um Abzweigungen von Ritter- oder Domainengütern oder von Besitzungen, die auf Treunstücken der letzteren bereits angelegt waren, so ist die etwanige Vertheilung der dem Rittergut obgelegenen örtlichen öffentlichen Lasten (namentlich der Armenpflege) auf die Parcelle in der Regel der freien Einigung der Betheiligten zu überlassen, und von Amtswegen nur dahin zu sehen, daß keine Prägravation des Einzelnen stattfindet und die nachhaltige Entrichtung der Leistungen gesichert ist. Es kommt dann also das Schema unter IV. A. zur Anwendung.

Hienach haben sich die Herren Landräthe und die übrigen mit den Abgabenregulirungen beauftragten Behörden in allen Fällen von Grundstücktheilungen genau zu achten.

Danzig, den 25. März 1852. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Plan

zur Vertheilung der auf dem zerstückelten Grundstücke des N. N. in M. haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen öffentlicher Natur, und zur Regulirung der das Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Societäts-Verhältnisse.

Das bisher dem N. N. ungetheilt zugehörig gewesene (Rittergut, oder cöllmische, oder städtische, oder bäuerliche Grundstück) in M. (Königl. Domainen-Rentamts) Kreises C., welches unter № — des Hypothekenbuchs (und № — der Prästations-Tabelle) verzeichnet steht,

Digitized by Google

ist nach dem (gerichtlichen oder notariellen) Vertrage vom ten 18 in der Art zerstückelt, daß jetzt:

1. dem X. — Hufen — Morgen — □Ruthen (unbebaut oder mit einem Wohnhause bebaut);
2. dem Y. — Hufen — Morgen — □Ruthen (unbebaut oder bebaut) u. s. f. eigenthümlich gehören.

Folgende Abgaben und Leistungen öffentlicher Natur hafteten bisher auf dem ganzen Grundstück, oder waren in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichten.

I. Landesherrliche Steuern.

— Rthlr. — Sgr. — Pf. wegen deren künftiger Zahlung heute ein besonderer Vertheilungsplan angelegt ist.

II. Aus dem Kirchen- und Pfarr-Verbande entspringende Leistungen.

A. Fortlaufende:

[Bemerk. Die über die Abgaben-Vertheilung verhandelnden Behörden haben hier zur Entscheidung der Frage, ob eine solche Leistung nicht etwa als eine persönliche von der Aufnahme in diesen Vertheilungsplan auszuschließen sind, neben den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts (Theil II. Tit. 11. §§. 875—932) die Vorschriften der §§. 51—61 des Westpreußischen Provinzial-Rechts vom 19. April 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 103) zu beachten.]

1. An die evangelische Kirche in N. — (hier folgt die specielle Angabe von Leistungen.)
   Davon leistet künftig:
   a) das Trennstück des X. — . . . . . .
   b) das Trennstück des Y. — u. s. f.
2. an die katholische Kirche in N. — (wie unter 1);
3. an den evangelischen Pfarrer in N. — (wie unter 1);
4. an den katholischen Pfarrer in N — (wie unter 1);
5. an den evangelischen Küster (Organisten ꝛc.) in N. — (wie unter 1);
6. an den katholischen Küster (Organisten oder Cantor) in N (wie unter 1).

B. Nicht fortlaufende Leistungen, welche nur bei eintretendem Bedürfnisse, namentlich bei Bauten, zu entrichten sind.

Hiezu concurrirte bisher das ganze Grundstück, gemäß der ihm obliegenden Patronatsverpflichtung, (wenn ein Rittergut mit Patronatsrecht parcellirt ist) oder in der Klasse der Bauern- (Käthner-) Grundstücke nachbarglich, — oder nach dem Hufenstande und dergl. Künftig vertheilen sich diese Leistungen in der Weise, daß:

das Theilstück des X. u. s. f.

(Bemerk. Sind diese Leistungen nicht dinglicher Natur, und werden sie auch nicht in Rücksicht auf den Grundbesitz entrichtet; so ist zu setzen statt „Hiezu concurrirte u. s. w.“: „kommen als persönliche Lasten, und weil sie auch ohne Rücksicht auf den Grundbesitz entrichtet werden müssen, hier nicht in Betracht.“)

III. Aus dem Schulverbande entspringende Lasten,

die nach der gegenwärtigen Organisation an die Schule zu N. entrichtet werden müssen.

Digitized by Google

A. Fortlaufende
In Zukunft leistet hievon:
a) das Theilstück des X. — . . . . . .
b) das Theilstück des Y. — . . . . . .

(Bemerk. Sind die Lasten nicht eigentlich dingliche, sondern nur nach Verhältniß des Besitzstandes, z. B. pro Hufe, oder nach der Klasse des Besitzers als Bauer, Eigenkäthner u. s. w. zu entrichtende, so ergiebt sich die sachgemäße Abänderung der vorstehenden Angaben von selbst.)

Das Vorhandensein (Nichtvorhandensein) vorstehender Lasten schließt nicht aus, daß nicht im Falle eines gesteigerten Bedürfnisses der Schule oder einer Veränderung im Schulverbande nach Anordnung der Aufsichts-Behörde, die mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichtenden fortlaufenden Lasten verändert oder neu auferlegt werden.

B. Nicht fortlaufende, welche nur bei eintretendem Bedürfnisse, namentlich bei Bauten zu entrichten sind (wie unter II. B.)

IV. Aus dem Gemeindeverbande entspringende Lasten.

(Bemerk. In Betreff derselben ist zu unterscheiden, ob ein Rittergut (Domainenvorwerk), ein städtisches oder ein zu einer Dorfsgemeinde gehöriges Grundstück getheilt wurde.

A Ist ein Theil eines Ritterguts oder Domainenvorwerks abgetrennt; so ist nur über die Vertheilung der örtlichen Lasten des Ritterguts etwa in folgender Weise Bestimmung zu treffen.)

Die örtlichen Lasten des Ritterguts, namentlich mit Rücksicht auf die Armenpflege, werden von den getrennten Grundstücken künftig nach Verhältniß der landesherrlichen Steuern (oder des Hufenstandes oder auch ferner von dem Rittergut allein und dergl.) getragen.

(B. Hat eine Zerstückelung eines zu einer städtischen Feldmark gehörigen Grundstücks stattgefunden; so braucht hinsichtlich der Gemeindeverhältnisse in der Regel lediglich auf die im Orte gültige städt. Gemeindeordnung u. deren ergänzende Verordnungen verwiesen zu werden, z. B.)

Alle Verhältnisse der Trennstücksbesitzer zur Stadtkommune werden durch die Städte-(Gemeinde-) Ordnung und die dieselbe ergänzenden Vorschriften geregelt.

(C. Ist ein ländliches Grundstück zertheilt, welches weder die Qualität als Ritter- (Domainen-) Gut hat, noch auch ein Trennstück eines solchen Guts ist; so ist zu setzen:)

Die Grundzüge der innern Verfassung der Dorfsgemeinde N. —, zu welcher die Trennstücke gehören, sind folgende:

1. Gemeindemitglieder sind alle Besitzer von bäuerlichen (cöllmischen) Grundstücken innerhalb der Dorfsfeldmark; jedoch nur solche Besitzer, welche in den Grenzen der Mark eine bewohnbare, gespannhaltungsfähige Ackernahrung haben, sind berechtigt, an den Berathschlagungen der Gemeinde Theil zu nehmen

(Bemerk. Ueber die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten entscheidet zunächst das Herkommen jedes einzelnen Orts. Als Regel, welche durch die Observanz im hiesigen Regierungsbezirk sanctionirt ist, gilt aber, daß nur die Besitzer bewohnbarer gespannhaltungsfähiger Ackernahrungen, deren Größe bei mittlerer Bodenbeschaffenheit auf mindestens eine magdeburgische Hufe anzunehmen ist, stimmberechtigt sind. Weicht die Ortsobservanz von dieser Regel ab, so muß dies durch das Anerkenntniß des Gemeindevorstandes u. der Ortsobrigkeit in den Regulirungs-Verhandlungen speciell festgestellt werden.)

Digitized by Google

2. Zur Mitnutzung der Gemeinde-Grundstücke und Berechtigungen, nämlich:
(hier sind diese einzeln anzugeben)
sind alle (oder nur gewisse) Gemeindeglieder nach dem Maaßstabe berechtigt, nach welchem sie die Gemeinde-Lasten zu tragen schuldig sind (oder nach welchem andern Maaßstabe.)

3. Die Gemeindearbeiten werden, soweit sie mit Gespann zu verrichten sind, von den damit versehenen Gemeindegliedern nach Verhältniß ihres Angespanns; die Handarbeiten aber von den übrigen (oder von allen) Gemeindegliedern nachbargleich verrichtet; und die baaren Geldausgaben von allen Grundbesitzern (und unangesessenen Dorfseinwohnern?) nach dem Verhältniß der landesherrlichen Steuern (oder des Hufenstandes und dergl.) aufgebracht. Die unangesessenen Einwohner tragen jedoch nur zu solchen Lasten bei, wovon sie den Vortheil mit genießen, z. B. zur Besoldung des Nachtwächters, des Dorfhirten, wenn sie Vieh vortreiben.

(Bemerk. Auch hier ist die Localobservanz entscheidend und danach die Bestimmung ad 3. in jedem speciellen Falle abzuändern, jedoch so, daß jedesmal der Gespann- und Handdienste und der baaren Geldabgaben einzeln gedacht wird).

4) Zur Verwaltung des Schulzen- und des Schöppenamtes ist jedes Gemeindeglied, sofern ihm nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zur Seite steht, verpflichtet. Es müssen aber zu diesen Aemtern von der Gutsherrschaft Mitglieder der Gemeinde, und zwar zunächst stimmberechtigte bestellt werden, so lange es darunter an Personen von den erforderlichen Eigenschaften nicht mangelt.

(NB. Sind Lehn- oder Erbschulzengüter vorhanden, so ist dies hier zu erwähnen.)

Demnächst ist:

ad 1) Der Besitzer des X'schen Trennstücks stimmberechtigtes Gemeindemitglied, der Besitzer des Y'schen Stücks jedoch u. s. w.

ad 2) Der Erstere nimmt Theil an den Gemeinde-Nutzungen als Einhüfner, oder Voll- (Halb-) Bauer, und dergl., der Letztere als ꝛc.

ad 3) Der Erstere trägt die Gemeindelasten und zwar die Gespanndienste . . . . die Handdienste . . . . . die baaren Geldabgaben . . . . . (oder sämmtlich nach Verhältniß des Hufenstandes ꝛc.) Der Letztere aber . . . .

ad 4) Zur Verwaltung des Schulzen- und Schöppen-Dienstes sind die Theilstücksverwerber sämmtlich verpflichtet, der Besitzer des X'schen Trennstücks aber beim Vorhandensein der nöthigen Fähigkeiten als stimmberechtigtes Gemeindemitglied vorzugsweise berechtigt.

V. Sonstige Korporations- oder Societätslasten.

(Bemerk. Hier sind die bisherigen Verhältnisse des ganzen Grundstücks und die künftigen der Trennstücke zu ändern, unter Aufsicht des Staats stehenden Corporationen, Gesellschaften oder Anstalten, namentlich zu Deichverbänden, in Betreff deren zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Deichlasten unterschieden werden muß, genau anzugeben.)

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 17. —

Danzig, den 28. April 1852.

№ 128.

Das am 17. d. M. ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 3517. die Additional-Convention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits und Belgien andererseits.

№ 129

Das am 20. d. M. ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 3518. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der trier-saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Hausstadt und Reinsbach bis an die trier-straßburger Staatsstraße; unter

„ 3519. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der zell-gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3520. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immekeppel bis zur engelskirchen-wipperfürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlar; unter

„ 3521. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Kottbus bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

Digitized by Google

№ 3522. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch; unter

„ 3523. das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung. Vom 31. März 1852; unter

„ 3524. das Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 2. April 1852; unter

„ 3525. die Bekanntmachung über die unterm 24. März 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actiengesellschaft für den guben-kottbuser Chausseebau. Vom 3. April 1852; und unter

„ 3526. das Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster. Vom 7. April 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 130.

In Stelle der wöchentlich zweimaligen Botenpost zwischen Kölln und Danzig wird von 1. Mai c. ab eine Botenpost zwischen Kölln und Katz eingerichtet werden, welche aus Kölln Montag, Mittwoch und Freitag 1 Uhr Mittags und aus Katz Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 9¾ Uhr Vormittag abgefertigt und in 3 Stunden befördert werden wird

Danzig, den 13. April 1852. Der Ober-Post-Director Weppler

№ 131.

Nach den gemachten Erfahrungen hat es sich als erforderlich herausgestellt, das Muster zur Anmeldung des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins einer Abänderung zu unterwerfen, weshalb künftig, und zwar in der hiesigen Provinz vom 1. October d. J. ab das nachfolgend abgedruckte Muster zur Anwendung kommen soll, worauf diejenigen Gewerbetreibenden, welche Branntwein mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung auszuführen beabsichtigen, mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht werden, daß nähere Belehrung bei den Steuer-Stellen entgegen zu nehmen ist.

Muster ꝛc.

Der unterzeichnete meldet hiermit dem Königlichen zu N. im Bezirke des Königlichen zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend declarirten inländischen Branntwein innerhalb der näch-

Digitized by Google

sten Tage über das zu N. nach N. auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders					Revisions-Befund des Ausgangs-Amts.								
der einzelnen Gebinde		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		Eingebrannte Tara nach Preußischem Gewicht	Der einzelnen Gebinde			Des Branntweins.					
Laufende No.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkohol-Gehalt in Prozenten nach Tralles.		Brutto-Gewicht in Zoll Ctr. Pf.	eingebrannte Tara reducirt auf Zoll Ctr. Pf.	Netto-Gewicht nach Abrechnung d. eingedr. od. vorschriftsmäßig. Tara in Zoll Ctr. Pf.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperatur-Grade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkohol-Stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Quarten.	Bemerkungen, namentl. über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhemesser.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

lation zu Stuhm die volle Kompetenz für die Rechtsangelegenheiten aus deren gegenwärtigem Bezirke blos mit den Ausnahmen verliehen, daß dem Königl. Kreis-Gerichte zu Marienburg

1. die Führung des Hypothekenbuchs über die in dem landschaftlichen Kredit-Verbande stehenden Güter des Deputations-Bezirks so wie die Führung der Vormundschaften, Kuratelen und Nachlaßregulirungen, welche nach dem Tode der Besitzer solcher Güter einzuleiten sind,
2. die Ehesachen aus dem Bezirke der Kreis-Gerichts-Deputation, und
3. die Beschlußnahmen über Eröffnung einer Untersuchung wegen Vergehen und Verbrechen verbleiben. Die letztere Bestimmung leidet jedoch die Beschränkung, daß in Sachen, den 4. Holzdiebstahl betreffend, der Beschluß über Versetzung in den Anklagestand der Gerichts-Deputation für ihren Bezirk zusteht.

Marienwerder, den 16. April 1852. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 133.

Es ist den Postanstalten, wie uns die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen zur weitern Verfügung eröffnet haben, bei Ausübung der Kontrolle über den Zwangs-Debit der Gesetz-Sammlung von den Interessenten in neuester Zeit vielfach erklärt worden, daß sie die betreffenden Jahrgänge der Gesetz-Sammlung auf anderm Wege (bei Antiquaren, in Auktionen pp.) angeschafft hätten, oder noch anschaffen würden, und sich nicht für verpflichtet erachteten, darauf bei dem betreffenden Postamte zu pränumeriren.

Die im §. 5 des Gesetzes vom 27. October 1810 bezeichneten Behörden und Beamten pp. sind indeß verpflichtet, bei den Postanstalten auf die Gesetz-Sammlung zu pränumeriren, da nach §. 3 des allegirten Gesetzes der gesammte Debit der Gesetz-Sammlung durch das General-Post-Amt erfolgen soll, die nachträgliche Anschaffung derselben auf einem andern Wege auch dem Zwecke sowohl als dem Buchstaben des Gesetzes entgegenläuft, und dies Verfahren dem General-Postamte die Kontrolle über den Zwangs-Debit der Gesetz-Sammlung unmöglich machen würde.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir allen Denjenigen, welche zum Halten der Gesetz-Sammlung verpflichtet sind, dieselbe nur durch die betreffenden Post-Anstalten zu beziehen.

Danzig, den 19. April 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 134.

Der Königl. Förster Häcker in Czarnensee, Pr. Stargardter Kreises, hat für die am 24. August v. J. bewirkte Rettung des Knechtes Valentin Pollakowski aus der Gefahr des

Digitized by Google

Ertrinkens in dem, nahe beim Forsthause in Czarnen belegenen See, von dem Königl. Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille und außerdem eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 5. April 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 135.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Juni und 15. December v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß im Laufe des Jahres 1851 in unserem Regierungsbezirk für festgestellte Regulirungs- und Ablösungs-Renten von der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen überhaupt ein Abfindungskapital von 184,241 Thlr. gewährt worden ist. In Folge der Regulirung sind 106 Stellen mit einem Areal von 12,738 Morgen Pr. zu Eigenthum verliehen; außerdem haben 281 Abgaben- und Dienstpflichtige die Reallasten abgelöst. Es sind neben den baaren und Natural-Abgaben 170 Spann- und 3908 Handdienstage aufgehoben worden. An baarem Kapital ist nur der Betrag von 474 Thlr. als Abfindung festgestellt.

Durch die ausgeführten Gemeinheitstheilungen sind 10,021 Morgen Pr. unter 230 Besitzer zur hutfreien Benutzung vertheilt und 4394 Morgen sind neu vermessen worden.

Am 1. April d. J. hat die Königl. Direktion der Rentenbank in Königsberg für Ablösungen in unserm Bezirk ein Abfindungskapital von 27,982 Thlr. 20 Sgr. gewährt.

Danzig, den 16. April 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 136.

Von dem im Jahre 1848 neu herausgegebenen, nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Ortschaftsverzeichnisse vom Regierungsbezirke Danzig sind noch Exemplare vorhanden und können zu dem mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern ermäßigten Preise von Zehn Silbergroschen bei dem Regierungs-Botenmeister Streſau in Empfang genommen werden.

Das Werk ist auf weißem Papier in 4to correct und sauber gedruckt, 62 Bogen stark und enthält in seinen Colonnen die Bezeichnung der Qualität und des Kreises, Amts-, Pfarr- und Gerichts-Bezirks jeder einzelnen Ortschaft, deren Gebäude und Einwohnerzahl, letztere nach den verschiedenen Confessionen, die Größe der dazu gehörigen Ländereien und des Viehstandes nach den verschiedenen Gattungen, die Entfernung vom Kreisorte und von Danzig und in der Rubrik „Bemerkungen" sonstige beachtenswerthe Nachrichten von geschichtlichem und gewerblichem Interesse. Auch ist dem Werke ein genaues Register und eine summarische statistische Tabelle angehängt.

Danzig, den 24. April 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 137.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, setzen wir hiermit für den Regierungs-Bezirk Danzig fest, daß, außer den, unter No. 11 de-

Digitized by Google

Publicandums vom 22. September 1841 bezeichneten Fällen, ein Jeder eine Geldbuße bis zur Höhe von zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat, welcher mit Feuer, auch selbst wenn kein Schaden dadurch entsteht, unvorsichtig umgeht.

Danzig, den 22. April 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 138.

Dem Weber Karl Georgius zu Berlin ist unter dem 12. April 1852 ein Patent

auf eine Jacquardmaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 139.

Dem Fabrikanten Karl Karthaus und Co. in Barmen ist unter dem 16. April 1852 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Band- und Webestühlen zur Führung und Leitung der Nadelbarre mittelst einer Jacquard-Maschine behufs Herstellung aufliegender Figuren in der durch Modell und Beschreibung gegebenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 140.

Dem Besitzer einer Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt, C. Hoppe zu Berlin, ist unter dem 21. März 1852 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zur Messung dynamischer Wirkungen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 141.

Dem Carl Cäsar, zu Elberfeld ist unterm 17. April 1852 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung beklebter Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Aufhebung.

№ 142.

Die dem Berggeschwornen Otto Voigt zu Rüdersdorff unterm 19. November 1850 ertheilten Patente

auf eine Kolbenvorrichtung zum Umsetzen und Abfallen des Seilbohrers, so wie auf eine Kolbenvorrichtung zum Freihalten des Gestängebohrers,

sind aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 143.

Der Kreis-Gerichts-Secretair Schilling zu Pr. Stargardt ist als Salarien-Kassen-Controleur an das Kreis-Gericht zu Graudenz versetzt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Hofbesitzer Gerhard Wilms zu Stutthof für das Kirchspiel Kobbelgrube No. 1,
2. der Einsasse Cornelius Grunau zu Fürstenau für das Kirchspiel Fürstenau.

Der bisherige Haupt-Amts-Assistent Treppenhauer in Elbing ist zum Haupt-Amts-Controleur bei dem Haupt-Steuer-Amte in Pr. Stargardt befördert.

Der Amts-Assistent Moyszezig zu Marienburg ist als Haupt-Amts-Assistent nach Elbing versetzt und der berittene Steuer-Aufseher Gräbner zu Pr. Stargardt zum Amts-Assistenten in Marienburg befördert.

Der Kaufmann Robert Momber zu Danzig hat die General-Agentur der Thüringschen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Karpinski zu Schönwalde, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentlicher Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 18. —

Danzig, den 5. Mai 1852.

№ 144.

Das am 30. v. M. ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3527. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für die Gemeinde-Chaussee von der koblenz-trierer Staatsstraße in der Quint über Binkfeld, Eisenschmitt und Manderscheid bis zur Bezirksstraße in Dann; unter

№ 3528. die Bekanntmachung über den Beitritt der fürstlich schaumburg-lippeschen Regierung zu dem Vertrage d. d Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Ausgewiesenden. Vom 14. April 1852; unter

№ 3529. das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend. Vom 15. April 1852, und unter

№ 3530. das Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 21. April 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 145.

Es sollen dem Königl. Schullehrer-Seminar in Graudenz sachgemäß vorgebildete, in ihrer Sittlichkeit und für den von ihnen erwählten Beruf erprobte junge Leute, deren Muttersprache die polnische ist, welche aber auch der deutschen Sprache hinreichend mächtig sind, zugeführt werden. Dieses bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß wir zu

Digitized by Google

Ausbildung dieser Seminar-Präparanden bis jetzt nur den Lehrer und Organisten Feierabend in Carthaus ermächtigt haben.

Bezüglich der Qualifikation der Präparanden werden die resp. Herren Kreisschul-Inspectoren: die Domherren Rossolkiewicz hierselbst und Kolaczkowski in Pr. Stargardt, dann die Dekane Bieschky in Strzepcz und Anlauf in Putzig den erforderlichen Aufschluß zu geben bereit sein.

Danzig, den 1. Mai 1852 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 146.

Bahn-Polizei-Reglement für die Königl. Ostbahn.

Mit Genehmigung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, wird auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 11. März 1850 für die Ostbahn folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen:

§. 1.

Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet, folgende Eisenbahn-Beamte:

1. der Betriebs-Inspector; 2. die Eisenbahn-Baumeister; 3. die Bahnmeister; 4. die Bahn- und Hülfsbahnwärter; 5. die Stations-Vorsteher; 6. die Stations-Aufseher; 7. die Weichensteller; 8. die Zugführer, Packmeister und Schaffner; 9. die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen, oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 3.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die, den Bahnbeamten obliegenden besondern Pflichten zulassen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königl. Direktion, Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten, getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform

Digitized by Google

oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizeibeamten (§. 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach, dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 6.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen nicht betreten werden.

Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letztern nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, ist untersagt.

§. 7.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, sowie von Baumstämmen und andern schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8.

Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh, ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachläßigt.

§. 9.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln anhalten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarmes, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

Digitized by Google

§. 12.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§. 13.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 Anwendung.

§. 15.

Das Tabakrauchen in andern Wagenklassen oder Coupée's als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 16.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personen-Wagen nicht mit sich führen, eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19.

Sichtlich Kranke, und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée's für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20.

Wer den Verboten der §§. 4, 13, 15 und 16 zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thaler Geld, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 incl. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe Statt findet.

§. 21.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und

Digitized by Google

sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letztern Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei Ausführung der strafbaren Handlung, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu verhaften. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsstellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 22

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Verhaftungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontravention-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die kompetente Polizeibehörde abgesandt werden muß.

§. 23.

Im Uebrigen ist die Königl. Eisenbahnverwaltung, und sind deren Beamten zur Sicherung des Verkehrs auf der Ostbahn, zur sorgfältigen Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen, durch den Erlaß vom 27. Juli 1850 festgesetzt hat.

§. 24.

Ein Abdruck der §§. 4 bis 22 und 24 dieses Reglements wird in jedem Passagierzimmer ausgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt.

Danzig, den 28. April 1852.

Königliche Regierung, Abthl. des Innern. Königl. Direction der Ostbahn.

№ 147.

Mit Bezug auf die, durch No. 10 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung vom 2. d. M., welche dahin lautet:

„Unter Hinweisung auf §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (s. Gesetzsammlung 1851, Seite 362) fordern wir Diejenigen, welche noch etwa Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen aus der Zeit der letzten Mobilmachung der Armee, auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1850 (s. Gesetzsammlung 1850, Seite 493) zu haben vermeinen und solche bis jetzt noch nicht bei dem zuständigen Landraths-Amte, oder in der Stadt Danzig noch nicht bei dem Gemeindevorstande ange-

Digitized by Google

meldet haben sollten, hierdurch auf, innerhalb drei Monaten, vom Tage der Publikation dieser Bekanntmachung an gerechnet, ihre Forderungen bei uns geltend zu machen, indem wir zugleich bemerken, daß alle später bei uns eingehenden Liquidationen unberücksichtigt bleiben werden",

bringen wir in Folge höherer Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ansprüche auf Vergütung für Kriegsleistungen nicht, wie die Bekanntmachung vom 2. d. M. besagt, bei uns, sondern bei dem zuständigen Landrathe und in der Stadt Danzig bei dem Gemeinde-Vorstande anzumelden sind.

Danzig, den 24. März 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 148.

Polizei-Verordnung.

Das Vorkommen falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen FührungsAttesten in Gesindebücher und die Verfälschung derartiger Eintragungen veranlaßt uns auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 11. März 1850 — Gesetz-Sammlung S. 265 — hierdurch festzusetzen, daß derjenige, welcher sich solcher falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungs-Attesten in Gesindebüchern oder der Verfälschung derartiger Eintragungen schuldig macht, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 5 Thlr. belegt wird.

Danzig, den 24. April 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 149.

Durch Verordnungen vom 6. und 29. April 1837 sind im Großherzogthum Baden die Halben- und Viertel-Kronenthaler, welche weder beschnitten, noch durchlöchert, noch ungewöhnlich abgenutzt sind, einstweilen noch als gesetzliches Zahlungsmittel und zwar die Viertel-Kronenthaler zu 39 Kr., die Halben-Kronenthaler zu 1 fl. 20 Kr. beibehalten worden. —

Nachdem nun aber beide Münzsorten inzwischen bis zu dem Maaße am Gewicht verloren haben, daß sie den Verkehr benachtheiligen, so hat sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt gesehen, dieselben vom 15. Mai d. J. an außer Cours zu setzen, mit der Vorkehrung jedoch, daß die Großherzoglichen Kassen sie bis Ende Juli d. J. dem Gewichte nach das badische Loth zu 1 fl. 25 Kr. einlösen.

Diese Verordnungen der Großherzoglich Badenschen Regierung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. Mai 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 150.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. d. M. — Amtsblatt pro 1852 Seiten

Digitized by Google

89 bis 91 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Kontrolle im Binnenlande — §§. 93 bis 97 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 — unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen im §. 36 zu 1 und 4 des Zollgesetzes von demselben Tage und im §. 92 der Zollordnung, auch im Großherzogthum Luxemburg bis auf Weiteres suspendirt werden wird, mit der Beschränkung jedoch, daß dieselbe hinsichtlich der baumwollenen und dergleichen mit anderen Beimischungen gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie hinsichtlich des Kaffee's, Weins und Branntweins noch ferner beibehalten bleibt.

Danzig, den 28. April 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

№ 151.

Nachdem die Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung von Deichverbänden in der frischen Nehrung auf Grund des Gesetzes vom 8. Januar 1848 beendigt sind, und durch die betreffenden Königl. Ministerien genehmigt ist, daß zunächst nur in der alten und neuen Binnen-Nehrung mit der Umformung der Deichverbände vorgegangen werde, werden die nach §. 11 a. a. O. erforderlichen Verhandlungen mit den Betheiligten nunmehr beginnen.

Die Grundbesitzer in folgenden Feldmarken, nämlich:

Bohnsack, Bohnsackerweide, Wordel, Kronenhof, Einlage, Schnakenburg, Schiefenhorst, Schönrohrerkampe, Letzkauerweide, Schönbaumerweide, Schönbaum, Prinzlaff, Freienhuben (einschl. Neue Welt), Nickelswalde und Pasewark, sowie der Gemeinde-Vorstand der Stadt Danzig,

werden daher zur Bestellung von je einem Deputirten für jede Feldmark zu den obigen Verhandlungen hiemit aufgefordert. Diese Wahl ist dort, wo mehre Grundbesitzer in einer der bezeichneten Feldmarken vorhanden sind, in der Form der Gemeindewahlverhandlungen zu bewirken, und sind die darüber sprechenden Dokumente oder Wahlprotokolle mit der amtlichen Bescheinigung der Gemeinde-Vorsteher, daß sämmtliche Grundbesitzer der Gemeinde zur Wahl gehörig vorgeladen worden sind, binnen drei Wochen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt, an die hiesige Königl. Regierung einzureichen, was den Betheiligten unter der Verwarnung bekannt gemacht wird, daß sie sonst nicht gehört werden können, vielmehr angenommen werden muß, sie wollten es auf die gesetzmäßige Regulirung der Behörden ankommen lassen.

Danzig, den 24. April 1852.

Der Commissarius der Königlichen Regierung,
Regierungs-Assessor v. Brauchitsch.

Patent-Verleihungen.

№ 152.

Dem Webermeister Dröner zu Elberfeld sind unter dem 24. April 1852 zwei Patente und zwar das eine:

Digitized by Google

auf eine durch Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an dem Schützenkasten mit Abtheilungen, zum Festhalten der Schüßen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern;

das andere aber:

auf einen Schnellschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist;

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 153.

Nachdem der Stadtkämmerer Nar in Marienburg die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher C. Regier in Marienburg von der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Claaßen in Tiegenhof ist von der Direction der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu deren Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Königl. Kreisgerichts-Sekretair Dewitz aus Marienburg ist zum Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die Vertretung des erkrankten Landbau-Inspectors Helle hierselbst ist dem Baumeister Giede übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 19. —

Danzig, den 12. Mai 1852.

№ 154.

Das am 3. d. M. ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3531. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom 23/29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852; unter

№ 3532. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzbezirken vom 23/29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852; unter

№ 3533. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Landsberger Kreises, und unter

№ 3534. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den in Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen. Vom 21. April 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 155.

Die Remontemärkte werden in unserem Verwaltungs-Departement und in den angrenzenden Regierungsbezirken dieses Jahr an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen, vom 17. April c. angiebt.

Digitized by Google

Die Remonte-Ankaufs-Kommission wird bestehen:

1. für die in der Bekanntmachung sub A. aufgeführten Ankaufs-Orte:
   a) aus dem Rittmeister v. Lüderitz à la suite des 6. Kürassier-Regiments als Präses;
   b) dem Premier-Lieutenant v. Dassel vom 5. Husaren-Regimente als ersterm und
   c) dem Sekonde-Lieutenant v. Losch vom 1. Dragoner-Regimente als zweitem Hülfs-Offizier;
2. für die in der Bekanntmachung sub B. aufgeführten Markt-Orte:
   a) aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorff à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses;
   b) dem Sekonde-Lieutenant Freiherrn v. Müffling vom 11. Husaren-Regimente als ersterm und
   c) dem Sekonde-Lieutenant v. Schouler vom 2. Dragoner-Regimente als zweitem Hülfs-Offizier.

Danzig, den 5. Mai 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. den 9. Juni in	Marienburg,	den 13. September in	Neustadt,
„ 11. „	„ Elbing,	„ 16. „	„ Dirschau,
„ 12. „	„ Pr. Holland,	„ 18. „	„ Mewe,
„ 14. „	„ Braunsberg,	„ 20. „	„ Marienwerder.
B. den 9. September in	Stolp,	den 21 September in	Neuenburg,
„ 11. „	„ Lauenburg.		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort bar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Käufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Digitized by Google

№ 156.

Polizei-Verordnung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2. d. M. bringen wir zur genauen Beachtung für diejenigen Schiffer, so wie Galler- und Traftenführer, welche die Schiffbrücke bei Dirschau passiren, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß:

1. Alle thalwärts fahrenden Gefäße und Trasten müssen bereits oberhalb des sogenannten letzten Groschens bei Zeisgendorf und alle zu Berg fahrenden unterhalb des Eisenbahn-Brückenbauplatzes ankern und dürfen sich erst dann der Schiffbrücke weiter nähern, wenn ihnen die Stunde der Durchfahrt vom Brückenmeister bezeichnet ist, welche pünktlich eingehalten werden muß.
2. Jeder, welcher den Durchlaß begehrt, erhält von dem Brückenmeister, nachdem der Zoll berichtigt ist, eine Karte mit Bezeichnung der Durchlaßzeit und derjenigen Schiffspapiere oder Pässe, welche er dagegen deponirt.

   Nachdem der Durchlaß passirt und das Gefäß oder die Traft entweder oberhalb beim letzten Groschen oder unterhalb des Brücken-Bauplatzes geankert ist und keinen Schaden angerichtet hat, können die Papiere gegen Rücklieferung der Karte wieder in Empfang genommen werden.
3. Schiffsgefäße, welche am Dirschauer Ufer zum Laden oder Löschen anlegen wollen, müssen den Platz hierzu vom Brückenmeister angewiesen erhalten und dürfen diesen Platz nicht verlassen; müssen sich auch, wenn sie die Brücke auf- oder abwärts passiren wollen, wieder der Bestimmung im §. 2 unterwerfen und beim Verlassen des Ufers die ihnen angegebenen Wege passiren, so wie diejenigen Mittel hiezu anwenden, welche ihnen vom Brückenmeister bezeichnet werden, damit sie das Fahrwasser an dem entgegengesetzten Ufer erreichen, ohne Schaden anzurichten.
4. Es werden von der Brückenverwaltung stets Nothanker, Taue und Kähne bereit gehalten werden, deren Benutzung den Passanten gegen Erlegung von 1 Thaler für jedes Stück, freisteht.
5. Bei Aushändigung der Karte wird jedem Schiffer zugleich eine gedruckte spezielle Anweisung gegeben, wie er sich bei der Passage zu verhalten habe, die er genau beachten muß.
6. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, wird mit 5 bis 10 Thaler bestraft.

Danzig, den 27. April 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 157.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung in Marienwerder der Termin zur Prüfung katholischer Schulamtsbewerber und provisorisch angestellter Schullehrer in diesem Jahre im Seminar zu Graudenz auf den 20., 21. und 22. September c. angesetzt worden ist.

Danzig, den 6. Mai 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 158.

Die Direction der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau hat sich gegen uns verpflichtet:

1. bei neuer Versicherung von Rustikal-Gebäuden hiesiger Provinz, in die Police die Bedingungen aufzustellen, daß der Versicherte ohne unsere Genehmigung nicht austreten oder die Versicherungs-Summe herabsetzen darf und daß demselben im Falle eines Brandschadens die Entschädigungs-Summe nicht ohne unsere Genehmigung verabfolgt werden soll;
2. wenn das Grundstück uns nicht rentepflichtig ist, den Versicherten für den Fall, daß es dies werden sollte, sich jenen Bedingungen im Voraus unterwerfen zu lassen;
3. bei Prolongationen der schon schwebenden Versicherungen von Rustikal-Gebäuden durch einen Nachtrag zu den Policen, jene beide Bedingungen kontraktlich festzustellen, sofern die Versichernden darauf eingehen wollen;
4. von jedem Brande an einem versicherten Rustikal-Gebäude uns Anzeige zu machen und binnen 14 Tagen unsere Erklärung zu erwarten, ob das Interesse der Rentenbank dabei konkurrirt.

Mit Rücksicht auf diese günstigen Anerbietungen machen wir auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch bekannt, daß überall da, wo nicht eine Zwangsverpflichtung zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, die bei uns für nöthig erklärte Versicherung der Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken bei der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau erfolgen muß, so lange nicht auch andere Gesellschaften dazu von uns für geeignet erklärt sind.

Königsberg, den 24. April 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

Personal-Chronik.

№ 159.

Der Schullehrer Jacks in Kölln ist in Stelle des mit dem 1. April d. J. ausgeschiedenen Post-Expediteurs und Ritterguts-Besitzers Dix als Post-Expediteur in Kölln ernannt und bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 20. —

Danzig, den 19. Mai 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 160.

Die Remontemärkte werden in unserem Verwaltungs-Departement und in den angrenzenden Regierungsbezirken dieses Jahr an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen, vom 17. April c. angiebt.

Die Remonte-Ankaufs-Kommission wird bestehen:

1. für die in der Bekanntmachung sub A. aufgeführten Ankaufs-Orte:
   a) aus dem Rittmeister v. Lüderitz à la suite des 6. Kürassier-Regiments als Präses;
   b) dem Premier-Lieutenant v. Dassel vom 5. Husaren-Regimente als erstem und
   c) dem Sekonde-Lieutenant v. Losch vom 1. Dragoner-Regimente als zweitem Hülfs-Offizier;
2. für die in der Bekanntmachung sub B. aufgeführten Markt-Orte:
   a) aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sakersdorff à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses;
   b) dem Sekonde-Lieutenant Freiherrn v. Rüssling vom 11. Husaren-Regimente als erstem und
   c) dem Sekonde-Lieutenant v. Schouler vom 2. Dragoner-Regimente als zweitem Hülfs-Offizier.

Danzig, den 5. Mai 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch

Digitized by Google

in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. den 9. Juni in Marienburg, den 13. September in Neustadt,
" 11. " " Elbing, " 16. " " Dirschau,
" 12. " " Pr. Holland, " 18. " " Mewe,
" 14. " " Braunsberg, " 20. " " Marienwerder.
B. den 9. September in Stolp, den 21 September in Neuenburg,
" 11. " " Lauenburg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort bar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Käufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

№ 161.

Zu den Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Kirche in Klecko, Regierungs-Bezirks Bromberg, hat der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt.

Sämmtliche evangelische Herren Pfarrgeistliche unseres Verwaltungsbezirks werden daher hierdurch aufgefordert, diese Collecte in den evangelischen Kirchen abzuhalten und die eingekommenen Gelder, resp. Vacat-Anzeigen in bekannter Weise bis zum 20. Juli d. J. einzusenden.

Danzig, den 12. Mai 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 162.

Mit den in der hierunter folgenden Nachweisung genannten bäuerlichen Grundbesitzern kann der Receß über die Amortisation der auf ihrem Grundbesitz haftenden Domainen-Abgaben zur Zeit wegen der mangelnden Berichtigung des Besitztitels nicht abgeschlossen werden.

In Gemäßheit des § 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden daher alle diejenigen, welche an den unten genannten Grundstücken Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen und bei der Sache nicht zugezogen sind, aufgefordert, solche spätestens bis zum 30. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem betreffenden Domainen-Rent-Amte anzumelden und zu begründen, andernfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung mit den vorläufig legitimirten Inhabern der Grundstücke verhandelt und festgestellt sein wird.

Danzig, den 23. April 1852. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen Grundstücke, deren Besitzer noch in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 §. 109 durch den Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung zu legitimiren sind.

№	Das Grundstück liegt im Bezirk des Kgl. Domainen-Rent-Amts	Dorfe.	Der Präsentationstabelle №	Namen der unlegitimirten Besitzer.
1	Carthaus	Sallakowa	2a	Albrecht Szypiorsche Minorennen.
2	dito	dito	4a	Jacob und Stephan Mischke.
3	Dirschau	Mühlbanz	18	Anton Bernal und die Willmanowski'schen Erben, nämlich Franz Willmanowski, Franz Klonikowski, Johann Mielinski, Johann Willmanowski.
4	Marienburg	Rosenort	9	Wittwe Elisabeth Litz wiederverehel. Mörser und Geschwister Ludwig und Mathilde Litz.
5	dito	Sorgenort	1	Wittwe Maria Dau, geb. Grau, und deren 3 Kinder.
6	dito	dito	4	Wittwe Christine Kaliszewsko, geb. Russack und deren Kinder Christine verehel. Daniel Kaliszewska und den minorennen Samuel Kaliszewski, bevormundet durch den Einsassen Mathias.
7	dito	dito	7	Johann Kollezewski und dessen Ehefrau Catharina geb. Russack.
8	dito	dito	12	Wittwe Maria Brombei, geb Herrman, und deren Tochter Maria Brombei, verehel. Friedrich Hess.
9	dito	dito	23	Heinrich Breitfeld.
10	dito	Stobbendorf	3	Erben des Jacob Grau, nämlich Wittwe Catharina Grau, geb. Thiede, Gottfried Grau, Jacob Grau und Catharina Grau.
11	dito	Reichhorst	12	Gottfried Desgen.
12	dito	dito	2	Wittwe des Cornelius Ott und dessen majorenne 7 Kinder, nämlich: Barbara verehel. Janzen aus Wengerwalde. Helene verehel. Riesen zu Bärngely. Cornelius verehel. mit Maria, ge. Pauls, in Reichhorst, Maria Sara Elisabeth verehel. Absalon Pauls in Reichhorst und Heinrich Ott.
13	Neustadt	Knieweubruch	4	Johann Farsbotter, George Farsbotter, Anton Farsbotter, verehel. Christine Schulz, geb. Farsbotter.
14	dito	Schlawoschin	14b	Friedrich Kowalewski.
15	dito	Polzin	13b	Johann Czapp.
16	dito	dito	14	Joseph Lessnau und Martin Schornack.
17	dito	Karwen	9	Jacob Wittbrodt.
18	dito	Großendorf	12a	Jacob Kopitzki und dessen Ehefrau Marianna, verwittwete Prötza, geb. Schaumburg.
19	Stargardt	Ossowo	33	Christian Pillatz.
20	dito	dito	1	Wilhelm Schonke.

Digitized by Google

№	Das Grundstück liegt im Bezirk des Kgl. Domainen-Rent-Amts.	Dorfe.	Der Grundsteuer-Veranlagungs-Tabelle №	Namen der unlegitimirten Besitzer.
21	Stargardt	Ossowo	5	Wittwe Jäkel.
22	Tiergenhof	Unter-Waldorf	44	Jacob Zimmermann.
23	dito	Neulanghorst	15	Johann Heidemann.
24	dito	dito	18	Abraham Friesen.
25	dito	dito	20	Jacob Neufeldt.
26	dito	dito	21	Johann Enz.
27	dito	dito	24	Michael Heidemann.
28	dito	dito	26	Erdmann Barwich.
29	dito	dito	27	Johann Lau.
30	dito	Krebsfelde	5 u. 6	Jacob Neufeld.
31	dito	dito	19	Franz Thimm.
32	dito	dito	21	Johann Dörksen.
33	dito	Laakendorf	2	Wittwe Versuch.
34	dito	dito	16	Johann Mehr und Peter Penz
35	dito	dito	25	Michael Thiel und Sawatzki
36	dito	dito	26	Erdmann Schenke.
37	dito	dito	28	Jacob Gellert.
38	dito	dito	40 u 128	Wittwe Klingenberg.
39	dito	dito	56 u 112	Gottlieb Damm.
40	dito	Fürstenau	55a	Jacob Groß.
41	dito	dito	55b	Gottlieb Groß.
42	dito	dito	46	Gottlieb Kroll.
43	dito	dito	56b	Johann Hein.
44	dito	Hergewald	13	Johann Classen.
45	dito	dito	3	Wittwe Karschau verehel. Ziemens.
46	dito	Kreitelau	5	Michael Erdmannsche Erben, als Christine, Michael, Maria, Rachel, Elisabeth und Zimmermeister Erdmann.
47	dito	dito	38	George Falk.
48	dito	Lupushorst	8	Jacob Eichhorn.
49	dito	dito	14a	Johann Dörksen.
50	dito	dito	18	Friedrich Wilhelm Heise.
51	dito	dito	25	Johann Neumann.
52	dito	dito	27b	Johann Freitag.
53	dito	dito	30	Johann Gäteck.
54	dito	dito	31a u. b	Johann Wittkowski.
55	dito	dito	32b	Michael Wittkowski.
56	dito	dito	11bu 35	Nathanael Preuß.
57	dito	dito	36	Abraham Brigmann.
58	Zoppot	Pierwoschin	1b	Wittwe Elisabeth Zelewska, geb. Lessman, und deren Kinder, Veronica verehel. Polnschke, Elisabeth verehel. Kaschuba, Anna, Joseph, Anton und Johann Zalewski.

Digitized by Google

№ 163.

Am 25. März 1848 wurden sämmtliche Wirthschaftsgebäude auf der katholischen Pfarrei in Gardzau, Preuß. Stargardter Kreises, durch Feuer zerstört. Zu den überhaupt auf 3789 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. veranschlagten Kosten des Neubaues dieser Gebäude, von welchen die Scheune und das Stallgebäude bereits vollendet sind, der Speicher und die Wagen-Remise, sowie der Schaafstall aber noch nicht haben in Angriff genommen werden können, hat die Kirchengemeinde nach Abzug der Brandschaden-Vergütung und des fiskalischen Patronatsbeitrages eine Summe von überhaupt 2660 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf., einschließlich der Hand- und Spanndienste, aufzubringen.

Da dieselbe mit Ausnahme einzelner Grundbesitzer sehr dürftig ist und hauptsächlich aus Käthnern, kleinen Handwerkern, Tagelöhnern und Dienstboten besteht, so muß sie zur Aufbringung dieser Beiträge, welche für jedes Gemeindemitglied durchschnittlich etwa das fünffache seiner jährlich zu entrichtenden Klassensteuer erreichen, für unvermögend erachtet werden.

An Gemeindebeiträgen zu den Kosten der bereits ausgeführten Gebäude blieben nach Abrechnung der Brandschadens-Vergütung von 520 Thlr. und des schon berichtigten Patronatsbeitrages von 1403 Thlr. 10 Sgr. noch immer 1780 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. aufzubringen. Von dieser Summe sind 907 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. beitreiblich, wogegen der Betrag von 872 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. uneinziehbar ist.

Behufs Deckung dieser Kosten, sowie der noch aufzubringenden Gemeindebeiträge zu den Kosten der noch nicht in Angriff genommenen Bauten, hat der Herr Oberpräsident der Provinz Preußen **eine Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern der Provinz** bewilligt.

Die Königl. Landraths-, Domainen-Rent- und Domainen-Aemter, sowie die Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks, werden demnach hierdurch beauftragt, diese Kollekte in ihren Geschäftsbezirken abhalten zu lassen und die eingesammelten Beiträge mit einem genauen Verzeichnisse der beigesetzten Münzsorten an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst bis zum 1 October c. einzusenden.

Danzig, den 13. Mai 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 164.

Der Einwohner Paul Breslige aus Tiegenhagen, Kreises Marienburg, hat den am 11 Januar d. J. auf dem Weichselhaff-Kanal eingebrochenen Arbeiter Daniel Meyer in Stutthof aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet und für diese nicht ohne alle Gefahr vollführte That **eine Belohnung in Gelde erhalten.**

Danzig, den 11. Mai 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 165.

Der Schiffer Jacob Klein in Rewa, Neustädter Kreises, hat am 14. Januar v. J. den Knecht Johann Perschonke aus Bresin, aus der Gefahr des Ertrinkens im Putziger-Wyck gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 14. Mai 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 166.

Das Allerhöchst genehmigte Statut des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins zu Berlin enthält im §. 3 die Bestimmung, daß der Verein in jeder einzelnen Provinz erst dann in's Leben treten darf, wenn dem Ober-Präsidenten derselben nachgewiesen ist, daß der Werth des zur Versicherung angemeldeten Viehs sich auf 250,000 Thlr. beläuft, und wenn hierauf der Eintritt dieses Zeitpunkts durch die Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt gemacht ist. Die Direction des Vereins hat dem unterzeichneten Ober-Präsidenten durch ihren Haupt-Agenten zu Danzig nachgewiesen, daß an Vieh-Versicherungen in der Provinz Preußen mehr als 250,000 Thlr. verzeichnet sind. Es steht deshalb der Wirksamkeit des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins in der Provinz Preußen nach Maaßgabe des gedachten Statuts ein Hinderniß nicht entgegen.

Königsberg, den 4. Mai 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
gez. Eichmann.

№ 167.

Bekanntmachung,
betreffend die Rückzahlung der gekündigten, nicht konvertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Konvertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Koupons, Serie I. No. 8

am 1. April d. J.

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staats-Papiere hieselbst (Taubenstraße No. 30) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Dokumente nach Litten, Nummern und Geldbeträgen geordnet, in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben die Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Kontrolle der Staatspapiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Kontrolle der Staats Papiere und der Regierungs-Haupt-Kasse unentgeltlich verabreicht.

Digitized by Google

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf.

Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Die vorstehende Bekanntmachung wird den Interessenten, unter Hinweisung auf den Zinsverlust, welcher ihnen aus der verzögerten Abhebung der Kapitalien, deren Verzinsung mit dem 30. März d. J. aufgehört hat, erwächst, in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

№ 168.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 19. November v. J. (Danziger-Regierungs-Amtsblatt No. 49), dem Bauinspector Binder in Danzig angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe No. 3,301 E. über 20 Thlr. und 2,566 F. über 10 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 7. Mai 1852.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Patent-Verleihungen.

№ 169.

Dem Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 7. Mai 1852 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Condensations- und Luftpumpen-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ausgefertigt worden.

№ 170.

Dem Rittergutsbesitzer Baron v. Gilgenheimb-Weidenau zu Berlin ist unter dem 9. Mai 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-, Grabe- und Kultur-Maschine, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Aufhebung.

№ 171.

Das dem Bildhauer Adolph Kamphausen in Köln unterm 29. April 1851 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 172.

Der bisherige Auskultator Chomse ist bei dem Königl. Appellations-Gerichte zu Marienwerder zum Referendarius ernannt und dem Königl. Kreis-Gerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auskultator Petzenbürger ist von dem Königl. Appellations-Gerichte zu Königsberg an das Königl. Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt und dem Königl. Kreis-Gerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Rechtskandidaten Albrecht Wilhelm Jebens und Maximilian von Puttkammer sind bei dem Königl. Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auskultatoren angenommen und dem Königl. Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Im Carthäuser Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Lehrer Franz Wroblewski zu Michorzyn für das Kirchspiel Chmielno,
2. der Besitzer Otto Hohnfeldt zu Chilshütte für das Kirchspiel Schönberg.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pr. Stargardt ist der Major a. D. Krause wiederhoientlich auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der bisherige Oeconomie-Commissionsgehülfe und Wiesen-Bau-Techniker Waas ist nach bestandener Prüfung zum Oeconomie- und Special-Commissarius ernannt und in Neustadt stationirt worden.

Die Herren Kaufleute Dieffenbach und Pfeiffer zu Königsberg sind als General-Agenten der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar in Bezug auf den Regierungsbezirk Danzig bestätigt worden.

In Stelle des Fischerschulzen Johann Klein in Frauenburg ist der Fischerwirth Julius Klein in Tolkemitt zum interimistischen Fischerschulzen für das von dem ersteren bisher beaufsichtigte Revier des frischen Haffes im Elbinger Haffbezirk vom 1. April d. J. ab, bestellt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Barenbruch zu Brzesno, Kreises Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Pyper zu Jablau, Kreises Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Szwiatczynski zu Gentomie, Kreises Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21.

Danzig, den 26. Mai 1852.

№ 173.

Das am 13. d. M. ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 3536. den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. Dezember 1851.

Das am 15. d. M. ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 3537. die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 11. Juli 1851.

Das am 18. d. M. ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 3538. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für denselben; unter
„ 3539. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungsrechtes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Kochem-Kaiserbescher Kommunal-Chaussee unweit Landkern über die sogenannte Schöne-Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach; unter
„ 3540. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Actienstraße bei Düren über Niederau, Creuzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, so wie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für denselben; unter

Digitized by Google

№ 3541. das Statut des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster. Vom 21. April 1852; unter

„ 3542. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen Königliche Hoheit; und unter

„ 3543. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen. Vom 2. Mai 1852.

Das am 22. d. M. ausgegebene 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3544. das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852, und unter

„ 3545. das Gesetz über die vorläufige Strafffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 174.

Der Einwohner Johann Schmandt hat am 23. und 26. März v. J. zwei Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens im Rheda-Flusse bei Bohlschau, Neustädter Kreises, gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 13. Mai 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 175.

Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungsbezirk ergaben die amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1851 nachstehende Resultate:

In dem genannten Jahre wurden bei der Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem platten Lande, überhaupt:

10,005 Knaben
und 9,360 Mädchen.
im Ganzen 19,365 Kinder

geboren. Dagegen starben, dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach, überhaupt: 11,700 Personen.

Es übersteigt also die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen um 7,665 Personen.

Digitized by Google

In den einzelnen Kreisen gestaltet sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen beim Civil-Stande in folgender Art:

	geboren	gestorben
Kreis Berent .	1522	771
„ Carthaus .	1918	1052
„ Danzig (Stadt-)	2614	1965
„ Danzig (Land-)	2858	1795
„ Elbing .	2688	1630
„ Marienburg .	2616	1515
„ Neustadt .	2150	1214
„ Stargardt .	2857	1575
=	19223	11517
Hierzu vom Militair .	142	183
Summa wie oben	19365	11700

Unter den Gestorbenen waren:

6272 männlichen
5428 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befinden sich:

234 Zwillingsgeburten
2 Drillingsgeburten,

also 20 Mehrgeburten mehr, als im Jahre 1850.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf:

863 Knaben
874 Mädchen

zusammen 1737 Kinder, also 10 weniger als im Jahre 1850.

Die Zahl der unehelich Geborenen verhält sich zur Zahl der ehelich Geborenen wie 1 zu 10,14.

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise wie 1 : 21,05
„ Carthauser Kreise „ 1 : 19,18
„ Danziger Stadtkreise „ 1 : 4,63
„ „ Landkreise „ 1 : 11,54
„ Elbinger Kreise „ 1 : 7,75
„ Marienburger Kreise „ 1 : 9,46
„ Neustädter do. „ 1 : 11,72
„ Stargardter do. „ 1 : 17,43

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 5,64 und auf dem platten Lande wie 1 : 13,44.

Digitized by Google

Todtgeboren sind:

558 eheliche und
102 uneheliche Kinder

und zwar:

385 Knaben
275 Mädchen,

zusammen 660 Kinder, also 12 mehr als im Jahre 1850.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt ist gleich 1 : 28;
in den Städten gleich 1 : 22,4
auf dem platten Lande = 1 : 31.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Altersschwäche gestorben:

1066 Personen, unter denen
40 männlichen
36 weiblichen Geschlechts

befindlich sind, die das 90ste Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:

31 Personen männlichen und
7 = weiblichen Geschlechts,

überhaupt 38 Personen, 2 mehr als im Jahre 1850.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:

176 Personen männlichen und
49 = weiblichen Geschlechts,

überhaupt 225 Personen, 52 weniger, als im Jahre 1850.

Bei der Niederkunft und im Kindbette haben 154 Personen das Leben verloren, — 29 weniger, als im Jahre 1850. Durchschnittlich ist von 125 Gebärenden eine gestorben.

Ferner starben:

an den Pocken 21 Personen, 6 mehr als im Jahre 1850,
an der Wasserscheu oder Hundswuth 5 Personen,
an innern hitzigen Krankheiten 3213 =
an innern langwierigen = 3476 =
durch schnelltödtliche Krankheitszufälle,
Blut-, Stick- und Schlagflüsse 642 =
an äußern Krankheiten und Schäden 217 =
an nicht bestimmten Krankheiten 1983 =

Ehelich getraut wurden überhaupt
4272 Paare,

und zwar:

2273 evangelische

1844 katholische
24 reformirte
77 mennonitische und
54 jüdische Paare.

Danzig, den 15. Mai 1852. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 176.

Der bestehenden Vorschrift gemäß, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Präsiosen, nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extrait, von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Depositat-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 17. Mai 1852. Königl. Appellations-Gericht.

№ 177.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 244, 321, 409.
„ B. „ 500 „ „ 125, 134, 359.
„ C. „ 100 „ „ 32, 73, 236, 284, 288, 317, 326, 327, 848, 934, 973, 1413.
„ D. „ 25 „ „ 107, 145, 339.
„ E. „ 10 „ „ 259, 313, 375, 481, 538, 601.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 5 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1. Octobr. dieses Jahres ab, in den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Wegen der Verjährung der ausgelooſ'ten Rentenbriefe verweiſen wir auf die Beſtimmung des §. 44 l. c.

Königsberg, den 18. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 178.

Die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Weſtpreußiſchen Pfandbriefe werden hiermit öffentlich aufgerufen, und die Inhaber derſelben aufgefordert, dieſe Pfandbriefe in koursfähigem Zuſtande nebſt laufenden Koupons ſpäteſtens bis zum 15. Auguſt d. J. der Landſchaft einzureichen und dagegen gleichhaltige Erſatzpfandbriefe nebſt laufenden Koupons in Empfang zu nehmen.

Werden dieſe gekündigten Pfandbriefe nicht bis zum 15. Auguſt d. J. der Landſchaft eingereicht, ſo haben die Inhaber nach §. 103 Th. I des revidirten Weſtpreuß. Landſchafts-Reglements die Einleitung des vorgeſchriebenen Präkluſions-Verfahrens zu erwarten.

Marienwerder, den 7. Mai 1852.

Königl. Weſtpreuß. General-Landſchafts-Direktion.

(gez.) von Rabe.

Verzeichniß

der zur Ablöſung gegen Umtauſch gekündigten Weſtpreuß. Pfandbriefe.

I. Aus dem Departement Bromberg.

a) Sämmtliche auf Popowo haftende Pfandbriefe, nämlich № 1 bis incl. 8 a 1000 Thlr.; № 9 bis incl. 13 a 800 Thlr.; № 14 und 15 a 600 Thlr.; № 17 und 18 a 400 Thlr.; № 19 und 20 a 200 Thlr. und № 21 und 22 a 60 Thlr.

b) Folgende auf Oſſowitz haftende Pfandbriefe: № 8 a 1000 Thlr.; № 9 bis incl. 14 a 500 Thlr.; № 16 a 100 Thlr.; № 17 a 50 Thlr.; № 18, 19 und 20 a 25 Thlr.

II. Aus dem Departement Danzig.

a) Sämmtliche auf den Gütern Watznau, Czerzewo C., Kloſſowken und Groß-Miſchau B. haftenden Pfandbriefe.

b) № 10 Podjaß C. a 25 Thlr.

III. Aus dem Departement Marienwerder.

a) Folgende auf Lopatken haftende Pfandbriefe: № 9 bis incl. 14 a 500 Thlr.; № 15 und 17 a 400 Thlr.; № 19 a 300 Thlr.; № 20, 24 und 25 a 200 Thlr.; № 26 bis incl. 30 a 100 Thlr.; № 33 und 34 a 75 Thlr.; № 36 a 50 Thlr.; № 37 bis incl. 40 a 25 Thlr.; № 41, 42 und 43 a 1000 Thlr.; № 44, 45, 47, 48 und 49 a 500 Thlr.; № 50 bis incl. 54 a 400 Thlr.; № 55, 56 und 57 a 300 Thlr.; № 58, 59 und 60 a 200 Thlr.; № 61 bis incl. 64 a 100 Thlr.; № 65 und 66 a 75 Thlr.; № 67, 68 und 69 a 50 Thlr.; № 70 und 71

Digitized by Google

25 Thlr.; № 72 a 1000 Thlr.; № 73 a 200 Thlr.; № 74 a 500 Thlr.; № 75 a 200 Thlr.; № 76 a 75 Thlr.; № 77 a 50 Thlr. und № 78 a 400 Thlr.

b) Folgende auf Thiemau haftende Pfandbriefe: № 1 bis incl. 5 a 1000 Thlr.; № 24 und 25 a 500 Thlr.; № 28, 29 und 30 a 100 Thlr.; № 37 und 38 a 75 Thlr.; № 49 bis incl. 48 a 50 Thlr.; № 61 bis incl. 66 a 25 Thlr.

Marienwerder, den 7. Mai 1852.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

(gez.) von Rabe.

Patent-Verleihungen.

№ 179.

Das dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin unter dem 14. August 1847 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf

eine zur Bereitung von Chokolade dienende Reibevorrichtung

ist vom 14. August d. J. an gerechnet auf fernere drei Jahre verlängert worden.

№ 180.

Dem Steindruckerei-Besitzer und academischen Künstler Herrmann Delius zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf die Darstellung eines Waschpapier, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 181.

Dem Tischlermeister Grundeiß zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von zugespitzten vierseitigen Holzstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung ihrer bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 182.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Zerreiben feuchter und klebriger Substanzen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 183.

Der Privatsekretair Robert Biellawa zu Neustadt ist von der Direction der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Stanislaus Wąclewski ist als vierter ordentlicher Lehrer an dem Königl. Gymnasium in Culm angestellt worden.

Dem Fräulein Emilie Auguste Wilhelmine Hoorn zu Elbing ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Erzieherin zu beschäftigen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

№ 22.

Danzig, den 2. Juni 1852.

№ 184.

Das am 24. d. M. ausgegebene 15. und 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3546. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852; unter

„ 3547. das Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche. Vom 22. Mai 1852; unter

„ 3548. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Mainzer Staatsstraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheindoellen; unter

„ 3549. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hauscheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Witzerath; unter

„ 3550. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf; unter

„ 3551. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden, sowie einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schwidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig; unter

Digitized by Google

№ 3552. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengründer Staatsstraße in Neunkirchen; unter

„ 3553. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen. Vom 21. April 1852 und unter

„ 3554 das Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 9. Mai 1852.

Das am 28. d. M. ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3555. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Chaussee von der Appelhülsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth; unter

„ 3556. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über Gutenberg, Wallhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Thiergarten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal; unter

„ 3557. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße bei Kircheiß über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honneter Chaussee in Niederdollendorf, und unter

„ 3558. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1852. Vom 14. Mai 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 185.

Mit Bezug auf die, durch No. 10 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung vom 2. d. M., welche dahin lautet:

„Unter Hinweisung auf §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (s. Gesetzsammlung 1851, Seite 362) fordern wir Diejenigen, welche noch etwa Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen aus der Zeit der letzten Mobilmachung der Armee, auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1850 (s. Gesetzsammlung 1850, Seite 493) zu haben vermeinen und solche bis jetzt noch nicht bei dem zuständigen Land-

Digitized by Google

raths-Amte, oder in der Stadt Danzig noch nicht bei dem Gemeindevorstande angemeldet haben sollten, hierdurch auf, innerhalb drei Monaten, vom Tage der Publikation dieser Bekanntmachung an gerechnet, ihre Forderungen bei uns geltend zu machen, indem wir zugleich bemerken, daß alle später bei uns eingehenden Liquidationen unberücksichtigt bleiben werden",

bringen wir in Folge höherer Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ansprüche auf Vergütung für Kriegsleistungen nicht, wie die Bekanntmachung vom 2. d. M. besagt, bei uns, sondern bei dem zuständigen Landrathe und in der Stadt Danzig bei dem Gemeinde-Vorstande anzumelden sind.

Danzig, den 24. März 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 186.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 23. Juni c. angesetzte Jahrmarkt in Berent wird nicht an diesem Tage, sondern am Montage den 21. Juni c. abgehalten werden.

Danzig, den 28. Mai 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 187.

Alle diejenigen jungen Leute, welche sich um ihre Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin mit dem Staatsstipendium bewerben wollen, fordern wir hiermit auf, sich spätestens bis zum 1. Juli c. bei uns zu melden und die in unserer Bekanntmachung vom 17. Juli 1851, Amtsblatt pro 1851 S. 250, bezeichneten Atteste ꝛc. beizubringen.

Danzig, den 22. Mai 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 188.

Behufs der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaates Danzig, sind am 13. d. M. wiederum 309205 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. in Obligationen und Anerkenntnissen, deren Einlösung

1.	aus den Beiträgen des Staates mit . .	244680 Thlr.	25 Sgr.	7 Pf.
2.	aus den Beiträgen der Stadt Danzig und des ehemaligen freistaatischen Gebietes pro 1851 mit . .	64524 „	5 „	11 „
	Summa	309205 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.

bewirkt ist, öffentlich durch Feuer vernichtet worden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten freistaatschen Schuld von . 12280845 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.
bis zum Schlusse des Jahres 1851 die Summe von 10679028 „ 25 „ 11 „
getilgt ist, und danach die am Anfange des Jahres 1852 verbleibende Schuld noch . . . . . 1601816 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. betragen hat.

Danzig, den 25. Mai 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 189.

Die Remontemärkte werden in unserem Verwaltungs-Departement und in den angrenzenden Regierungsbezirken dieses Jahr an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen, vom 17. April c. angiebt.

Die Remonte-Ankaufs-Kommission wird bestehen:

1. für die in der Bekanntmachung sub A. aufgeführten Ankaufs-Orte:
   a) aus dem Rittmeister v. Lüderitz à la suite des 6. Kürassier-Regiments als Präses;
   b) dem Premier-Lieutenant v. Dassel vom 5. Husaren-Regimente als erstem und
   c) dem Sekonde-Lieutenant v. Losch vom 1. Dragoner-Regimente als zweitem Hülfs-Offizier;
2. für die in der Bekanntmachung sub B. aufgeführten Markt-Orte:
   a) aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorff à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses;
   b) dem Sekonde-Lieutenant Freiherrn v. Müffling vom 11. Husaren-Regimente als erstem und
   c) dem Sekonde-Lieutenant v. Schoulet vom 2. Dragoner-Regimente als zweitem Hülfs-Offizier.

Danzig, den 5. Mai 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. den 9. Juni	in Marienburg,	den 13. September	in Neustadt,
„ 11. „	„ Elbing,	„ 16. „	„ Dirschau,
„ 12. „	„ Pr. Holland,	„ 18. „	„ Mewe,
„ 14. „	„ Braunsberg,	„ 20. „	„ Marienwerder.
B. den 9. September	in Stolp,	den 21 September	in Neuenburg,
„ 11. „	„ Lauenburg.		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Käufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 190.

In Gemäßheit des §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819, (Gesetz-Sammlung No. 349), wird hiermit bekannt gemacht, daß der Frau Majorin May geborne Dobschikki zu Danzig, Brodbänkengasse No. 568, die Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe

No. 4,518 Littr. D. über 50 Thlr.

angeblich verbrannt ist.

Es wird daher Derjenige, welcher sich im Besitz des oben bezeichneten Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der Frau p. May anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des Dokumentes eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. Mai 1852.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

№ 191.

Nach Abschnitt 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Gesetzsammlung No. 5 pro 1828, Seite 39 und 40, die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend, ist jeder Inhaber einer, mit Taback bebauten Grundfläche von Sechs und mehr □Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und □Ruthen preußisch, worunter also kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist, genau und wahrhaftig, schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im Abschnitt 7 angeordnete Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklaration herannaht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahr Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam, und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes vor Abgabe der Deklaration gehörig zu unterrichten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit der Deklarationen, deren Revision durch die Steuer-Behörde erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden.

Danzig, den 25. Mai 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

№ 192.

Die Danzig-Carthauser Personen-Post wird von Danzig, statt wie bisher um 10 Uhr Abends, vom 1. Juni c. ab um 6 Uhr Abends, am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend abgelassen werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Danzig, den 22. Mai 1852. Der Ober-Post-Director Wepplер.

№ 193.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März

1850 und unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rtl. No. 244, 321, 409.
„ B. „ 500 „ „ 125, 134, 359.
„ C. „ 100 „ „ 32, 73, 236, 284, 288, 317, 326, 327, 848, 934, 973, 1118.
„ D. „ 25 „ „ 107, 145, 339.
„ E. „ 10 „ „ 259, 313, 375, 481, 538, 601.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 5 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1. October dieses Jahres ab, in den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmung des §. 44 l. c.

Königsberg, den 18. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihung.

№ 194.

Dem Ingenieur von Horn zu Breslau ist unter dem 19. Mai d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in seiner Anordnung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Pflanzstock (Handsämaschine), ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 195.

Der Gutsbesitzer Adolph Ferdinand Rentel aus Swolnick, Kreis Carthaus, ist zum Kreis-Taxator, Behufs Abschätzung ländlicher Grundstücke bestellt und vereidigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Marienburg ist der Röhr, Brunnen- und Zimmermeister Ephraim Schulz zum unbesoldeten Mitgliede des Magistrats erwählt und die getroffene Wahl bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23.

Danzig, den 9. Juni 1852.

№ 196.

Das am 1. d. M. ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3559. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf; unter

„ 3560. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von der altenhagen-siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche; unter

„ 3561. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf; unter

„ 3562. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Staatsdruckerei; unter

„ 3563. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1851 wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 9. Mai 1852; unter

„ 3564. die Bekanntmachung über die unterm 21. April 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf. Vom 12. Mai 1852; und unter

„ 3565. das Gesetz, die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne betreffend. Vom 15. Mai 1852.

Digitized by Google

Ministerial-Verfügung.

№ 197.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. März d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung in gleicher Weise, wie Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl, auch andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte und geschälte Hirse vom Eingangszolle freigelassen werden sollen und daß die Erhebung des Eingangszolles von allen vorgedachten Gegenständen nicht blos bis zum Ablaufe des Monats August, sondern bis zum Ablaufe des Monats September d. J. eingestellt werden soll.

Berlin, den 27. Mai 1852. Der Finanz-Minister (gez.) v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 198.

Polizei-Verordnung.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei der Aufbewahrung geladener Gewehre diejenige Vorsicht häufig nicht beobachtet wird, welche zur Verhütung von Unglücksfällen nöthig ist Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizei-Verwaltung betreffend, wird daher Folgendes verordnet:

1. Die Aufbewahrung geladener Schußwaffen muß in seinem verschlossenen Raume oder Schranke stattfinden; Reisende oder Jäger, welche ein geladenes Gewehr bei sich führen, müssen dasselbe stets in ihrer unmittelbaren Beaufsichtigung behalten oder des Schusses entledigen.
2. Innerhalb der Städte und Dörfer müssen Schießgewehre, wenn solche geladen, stets mit Vorsicht getragen und alle diejenigen Sicherheits-Maaßregeln in Anwendung gebracht werden, welche eine unwillkührliche Entladung des Gewehrs zu verhüten geeignet sind.
3. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zur Dauer von 8 Tagen verwirkt.

Danzig, den 31. Mai 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 199.

Mit den in der hierunter folgenden Nachweisung genannten bäuerlichen Grundbesitzern kann der Recess über die Amortisation der auf ihrem Grundbesitz haftenden Domainen-Abgaben zur Zeit wegen der mangelnden Berichtigung des Besitztitels nicht abgeschlossen werden.

In Gemäßheit des §. 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden daher alle diejenigen, welche an den unten genannten Grundstücken Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen und bei der Sache nicht zugezogen sind, aufgefordert, solche spätestens bis zum 30. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem betreffenden Domainen-Rent-Amte anzumelden und zu begründen, andernfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung mit den vorläufig legitimirten Inhabern der Grundstücke verhandelt und festgestellt sein wird.

Danzig, den 23. April 1852. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen Grundstücke, deren Besitzer noch in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 §. 109 durch den Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung zu legitimiren sind.

№	Das Grundstück liegt im Bezirk des Kgl. Domainen-Rent-Amts	Dorfe.	Der Prästationstabelle №	Namen der unlegitimirten Besitzer.
1	Carthaus	Sallakowa	2a	Albrecht Szypior'sche Minorennen.
2	dito	dito	4a	Jacob und Stephan Mischke.
3	Dirschau	Muhlbanz	18	Anton Bernal und die Willmanowski'schen Erben, nämlich Franz Willmanowski, Franz Klonikowski, Johann Mielinski, Johann Willmanowski.
4	Marienburg	Rosenort	9	Wittwe Elisabeth Lietz wiederverehel. Mörser und Geschwister Ludwig und Mathilde Litz.
5	dito	Sorgenort	1	Wittwe Maria Dau, geb. Grau, und deren 3 Kinder.
6	dito	dito	4	Wittwe Christine Kaliszewska, geb. Russack und deren Kinder Christine verehel. Daniel Kaliszewska und den minorennen Samuel Kaliszewski, bevormundet durch den Einsassen Mathias.
7	dito	dito	7	Johann Kolleczewski und dessen Ehefrau Catharina geb. Russack.
8	dito	dito	12	Wittwe Maria Brombei, geb Herrman, und deren Tochter Maria Brombei, verehel. Friedrich Hess.
9	dito	dito	23	Heinrich Breitfeld.
10	dito	Stobbendorf	3	Erben des Jacob Grau, nämlich Wittwe Catharina Grau, geb. Thiede, Gottfried Grau, Jacob Grau und Catharina Grau.
11	dito	Reichhorst	12	Gottfried Dörgen.
12	dito	dito	2	Wittwe des Cornelius Ott und dessen majorenne 7 Kinder, nämlich: Barbara verehel. Janzen aus Wengelwalde. Helene verehel Riesen zu Wengeln. Cornelius verehel. mit Maria, geb. Pauls, in Reichhorst, Maria Sara Elisabeth verehel. Absalon Pauls in Reichhorst und Heinrich Ott.
13	Neustadt	Kniewenbruch	4	Johann Farsbotter, George Farsbotter, Anton Farsbotter, verehel. Christine Schulz, geb. Farsbotter.
14	dito	Schlawoschin	14b	Friedrich Kowalewski.
15	dito	Polzin	13b	Johann Czapp.
16	dito	dito	14	Joseph Lessnau und Martin Schornack.
17	dito	Karwen	9	Jacob Wittbrodt.
18	dito	Großendorf	12a	Jacob Kopitzki und dessen Ehefrau Marianna, verwittwete Prüna, geb. Schamnburg.
19	Stargardt	Ossowo	33	Christian Pillatz.
20	dito	dito	1	Wilhelm Schonke.

Digitized by Google

№	Das Grundstück liegt im Bezirk des Kgl. Domainen-Rent-Amts.	Dorfe.	Der Prästa-tions-tabelle №	Namen der unlegitimirten Besitzer.
21	Stargardt	Ossowo	5	Wittwe Jäkel
22	Tiegenhof	Unter-Waldorf	44	Jacob Zimmermann.
23	dito	Neulanghorst	15	Johann Heidemann.
24	dito	dito	18	Abrahm Friesen.
25	dito	dito	20	Jacob Neufeldt.
26	dito	dito	21	Johann Enz.
27	dito	dito	24	Michael Heidemann.
28	dito	dito	26	Erdmann Barwich.
29	dito	dito	27	Johann Lau.
30	dito	Krebsfelde	5 u. 6	Jacob Neufeld.
31	dito	dito	19	Franz Thimm.
32	dito	dito	21	Johann Dörksen.
33	dito	Laakendorf	2	Wittwe Versuch.
34	dito	dito	16	Johann Mehr und Peter Penz.
35	dito	dito	25	Michael Thiel und Sawatzki
36	dito	dito	26	Erdmann Schienke.
37	dito	dito	28	Jacob Gellert.
38	dito	dito	40 u. 126	Wittwe Klingenberg.
39	dito	dito	66 u. 112	Gottlieb Damm.
40	dito	Fürstenau	55a	Jacob Groß.
41	dito	dito	55b	Gottlieb Groß.
42	dito	dito	46	Gottlieb Kroll.
43	dito	dito	56b	Johann Hein.
44	dito	Heegewald	13	Johann Glassen.
45	dito	dito	3	Wittwe Karschau verehel. Ziemens.
46	dito	Kreitlau	5	Michael Erdmann'sche Erben, als Christine, Michael Maria, Rachel, Elisabeth und Zimmermeister Erdmann
47	dito	dito	38	George Falk.
48	dito	Lupushorst	8	Jacob Eichhorn.
49	dito	dito	14a	Johann Dörksen.
50	dito	dito	18	Friedrich Wilhelm Heise.
51	dito	dito	25	Johann Neumann.
52	dito	dito	27b	Johann Freitag
53	dito	dito	30	Johann Gärteck.
54	dito	dito	31a u. b	Johann Wittkowski.
55	dito	dito	32b	Michael Wittkowski.
56	dito	dito	11bu. 35	Nathanael Preuß.
57	dito	dito	36	Abrahm Brigmann.
58	Zoppot	Pierwoschin	1b	Wittwe Elisabeth Zelewska, geb. Lessnau, und deren Kinder Veronica verehel. Ponschke, Elisabeth verehel. Kaschuba, Anna, Joseph, Anton und Johann Zalewski.

Digitized by Google

№ 200.

Des Königs Majestät haben dem hiesigen Glasermeister Borrasch das Prädikat eines Königl. Hof-Glasermeisters zu verleihen geruht.

Danzig, den 26. Mai 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 201.

In Gemäßheit des §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-S. No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der verwittweten Mühlenbesitzerin Johanna Rose, geb. Hönig, zu Danzig die Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe

Nro. 4454 Littr. D. über 50 Thlr, Nro. 4619 Littr. D. über 50 Thlr. und No. 2517 Littr. F. über 10 Thlr.,

angeblich verbrannt sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitze der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder der p. Rose anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der Dokumente eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4. Juni 1852. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

№ 202.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgesetzten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Kommunionschein;
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circularverfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann;

Die Meldung muß spätestens bis zum 10. Juli c. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf

Digitized by Google

den 10. October c. bestimmt, wornach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 1. November c. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Falkultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 22. October c. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 29. Mai 1852.

Königl. Consistorium der Provinz Preußen.

№ 203.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2 März 1850 und unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthl. No. 244, 321, 409.
" B. " 500 " " 125, 134, 359.
" C. " 100 " " 32, 73, 236, 284, 288, 317, 326, 327, 848, 934, 973, 1113.
" D. " 25 " " 107, 145, 339.
" E. " 10 " " 259, 313, 375, 481, 538, 601.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 5 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1. October dieses Jahres ab, in den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloos'ten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloos'ten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmung des §. 42 l. c.

Königsberg, den 18. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihungen.

№ 204.

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 28. Mai 1852 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wagenthürschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24.

Danzig, den 16. Juni 1852.

№ 205.

Das am 5. d. M. ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3566. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3567. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender königsberger Stadtobligationen im Betrage von 200,000 Rthlrn., vom 26. April 1852; unter

„ 3568. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle; unter

„ 3569. das Gesetz, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere. Vom 26. Mai 1852; und unter

„ 3570 das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güter-Porto auf den preußischen Posten. Vom 2. Juni 1852.

Das am 7. d. M. ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3571. das Gesetz, wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. Vom 2. Juni 1852; und unter

„ 3572. den Allerhöchsten Erlaß vom 3 Juni 1852, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Köln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.

Das am 12. d. M. ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3573. das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend. Vom 2 Juni 1852; unter

Digitized by Google

№ 3574. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde. Vom 5. Juni 1852; und unter

„ 3575. das Gesetz, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. Vom 5. Juni 1852.

Ministerial-Verfügung.

№ 206.

Regulativ

für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Gesetz-S. S. 301), wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes in Betreff der inländischen Blätter, Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Wer ein steuerpflichtiges Blatt (Zeitung, Zeitschrift, Anzeige-Blatt, §. 1 Num. 1a und b des Gesetzes) im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahres, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn selbiges erst im Laufe eines Kalendervierteljahres herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steuer-Amte des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steuer-Amt nicht besteht, dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2. A1 bis 8 des Gesetzes) einzureichen, zu welcher das Blatt nach seinem Umfange gehört.

An diese Anmeldung bleibt der Verleger für das Kalender-Vierteljahr, für welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, daß im Laufe desselben eine Abänderungs-Anzeige nur insoweit berücksichtigt wird, als sie die Versetzung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt, und die Steuer-Differenz für sämmtliche im Laufe des Vierteljahrs erschienene Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtigt wird.

§. 2.

Auch für alle folgenden Kalender-Vierteljahre, in welchen das Blatt erscheint, bleibt der Verleger an die im §. 1 vorgeschriebene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das Letztere muß spätestens drei Tage vor dem Beginn eines neuen Kalender-Vierteljahrs geschehen, und zwar, wenn eine Aenderung im Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Bogens von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§. 3.

Außer der im §. 1 vorgeschriebenen Anmeldung zur Steuerstufe ist — und zwar spätestens bis zum 20sten Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn

Digitized by Google

dieser 20te Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens an dem darauf zunächst folgenden Werktage — eine fernere schriftliche Anmeldung bei der Steuer-Stelle (§. 1) in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Es erfolgt demnächst bei der Steuerstelle die Abstempelung.

Am 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle (§. 1) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann. Der Abstempelung muß die Berichtigung der Stempelsteuer für sämmtliche im Laufe des Kalender-Vierteljahrs erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung pp. erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahres, so hat die Steuerstelle (§. 1) den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4.

Sofern nicht das Blatt dem höchsten Steuersatze (§. 2 A. 8 des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle (§. 1) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst von der Steuerstelle bestimmten Tage, pünktlich zuzustellen.

§. 5.

Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgeld oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Stempelsteuer erstattet, sofern der Anspruch darauf spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches derselbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§. 6.

Die Prüfung der Richtigkeit der in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs von den Verlegern zu machenden Angaben liegt den Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern ob.

§. 7.

In Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 2 Juni d. J. No. 3571 wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere des § 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Control-Vorschrift nach dem §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Ges.-S. S. 116) geahndet.

Berlin, den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage (gez.) von Pommer-Esche.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktoriums.

№ 207.

In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Bank vom 22. v. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bromberg am 14. d. M. ihre Wirksamkeit beginnen und auch die bisher von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse daselbst besorgten Bank-Geschäfte übernehmen wird.

Die von der Bank-Commandite zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. Diskontirung von Wechseln auf Bromberg und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, Ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzen, leicht verkäuflichen Landes-Produkten und Waaren;
3. Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4. Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;
6. Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir zu Posen bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite ist dem Bank-Buchhalter Wenke und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Gelpcke gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 7. Juni 1852.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 208.

Am 24., 25. und 26. d. M. wird eine Versammlung der vier landwirthschaftlichen Central-Vereine der Provinz Preußen zu Königsberg Statt finden und mit einer Schaustellung von Thieren, Geräthen und Produkten verbunden werden. Indem wir die Landwirthe

Digitized by Google

unseres Bezirks und alle diejenigen, welche sich aus Interesse für die Landwirthschaft an jener festlichen Versammlung betheiligen wollen, hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß das Progamm der Versammlung und des Schaufestes in unserer landwirthschaftlichen Registratur zur beliebigen Einsicht offen liegt.

Danzig, den 11. Juni 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 209.

Dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz ist unter dem 29. Mai 1852 ein Patent auf eine Feinspinn-Maschine für wollenes Streichgarn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 210.

Dem Mechaniker J. M. Maerz zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtung der Hähne für Flüssigkeiten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 211.

Dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen sind unter dem 6. Januar 1852 vier Patente, und zwar:

1. auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken;
2. auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;
3. auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Rundschneiden der Faßböden, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken; und
4. auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 212.

Der Kreisgerichts-Direktor Willenbücher zu Culm ist in gleicher Diensteigenschaft vom 1. Juli d. J. ab an das Königl. Kreisgericht zu Elbing versetzt.

Der Gerichts-Assessor Ottomar Hanow zu Naugard ist als Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte zu Carthaus definitiv angestellt worden.

Der bei dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig beschäftigt gewesene Appellations-Gerichts-Referendarius Pannenberg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Königl. Kammergericht zu Berlin versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Steffens zu Danzig ist in gleicher Diensteigenschaft an das Königl. Kammergericht zu Berlin versetzt worden.

Der bisherige Auscultator Worzewski ist bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Marienwerder zum Referendarius ernannt und dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Reinhold Boje ist bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen und dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Bote und Exekutor Gabel bei dem Königl. Kreisgerichte zu Marienburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Für den 32. Bezirk der Stadt Danzig ist der Gastwirth Johann Friedrich Wilke zu Schidlitz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landrathskreise ist der Einsasse Michael Gehrmann zu Trunz als Schiedsmann für das Kirchspiel Trunz bestätigt worden.

Im Neustädter Landrathskreise ist der Freischulzen-Gutsbesitzer Lehmann zu Gnesdau als Schiedsmann für das Kirchspiel Schwarznau gewählt und bestätigt worden.

Der Kreis-Gerichts-Kanzlei-Inspektor Hoffmann zu Neustadt hat die Special-Agentur der Thüringschen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar niedergelegt.

Nachdem der Königl. Kommerzien-Rath Pannenberg in Danzig die Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ niedergelegt hat, ist der bisherige Special-Agent dieser Gesellschaft, Kaufmann Friedrich Eduard Grohte in Danzig, zum Haupt-Agenten derselben ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Post-Expedient Gustav Adolph Friedrich Voge ist vom 1. Mai cr. ab bestätigt und bei dem hiesigen Post-Amte angestellt worden.

Der Lieutenant a. D. Herrmann Carl Max vom Rade ist vom 1. Mai cr. ab als Post-Expedient bestätigt und bei dem Post-Amte hierselbst angestellt worden.

Dem Schulamtsbewerber Friedrich Wilhelm Kosel alias Swirszewski ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 25. —

Danzig, den 23. Juni 1852.

№ 213.

Das am 15. d. M. ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter № 3576. das Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 214.

In Folge höherer Genehmigung wird der in Elbing bei Versteuerung von Kälbern bisher gültige Stücksatz von $^{3}/_{16}$ Centner auf $^{6}/_{16}$ Centner vom 1. Juli d. J. an, hierdurch herabgesetzt.

Danzig, den 16. Juni 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Manwe.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 215.

Die Legitimationsführung des Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1850 den Vertrag vom 21. October 1850, betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, die freien Städte Frankfurt a/M., Bremen, Hamburg und Lübeck,

auch noch:

Digitized by Google

das Großherzogthum Baden und das Fürstenthum Lippe, in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen, hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letzgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 3. Juni 1852.

Der Minister des Innern (gez.) v. Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14. Juni 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 216.

Der Arbeiter Johann Ludwig Weitmeyer in Danzig hat im Anfange des März v. J. den Handelsmann Hirsch Elias Rothenstein in Danzig vom Tode des Ertrinkens in der Radaune gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 7. Juni 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 217.

Dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1852 ein Patent

auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen-Erze ꝛc., der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 218.

Das dem Maschinen-Fabrikbesitzer Arndt zu Berlin unterm 28. Juli 1851 ertheilte Patent auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände, ist erloschen.

№ 219.

Das dem Maschinenbauer Karl Ziegler zu Frankfurt a. O. unterm 20. März 1851 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen, ist erloschen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 26. —

Danzig, den 30. Juni 1852.

№ 220.

Das am 21. d. M. ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter № 3577. das Gesetz über das Postwesen. Vom 5. Juni 1852.

Das am 24. d. M. ausgegebene 24. und 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3578. das Statut des Schlüsselburger Deichverbandes. Vom 21. April 1852; unter

„ 3579. den Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, vom 23. Juli 1844. Vom 2. Juni 1852; und unter

„ 3580. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1852, betreffend die Sistirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.

Ministerial-Verfügung.

№ 221.

Regulativ

für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern — Gesetz-Sammlung Seite 301 — wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Ausländische stempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen und öfter, als einmal monatlich erscheinende ausländische Zeitschriften, welche, wenn sie im Inlande erschienen, kautionspflichtig sein würden, desgleichen ausländische Anzeige-Blätter der im Gesetze vom 2. Juni 1852 §. 1 No. 1b. bezeichneten Art können

a) durch Bestellung bei der Post,

b) unter Kreuzband,

c) in Postpaketen oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.

§. 2.

Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde — §. 1a, — so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 3.

Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 1b.), oder in Postpaketen oder durch einen besonderen Boten (§. 1c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 4 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei der Steuerstelle seines Wohnorts, oder desjenigen Ortes, an welchen sein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, das Blatt anzumelden, und die Vierteljahressteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 4 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

§. 4.

Die im §. 3 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden ausländischen Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer, bei gleichmäßiger Vertheilung auf die im Kalender-Vierteljahr erscheinenden Nummern, für jede einzelne Nummer nicht mehr, als drei Pfennige (abgesehen von den etwa überschießenden Bruchtheilen eines Pfennigs) beträgt und die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das Letztere wird bei allen der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern und zwar ohne Ertheilung einer Quittung geschehen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuer-Berichtigung nicht nothwendig ist.

§. 5.

Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 2 und 4 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 6.

In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 2. Juni c. wird die Hinterziehung der Stem-

Digitized by Google

pelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrol-Vorschrift nach dem §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung S. 116) geahndet.

Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 222.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgestellten Quittungen über im Laufe des IV. Quartals 1851 eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder, sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Die hierbei Betheiligten werden daher aufgefordert, jene Quittungen gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 19. Juni 1852.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 223.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königlich Würtembergische Regierung mittelst Verordnung vom 20. Mai d. J. die Außercourssetzung der halben Kronen-Thaler verfügt hat und daß demzufolge diese Münzen, welchen — sofern sie unbeschädigt — der Cours von 1 Fl. 20 Kr. in Würtemberg seither noch gestattet war, vom 1. Juli d. J. weder bei den Würtembergischen Landes-Kassen, noch im Privatverkehr daselbst als Geldmünzen mehr angenommen werden, solche dagegen bis zum 1. September d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 20 Kr., bei den Königlichen Würtembergischen Kassen und dem Münz-Amte eingewechselt werden sollen.

Danzig, den 25. Juni 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 224.

Nachdem die Gewerke

a) der Loh- und Rothgerber,

b) der Weißgerber und

c) der Lederbereiter zu Danzig

die Annahme des unter dem 18. Februar festgestellten Statuts für eine gemeinsame Innung der Loh- und Rothgerber, der Weißgerber, Lederbereiter, Handschuhmacher, Beutler, Korduaner und Pergamenter verweigert haben, so hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die zuerst gedachten drei Gewerke auf Grund der Schlußbestimmungen des §. 95 der Gewerbe-Ordnung mittelst Rescripts vom 7. d. M. aufgelöst.

Danzig, den 15. Juni 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 225.

Der engere Ausschuß zur Errichtung des Königs-Standbildes zu Königsberg hat uns ein Exemplar seines Rechenschaftsberichts über die Verwendung der zur Errichtung des Standbildes Sr. Majestät des hochseeligen Königs Friedrich Wilhelm III. eingegangenen Beiträge eingereicht. Dieser Rechenschaftsbericht ist in unserer Registratur für Kommunal- pp. Angelegenheiten zur Einsicht ausgelegt. Auch kann die vollständige Rechnung des engern Ausschusses über sämmtliche Einnahme und Ausgaben mit allen Belägen im Lokal der Feuer-Societäts-Kasse der Ostpreußischen Landschaft zu Königsberg, Landhofmeisterstraße No. 17 und 18 bis zum 3. August d. J. von Jedem eingesehen werden, der einen Beitrag zur Errichtung des Standbildes gezahlt hat.

Danzig, den 22. Juni 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 226.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. April d. J. zu genehmigen geruht, daß junge befahrene Leute schon vor dem vollendeten 17. Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps der Königl. Marine eingestellt werden dürfen, was hierdurch in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 19. Juni 1852 Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 227.

Nach bestandener Prüfung sind die nachstehend benannten Zöglinge des Königl. Schullehrer-Seminars zu Graudenz:

1. Johann Andrison, aus Althausen, Kreis Culm, 23 Jahr alt, katholisch, polnisch,
2. Eduard Bielicki, aus Miechoczyn, Kreis Carthaus, 24 Jahr alt, katholisch, polnisch,
3. Franz Gollnick, aus Koslinka, Kreis Conitz, 23 Jahr alt, katholisch, polnisch,
4. Anton Gramse, aus Dt. Crone, 23 Jahr alt, katholisch, polnisch,
5. Rudolph Harder, aus Danzig, 23 Jahr alt, katholisch, deutsch,
6. Stanislaus Jagodzinski, aus Fordon, Kreis Bromberg, 22 Jahr alt, katholisch, polnisch,
7. Thomas Kohnke, aus Putziger Heisternest, Kreis Neustadt, 25 Jahr alt, katholisch, polnisch,
8. Christian Radtke, aus Harmelsdorf, Kreis Dt. Crone, 21 Jahr alt, katholisch, deutsch,
9. Adolph Ruttkiewicz, aus Grabau, Kreis Löbau, 23 Jahr alt, katholisch, polnisch,
10. Johann Schmidt, aus Groß Jenznick, Kreis Schlochau, 29 Jahr alt, katholisch, deutsch,
11. Johann Wielandt, aus Cammin, Kreis Flatow, 22 Jahr alt, katholisch, polnisch,
12. Rudolph Wyszecki, aus Prockau, Kreis Carthaus, 22 Jahr alt, katholisch, polnisch,

aus der gedachten Anstalt entlassen und für wahlfähig zu Elementarschullehrerstellen erkannt worden.

Königsberg, den 14. Juni 1852.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

№ 228.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths haben wir die uns nach §. 1 No. 6 der Verordnung vom 27. Juni 1845 zustehende Befugniß zur Ertheilung der Dispensationen vom dritten Aufgebot und zu Haustrauungen für die Provinz Preußen, der in solchen Fällen in der Regel nothwendigen Beschleunigung halber, den Superintendenten delegirt, welchen für jede dieser Dispensationen eine Gebühr von Einem Thaler zufließt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß hienach künftig die Gesuche um Ertheilung solcher Dispensationen auf 5 Sgr. Stempelpapier unter Einsendung der Gebühr von Einem Thaler und von 15 Sgr. für den zu der Dispensation zu verwendenden Stempel portofrei unmittelbar an den Superintendenten des zur Trauung berechtigten Pfarrers zu richten sind.

Königsberg, den 8. Juni 1852.

Königl. Konsistorium der Provinz Preußen.

Patent-Aufhebung.

№ 229.

Das dem Apotheker Oskar Paul Meister zu Chemnitz auf die Darstellung eines Kaffee-Surrogats unterm 14. Mai v. J. ertheilte Patent ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 230.

Dem bisherigen Kaplan zu Braunsberg, Johann Lingk, ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Tiegenhagen, Kreises Marienburg, verliehen worden.

Der bisherige Domainen-Rentmeister Frohnert ist zum Regierungs-Sekretair ernannt worden.

Der Oberlehrer an der hiesigen St. Johannis-Schule Dr. Heinrich Rudolph Schmidt ist von dem Magistrate in Elbing zum Director der neu errichteten höheren Töchterschule gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Hermenau ist nach der von den Königl. Ministerien für landwirthschaftliche Angelegenheiten und der Finanzen vollzogenen Bestallung zum Provinzial-Rentmeister bei der Königl. Direction der Rentenbank zu Königsberg definitiv befördert worden.

Dem bisherigen Hilfs-Polizei-Sergeanten in Friedensschluß Oliva, Forst-Versorgungsberechtigten Jäger Ferdinand Rudolph Ballerstädt, ist vom 1. Juli cr. die Försterstelle in Brzoska, Oberförsterei Wirthy, probeweise übertragen.

Dem bisherigen Kantor und Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Garnsee, Carl

Digitized by Google

Otto Leitau, ist die neuerrichtete 3te Lehrerstelle am Königl. Schullehrer-Seminare zu Marienburg verliehen worden.

Der bisherige Forstaufseher August Julius Stock in Ossiezno, Oberförsterei Wirthy, ist unter Ernennung zum Königl. Förster definitiv als Forstschutzbeamter für den Belauf Ossiezno angestellt.

Dem bisherigen Hülfsaufseher, Kriegs-Reserve-Jäger Gotthard Wilhelm Neumann aus Bielzkowo, ist vom 1. August d. J. ab die Forst-Aufseherstelle in Conradshammer, Oberförsterei Oliva, interimistisch übertragen.

Dem Reserve-Jäger Friedrich Wilhelm Mengering, aus dem Revier Wilhelmswalde, ist vom 1. Juli c. die Forstaufseherstelle in Teckenort, Reviers Stellinen, interimistisch übertragen.

Die Forstaufseherstelle in Czisz, Oberförsterei Okonin, ist vom 1. Juli d. J. ab dem Reserve-Oberjäger Ferdinand Lippke aus Hohenwalde interimistisch übertragen.

Der Steuer-Aufseher Trennert zu Marienburg ist als Thor-Kontroleur nach Elbing versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27.

Danzig, den 7. Juli 1852.

№ 231.

Das am 26. v. M. ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3581. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte rc. für den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden; unter

„ 3582. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohenfriedeberg nach Wolkenhain durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein bewilligten fiskalischen Vorrechte; und unter

„ 3583. das Statut für die Meliorations-Sozietät des Skottau-Thales, Kreises Neidenburg. Vom 2. Juni 1852.

Das am 30. v. M. ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3584. den revidirten Post-Vereins-Vertrag vom 5. December 1851.

Das am 3. d. M. ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3585. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife; und unter

„ 3586. das Privilegium wegen Emission von 60,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. Juni 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 232.

Die Aushebung der für das stehende Heer im Jahre 1852 erforderlichen Ersatzmannschaften und die Musterung der, vor die Departements-Ersatz-Kommission zu stellenden Militairpflichtigen, werden in unserem Verwaltungsbezirke an den unten angegebenen Tagen und

Digitized by Google

Orten stattfinden. Bei der Departements-Ersatz-Kommission führt von Seiten des Militairs der Herr General-Major und Brigade-Kommandeur Stiehle und von Seiten des Civils der Herr Regierungs-Rath v. Schrötter den Vorsitz.

Ein jeder, durch die Kreisbehörde vor die Departements-Kommission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung oder auf gänzliche Befreiung vom Militairdienste zu haben glaubt, hat sein Gesuch, unter Vorlegung glaubhafter Bescheinigungen, in dem Aushebungs-Termine vorzutragen. Er muß dabei auch nachweisen, daß das Gesuch zuvörderst bei der Kreis-Ersatz-Kommission angebracht, von dieser aber nicht berücksichtigt, sondern zur Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission verwiesen worden sei. Nach beendigtem Aushebungs-Geschäfte können dergleichen Anträge nicht mehr beachtet werden.

Das Departements-Ersatz-Geschäft wird im Regierungsbezirke Danzig in diesem Jahre in nachstehender Art stattfinden:

den 7. August c. in Elbing, Nachm. 5 Uhr, Abmusterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen,
" 9. do. in Elbing, Morgens 8 Uhr, Aushebung,
" 10. do. in Marienburg, Nachmittags 5 Uhr, Abmusterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen,
" 11. do. in Marienburg, Morgens 8 Uhr, Aushebung,
" 12. do. in Pr. Stargardt, Nachmittags 5 Uhr, Abmusterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen,
" 13. do. in Pr. Stargardt, Morgens 8 Uhr, Aushebung,
" 14. do. in Berent, Nachmittags 5 Uhr, Abmusterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen,
" 16. do. in Berent, Morgens 8 Uhr, Aushebung,
" 17. do. in Carthaus, Nachmittags 5 Uhr, Abmusterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen,
" 18. do. in Carthaus, Morgens 8 Uhr, Aushebung,
" 19. do. in Neustadt, Nachmittags 5 Uhr, Abmusterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen,
" 20. do. in Neustadt, Morgens 8 Uhr, Aushebung,
" 23. do. in Danzig, Morgens 8 Uhr, Abmusterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen im Landkreise und Morgens 10 Uhr, Abmusterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen im Stadtkreise,
" 24. do. in Danzig, Morgens 8 Uhr, Aushebung im Landkreise Danzig,
" 25. do. dito Morgens 8 Uhr, Aushebung im Stadtkreise Danzig.

Danzig, den 30. Juni 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Digitized by Google

№ 233.

Es ist höheren Orts angeordnet worden, daß Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen in den Königl. Preuß. Staaten zum Aufenthalte nur dann zuzulassen sind, wenn dieselben einen Heimathschein besitzen, in welchem die Verpflichtung übernommen wird, den Inhaber zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Diese Vorschrift, welche nur auf Reisende im eigentlichen Sinne nicht zu beziehen ist, findet auf alle diejenigen Personen, mit Einschluß der Handwerksgesellen, Anwendung, welche einen, wenn auch nur temporairen, Aufenthalt im Lande nehmen wollen.

Denjenigen, welche den erforderlichen Heimathschein nicht besitzen, ist der Eintritt in die Königl. Staaten nicht zu gestatten, es sei denn, daß ihre Pässe, Wanderbücher pp. auch auf andere hinterliegende Staaten lauten, welchenfalls das Visa, jedoch nur zur Durchreise zu ertheilen ist. Denen aber, welche sich bereits im Lande befinden, ist zur Beibringung des Heimathscheins eine angemessene, nicht über 3 Monate hinaus zu bestimmende Frist zu bewilligen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthaltes zu versagen ist.

Die in unserem Bezirk sich aufhaltenden Betheiligten werden von dieser Anforderung hierdurch zur Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 25. Juni 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 234.

Nachstehender Erlaß

Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Das von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht zu Droyssig, im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1. Oktober d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementarlehrerinnen für sämmtliche Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Direktor und ersten Lehrer, einen zweiten Seminarlehrer und Ordinarius der Uebungsschule, eine Hauptlehrerin und eine Hülfslehrerin. Mit demselben wird eine Mädchen-Uebungs-Schule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Ministeriums.

Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger, jeder Cursus zählt vorläufig 20 Zöglinge, dieselben wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten und vollständig möblirten Anstaltsgebäude. Wohnung nebst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und die erforderliche Bedienung, sowie ärztliche Pflege und Medizin wird unentgeltlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährliches Lehrgeld von 12 Thlr. und für die vollständige Beköstigung, nach Abzug der Ferienzeit, ein Speisegeld von 35 Thlr. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von denselben, sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christ-

Digitized by Google

liche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürger-Schulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Das Leben in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft ruhen.

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangene Bedürfniß von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat, und je mehr vorauszusetzen ist, daß solche sehr bald einen auch ihre äußere Existenz sichernden Wirkungskreis finden werden; um so mehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erziehungs-Geschäft haben, die durch das Seminar in Dropsig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebensaufgabe vorzubereiten.

Bei Eröffnung des Seminars werden 20 Zöglinge aufgenommen. Die Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 10. August d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2. Ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch die wirklichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3. Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Orts-Geistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Schulen-Inspektors über eine mit der Bewerberin abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntnisse der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. — Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und Naturgeschichte, der Geographie und Na-

Digitized by Google

turlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann, Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

5. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.
6. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Lehr- und Kostgeld mit zusammen 47 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu entrichten, sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Die Bewerbungen werden von den Königl. Regierungen mir bis zum 1. September eingereicht werden und wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1. Oktober d. J. in Droyssig eintreffen können.

Die Bestimmungen über die bei den späteren Aufnahmen festzusetzenden Bedingungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß das mit großer Liberalität und sehr zweckmäßig eingerichtete Seminar eine erwünschte Gelegenheit zur Ausbildung evangelischer Elementarlehrerinnen darbietet, und die Bewerbungen um die Aufnahme in Dasselbe bei uns durch die Herren Kreisschulinspektoren bis spätestens zum 15. k. M. einzureichen sind.

Danzig, den 2. Juli 1852 Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 235.

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Minist.-Bl. S. 129) werden die diesjährigen Erndteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreis-Gerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern.

Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen und die der Beschleunigung bedürfenden Eingaben mit dem Vermerke:

„Ferien-Sache"

zu versehen.

Marienwerder, den 26. Juni 1852.

Königl. Appellations-Gericht.

Digitized by Google

№ 236.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths haben wir die uns nach §. 1 No. 6 der Verordnung vom 27. Juni 1845 zustehende Befugniß zur Ertheilung der Dispensationen vom dritten Aufgebot und zu Haustrauungen für die Provinz Preußen, der in solchen Fällen in der Regel nothwendigen Beschleunigung halber, den Superintendenten delegirt, welchen für jede dieser Dispensationen eine Gebühr von Einem Thaler zusteht. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß hienach künftig die Gesuche um Ertheilung solcher Dispensationen auf 5 Sgr. Stempelpapier unter Einsendung der Gebühr von Einem Thaler und von 15 Sgr. für den zu der Dispensation zu verwendenden Stempel portofrei unmittelbar an den Superintendenten des zur Trauung berechtigten Pfarrers zu richten sind.

Königsberg, den 8. Juni 1852. Königl. Konsistorium der Provinz Preußen.

№ 237.

Auf der Tour von Pr. Stargard nach Schöneck et vice versa findet bei der zwischen diesen Orten conferirenden Personenpost nur in dem Dorfe Lienfitz, welches auf der Hälfte des Weges belegen, sowohl von Pr. Stargard als von Schöneck eine Meile entfernt ist, eine Aufnahme von Personen statt. Die Abfahrt erfolgt von dem Kruge des Ortes. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß durch das Aufsteigen von Personen unterwegens ein Aufenthalt für die Posten durchaus nicht entstehen darf, und daß in Folge dessen die Postillone angewiesen worden sind, unmittelbar nach gegebenem Signal, wenn der Reisende sich nicht sogleich einfindet, weiter zu fahren.

Danzig, den 26. Juni 1852. Der Ober-Post-Director Weppler.

Patent-Verleihungen.

№ 238.

Dem Bergwerks-Referendarius Julius von Sparre zu St. Wendel ist unter dem 23. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Trennung der Gemengtheile verschiedenen spezifischen Gewichts

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 239.

Dem Maschinen-Fabrikanten Drewitz zu Thorn ist unter dem 28. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine, so weit diese als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28.

Danzig, den 14. Juli 1852.

Ministerial-Verfügung.

№ 240.

Bekanntmachung,

betreffend die zeitweise Löschung des Drehfeuers

auf Darßer-Ort.

An dem **Drehfeuer** auf dem Leuchtthurm zu Darßer-Ort an der Pommerschen Küste muß eine Reparatur vorgenommen werden, welche **vielleicht** nicht in dem Zeitraume eines Tages zu beendigen sein wird. **In diesem Falle** wird das **Drehfeuer** in der Nacht vom **Donnerstag zum Freitag** — den **29. zum 30. Juli** d. J. — und möglicher Weise auch in der darauf folgenden Nacht, vom Freitag zum Sonnabend, den 30. zum 31. Juli d. J. **gelöscht** sein.

Das schifffahrtstreibende Publikum wird hiervon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß das zweite, vierzig Preußische Fuß über dem Meeresspiegel erhabene **feste** Feuer auf dem Leuchtthurme zu Darßer-Ort ununterbrochen leuchten wird.

Berlin, den 3. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: (gez.) von Pommer-Esche.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 241.

Unterm 2. September 1823 sind die Gerichte des hiesigen Departements in einer durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung angewiesen worden, darauf zu halten, daß die Duplikate der Kirchenbücher nach §. 503 Tit. 11 Thl. II. A. L. R. in ihrer Registratur niedergelegt werden, und falls von den Geistlichen die Einreichung derselben unterlassen werden sollte, hiervon bis zum 1. März jedes Jahres der betreffenden Königlichen Regierung Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Da nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Danzig diese Verfügung nicht immer befolgt wird, so wird solche hiedurch den Gerichten erster Instanz in Erinnerung gebracht und zugleich denselben zur Pflicht gemacht, den Geistlichen über die eingereichten Duplikate Empfangscheine zu ertheilen.

Marienwerder, den 28. Juni 1852. Königl. Appellations-Gericht.

№ 242.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths haben wir die uns nach §. 1 No. 6 der Verordnung vom 27. Juni 1845 zustehende Befugniß zur Ertheilung der Dispensationen vom dritten Aufgebot und zu Haustrauungen für die Provinz Preußen, der in solchen Fällen in der Regel nothwendigen Beschleunigung halber, den Superintendenten delegirt, welchen für jede dieser Dispensationen eine Gebühr von Einem Thaler zusteht. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß hienach künftig die Gesuche um Ertheilung solcher Dispensationen auf 5 Sgr. Stempelpapier unter Einsendung der Gebühr von Einem Thaler und von 15 Sgr. für den zu der Dispensation zu verwendenden Stempel portofrei unmittelbar an den Superintendenten des zur Trauung berechtigten Pfarrers zu richten sind.

Königsberg, den 8. Juni 1852. Königl. Konsistorium der Provinz Preußen.

Patent-Verleihung.

№ 243.

Dem Schullehrer Seiler zu Fröbel im Glogauer Kreise ist unter dem 3. Juli 1852 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Bestimmung der Zeit aus der Sonnenhöhe, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 244.

Der Kreisgerichts-Rath Schliemann ist in gleicher Dienstleigenschaft von der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Berent an das Königl. Kreisgericht zu Rosenberg versetzt worden.

Der Kreisrichter Lesse, bisher bei dem Königl. Kreisgerichte zu Rosenberg, ist in gleicher Dienstleigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Kreisrichter Bessel, bisher bei dem Königl. Kreisgerichte zu Neustadt, ist in gleicher Dienstleigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Dt. Crone versetzt worden.

Der Kreisrichter Schnaase bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Putzig, ist in gleicher Dienstleigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Neustadt versetzt.

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor Paris ist von dem Königl. Appellationsgerichte zu Cöslin an das Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Auscultator Joseph Schler ist von dem Königl. Appellationsgerichte zu Breslau an das Königl. Appellationsgericht zu Marienwerder versetzt und dem Königl. Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auscultator von Hinkeldey ist von dem Königl. Kammergerichte zu Berlin an das Königl. Appellationsgericht zu Marienwerder versetzt und dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair von Wysiecki zu Danzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius August Theodor Cosack ist als Bureau-Assistent bei dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Im Pr. Stargardter Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Pieske zu Mirotken als Schiedsmann für das Kirchspiel Barlosczno gewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landraths-Kreise sind für die Stadt Elbing

a) der Kaufmann Carl Baumgart für den III. und

b) der Rendant a. D. Bereuter für den VIII. Bezirk

als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landraths-Kreise ist für den 2. Theil des Kirchspiels Tiegenhoff der Hofbesitzer Cornelius Wiens zu Tiegenhagen als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Nachdem der Pfarrer Borowski in Tiegenhagen zum Erzpriester in Rössel in Ostpreußen befördert worden, sind die zeither von ihm verwalteten Geschäfte der katholischen Kreis-Schul-Inspection im Marienburger Kreise dem Pfarrer Bader in Marienburg übertragen worden.

Der seitherige Predigtamts-Candidat Gottlieb Heinrich August Pohlmann ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Wossitz von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

An Stelle des Amtsactuars Papenfuß ist der Amtsactuar Schröder zu Carthaus widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den dortigen Gerichtsbezirk ernannt worden.

In Folge des Gesetzes vom 2. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 305) sind zu Polizeianwalten in Bezug auf Diebstähle von Holz und andern Waldprodukten widerruflich ernannt worden:

1. für das Forstrevier Stellinen der Oberförster Otto daselbst und zu seinem Stellvertreter der Förster Kaufmann in Hohenwalde;
2. für das Forstrevier Pelplin der Oberförster Goldmann daselbst und zu seinem Stellvertreter der Förster Schröder zu Bielawerweide;
3. für das Forstrevier Wilhelmswalde der Oberförster Enge daselbst und zu seinem Stellvertreter der Förster Krüger zu Czerzinna;
4. für das Forstrevier Wirthy der Revierverwalter Erber daselbst und zu seinem Stellvertreter der Förster Hintz in Hartigsthal;

Digitized by Google

5. für das Forstrevier Okonin der Revierverwalter v. Stosch daselbst und zu seinem Stellvertreter der Förster Weinreich zu Steinkrug;
6. für das Forstrevier Philippi der Oberförster Fritsche daselbst und zu seinem Stellvertreter der Förster Fehlkam in Sommerberg;
7. für das Forstrevier Mirchau der Oberförster Schulze daselbst und zu seinem Stellvertreter der Förster Adrian in Mirchau;
8. für das Forstrevier Stangenwalde der Oberförster Schultze daselbst und zu seinem Stellvertreter der Förster Garz in Ostroschken;
9. für das Forstrevier Sobbowitz der Oberförster von Hinkeldey daselbst und zu seinem Stellvertreter der Förster Wicht in Bechsteinwalde;
10. für die Forstreviere Oliva und Kielau der Oberförster Gutte daselbst und zu seinem Stellvertreter der Förster Bartelt in Wittomin;
11. für das Forstrevier Pickelken der Oberförster Seng daselbst und zu seinem Stellvertreter der Förster Prutz in Gnewau;
12. für das Forstrevier Darsczlub der Oberförster Hoff daselbst und zu seinem Stellvertreter der Förster Grunow in Mechau.

In Stelle des in Bieckowo, Reviers Pickelken, als Hülfsaufseher verbleibenden Jägers Neumann ist die Forstaufseherstelle in Conradshammer, Oberförsterei Oliva, vom 1. Juli d. J. ab dem Jäger Schulze aus der Schulforst Kielau interimistisch verliehen.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als practischer Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Carl Gustav Ferdinand Hoburg, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Gutspächter Jacob Miran in Zuckau, Kreis Carthaus, ist zum Kreistaxator Behufs Abschätzung bäuerlicher Grundstücke bestellt und als solcher ein für allemal vereidigt worden.

Der Invalide Johann Carl Witte, bisher Hülfs-Aufseher bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Danzig, ist als Steuer-Aufseher in Elbing auf Probe angestellt.

Dem Candidaten Carl Friedrich August Heintz, zur Zeit in Rieben bei Neustadt, ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 29. —

Danzig, den 21. Juli 1852.

№ 245.

Das am 13. d. M. ausgegebene 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3587. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marklissa nach Nieder-Linda;

„ 3588. das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Rthlrn. Vom 22. Mai 1852; unter

„ 3589. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1852, betreffend die Bestrafung derjenigen Militair-Personen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben; unter

„ 3590. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz; unter

„ 3591. die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersocietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. Vom 21. Juni 1852; unter

„ 3592. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lüttricher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch; und unter

„ 3593. die Bekanntmachung über die unterm 2. Juni 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz. Vom 24. Juni 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 246.

Die Fräulein:

1. Laura von Zelewski zu Neustadt,
2. Franziska Jungfer zu Danzig,
3. Marie Macht zu Danzig,
4. Bertha Bahrendt zu Danzig,
5. Johanna Cohn zu Danzig,
6. Johanna Auguste Kutsch zu Danzig,

sind für das Lehr-Amt geprüft und anstellungsfähig befunden worden.

Danzig, den 9. Juli 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 247.

Dem ehemaligen Kandidaten der Rechte und zeitigen Hauslehrer Johannes Peter Wagner aus Tilsit ist nach bestandener Prüfung die Befähigung zur Verwaltung einer Lehrerstelle an einer allgemeinen Bürgerschule zuerkannt worden.

Danzig, den 8. Juli 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 248.

Der Hofbesitzer Johann Samuel Nack in Reichfelde, Marienburger Kreises, hat zu Gunsten armer Schulkinder und Confirmanden der Ortschaften Altfelde und Reichfelde mit einem Kapital von 2000 Thlr. eine Armenstiftung errichtet, welche Sr. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. Mai v. J. landesherrlich zu genehmigen geruht haben.

Vielen armen Familienvätern der gedachten Ortschaften ist durch die Errichtung dieser bereits in's Leben getretenen segensreichen Stiftung die Sorge für den Unterricht und die christliche Erziehung und Confirmation ihrer Kinder wesentlich erleichtert worden.

Wir können nicht umhin, die Menschenfreundlichkeit und den kirchlichen Sinn, welchen der Hofbesitzer-Nack durch die von ihm in's Leben gerufene Stiftung an den Tag gelegt hat, hierdurch belobigend anzuerkennen.

Danzig, den 16. Juli 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 249.

Mit Bezug auf die, in den Berliner öffentlichen Blättern abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 7. d. M. wird das Publikum hierdurch noch besonders davon in Kenntniß gesetzt, daß die Ausreichung der, den Zeitraum vom 1. Juli d. J. bis zum 31. December 1855 umfassenden Zins-Coupons über die, in Gemäßheit des §. 1 No. 2 des Gesetzes vom 31. März d. J. auf vier Prozent erhöhte feste Zinsrente der Stammaktien der **Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn**, so wie die Abstempelung dieser Zinsrente auf den Aktien, und die nach der Bekanntmachung der Königl. Ver-

Digitized by Google

waltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 27. Juni cr. vorbehaltene Auszahlung des ¼ Prozents Zinsen für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1852 an die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen (jedoch ohne Mitwirkung der Unterkassen) von jetzt ab stattfinden wird.

Die betreffenden Inhaber von dergleichen Aktien werden daher hierdurch aufgefordert, die letztern, so wie die dazu gehörigen drei und einhalbprozentigen Coupons No. 10 bis 20 und die Dividendenscheine No. 5 bis 10, für deren ersten (No. 5) das gedachte ¼ Prozent Zinsen mit 7 Sgr. 6 Pf. gezahlt wird, unter der portofreien Rubrik:

„herrschaftliche Zinscoupons Ausreichungssache"

an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Wir bemerken hierbei, daß unter dieser Rubrik alle Sendungen von Aktien an die Regierungs-Haupt-Kassen und von diesen zurück an die Besitzer, im Inlande portofrei befördert werden, und daß es den Interessenten auch gestattet ist, ihre Aktien durch Einwohner von Berlin bei dem dortigen Abnahme-Bureau präsentiren zu lassen.

Danzig, den 19. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 250.

Die Seminaristen:

1. Reinhold Otto Appel aus Wordel bei Märk. Friedland,
2. Friedrich Wilhelm Belz aus Petzewo bei Flatow,
3. Johann Carl Julius Greger aus Lissau bei Dirschau,
4. **Carl Wilhelm Rudolph Kling aus Kl. Zünder im Danziger Werder,**
5. **Herrmann Theophil Krefft aus Enzow bei Lauenburg,**
6. **Albert Wilhelm Friedrich Krefft aus Nieder-Sommerau bei Schöneck,**
7. **Eduard Wilhelm Lettgau aus Fischerbabke (auf der kurischen Nehrung),**
8. **Eduard Rudolph Löhrke aus Linde bei Pr. Friedland,**
9. **Adolph Lucks aus Schinkenberg bei Marienwerder,**
10. **Gustav Friedr. Ferd. Neumann aus Rathenow,**
11. **Friedr. Wilh. Radeke aus Neu-Zippnow bei Dt. Crone,**
12. **Joh. Wilh. Stroschein aus Bielsk bei Gollub,**

sind nach bestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg als wahlfähig für Elementarschullehrerstellen erkannt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 5. Juli 1852. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 251.

Oeffentliches Aufgebot.

In der Regulirungssache der Deichverbände in der Alten und Neuen Binnen-Nehrung

werden alle diejenigen, welche etwa noch außer den Grundbesitzern der in der Bekanntmachung vom 24. April d. J. (Amtsblatt № 18 S. 125) aufgeführten Ortschaften bei dieser Regulirung betheiligt zu sein glauben, aufgefordert, sich binnen längstens vier Wochen bei der Königl. Regierung hieselbst mit ihren Anträgen zu melden, widrigenfalls sie mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden können.

Danzig, den 11. Juli 1852.

Der Kommissarius der Königl. Regierung v. Brauchitsch, Regierungs-Assessor.

Patent-Verleihungen.

№ 252.

Dem Rittergutsbesitzer Alexander Schreiber zu Dzieckowitz bei Myslowitz und dem Hütten-Inspektor Karl Glösel auf Kunigundenhütte ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Tropflöcher an Zinköfen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 253.

Dem G. L. B. Runge zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Würsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 254.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 10. April 1851 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündgeschossen

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 255.

Die Verwaltung der Domaine Sykorczyn, Kreis Berent, ist von Johanni d. J. ab dem Lieutenant v. Bockelmann übertragen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 30. —

Danzig, den 28. Juli 1852.

№ 256.

Das am 23 d. M. ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3594. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe; unter

„ 3595. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor; unter

„ 3596. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa; unter

„ 3597. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Ketschdorf; unter

„ 3598. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Sieflig nach der Köln-Trierer Bezirksstraße in Schmidheim; unter

„ 3599. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Koblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Bruckachdorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters; unter

Digitized by Google

№ 3600. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kies-Chaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den bredauer Sandbergen; unter

„ 3601. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Lepperthal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsstraße bei Marienheide; unter

„ 3602. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Mora nach Ziegenrück; unter

„ 3603. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Goslyn nach Rawicz; unter

„ 3604. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Granse zur templiner Kreisgrenze; unter

„ 3605. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau nach Rzuchow; unter

„ 3606. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach der nassauischen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen; unter

„ 3607. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Aufhebung des im §. 16 der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822 enthaltenen unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Tabackrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen ꝛc.; und unter

„ 3608. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Einführung der für den preußischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den hohenzollernschen Landen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 257.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3. d. M. bestimme Ich, daß Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnisonortes belegenen Chaussee-geld-Empfangsstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet bleiben, dem Erheber mitzutheilen, daß sie sich im Dienste befinden.

Digitized by Google

Sie haben für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen, welche jedoch bei den verpachteten Hebestellen der vorgedachten Art erst nach Ablauf der bezüglichen Pacht-Contracte in Kraft treten soll.

Berlin, den 21. März 1844. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister, General der Infanterie, v. Boyen, u. den Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Der in beglaubter Abschrift beifolgende Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1844, wonach Offiziere, welche im dienstmäßigen Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnisonortes belegenen Chausseegeld-Empfangsstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet, dem Erheber mitzutheilen, daß sie im Dienste sind, findet, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 10. Januar d. J. eröffnet wird, auch auf Actien-, Kreis- und sonstigen Privat-Chausseen Anwendung, da in demselben zwischen Privat- und Staats-Chausseen kein Unterschied gemacht, und der gedachte Allerhöchste Erlaß, als eine Declaration der Bestimmung sub No. 2 des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840, für alle Chausseen maaßgebend ist, für welche das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife verliehen worden.

Zur Erledigung diesfälliger Zweifel veranlassen wir die Königliche Regierung, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1844 nebst dieser Verfügung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in der Bekanntmachung zugleich auszusprechen, daß Offiziere, sobald sie sich im Uniform-Rock oder Mantel befinden, und bewaffnet sind, von den Chausseegeld-Erhebern als dienstmäßig gekleidet anzusehen seien. Berlin, den 26. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. Bodelschwingh.	gez. v. Bonin.	In Vertr.: gez. v. Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 26. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. Bodelschwingh.	gez. v. Bonin.	In Vertr.: gez. v. Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu Danzig.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 258.

Mit den in der hier unten folgenden Nachweisung genannten bäuerlichen Grundbesitzern kann der Rezeß über die Amortisation der auf ihrem Grundbesitz haftenden Domainen-Abgaben zur Zeit wegen der mangelnden Berichtigung des Besitztitels nicht abgeschlossen werden. In Gemäßheit des §. 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden daher alle diejenigen, welche an den unten genannten Grundstücken Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, und bei der Sache nicht zugezogen sind, aufgefordert, solche spätestens bis zum 15. September d. J. Mittags 12. Uhr bei dem betreffenden Domainen-Rentamte anzumelden und zu begründen, andernfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung mit den vorläufig legitimirten Inhabern der Grundstücke verhandelt und festgestellt sein wird.

Danzig, den 3. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen Grundstücke, deren Besitzer noch in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 §. 109 durch den Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung zu legitimiren sind.

Laufende №	Das Grundstück liegt im Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts.	Dorfe.	Der Präs-tations-Tabelle Nro.	Namen der unlegitimirten Besitzer.
1	Carthaus	Seefeld	4a	Andreas Miontk.
		—	do.	Ludwig Miontk.
		—	do.	Joseph Bergmann.
		—	do.	Joseph Pipke und Joseph Beirowski.
		—	13b	Mathias Jankowski.
		Sianowo	2a	Adam Marschalkowski.
		Szoppa	5	Joseph Lawrenz
		—	6	verw. gewesene Pätz, Franziska, geb. Siedatk, jetzt verehel. Franz Plotka und deren 5 minorenne, durch den Joseph Kuchta bevormundete Kinder.
		Babenthal	9	Johann Trzynski.
2	Elbing	Kerbshorst	15	Wittwe Elisabeth Claassen.
		—	21	Abraham Heinrichs.
		Neuhof	1	Geschwister Laura Friederike Weichbrodt, geb. Bodenstein und Ida Charlotte Bodenstein.
		Berendsbagen	1	Salomon Neumann.
		—	2	Johann Kunz.
		Oberkerbswalde	20	Jacob Pauls.
		—	22b	Carl Friedrich Böhm.
		Schwarzau	12u. 13	Cornelius Bock.
		—	15	Heinrich Neufand.
		Nogathau	14	August Jooss.
		Kluckendorf	4	Franz Peter.
		Hoppenau	8	August Hinz.
		—	10u. 11	Ferdinand Trzeak.
		Kl. Wickerau	13	Friedrich August Dercke und dessen Ehefrau Johanna Friederike geborne Fligge.
		—	9	Jacob Specht.
3	Tiegenhoff	Neustädterwald	69	Samuel Päck
		—	70	Jakob Jooss.
		—	72	Wittwe Christine Grening.
		Walldorf	28	Peter Enss.
		Kl Mausdorf	22b	Wittwe Dorothea Neumann, geborne Zimmermann.
		—	24a	Martin Klein.
		—	24b	George Brandt.
		Laakendorf	59	Neufeldt'sche Erben.
		—	64	Wittwe Elisabeth Heidebrecht und deren Kinder.

Digitized by Google

Laufende №	Das Grundstück liegt im Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts.	Das Grundstück liegt im Dorfe.	Der Präs-tations-Tabelle Nro	Namen der unlegitimirten Besitzer.
3	Tiegenhoff	Laakendorf	68	Jacob Märtens.
		Neudorf	2	Johann Wiens sen.
4	Marienburg	Augustwalde	10A	Michael und Anna Catharina geb. Klein-Borowski'sche Eheleute.
		—	11A	Christian und Regine geb. Damm-Herrmann'sche Ehel.
		—	12A	Jacob, Elisabeth und Christian Geschwister Fritz.
		—	14A	Abraham und Maria geb. Holzrichter Dörksen'sche Ehel.
		—	15A	Peter Dörksen und dessen 7 majorenne Kinder.
		—	21bA	Abraham Penner.
		—	22A	David Preuß.
		—	48A	Jacob und Anna geb. Brühn-Kienast'sche Eheleute.
		—	51a u. 51b	Gottfried Kiehn und dessen 3 minorenne Kinder
		—	56a u. 56b	Jakob Martens.
		—	61A	Wittwe Barbara Krogoll, geb. Arendt.
		Campenau	23a	dito Helena Brandt, geb. Martens.
		—	12d	dito Catharina Ahmling, geb. Rheve.
		—	40A	Geschwister Peter, Cornelia und Heinrich Harms.
		—	50A	Wittwe Maria Harms, geb. Martens.
		—	15a	August Lentz.
		Cronsnest	12A	Peter Engbrecht und majorenne Kinder: Peter Engbrecht, Maria verehel. Franz Harms in Hohenwalde, Sara verehel. David Fröse in Augustwalde, Catharina vereh. Cornelius Fröse in Cronsnest, als Erben seiner verstorbenen Ehefrau Anna geborne Quapp.
		—	20A	Gottfried und Catharina geb. Guttmann-Mahlau'sche Eheleute und die Johann und Regine geb. Guttmann-Liedtke'sche Eheleute.
		Baalau	18C	Geschwister Gottfried, Wilhelm, Ephraim und Ferdinand Fröse.
5	Brück	Pogorsz	2a	Susanna Spitzbarth.
		—	2b	Paul Specht
		—	2c	Ignatz Proma.
		—	3b	Franz Proma.
		—	3c	Ignatz Proma.
		Oliva	21 24	22 25 Malischinski.
		—	23	Wittwe Eva Ernst.
		—	31	Frau Dr. Wiedemann.
		—	33/34	Michael Karpinski.

Digitized by Google

Laufende №	Das Grundstück liegt im Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts.	Das Grundstück liegt im Dorfe.	Der Präs.-Tabelle Nro.	Hyp. №	Namen der unlegitimirten Besitzer.
6	Neustadt	Karlikau	2		Adalbert Borgmann.
			4		Carl Sielaff.
			10		Wittwe Ceynowa.
			18		Carl Tosch.
		Mechau	6	H. B.	Joseph Ratenow.
		—	7b		Michael Pieper.
7	Schöneck	Jungfernberg	2		Gottlieb Marzinke.
		—	—		Gottlieb Hellwig.
		—	—		Jacob Hellwig.
		—	7		Gottlieb Remmwanz.
		—	—		Friedrich Prill.
		—	6a		Johann Schwitzkowski.
		—	6b		Ignatz Plichta
		Bartoschoflaß	1		Thomas Pallasch.
		—	8b		Wittwe Christlieb Mesalk.

№ 259.

Der Privatschreiber Anton Leo Gdanitz in Schöneck, hat am 1. Februar d. J. den 8 Jahr alten Sohn des dasigen Stadtwachtmeisters Gdanitz nicht ohne eigene Gefahr von dem Tode des Ertrinkens in dem Mühlenteiche zu Schöneck gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 12. Juli 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 260.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent auf eine Federwaage für Lokomotiven, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 31. —

Danzig, den 5. August 1852.

№ 261.

Das am 29. v. M. ausgegebene 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter № 3609. das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 262.

Nach §. 35 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 müssen die fälligen Zinscoupons der Rentenbriefe von allen Königl. Kassen in Zahlung angenommen werden, ohne Rücksicht darauf, von welcher Provinzial-Rentenbank die Rentenbriefe ausgefertigt sind.

Dagegen soll die baare Auszahlung des Betrages der Zinscoupons nur durch die Kassen derjenigen Rentenbank, welche die Rentenbriefe ausgefertigt hat, erfolgen.

Da durch diese letztere Bestimmung den Inhabern von Rentenbriefen die Realisation der fälligen Coupons häufig sehr erschwert wird, so hat der Herr Finanzminister angeordnet, daß künftig, und zwar vom 1. October d. J. ab sämmtliche fällige Zinscoupons von den Rentenbriefen, gleichviel aus welcher Provinz die letztern herrühren, auch bei den Regierungs-Hauptkassen für Rechnung derjenigen Rentenbanken, welche die Rentenbriefe ausgefertigt haben, realisirt werden.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die fälligen Zinscoupons der Rentenbriefe eben so wie dieses für die Zinscoupons der Staatsschuldscheine durch unsere Bekanntmachung vom 13. Oktober v. J. (Amtsblatt S. 319) angeordnet worden, zu jeder Zeit innerhalb der Verjährungs-Frist zur Umwechselung in Geld der Regierungs-Hauptkasse präsentirt werden können.

Danzig, den 31. Juli 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 263.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 setzen wir mit Bezugnahme auf den §. 13 der in unserm Amtsblatte pro 1822 S. 528 publicirten Verordnung vom 28. August 1822 über die Sicherung der Fähranstalten hierdurch fest, daß Contraventionen gegen die Bestimmungen der gedachten Verordnung, soweit nicht andere Strafsätze in den mit den Fährbesitzern geschlossenen speciellen Contracten oder in den besonderen polizeilichen Verordnungen bestimmt worden, mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thaler zu bestrafen sind.

Danzig, den 21. Juli 1852. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

№ 264.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des ersten Quartals c. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind den betreffenden Domainen, Domainen-Rentämtern und Kreis-Kassen übersendet, um dieselben den zuständigen Gerichtsbehörden Behufs der Hypotheken-Regulirung zuzustellen. Die hierbei betheiligten Interessenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, die bei der Einzahlung der Kapitalien erhaltenen Interims-Quittungen an die Localbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 15 Juli 1852

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 265.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Nogat bei Jonasdorf im Regierungsbezirk Danzig zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen was sie tragen,

a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person 4 Pf.;

b) für eine besondere Ueberfahrt, mittelst eines Kahns, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens 2 Sgr. entrichtet, wenn nicht die Abgabe, nach dem Satze zu a von dem Einzelnen erhoben, mehr beträgt. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder wer Thiere, für welche die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, fährt oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren,

a) für ein Pferd oder einen Maulesel 1 Sgr.;

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 8 Pf.;

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes Stück kleines Vieh, welches frei getrieben oder geführt wird 4 Pf;

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 6 Pf. Wenn Federvieh in ge-

Digitized by Google

ringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a) für ein beladenes 2 Sgr.

b) für ein unbeladenes 1 Sgr.;

c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen 6 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorgeschriebenen Sätze sind für jede Ueberfahrt zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand vom Fährinhaber zu sorgen ist, wird für die Benutzung derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze bezahlt.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;
2. kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren;
3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren;
4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5. ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Kourire und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde;
6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und öffentlichen Nothständen.

Sanssouci, den 17. October 1847. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

contras. v. Düesberg.

Der vorstehende Tarif, nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Nogat bei Jonasdorf zu erheben ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. November 1847.*)

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Rauve.

№ 266.

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 veröffentlichten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Ortsbehörden mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen an uns eingesandt werden.

*) Anmerk. Dieser Tarif ist früher noch nicht publicirt worden.

Digitized by Google

Da diese Verordnung in neuerer Zeit oftmals unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe zur allgemeinen Befolgung hierdurch von Neuem bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verleihungs-Dokumente den Angehörigen der Verstorbenen als ein Andenken belassen werden, und die bronzenen Kriegsdenkmünzen für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wie bisher an die Kirchen zur Aufbewahrung abzugeben sind.

Berlin, den 3. Juli 1852.

Königliche General-Ordens-Commission.

Patent-Verleihungen.

№ 267.

Dem Handlungs-Disponenten Adolph Sparenberg zu Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes,

so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 268.

Dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 269.

Dem Maschinenbauer Karl Beermann zu Berlin ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden des Rauch- und Schnupftabacks, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 270.

Dem Feldmesser Johann Wetzel zu Berlin ist unter dem 22. Juli 1852 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, sowie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

№ 32.

Danzig, den 11. August 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 271.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die in mehreren deutschen Staaten bezüglich der halben und viertel Kronenthaler in jüngster Zeit getroffenen Maaßregeln sich auch das Herzogl. Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen veranlaßt gesehen hat, zu verfügen, daß die obengedachten Münzen im dortigen Herzogthume vom 1. August d. J. ab, (bis wohin sie nach den Bekanntmachungen vom 22. August 1837 und 14. Juni d. J., wenn sie vollwichtig sind, nach dem Course zu 39 Kr. resp. 1 Fl. 18 Kr. werden angenommen werden) außer Cours zu setzen, wonach solche von diesem Zeitpunkte an weder in den Herzoglichen Kassen, noch im Privatverkehr anzunehmen sind.

Danzig, den 2. August 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 272.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. Juli v. J. in No. 33 des Amtsblatts pro 1851 bringen wir nachstehende Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse des Danziger Regierungs-Bezirks am Jahresschlusse 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fundations-Kapital, welches am Schlusse des Jahres 1849 36,161 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. betrug, beläuft sich jetzt auf 37,922 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder hat in dem Jahre 1850 sich von 434 auf 447 vermehrt, dagegen die Zahl der sonstigen Beitragspflichtigen von 187 sich auf 179 vermindert.

Digitized by Google

Uebersicht

von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse im Danziger Regierungs-Bezirk am Jahresschluß von 1850.

A. Die Rechnungen der Spezialkassen der Kreise.

	Benennung der Kreise.	Zahl der wirklichen Mitglieder.	Zahl der Beitragspflichtigen.	An Bestand und Resten rtlr.	sgr.	pf.	Antrittsgeld. rtlr.	sgr.	pf.	Einnahme an Beiträgen von Mitgliedern. rtlr.	sgr.	pf.	Einnahme an Beiträgen von Beitragspflichtigen. rtlr.	sgr.	pf.
1	Berent	36	20	8	20	—	4	—	—	50	—	—	24	20	—
2	Carthaus	26	19	31	5	7	—	—	—	38	20	—	16	20	—
3	Danzig	83	20	11	10	—	4	—	—	108	20	—	22	20	—
4	Städt. Polizeibezirk Danzig	34	14	40	4	7	12	—	—	50	20	—	17	10	—
5	Elbing	70	15	46	25	—	9	—	—	92	20	—	21	10	—
6	Marienburg	94	22	12	—	—	12	—	—	124	20	—	24	20	—
7	Neustadt	53	29	6	—	—	14	—	—	58	20	—	12	20	—
8	Stargardt	51	40	19	20	—	12	—	—	72	20	—	48	20	—
	Summa	447	179	175	25	2	67	—	—	596	20	—	188	20	—
	Nach den Rechnungen für 1849	434	187	91	23	4	48	—	—	580	—	—	202	20	—
	Mithin jetzt mehr	13	—	84	1	10	19	—	—	16	20	—	—	—	—
	weniger	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—

B. Nach der Rechnung über den Haupt-Fonds.

Einnahme.

Bestand aus dem Jahre 1849. rtlr.	sgr.	pf.	Ueberschüsse von den Spezialkassen. rtlr.	sgr.	pf.	Collecten-Gelder. rtlr.	sgr.	pf.	Zinsen von Kapitalien. rtlr.	sgr.	pf.	Extraordinair. rtlr.	sgr.	pf.	Summa. rtlr.	sgr.	pf.	Angekaufte Staatspapiere. rtlr.	sgr.	pf.
661	24	5	987	17	10	130	4	4	1295	—	—	—	—	—	38574	16	7	1500	—	—
35500	—	—	in Documenten												40074	16	7			
															Die Ausgabe beträgt			2151	17	8
															Bleibt Bestand			37922	28	11
															und zwar:					
															baar			922	28	11
															in Staatsschuldscheinen			25000	—	—
															in Westpr. Pfandbriefen			12000	—	—
															Summa			37922	28	11

Danzig, den 30. Juli 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

für das Jahr 1850 weisen nach:

n a h m e.									A u s g a b e												
von Gehalts-verbesse-rungen.			ertraordinair.			Summa.			für ange-schaffte Be-dürfnisse.			ertraordinair.			Ueberschüsse z. Regierungs-Hauptkasse.			Summa.		
rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
—	—	—	—	—	—	87	10	—	—	15	—	—	—	—	86	25	—	87	10	—
2	4	10	—	—	—	88	20	5	—	—	—	—	20	—	87	15	5	88	5	5
—	—	—	—	—	—	146	20	—	3	—	—	2	2	6	141	17	6	146	20	—
13	15	—	—	—	—	133	19	7	1	10	—	—	—	—	132	9	7	133	19	7
18	15	—	3	—	—	191	10	—	—	—	—	—	—	—	159	10	—	159	10	—
—	—	—	—	—	—	173	10	—	4	10	—	—	20	—	168	10	—	173	10	—
—	—	—	—	—	—	91	10	—	1	10	—	2	14	8	98	20	—	102	14	8
10	16	10	—	—	—	163	16	10	—	—	—	2	2	8	126	27	6	129	—	2
44	21	8	3	—	—	1075	26	10	10	15	—	7	29	10	1001	15	—	1019	29	10
33	26	9	3	—	—	959	10	1	4	25	—	9	—	10	913	18	11	927	14	9
10	24	11	—	—	—	116	16	9	5	20	—	—	—	—	87	26	1	92	15	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—

für das Jahr 1850.

A u s g a b e.											
Unterstützungen an Wittwen und Waisen			Rückerstat-tungen.			ertraordinair			Zum Ankauf von Staatspapieren			Summa.		
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
832	11	3	—	—	—	—	—	—	1319	6	5	2151	17	8

№ 273.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der in mehreren Staaten bezüglich der Viertel und Halben Kronenthaler in neuester Zeit getroffenen Maaßregeln auch von der Königlich Baierischen Regierung die Außer-Coursſetzung dieſer Münzſtücke in der Weiſe verfügt worden iſt, daß dieſelben vom 1. Auguſt des laufenden Jahres ab in den dortigen Landen weder bei den Königl. Kaſſen, noch im Privatverkehre mehr anzunehmen, ſowie daß zugleich das Königl. Haupt-Münz-Amt zu München und das Einlöſungs-Amt zu Würzburg beauftragt worden ſind, die außer Cours geſetzten Viertel und Halben Kronenthaler nach dem Gewicht und dem vollen inneren Silberwerthe, das iſt: die feine Kölner Mark zu 24½ Fl., oder die rauhe Kölner Mark zu 21 Fl. 36 Kr. einzulöſen.

Danzig, den 2. Auguſt 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 274.

Polizei-Verordnung.

Auf den Grund des §. 11. des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird das unbefugte Betreten der Königlichen Strauchkampen bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. hierdurch unterſagt.

Danzig, den 31. Juli 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 275.

Am 17. März c. rettete der Arbeiter Friedrich Chriſtian Lindenberg aus Ohra den Sattlermeiſter Daniel Schultz aus St. Albrecht, der in den Radaunen-Kanal gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens, und iſt ihm hierfür eine Geldprämie bewilligt worden.

Danzig, den 3. Auguſt 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 276.

Der Einlieger Wilhelm Writſch aus Rudda hat am 31. März d. J. den 18jährigen Sohn des Einwohners Zywitzki, mit Vornamen Martin, der beim Fiſchfange auf dem, unfern von Rudda belegenen, damals mit Eis bedeckten See Pliwotzno eingebrochen war, nicht ohne eigene Gefahr von dem Ertrinken gerettet, und eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 25. Juli 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verſchiedene Bekanntmachungen.

№ 277.

Damit in der Regulirungs-Sache der Deichverhältniſſe auf der friſchen Nehrung feſtgeſtellt werden könne, von welchen im Deichſchutz liegenden Grundſtücken der alten und neuen

Digitized by Google

Binnennehrung brauchbare Karten und Vermessungsregister schon vorhanden sind, werden die Schulzen nachbenannter Ortschaften:

Bohnsack, Bohnsackerweide, Wordel, Krousenhof, Einlage, Schnakenburg, Schiefenhorst, Schönrohrerkampe, Letzkauerweide, Schönbaumerweide, Schönbaum, Prinzlaff, Freienhuben, Nickelswalde und Paserwark,

zu dem **am 14. September d. J. Vormittags 10 Uhr** im hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine mit der Aufforderung vorgeladen, die in ihrer Ortschaft vorhandenen Karten und Vermessungsregister, welche ihnen von den Einsassen zu verabfolgen sind, hier vorzulegen. Im Fall des Nichterscheinens wird angenommen werden, daß die betreffende Ortschaft keine brauchbaren Karten und Vermessungsregister besitzt. Die genannten Schulzen haben diese Vorladung sämmtlichen Ortseinsassen in gewohnter Weise bekannt zu machen, und dies in dem Termine amtlich zu bescheinigen.

Danzig, den 29. Juli 1852.

Der Kommissarius der Königl. Regierung, Regierungs-Assessor v. Brauchitsch.

№ 278.

In dem Dorfe Skurz, 3 Meilen von Mewe und 3 Meilen von Pr. Stargardt belegen, ist mit Eröffnung der Ostbahn vom 6. August c. ab, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit getreten.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die gedachte Post-Anstalt eine 3mal wöchentliche Botenpost-Verbindung mit der Bahnhofs-Expedition in Czerwinsk erhalten hat.

Die Botenpost wird Montags, Mittwochs, Freitags Vormittags um 6 Uhr aus Skurz nach Czerwinsk und an den nämlichen Tagen um 3½ Uhr Nachmittags von Czerwinsk nach Skurz abgefertigt und in den beiden Richtungen innerhalb drei Stunden befördert.

Danzig, den 9. August 1852. Der Ober-Post-Director Weppler.

Patent-Verleihungen.

№ 279.

Dem Maschinenbauer G. Hambruch zu Danzig ist unter dem 23. Juli 1852 ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung des bekannten, der Construction zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 280.

Dem Maschinenbauer Johann Becher zu Luckenwalde ist unter dem 30. Juli 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusam-

Digitized by Google

menſetzung) für neu und eigenthümlich erkannte doppelt wirkende Pumpe, zur gleichzeitigen Förderung kalten und warmen Waſſers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 281.

Die dem Civil-Ingenieur Karl Gotthelf Kind unterm 12. Februar 1850 und 29. November 1850 ertheilten beiden Patente

1. auf ein Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten und
2. auf ein Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte

ſind aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

№ 282.

Dem bisherigen Kaplan Borezewski zu Tolkemit iſt die erledigte Pfarrſtelle an der katholiſchen Kirche zu Notzendorf, Kreiſes Marienburg, verliehen worden.

Die durch die Verſetzung des Kreis-Phyſikus Dr. Wald nach Heilsberg erledigte Kreis-Phyſikatsſtelle des Berenter Kreiſes iſt dem Kreis-Phyſikus Dr. Janert, mit Anweiſung ſeines Wohnortes in der Kreisſtadt Berent, verliehen worden.

Der von dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Apotheker erſter Klaſſe Auguſt Albert Cuno Fritzen iſt in dieſer Eigenſchaft vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

In Stelle des zum Hülfs-Polizei-Sergeanten berufenen Jäger Schultze iſt die Forſtaufſeherſtelle in Conradshammer, Oberförſterei Oliva, dem Reſerve-Jäger Miſchker aus Sommerberg, Reviers Philippi, interimiſtiſch übertragen.

Dem Fräulein Laura von Zelewski iſt die Erlaubniß ertheilt worden, zu Neuſtadt eine Privatſchule für Mädchen im Alter von 5 bis 11 Jahren zu leiten.

Der zeitherige interimiſtiſche Schullehrer Lemberg zu Klein-Bendomin, Kreis Berent, iſt definitiv beſtätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33.

Danzig, den 18. August 1852.

Ministerial-Verfügung.

№ 283.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

1. gehörig adressirt und signirt,
2. haltbar verpackt und verschlossen, und
3. bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle eingeliefert werden.

Digitized by Google

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

§. 3.

Begleitbrief.

Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertel-Bogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders tarirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung ob es eine Kiste bloß (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Korb u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes und, wenn der Werth des Packetes declarirt wird, der Werthsdeclaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit, und Packete ohne Werthsdeclaration betreffen.

§. 4.

Signatur.

Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 5.

Verpackung und Verschluß.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden, und eben so wenig Fett- oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 Pfd. eine Emballage von haltbarem Packpapier. Bei schwereren Sendungen bis zum Gewicht von 6 Pfd. kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pfd., und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen,

Digitized by Google

deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht ausgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, sowie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6.

Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Naht gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfd. nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr," ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus

Digitized by Google

einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 8.

Gegenstände, welche zur Versendung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten u. s w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thon-Waaren, sowie schnell in Fäulniß übergehende Sachen können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme-Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

§. 9.

Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- und Streich-Zündschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, sowie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den anderen Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

§. 10.

Streif- oder Kreuzband-Sendungen.

Journale, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correctur-Bogen ohne beigefügtes Manuscript müssen, wenn der Absender auf das für die Versendung solcher Gegenstände zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, broschürt oder uneingebunden unter Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

Es soll jedoch gestattet sein:

1. den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben, Datum und Unterschrift
2. der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders,
3. den Correctur-Bogen Aenderungen und Zusätze, sofern solche zur Correctur gehören

und auf diese sich beschränken,

hinzuzufügen.

Unter einem Streif- oder Kreuzbande dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besonderen Adreß-Um-

Digitized by Google

schlägen versehen sein, auch darf eine Sendung unter Streif- oder Kreuzband das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Der Streif- oder Kreuzband muß übrigens dergestalt angelegt sein, daß der Post-Beamte denselben abstreifen und durch Einsicht der Sendung sich davon überzeugen kann, daß sich deren Inhalt auf Gegenstände beschränkt, deren Versendung unter Streif- oder Kreuzband gestattet ist. Läßt sich der Streif- oder Kreuzband nicht abstreifen, so ist der Post-Beamte zu dessen Eröffnung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif- oder Kreuzband wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Silberpfennigen pro Zollloth excl. erhoben.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband bis 16 Zollloth schwer werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt.

§. 11.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern.

Waarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das dafür zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, in einem unversiegelten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Post-Beamten erkannt werden kann. Der angehängte Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Waarenproben oder Mustern das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Für dergleichen Sendungen wird für je 2 Zollloth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des sechsfachen Briefporto erhoben.

Der der Probe angehängte einfache Brief ist bei der Austarirung mit derselben zusammen zu wiegen. Wiegt der Brief 1 Loth oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu tariren.

§. 12.

Recommandation.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen und
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch die Worte: „recommandirt" ausgedrückt. Wünscht der Absender, daß ihm das von dem Adressaten auszustellende Empfangsbekenntniß (der Ablieferungsschein) zugesandt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weiteren Vermerk: „gegen Ablieferungsschein" auf der Adresse ausdrücken und sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt.

Digitized by Google

Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 10.) oder mit Proben (§. 11.) ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu entrichten.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 13.

Werths-Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll,

1. bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und
2. bei anderen Sendungen auf der Adresse des Begleitbriefes (§. 3.) und auf der Sendung bei der Signatur (§. 4.) angegeben werden.

Das Gewicht eines Briefes mit angegebenem Werthe darf niemals 16 Loth übersteigen.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht daher eine Geldsendung aus inländischen Goldmünzen oder aus ausländischen Geldsorten, so hat der Absender die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, anzugeben. Bei der Versendung von hypothekarischen Dokumenten, Wechseln und ähnlichen Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe der vorstehenden Vorschrift nicht entspricht, so wird die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat jedenfalls der Absender es sich beizumessen, wenn die Assecuranz-Gebühr nach der declarirten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht zusteht, einen Theil der Assecuranz-Gebühr erstattet zu verlangen, nur der gemeine Werth der Sendung und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welchen die Assekuranz-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erstattet wird.

Auch über Sendungen mit deklarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 14.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, in

Digitized by Google

gleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 15.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt,

1. bei einzelnen Post-Anstalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben;
2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3. die Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zu beschränken.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,

   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,

   und bei Posten welche den Ort passiren,

   eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

   Auf Eisenbahn-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind; bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

Digitized by Google

2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration

zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen wird diese Schlußzeit um so viel verlängert als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, tritt die Schlußzeit der Annahme mit Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages ein.

§. 16.

Einlieferungsschein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorstehenden und folgenden Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 17.

Zurücknahme aufgegebener Briefe u. s. w.

Die zur Post eingelieferten Briefe und sonstigen Sendungen können am Absendungsorte bis zum Abschlusse der Post und am Bestimmungsorte vor deren Bestellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Auf den Zwischen-Stationen findet die Rückgabe nicht statt.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

Erfolgt die Rücknahme einer Sendung nach den vorstehenden Bestimmungen erst am Bestimmungsorte, so kann dieselbe nur gegen Entrichtung des Porto und der Gebühren geschehen. Erfolgt dieselbe aber schon am Abgangsorte, so werden Porto und Gebühren nicht erhoben und baar gezahlte Porto- und Gebühren-Beträge erstattet. Eine Erstattung dessen

Digitized by Google

was an Porto und Gebühren durch Postfrankaturmarken und gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, findet jedoch in diesem Falle nicht Statt.

§. 18.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Post-Beamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen, und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Post-Beamten im Post-Bureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf eine Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten hinzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

§. 19.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten in's Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

Digitized by Google

1) auf gewöhnliche und recommandirtee Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetz-Samml. S. 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Post-Verwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Post-Verwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokalverhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr . . . . . 2 Sgr.
c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . . . . 1 Sgr.
d) für einen Brief mit Geld zum Betrage von 1 bis 50 Rthlr. . . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennig erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben

der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung von ¼ bis 1 Sgr.

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.;
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.;
c) für Briefe mit Insinuations-Documenten;

Digitized by Google

d) für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, insofern das Packet, die Geldsendung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

e) für Retourbriefe ohne Unterschied des Gewichts.

Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.

a) für Briefe und Packete über 16 Loth;

b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten;

c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt;

d) für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeld-Sätze bleiben auch ferner bestehen.

§. 20.

Zeit der Bestellung.

Die Post-Behörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

a. Expreß-Briefe.

Briefe und Begleitbriefe zu Packeten mit dem Vermerke auf der Adresse:

„durch Expressen zu bestellen"

müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Mit dem Begleitbriefe wird das Packet zugleich bestellt, wenn dasselbe nicht mehr als 5 Pfund wiegt. Schwerere Packete müssen auch in diesem Falle von der Post abgeholt werden. Bei Sendungen mit declarirtem Werthe wird nur das Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Briefe mit einem anderen als dem eben angegebenen Vermerke, z. B. mit dem Vermerke „sofort zu bestellen" oder „cito" oder „citissime" haben auf eine schleunigere als die gewöhnliche Bestellung keinen Anspruch.

Für die expresse Bestellung ist zu entrichten

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

Digitized by Google

b) Briefe mit dem Vermerke „post restante"

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse „post restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 21.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen, und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N bei N. N., so ist diese zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waaren-Proben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigte in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoir-Beamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1. einer recommandirten Sendung (§. 12) oder

2. eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 19 Nr. 3) oder
3. eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 19 Nr. 4)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 22.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

Will Jemand die im §. 21 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 21 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 21. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 23

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Digitized by Google

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, und recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 22), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende unterstegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und gegen Quittung desselben.

§. 24.

Nachsendung.

Hat der Adressat seinen Aufenthaltsort oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so ist die Postverwaltung ermächtigt, ihm

1. gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. gewöhnliche und recommandirte Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. Briefe mit Insinuations-Documenten und
4. gerichtliche Erlasse gegen Aufgabeschein

nachzusenden, wenn er solches auch nicht verlangt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Nachsendung nur dann erfolgen, wenn der Absender oder der Adressat solche ausdrücklich verlangt hat.

§. 25.

Wenn eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist und die Nachsendung nach §. 24 nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch sind die Post-Anstalten befugt, Briefe u. s. w als unbestellbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichnamigen Personen der richtige Adressat ist;
2. wenn die Sendung mit dem Vermerke: „poste restante“ versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§. 20),
3. wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung der Annahme muß gleich bei der Bestellung und im Fall des §. 22

Digitized by Google

gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Behändigung des betreffenden Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Adressaten, oder der Abholer von der Ausgabe-Stelle entfernt, so wird die Bestellung für geschehen erachtet und der behändigte Gegenstand kann nicht mehr an die Post-Anstalt zurückgegeben werden. Eine Ausnahme findet nur insofern Statt, als bei einer bloßen Entgegennahme eines Formulars zum Ablieferungsschein der Adressat berechtigt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Unterläßt der Adressat auf Grund des empfangenen Formulars zum Ablieferungsschein oder bei Packeten ohne Werths-Declaration auf Grund des empfangenen Begleitbriefes die dazu gehörige Sendung abzufordern, so wird derselbe durch die Post-Anstalt nach Verlauf von acht Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert und zwar unter der Verwarnung, daß wenn die Abholung nicht binnen anderweitch acht Tagen — vom Tage der behändigten Aufforderung gerechnet, — erfolge, insofern es sich um eine Sendung handelt, über welche ein Formular zum Ablieferungsschein bestellt worden ist, die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden, falls es sich aber um ein Packet ohne Werths-Declaration handelt, dasselbe an die Ober-Post-Direction zum Verkaufe des Inhalts werde eingesandt werden. Bleibt die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so wird nach Maaßgabe der gestellten Verwarnung verfahren.

§. 26.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maaßgabe der Vorschrift des §. 25 unbestellbaren Sendungen werden zur Rückgabe an den Absender an die Post-Anstalt des Abgangs-Ortes zurückgesandt.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Digitized by Google

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2. bei Packeten mit und ohne Werthsdeclaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungsbezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurück geschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 27.

Baare Einzahlungen.

Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes auszuzahlen (baare Einzahlungen).

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Convert beigegeben sein.

Auf Streif- oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit oder ohne Werths-Declaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Converts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf." vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Digitized by Google

Dem Adressaten wird ein Formular zum Ablieferungsschein Behufs der Erhebung des eingezahlten Betrages ertheilt, welches nur an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (§. 21) bestellt werden darf.

Die Auszahlung des eingezahlten Betrages erfolgt an denjenigen, welcher der Post-Anstalt den unterlegelten und mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen Ablieferungsschein überbringt und sind hierbei die für die Aushändigung von Sendungen mit declarirtem Werthe gegebenen Vorschriften maaßgebend, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem Ablieferungsschein an den Adressaten nicht bestellt werden kann.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a) das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr.; sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr.

§. 28.

Vorschuß-Sendungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge in kassenmäßigem Gelde bis zu 50 Rthlr. einschließlich von Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks einzuziehen und an den Absender auszuzahlen (Vorschuß-Sendungen, Postvorschüsse).

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, dürfen weder frankirt noch recommandirt sein.

Auf der Adresse des Briefes oder des Begleitbriefes muß der Vorschuß-Betrag mit den Worten: Vorschuß Rthlr. Sgr. Pf. und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens acht Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke: „post restante."

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post Nachricht gegeben werden und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung

Digitized by Google

des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution Post-Vorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Postvorschüsse ist zu entrichten

a) das tarifmäßige Porto für den Brief ꝛc.,

b) an Pro-Cura, der Brief oder die Sendung mag angenommen werden oder nicht,

unter 5 Sgr. nichts,

von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern

a) bis 10 Rthlr. . . . . 1 Sgr.

b) über 10 Rthlr. außer den Sätzen bis 10 Rthlr. . . ½ Sgr.

§. 29.

Estafetten-Beförderung.

a) Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafeten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewicht von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben

Digitized by Google

ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte §. 49 bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt, aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungs-Ortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (§. 45).

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von zwei Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über zwei Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Digitized by Google

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung bis zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für soviel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Poststationsorte nach einem Eisenbahnhofe resp. Haltepunkte oder umgekehrt sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen wird erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

Digitized by Google

c. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

§. 30.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Auch die Vorausbezahlung des gewöhnlichen Stadt- und Landbriefe-Bestellgeldes ist gestattet, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie im Briefkasten vorgefunden werden, sofern das Porto nicht durch Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, dem Absender zurückgegeben und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe, auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind dergleichen Briefe im Briefkasten vorgefunden worden, so muß solches auf denselben von dem Postbeamten attestirt und das Porto dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung

Digitized by Google

von der Post-Verwaltung zu vertreten ist. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverte zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 31.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a) Bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 15) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen

Digitized by Google

überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b) An Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 32.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 33.

Passagierbillet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Digitized by Google

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzügen abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 34.

Grundsätze der Personengeld Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kömmt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) Bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen

Digitized by Google

b) bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 35.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communikation in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 36.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passargierbillet

Digitized by Google

bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 37.

Plätze der Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

Digitized by Google

b. Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c. Bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. Bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 38.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 8. und 10.).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von

Digitized by Google

Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 31.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 39.

Ueberfrachtporto.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 40.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 41.

Passagierstuben. Beschwerdebuch.

Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

Digitized by Google

1. am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 42.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andrerseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die andern Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5ten Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§. 43.

Nebenkosten.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extra-Post und Courier-Beförderung.

§. 44.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt

Digitized by Google

werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und courier-mäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 45.

Zahlungssätze.

a. Für die Pferde.

In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen wird
für ein Extrapostpferd 10 Sgr.
für ein Courierpferd 15 Sgr.
in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz:
für ein Extrapostpferd 12½ Sgr.
für ein Courierpferd 17½ Sgr.
auf die Meile gezahlt.

b. Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:
für einen offenen Stationswagen pro Meile 4 Sgr.,
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . 7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile 7½ Sgr.

Für die Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere als vierspännige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Digitized by Google

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird 3 Sgr.

b) wenn mit Theer geschmiert wird 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungs-Kosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile 1 Sgr.,

für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile 1 Sgr.,

für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile 4 Pf.

g. Communikations-Abgaben.

Die übrigen Communikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr.,

mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr.,

Digitized by Google

mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile 5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k. Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der

Digitized by Google

Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m. Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n. Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.
2. das tarifmäßige Extrapostgeld
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

Digitized by Google

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o. Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht, über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station, resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Digitized by Google

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende Pfennige	3	Pf.	oder	1/4	Sgr.
„	4	„	5	„ „	6	„	„	1/2	„
„	7	„	8	„ „	9	„	„	3/4	„
„	10	„	11	„ „	12	„	„	1	„

angesetzt.

r. Extrapost-Tarif.

In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courirpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 46.

Zahlung und Quittung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen 10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen 15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen 20 Sgr.
über 60 Meilen 1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Digitized by Google

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrts-Orte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungs-Orte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihn ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeignng der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 47.

Bespannung.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a. Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Digitized by Google

Den Chausseen werden gleich geachtet

1. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen;

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren muß;
4. Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b. Wagen.

Die Wagen werden in die unter Litt. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c. Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen.

1 Koffer wird zu	80 Pfund
1 Bache zu	80 „
1 beweglicher Sitzkasten zu . . .	50 „
1 Mantelsack zu	50 „

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter Litt. e. das Nähere.

Digitized by Google

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d. Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Digitized by Google

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde	Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung Pfund.	Zahl der Pferde
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Digitized by Google

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hilfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

c. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wieviel Extrapost-Pferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter Litt. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Digitized by Google

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f. Abweichung von den Normen:

aa. in Folge eines schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justifiziren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 48.

Abfertigung.

a. Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Digitized by Google

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c. Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 49.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr hergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr hergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr hergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr hergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/2	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere 1/4 Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Digitized by Google

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St. 40 M.	resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 St. — M.	resp. 1 St. 10 M.
überhaupt	1 St. 40 M.	resp. 1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 50.

Postillons.

a. Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b. Sitz des Postillon.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk,

Digitized by Google

als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e. Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Couriren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. Das Verfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

Digitized by Google

f. Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k. Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen,

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 51.

Begleitzettel.

Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitbrief auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Be-

Digitized by Google

hörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 52.

Besondere Bestimmungen.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extraposstraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a. In Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde, Quartier ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt wird ebenfalls nach dem Courierſatze Zahlung geleistet.

Digitized by Google

b. In Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferde, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. September 1852 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 284.

In Betreff der ärztlichen Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und der Ausstellung der Befund-Atteste Behufs der Vorspann-Gestellung wird nachstehender Passus des Kriegs-Ministerial-Schreibens No. 143 vom 16. April 1845, sowie ein Auszug aus dem Monats-Circular No. 138 zur Nachrichtung bekannt gemacht.

Auszug aus dem monatlichen Circular-Schreiben No. 143. ꝛc.

4) Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in diesseitigem Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weiteren Verfügung veranlaßt,

daß in Fällen, wo Behufs der Gestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig ge-

Digitized by Google

wordene Soldaten und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der betheiligten Communen ein ärztliches Befunds-Attest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medizinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte auf Requisition der betreffenden Behörden, am Orte selbst unentgeltlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den Pass. 1 des Monats-Circulars No. 138 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschirende Truppentheile nicht von Militairärzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten, oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civil-Arztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Commandoführer oder bei einzeln marschirenden Soldaten der Ortsvorstände über die Nothwendigkeit der Vorspann-Entnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder bis in das nächste Militair-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marsch-Tour, auf welchem sich ein oberer Militair-Arzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat ꝛc.

Berlin, den 16. April 1845. gez. von Boyen.

Auszug aus dem monatlichen Circular-Schreiben No. 138.

1) Das Königliche Staats-Ministerium hat den Beschluß gefaßt:

die Regierungen durch eine von dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten zu erlassende Verfügung anzuweisen, daß sie die künftig anzustellenden Kreis-Medizinal-Beamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeltlichen Bewirkung der von den Staats-Behörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchung des Gesundheitszustandes von Königlichen Beamten, sowie zur unentgeltlichen Ausstellung der Befunds-Atteste ausdrücklich verpflichten, dabei aber dieselben zu ermächtigen, den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medizinal-Personen die taxmäßigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste auf Verlangen wie bisher, so auch ferner zu bewilligen.

Dieser Beschluß wird den Militairbehörden hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Januar 1844. gez. von Boyen.

Danzig, den 3. August 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 285.

Mit den in der hier unten folgenden Nachweisung genannten bäuerlichen Grundbesitzern kann der Rezeß über die Amortisation der auf ihrem Grundbesitz haftenden Domainen-Abgaben zur Zeit wegen der mangelnden Berichtigung des Besitztitels nicht abgeschlossen werden. In Gemäßheit des §. 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden daher alle diejenigen, welche an den unten genannten Grundstücken Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, und bei der Sache nicht zugezogen sind, aufgefordert, solche spätestens bis zum 15. September d. J. Mittags 12. Uhr bei dem betreffenden Domainen-Rentamte anzumelden und zu begründen, andernfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung mit den vorläufig legitimirten Inhabern der Grundstücke verhandelt und festgestellt sein wird.

Danzig, den 3. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen Grundstücke, deren Besitzer noch in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 §. 109 durch den Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung zu legitimiren sind.

Laufende №	Das Grundstück liegt im Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts.	Das Grundstück liegt im Dorfe.	Der Prästations-Tabelle Nro.	Namen der unlegitimirten Besitzer.
1	Carthaus	Seefeld	4a	Andreas Mionsk.
		—	do.	Ludwig Mionsk.
		—	do.	Joseph Bergmann.
		—	do.	Joseph Piepke und Joseph Beirowski.
		—	13b	Mathias Jankowski.
		Sianowo	2a	Adam Marschalkowski.
		Szoppa	5	Joseph Lawrenz
		—	6	verw. gewesene Päta, Franziska, geb. Siedatk, jetzt verehel. Franz Plotka und deren 5 minorenne, durch den Joseph Kuchta bevormundete Kinder.
		Babenthal	9	Johann Trzynski.
2	Elbing	Kerbshorst	15	Wittwe Elisabeth Claassen.
		—	21	Abraham Heinrichs.
		Neuhof	1	Geschwister Laura Friederike Weichbrodt, geb. Bodenstein und Ida Charlotte Bodenstein.
		Berendshagen	1	Salomon Neumann.
		—	2	Johann Kunz.
		Oberkerbswalde	20	Jacob Pauls.
		—	22bb	Carl Friedrich Böhm.
		Schwarzau	12u. 13	Cornelius Bock
		—	15	Heinrich Neufand.
		Nogathau	14	August Jooss.
		Kluckendorf	4	Franz Peter.
		Hoppenau	8	August Hing.
		—	10u. 11	Ferdinand Trzcak.
		Kl. Wickeran	13	Friedrich August Dercke und dessen Ehefrau Johanna Friederike geborne Fligge.
		—	9	Jacob Specht.
3	Tiegenhoff	Neustädterwald	69	Samuel Päck
		—	70	Jakob Jooss.
		—	72	Wittwe Christine Grening.
		Walldorf	28	Peter Enss.
		Kl. Mansdorf	22b	Wittwe Dorothea Neumann, geborne Zimmermann.
		—	24a	Martin Klein.
		—	24b	George Brandt.
		Laakendorf	59	Neufeldt'sche Erben.
		—	64	Wittwe Elisabeth Heidebrecht und deren Kinder.

Digitized by Google

Laufende №	Das Grundstück liegt im Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts	Das Grundstück liegt im Dorfe.	Der Präs-tations-Tabelle Nro	Namen der unlegitimirten Besitzer.
3	Tiegenhoff	Laakendorf	68	Jacob Märtens.
		Neudorf	2	Johann Wiens sen.
4	Marienburg	Augustwalde	10A	Michael und Anna Catharina geb. Klein-Borowski'sche Eheleute.
		—	11A	Christian und Regine geb. Damm-Herrmann'sche Ehel.
		—	12A	Jacob, Elisabeth und Christian Geschwister Fritz.
		—	14A	Abraham und Maria geb. Holzrichter Dörksen'sche Ehel.
		—	15A	Peter Dörksen und dessen 7 majorenne Kinder.
		—	21bA	Abraham Penner.
		—	22A	David Preuß.
		—	48A	Jacob und Anna geb. Brühn-Kienast'sche Eheleute.
		—	51a u. 51b	Gottfried Kiehn und dessen 3 minorenne Kinder
		—	56a u. 56b	Jacob Martens.
		—	61A	Wittwe Barbara Krogoll, geb. Arendt.
		Campenau	23a	dito Helena Brandt, geb. Martens.
		—	12d	dito Catharina Ahmling, geb. Rheve.
		—	40A	Geschwister Peter, Cornelia und Heinrich Harms.
		—	50A	Wittwe Maria Harms, geb. Martens.
		—	15a	August Lenz.
		Cronsnest	12A	Peter Engbrecht und majorenne Kinder: Peter Engbrecht, Maria verehel. Franz Harms in Hohenwalde, Sara verehel. David Fröse in Augustwalde, Catharina verehl. Cornelius Fröse in Cronsnest, als Erben seiner verstorbenen Ehefrau Anna geborne Quapp.
		—	20A	Gottfried und Catharina geb. Guttmann-Mahlau'sche Eheleute und die Johann und Regine geb. Guttmann-Liedtke'sche Eheleute.
		Baalau	18C	Geschwister Gottfried, Wilhelm, Ephraim und Ferdinand Fröse.
5	Brück	Pogorsz	2a	Susanna Spitzbarth.
		—	2b	Paul Specht
		—	2c	Ignatz Proma.
		—	3b	Franz Proma.
		—	3c	Ignatz Proma.
		Oliva	21 22 24 25	Malischinski.
		—	23	Wittwe Eva Ernst.
		—	31	Frau Dr. Wiedemann.
		—	33/34	Michael Karpinski.

Digitized by Google

Laufende №	Das Grundstück liegt im Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts.	Das Grundstück liegt im Dorfe.	Der Präsentations-Tabelle Nro.	Namen der unlegitimirten Besitzer.
6	Neustadt	Karlikau	2	Adalbert Borgmann.
			4	Carl Siskaff.
			10	Wittwe Ceynowa.
			18	Carl Tosch.
		Mechau	6b	Joseph Matenow.
			7b	Michael Pieper.
7	Schöneck	Jungfernberg	2	Gottlieb Marzinke.
			—	Gottlieb Hellwig.
			—	Jacob Hellwig.
		—	7	Gottlieb Rennwanz.
			—	Friedrich Prill.
		—	6a	Johann Schwitzkowski.
		—	6b	Ignatz Plichta
		Bartelschlaß	1	Thomas Pallasch.
		—	8b	Wittwe Christlieb Resalk.

№ 286.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät aus Veranlassung der hinsichtlich der Berufung der halben und viertel Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. M. zu bestimmen geruhet haben, daß die halben und viertel Kronenthaler, soweit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Cours haben, vom 1. September d. J. an außer Cours gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr angenommen, die gedachten Münzen dagegen bis zum 1. October d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 19½ Kr. bei der Königl. Landeskasse zu Sigmaringen eingelöset werden sollen.

Danzig, den 12. August 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 287.

Behufs Deckung der laufenden Ausgaben bei dem Westpreußischen Feuer-Societätsfonds und mit Rücksicht auf die in der letzten Zeit stattgefundenen bedeutenden Brände, ist die Einziehung eines vorläufigen Beitrages pro 1852 mit zwei Pfennigen vom Thaler der Versicherungssumme für erforderlich erachtet worden.

Die katasterführenden Behörden sind angewiesen, mit Erhebung dieses vorläufigen Beitrages sowohl, als der Receptionsgelder ungesäumt vorzugehen.

Digitized by Google

Die Mitglieder der Landfeuer-Societät werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bei Ausschreibung des ganzen Bedarfs für 1852 nach Ablauf des Jahres der vorläufige Beitrag der Feuer-Societät zu gut gerechnet werden wird.

Danzig, den 6. August 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen von Behörden.

№ 288.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß es nicht erlaubt ist, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren oder lebendiges Schlachtvieh durch den neuen Stadteingang am hiesigen Eisenbahnhofe auf andere Weise als mittelst der Eisenbahnzüge in die Stadt zu bringen.

Wer aber Gegenstände dieser Art mit den Bahnzügen einführt, ist verpflichtet, dieselben gleich bei der Ankunft dem im Bahnhofe stationirten Steuerbeamten anzumelden und der weiter erforderlichen Abfertigung zu unterwerfen.

So lange das zur steuerlichen Abfertigung bestimmte Local auf dem Bahnhofe noch nicht eingerichtet ist, sind die eingeführten, zur Abfertigung angemeldeten Gegenstände, nach der Wahl des Einbringers: zu der Steuer-Expedition am leegen Thore oder zu der, am Königl. Packhofe auf der Schäferei-Straße, unter amtlicher Begleitung zu schaffen, wo sie in unbeschränkter Menge abgefertigt werden. Diese Transporte gehen zu den genannten Steuer-Expeditionen erst alsdann ab, wenn sich sämmtliche angekommene Einbringer darüber entschieden haben, bei welcher dieser beiden Expeditionen sie abgefertigt zu sein wünschen.

Die im Bahnhofe stationirten Steuerbeamten sind befugt, Nachfragen nach mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Waaren zu halten, das Oeffnen des eingeführten Gepäcks zu verlangen und dasselbe zu revidiren. —

Ein Untersuchungs-Verfahren wird eingeleitet gegen denjenigen, welcher:

a) mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände oder lebendes Schlachtvieh durch den Stadteingang am Bahnhofe auf andere als die zulässige Weise, oder

b) zwar auf dem Bahnzuge einführt, aber den Steuerbeamten nicht gleich bei der Ankunft hierselbst anmeldet.

Danzig, den 5. August 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

№ 289.

In Folge der Eröffnung der Ostbahn bis Danzig ist der Landbriefbestellbezirk in Pelplin anderweitig regulirt worden. Es gehören zu demselben gegenwärtig folgende Ortschaften:

Pelplin, Wolla, Pommey, Rauden, Gartz, Gremblin, Raikau, Raikauermühle, Neuhoff, Eichwalde, Ziegelei, Kl. Janischau, Gr. Janischau, Janischauermühle, Kuhlitz, Gentomie, Neukirch, Romberg, Rosenthal, Bielawken, Bielawkerweide, Roppuch, Lipinken, Marienwill, Klonoffken, Mostken.

Digitized by Google

Die Bestellung der Korrespondenz pp. nach diesen Ortschaften erfolgt dreimal wöchentlich, und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag.

Danzig, den 9. August 1852.

Der Ober-Post-Director Weppler.

Patent-Verleihung.

№ 290.

Dem Kaufmann Quien zu Saarbrücken ist unter dem 5. August 1852 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung von Verkaufungsräumen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 291.

Der bisherige Kreisgerichtsrath Arndt zu Elbing ist zum Director des Königl. Kreisgerichts zu Culm ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Johann Herrman August Schlenther ist zum Referendarius bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Sekretair Kessler ist in gleicher Dienstleigenschaft von dem Königl. Kreisgerichte zu Marienburg an das Königl. Kreisgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Sielaff zu Danzig ist als Bureau-Assistent bei dem Königl. Kreisgerichte zu Carthaus definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Oberschulz Martin Claaßen zu Stegnerwerder für den 2. Bezirk des Kirchspiels Kobbelgrube,
2. der Hofbesitzer und Schulze Schilke zu Zipplau für das Kirchspiel Praust,
3. der Hofbesitzer Ostrowski zu Zugdam für das Kirchspiel Gemlitz, Wossitz und Osterwick,
4. der Hofbesitzer und Oberschulze Schweitzer zu Freienhuben für das Kirchspiel Schönbaum,
5. der Rentier Clebsch zu Danzig für den 27., 28. und 29. Bezirk der Stadt Danzig,
6. der Kaufmann Valentin Guth zu Danzig für den 21. und 22. Bezirk der Stadt Danzig.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Wapnewski zu Stutthoff ist bei seiner Versetzung nach Wotzlaff definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 34. —

Danzig, den 25. August 1852.

№ 292.

Das am 10. d. M. ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3610. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. und des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda; unter

• 3611. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1852, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn; unter

• 3612. die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom 24/30. Juli 1835 wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, die Wojwodschaft und das Banat. Vom 29. Juli 1852; und unter

• 3613. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1852, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit dieselben in den hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Cours haben, vom 1. September 1852 ab dort außer Cours gesetzt werden.

Das am 14. d. M ausgegebene 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3614. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Oudler über Reuland bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn; unter

• 3615. das Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes. Vom 21. Juli 1852, und unter

Digitized by Google

№ 3616. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Aufbringung der Deichkassen-Beiträge von den am rechten Warthe-Ufer unterhalb Fichtwerder belegenen, zum Warthebruch-Deichverbande gehörigen Grundstücken.

Das am 17. d. M. ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3617. das Statut des Meliorations-Verbandes im Brückschen Bruche. Vom 21. Juli 1852, und unter

„ 3618. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst“ errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 7. August 1852

Ministerial-Verfügung.

№ 293.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Handlungs- und Gewerbe-Schule in Magdeburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. August 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Dr. J. Schulze.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertret.: gez. v. Pommer-Esche.

Verschiedene Bekanntmachungen von Behörden.

№ 294.

Bekanntmachung,

betreffend die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. März 1852 ausgelooseten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850.

Bereits in unserer Bekanntmachung vom 5. März d. J. ist den Inhabern der durch dieselbe gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848

Digitized by Google

und 1850 eröffnet, daß die Einreichung derselben schon vom 1. September d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße No. 30 parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen geschehen kann, worauf später nach erfolgter Verification der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden können.

Indem wir diese Bekanntmachung in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß vom 1. October d. J. ab die Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen aufhört und daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 auch die dazu gehörigen vier Zins-Coupons der ersten Serie No. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis dahin 1854 umfassen, unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen; widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 13. August 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

№ 295.

Dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Posen Herrn von Puttkammer sind nach Anzeige desselben am 6. d. M. auf einer Eisenbahnfahrt zwischen Danzig und Bromberg folgende Westpreuß. Pfandbriefe:

No.	9	Stolzenfelde über	800 Thlr.	Bromberger Departements,
„	84	Sobieszernie „	600 „	desgl.
„	47	Grabionne „	500 „	Schneidemühler Departements,
„	15	Rosainen „	200 „	Marienwerder Departements

sämmtlich mit laufenden Coupons, entwendet worden.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn sich die unbekannten Inhaber dieser Pfandbriefe und der Coupons zu denselben nicht melden sollten, die Amortisation dieser Geldpapiere nach Ablauf der gesetzlichen Frist veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 18. August 1852.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.
(gez.) von Rabe.

Patent-Verleihung.

№ 296.

Dem Maschinen-Fabrikanten G. J. Lacureux zu Eupen ist unter dem 19. August 1852 ein Patent

auf eine Vorspinn-Streichmaschine zur Verarbeitung von verschiedenartig gefärbter Wolle für geperlte und geflammte Garne in der durch Zeichnung und Beschreibung

Digitized by Google

nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 297.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unterm 9. December v. J. ertheilte Patent auf einen Bohrer für Kanonen-Bohrmaschinen, um elipsenförmige Querschnitte herzustellen, ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 298.

Der seitherige Prediger zu Brätz bei Meseritz, H. Fr. W. Alex. Hewelke, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche St. Bartholomäi in Danzig von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor von Brauneck ist mit dem 1. September d. J. von seiner bisherigen Funktion als Staats-Anwalts-Gehülfe bei dem Kreis-Gerichte zu Marienburg entbunden und der Gerichts-Assessor Dr. Meyer zu seinem Amtsnachfolger bestimmt.

Der Ober-Steuer-Controlleur Bülowius zu Schwetz ist in gleicher Eigenschaft nach Schöneck versetzt.

Der Gutsbesitzer Carl Siewert zu Ludolphine bei Danzig ist zum Kreis-Taxator, Behufs Abschätzung ländlicher Grundstücke, bestellt und als solcher ein für allemal vereidigt worden.

Der Hofbesitzer Christian Zimdars zu Grebinerfelde, Danziger Landkreises, ist von der Direction der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Schullehrer Ludwig Ferdinand Gast zu Glabitsch, Danziger Landkreises, ist von der hiesigen Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zum Agenten für die Danziger Nehrung und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Hofbesitzer Carl Behrendt zu Gottswalde, Danziger Landkreises, ist von der hiesigen Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zum Agenten für das Werder und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Hufen- und Mühlenbesitzer Carl Kellner in Dirschau ist zum unbesoldeten Rathmann und Mitgliede des Magistrats daselbst von der Stadtverordneten-Versammlung auf fernerweite 6 Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35.

Danzig, den 1. September 1852.

Ministerial-Verfügung.

№ 299.

Vom 1. September d. J. ab soll es gestattet sein, Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts nicht nur zur Frankirung der innerhalb des Preußischen Postbezirks verbleibenden und der nach deutschen Postvereins-Staaten bestimmten Briefpostsendungen, sondern auch zur Frankirung aller sonstigen nach dem Auslande gehenden Briefpostsendungen zu benutzen.

Um die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch Franco-Couverts zu erleichtern und das Publicum möglichst der Mühe zu überheben, außer dem Converte, zur Ergänzung des tarifmäßigen Portos noch Freimarken anwenden zu müssen, werden neben den bestehenden Werthsorten von Couverts auch noch solche mit dem Portostempel zu 4, 5, 6 und 7 Sgr. angefertigt und binnen Kurzem ausgegeben werden.

Wenn bei der Correspondenz nach außerdeutschen Ländern, sowie nach den zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen deutschen Staaten, das tarifmäßige Franco durch die verwendeten Couverts, resp. Marken, nicht vollständig gedeckt wird, so gilt als Regel, daß die benutzten Couverts oder Marken ihren Werth verlieren und die betreffenden Sendungen als unfrankirte behandelt und tarirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet für jetzt nur bei der Correspondenz nach Großbritanien und Irland und nach Schweden und Norwegen statt, welche in dem obigen Falle nur mit dem, an dem vollen tarifmäßigen Porto fehlenden Betrage zu belegen ist.

Da die tarifmäßigen Portobeträge für die Correspondenz nach dem Auslande in manchen Fällen mit Briefen von ¼ und ¾ Sgr. abschließen, Postfreimarken pp. zum Werthe von ¼ und ¾ Sgr. aber nicht ausgegeben sind, so müssen bei Anwendung von Freimarken pp. überschießende Brüche von ¼ Sgr. auf ½ Sgr., und von ¾ Sgr. auf 1 Sgr. abge-

Digitized by Google

rundet werden, damit die Francobeträge durch die vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Berlin, den 25. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Verschiedene Bekanntmachungen von Behörden.

№ 300.

Mittelst Rescripts vom 2. d. M. hat der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Oberkirchenrath uns ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes wiederum die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinen der Provinz Preußen zur weiteren Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt.

Königsberg, den 17. August 1852.

Königl. Consistorium der Provinz Preußen.

№ 301.

Die bisherige 3mal wöchentliche Personenpost zwischen Bütow und Rosenberg über Berent und Schöneck ist seit dem 6. d. M. in eine Personenpost zwischen Bütow und Dirschau umgewandelt, und befährt also auf ihrer letzten Station zwischen Schöneck und Dirschau eine neue Straße.

Nach allen zwischen diesen Stations-Orten belegenen Dörfern können von Dirschau resp. Schöneck aus, Personen eingeschrieben und daselbst abgesetzt werden, wogegen den Postillonen nur gestattet ist, in den beiden Dörfern

Ruckoczyn, 1 Meile von Dirschau, 2½ Meile von Pr. Stargardt,

Gardschau, 2½ Meile von Dirschau, 1 Meile von Pr. Stargardt,

Personen zur Mitreise nach dem vorliegenden Stations-Orte aufzunehmen.

Das Publikum wird von dieser Festsetzung hiermit unterrichtet.

Danzig, den 16. August 1852. Der Ober-Post-Director Weppler.

Patent-Verleihungen.

№ 302.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 19. August 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Thon und Lehm von Steinen und anderen festen Körpern zu reinigen und zu bearbeiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 303.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans zu Berlin ist unter dem 25. August 1852 ein Patent

auf eine Schneide-Maschine für Flaschenkorke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 304.

Das dem Karl Baltzer zu Olschowken bei Mewe unter dem 20. September 1851 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel ist erloschen.

№ 305.

Das dem Zimmermann Gottlieb Berthard zu Eßmannsdorf bei Artern unterm 3. Januar d. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 306.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7. Juli c. sind die bisherigen Superintendentur-Verweser Pfarrer Bertling zu Wotzlaff, Prediger Blech zu Danzig und Prediger Eggert in Elbing zu Superintendenten der Diözesen resp. Danziger Werder, Danziger Nehrung und Stadt- und Land-Diözese Elbing ernannt worden.

Das durch die Beförderung des bisherigen Landrathes Plehn zum Geheimen Ober-Rechnungs-Rath bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer erledigte Landraths-Amt des Marienburger Kreises ist dem Landrathe v. Benkendorf-Hindenburg aus Flatow definitiv übertragen worden.

Der Mühlengutsbesitzer Remuß in Groß Pallubin, Berenter Kreises, ist von der Haupt-Direction der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen, zu Marienwerder, zum Stellvertreter des Spezial-Directors für den Berenter Kreis ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Buchhalter Johann Wilhelm Arnold Hahn ist von der Direction der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, zum Haupt-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Hofbesitzer Julius Schröder in Güttland, Danziger Landkreises, ist von der Direction der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln, zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Lotterie-Einnehmer und Kaufmann Herrmann Rotzoll in Danzig ist von der Direction der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln, zum Spezial-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

In Stelle des Kaufmanns A. Schönbeck in Danzig ist der Kommerzien-Rath C. F. Pannenberg hieselbst von der Direction der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland, zu Gotha, zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Samuel Mankiewicz hieselbst hat die Haupt-Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Buchhändler und Leihbibliothekar F. Kienitz in Pr. Stargardt ist von der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Im Carthauser Kreise sind zu Commissarien behufs Beaufsichtigung der Schaafheerden, und zwar:

a) für den I. Bezirk der Gutsbesitzer Kunde in Parchau,
b) " " II. " " " Uphagen in Borreck,
c) " " IV. " " " Dieckhof in Przewoz,
d) " " VI. " " " Rebischke in Schlaskau,
e) " " IX. " " " Reinke in Mehsau,
f) " " XI. " " Gutspächter Lesse in Tockar,
g) " " XIII. " " Gutsbesitzer v. Lewinski in Kozuczkau,
h) " " XIV. " " " Zielke in Charlotten,
i) " " XV. " " " v. Laszewski in Tuchlin,
und k) " " XVI. " " " Brüdgam in Palubice,

von den Kreisständen gewählt und in dieser Eigenschaft diesseits bestätigt worden.

Der bei der hiesigen Ober-Post-Direction beschäftigte Post-Expedient Adolph Rätze ist als Expedient bestätigt worden.

Dem sich zur Zeit in Elbing aufhaltenden Fräulein Julie Wilhelmine Minna Zechlau ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin und Lehrerin zu beschäftigen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 36. —

Danzig, den 8. September 1852.

№ 307.

Das am 31. v. M. ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3619. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Kosel über Gnadenfeld bis an die Grenze des Kreises Kosel in der Richtung auf Leobschütz; unter

3620. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Thlr. Vom 5. Juli 1852; unter

3621. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Badersund Dadeleben bis zur braunschweigschen Grenze, nahe am Jerxheimer Eisenbahnhofe; unter

3622. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tunschendorf; unter

3623. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Bräz bis an die Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt; unter

3624. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau

Digitized by Google

und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Löwen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee; unter

№ 3625. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause; unter

„ 3626. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Penkun über Storkow nach Kolbitzow, von Storkow über den Bahnhof Pantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee, und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz; unter

„ 3627. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Augustenhof nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur neustettiner Kreisgrenze und von Kallies bis zur arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedell; unter

„ 3628. die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838, so wie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7. November 1845. Vom 28. Juli 1852; unter

„ 3629. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, und unter

„ 3630. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf. Vom 13. August 1852.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 308.

Der Knabe Adam Kruszynski zu Klobczyn, Carthauser Kreises, hat am 25. Februar d. J. den Knaben August Konckel aus Klobczyn von dem Tode des Ertrinkens in einem dortigen Teiche gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 31. August 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

№ 309.

Der Herr Minister des Innern hat die Eröffnung der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung in Folge Allerhöchster Ermächtigung einzuberufenden provinzialständischen Versammlung der Provinz Preußen in Königsberg auf

Sonntag, den 12. September d. J.,

angeordnet.

Zum Königlichen Landtags-Commissarius ist der Unterzeichnete, zum Landtags-Marschall der Königl. Kammerherr Herr Graf zu Dohna-Lauck, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls der Präsident der Königl. Regierung zu Marienwerder, Kammerherr Herr Graf zu Eulenburg-Wicken ernannt worden.

Die Eröffnung wird, nach voraufgegangenem Gottesdienst, in dem Ständesaal des Königl. Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 30. August 1852.

Der Königliche Landtags-Kommissarius und Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Eichmann.

Personal-Chronik.

№ 310.

Nachdem der Kaufmann Dietrich Martens in Marienburg die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Geschäfts-Commissionair Herrmann August Claff daselbst, von der Direktion der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Marienburg ist der Kaufmann Julius Kremp zum unbesoldeten Mitgliede des Magistrats erwählt und die getroffene Wahl bestätigt worden.

Der Lehrer Schweitzer in Schönbaum, Danziger Landkreises, ist von der Direktion der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37.

Danzig, den 15. September 1852.

Verschiedene Bekanntmachungen von Behörden.

№ 311.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23 Tit. 5 Thl. 2 der Allgem. Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei den Gerichten zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen. — Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 7. September 1852. Königl. Appellations-Gericht.

№ 312.

Zu den Postverbindungen auf der Stolp-Danziger Route treten vom 15. September cr. ab folgende Veränderungen ein:

Der Gang der schon jetzt coursirenden 6sitzigen Personenpost wird in der Weise geregelt, daß sich dieselbe in Danzig an die Personenzüge nach und von Berlin anschließt und Neustadt in der Richtung nach Danzig um 10 Uhr 20 Minuten Abends, und in der Richtung nach Stolp um 4 Uhr 45 Minuten Morgens passirt.

Neben dieser Personenpost wird von dem bezeichneten Termine ab, eine tägliche 4sitzige Schnellpost mit Conducteur-Begleitung in Gang kommen, die in Danzig mit den Schnellzügen nach und von Berlin in Verbindung tritt und die Station Neustadt in der Richtung nach Danzig um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, und in der Richtung nach Stolp um 5 Uhr 35 Minuten Abends berührt.

Digitized by Google

Der Gang der zwischen Putzig und Neustadt courirenden Personen- und Botenpost wird demzufolge vom 15. September cr. ab, wie folgt, regulirt:

Die Personenpost:

aus Putzig, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends 6 Uhr 30 Minuten Abends in Neustadt zum Anschluß an die Personenpost nach Danzig;

aus Neustadt, Sonntags, Dienstags, Donnerstags, Freitags nach Ankunft der Personenpost aus Danzig.

Die Botenpost geht:

aus Putzig, Dienstags, Freitags, Sonntags 5 Uhr 30 Minuten Morgens, in Neustadt zum Anschluß an die Schnellpost nach Danzig;

aus Neustadt an denselben Tagen 6 Uhr Abends nach Durchgang der Schnellpost von Danzig nach Stolp.

Danzig, den 7. September 1852. Der Ober-Post-Director Weppler.

№ 313.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Westpreußischen Pfandbriefe werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 7. Mai c. hiemit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. Februar 1853 den Prov.-Landschafts-Directionen, zu deren Departement dieselben gehören, einzureichen, und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1853 den betreffenden Provinzial-Landschafts-Directionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben (nach §. 103 Th. 1 des rev. Westpr. Landschafts-Reglements) mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dieser im Landschafts-Register, sowie im Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons nur an die Landschaft verwiesen und auch mit allen hieraus entstehenden Kosten belegt werden.

Marienwerder, den 6. September 1852.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

(gez.) v. Rabe.

Verzeichniß

der zur Ablösung gegen Umtausch gekündigten Westpr. Pfandbriefe.

I. Aus dem Departement Bromberg.

a) Sämmtliche auf Popowo haftende Pfandbriefe, nämlich № 1 bis incl. 8 a 1000 Thlr; № 9 bis incl 13 a 800 Thlr; № 14 und 15 a 600 Thlr.; № 17 und 18 a 400 Thlr.; № 19 und 20 a 200 Thlr.; und № 21 und 22 a 60 Thlr.

b) Folgende auf Ossowitz haftende Pfandbriefe: № 8 a 1000 Thlr.; № 9 bis incl.

Digitized by Google

14 a 500 Thlr.; № 16 a 100 Thlr.; № 17 a 50 Thlr.; № 18, 19 und 20 a 25 Thlr.

II. Aus dem Departement Danzig.

a) Sämmtliche auf den Gütern Warznau, Czeczewo C., Klossowken und Groß-Mischau B. haftende Pfandbriefe.

b) № 10 Podjaß C. a 25 Thlr.

III. Aus dem Departement Marienwerder.

a) Folgende auf Lopatken haftende Pfandbriefe: № 9 bis incl. 14 a 500 Thlr.; № 15 und 17 a 400 Thlr.; № 19 a 300 Thlr.; № 20, 24, 25 a 200 Thlr.; № 26 bis incl. 30 a 100 Thlr.; № 33 und 34 à 75 Thlr., № 36 a 50 Thlr; № 37 bis incl. 40 a 25 Thlr.; № 41, 42 und 43 a 1000 Thlr.; № 44, 45, 47, 48 u. 49 a 500 Thlr.; № 50 bis incl. 54 a 400 Thlr; № 55, 56 und 57 a 300 Thlr; № 58, 59 und 60 a 200 Thlr.; № 61 bis incl. 64 a 100 Thlr.; № 65 und 66 a 75 Thlr.; № 67, 68 und 69 a 50 Thlr.; № 70 und 71 a 25 Thlr.; № 72 a 1000 Thlr.; № 73 a 200 Thlr.; № 74 à 500 Thlr.; № 75 a 200 Thlr.; № 76 a 75 Thlr.; № 77 a 50 Thlr. und № 78 a 400 Thlr.

b) Folgende auf Thymau haftende Pfandbriefe: № 1 bis incl. 5 a 1000 Thlr.; № 24 und 25 a 500 Thlr.; № 28, 29 und 30 a 100 Thlr.; № 37 und 38 a 75 Thlr; № 43 bis incl. 48 a 50 Thlr.; № 61 bis incl. 66 a 25 Thlr.

№ 314.

Der Westpr. Pfandbrief

Nro. 16 Polichno über 800 Thlr., Schneidemühler Departem.

ist angeblich verbrannt und soll auf den Antrag des Eigenthümers Lewin Noah zu Bonhof bei Marienburg amortisirt werden.

Marienwerder, den 28. August 1852.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

(gez.) von Rabe.

№ 315.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Wintersemester 1852/53 sind folgende Termine bestimmt:

der 8., der 12. und der 16. October d. J.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das ganze Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangszeugniß von einer andern Universität;

Digitized by Google

2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuch der Universität.

Königsberg, den 3. September 1852

Königlicher akademischer Senat.

№ 316.

In der Stadt Marienburg ist eine Königl. Bank-Agentur, unter der Leitung des Bank-Agenten Julius Schultz, zur Vermittelung von Waaren-Beleihungen und anderen Bank-Geschäften, errichtet worden.

Elbing, den 8. September 1852. Königl. Bank-Commandite.

Patent-Verleihung.

№ 317.

Dem Mühlenbesitzer Friedrich Baehr zu Atterwasch bei Guben ist unter dem 6. September 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Säemaschine zum Aussäen von Nadelholzsaamen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf funf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 318.

Der Landbauinspector Helle hieselbst hat die Verwaltung des Baubezirkes der Kreise Garthaus, Neustadt und Berent seit dem 1. d. M. wieder übernommen.

Der bisherige Hülfsarbeiter bei der hiesigen Königl. Polizei-Verwaltung, Otto Julius Harpp, ist zum Sekretair bei der genannten Behörde ernannt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten approbirte practische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Theodor Grodeck ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38.

Danzig, den 22. September 1852.

№ 319.

Das am 13. d. M. ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3631. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgränze in der Richtung auf Stadt Ilm; unter

„ 3632. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee; unter

„ 3633. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Fortdauer der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft; unter

„ 3634. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1852, betreffend die Verlegung der Ober-Post-Direction für den Regierungs-Bezirk Merseburg von Merseburg nach Halle; unter

„ 3635. die Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852, und unter

„ 3636. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrag von 100,000 Thlr. Vom 21sten August 1852.

Digitized by Google

№ 320.

Verordnung
über
die Bildung der Ersten Kammer.
Vom 4. August 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Vorbehalt der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die nach Art. 65 Litt. d. und e. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer annoch zu treffenden Bestimmungen werden provisorisch für die Dauer eines Jahres, vom 7. August 1852 an, wie nachsteht, erlassen.

§. 2.

Die Bezirke für die Wahl der im Art. 65 unter d. aufgeführten Abgeordneten werden nach dem unter A hier anliegenden Verzeichnisse, mit Ausschluß der in dem unter B. anliegenden Verzeichnisse benannten Städte, gebildet.

§. 3.

In jedem Wahlbezirke (§. 2) beträgt die Zahl der Wähler das Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§. 4.

In jedem Wahlbezirk haben, in der nach §. 3 zu berechnenden Zahl, diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, welche die höchsten directen Steuern zahlen.

§. 5.

Als Einwohner des Bezirks (§. 4.) gelten diejenigen, welche in demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben. — Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, ist mit dem ganzen Betrage der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuern in demjenigen Wahlbezirke in Ansatz zu bringen und eintretenden Falls wahlberechtigt, in welchem er für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, die Klassen- oder klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen hat.

§. 6.

Bei Ermittelung der Höchstbesteuerten ist der für das laufende Jahr zu zahlende Steuerbetrag maaßgebend (§. 4). Zahlen mehrere Personen eine Steuer gemeinschaftlich, so ist deren Betrag zu gleichen Theilen auf sie zu berechnen.

§. 7.

Uebersteigt, weil mehrere der Höchstbesteuerten einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die

Digitized by Google

Anzahl der Hochbesteuerten die nach §. 3 in dem Wahlbezirke zulässige Zahl der Wähler, so hat derjenige unter den gleich hoch Besteuerten den Vorzug, welcher an Grundsteuer oder, ist auch diese gleich, an Klassen- oder klassifizirter Einkommensteuer den höheren Betrag zahlt, oder, falls auch danach die Entscheidung nicht getroffen werden könnte, der den Jahren nach Aeltere.

§. 8.

Die für jeden Wahlbezirk nach §§. 4 und 5 aufgestellte Wählerliste ist in demselben unter Bestimmung einer Frist zu etwaigen Reklamationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Der Tag der Wahl ist durch den Minister des Innern, der Wahl-Kommissar, so wie der Ort der Wahl, durch den Oberpräsidenten zu bestimmen.

§. 10.

Die Wähler können sich in den Wahlterminen durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 11.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden — Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig. — Die Wahl erfolgt durch mündliche Abstimmung über jeden zu wählenden Abgeordneten und nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Annahme-Erklärungen über die Wahl unter Vorbehalt oder Protest gelten als Ablehnung und haben eine Neuwahl zur Folge.

§. 12.

Die unter c. Art. 65 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aufgeführten dreißig Mitglieder der Ersten Kammer werden von den Gemeinderäthen der in der Anlage B. verzeichneten Städte gewählt.

§. 13.

Wählbar (§. 12) ist jeder Preuße, welcher

a) das 40ste Lebensjahr vollendet hat,
b) bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat, und
c) in derjenigen Stadt, für welche die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat und die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt.

§. 14.

Die Wahl findet an dem nämlichen Tage, an welchem die Wahl der neunzig Abgeordneten erfolgt (§. 9) und unter Leitung eines vom Oberpräsidenten zu ernennenden Wahl-Kommissarius, so wie nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 11 statt.

§. 15.

In den Städten, in welchen die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt ist, erfolgt die Wahl nach den vorstehenden Vorschriften von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlungen, in der Stadt Stralsund von dem bürgerschaftlichen Kollegium. Unser

Digitized by Google

Staatsministerium hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. August 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Rammer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

A. Verzeichniß

der Bezirke zur Wahl der nach Art. 65 Litt. d. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren neunzig Abgeordneten der Ersten Kammer.

I. Provinz Preußen.

1ster Bezirk	umfaßt	die	Kreise:	Heidekrug, Memel, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen Goldapp . . .	wählt	3	Abgeord.
2.	"	"	"	Oletzko, Angerburg, Lötzen, Lyk, Johannisburg	"	1	"
3.	"	"	"	Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Allenstein	"	1	"
4.	"	"	"	Rössel, Rastenburg, Gerdauen, Heilsberg, Braunsberg	"	1	"
5.	"	"	"	Labiau, Königsberg, Fischhausen, Wehlau .	"	1	"
6.	"	"	"	Heiligenbeil, Pr. Eylau, Friedland, Pr. Holland, Mohrungen	"	1	"
7.	"	"	"	Danzig, Neustadt, Carthaus, Berent, Pr. Stargard, Marienburg, Elbing . .	"	2	"
8.	"	"	"	Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz, Schwetz	"	1	"
9.	"	"	"	Löbau, Straßburg, Thorn, Kulm . .	"	1	"
10.	"	"	"	Conitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone .	"	1	"

II. Provinz Posen.

1ster Bezirk	umfaßt	die	Kreise:	Schildberg, Adelnau, Krotoschin, Fraustadt, Kröben, Kosten, Schrimm . . .	wählt	3	Abgeord.
2.	"	"	"	Pleschen, Wreschen, Schroda . .	"	1	"
3.	"	"	"	Posen, Obernik, Samter, mit Ausschluß der zum 4ten Bezirke geschlagenen 9 Ortschaften	"	1	"
4.	"	"	"	Birnbaum, Meseritz, Bomst, Buk, und aus dem Kreise Samter die Ortschaften Pinne,			

Digitized by Google

					Kikowo, Lubosin, Grußzyn, Duschnik, Turowo, Niewierz, Pfarskie und Chelmno . .	wählt	2	Abgeord.
5ter	Bezirk	umfaßt	die	Kreise:	Czarnikau, Chodziesen, Wirsitz . .	"	1	"
6.	"	"	"	"	Bromberg, Schubin	"	1	"
7.	"	"	"	"	Inowraclaw, Mogilno	"	1	"
8.	"	"	"	"	Gnesen, Wongrowiec	"	1	"

III. Provinz Brandenburg.

1ster	Bezirk	umfaßt	die	Kreise:	Ost- und Westprignitz . . .	wählt	1	Abgeord.
2.	"	"	"	"	Templin, Prenzlau, Angermünde . .	"	1	"
3.	"	"	"	"	Ost- und Westhavelland, Ober-, Nieder-Barnim, Ruppin, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk, Luckenwalde, Beeskow, Storkow .	"	3	"
4.	"	"	"	"	Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Sternberg, Züllichau, Krossen, Kottbus, Lebus	"	4	"
5.	"	"	"	"	Guben, Sorau, Lübben, Luckau, Kalau, Spremberg	"	2	"

IV. Provinz Pommern.

1ster	Bezirk	umfaßt	die	Kreise:	Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Ueckermünde, Randow	wählt	2	Abgeord.
2.	"	"	"	"	Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Naugardt, Cammin, Greifenberg, Regenwalde . .	"	4	"
3.	"	"	"	"	Schiewelbein, Dramburg, Neustettin, Belgard, Fürstenthum	"	2	"
4.	"	"	"	"	Schlawe, Rummelsburg, Stolp, Lauenburg, Bütow	"	2	"
5.	"	"	"	"	Rügen, Franzburg, Greifswald, Grimmen .	"	1	"

V. Provinz Schlesien.

1ster	Bezirk	umfaßt	die	Kreise:	Glogau, Grünberg, Freistadt, Sprottau, Sagan	wählt	1	Abgeord.
2.	"	"	"	"	Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Goldberg-Haynau, Lüben	"	1	"
3.	"	"	"	"	Schönau, Hirschberg, Bolkenhain, Jauer, Landeshut	"	1	"
4.	"	"	"	"	Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Reichenbach	"	1	"
5.	"	"	"	"	Glatz, Habelschwert, Frankenstein, Münsterberg	"	1	"
6.	"	"	"	"	Breslau, Neumark, Strehlen, Nimptsch, Ohlau	"	1	"
7.	"	"	"	"	Oels, Trebnitz, Namslau, Wartenburg .	"	1	"
8.	"	"	"	"	Brieg, Oppeln, Kreutzburg, Falkenburg .	"	1	"

Digitized by Google

9ter Bezirk umfaßt die Kreise:	Groß-Strelitz, Tost, Lublinitz, Rosenberg, Kosel	wählt 1	Abgeord.
10. " " " "	Ratibor, Pleß, Beuthen, Rybnik, Neiße, Neustadt, Grotkau, Leobschütz	" 3	"
11. " " " "	Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz, Lauban	" 1	"
12. " " " "	Wohlau, Steinau, Guhrau, Militsch	" 1	"

VI. Provinz Sachsen.

1ster Bezirk umfaßt die Kreise:	Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Osterburg	wählt 1	Abgeord.
2. " " " "	Sangerhausen, Eckartsberga, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißensee, Langensalza, Ziegenrück, Schleusingen, Erfurt	" 3	"
3. " " " "	Wittenberg, Liebenwerda, Torgau, Schweidnitz, Bitterfeld, Delitzsch, Merseburg	" 2	"
4. " " " "	Mannsfelder See-, Mannsfelder Gebirgskreis, Saalkreis	" 1	"
5. " " " "	Kalbe, Wanzleben, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II.	" 2	"
6. " " " "	Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben, Wernigerode, Mühlhausen, Worbis, Nordhausen, Heiligenstadt	" 2	"

VII. Provinz Westfalen.

1ster Bezirk umfaßt die Kreise:	Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle	wählt 2	Abgeord.
2. " " " "	Wiedenbrück, Paderborn, Höxter, Warburg, Büren	" 2	"
3. " " " "	Lippstadt Brilon, Wittgenstein, Siegen, Olpe, Meschede, Arnsberg	" 2	"
4. " " " "	Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Iserlohn, Altena	" 2	"
5. " " " "	Tecklenburg, Münster, Warendorf, Beckum, Lüdinghausen	" 1	"
6. " " " "	Recklinghausen, Borken, Ahaus, Cösfeld, Steinfurt	" 2	"

VIII. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.

1ster Bezirk umfaßt den Regierungsbezirk Koblenz und die Hohenzollernschen Lande		wählt 2	Abgeord.
2ter Regierungsbezirk Trier		" 2	"
3. " Köln		" 1	"
4. " Aachen		" 2	"

Digitized by Google

5. Bezirk umfaßt die Kreise: Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Solingen, Neuß, Grevenbroich, Gladbach . . . wählt 1 Abgeord.
6. " " " " Kleve, Rees, Geldern, Kempen, Krefeld, Duisburg . . . . . " 1

B. Verzeichniß

derjenigen Städte, von deren Gemeinderäthen die nach Art. 65 Litt. e. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren dreißig Abgeordneten der Ersten Kammer zu wählen sind.

Königsberg	wählt zwei Abgeordnete.
Danzig	" einen Abgeordneten.
Elbing	desgleichen.
Posen	desgleichen.
Berlin	wählt drei Abgeordnete.
Potsdam	" einen Abgeordneten.
Frankfurt	desgleichen.
Brandenburg	desgleichen.
Stettin	desgleichen.
Stralsund	desgleichen.
Breslau	wählt zwei Abgeordnete.
Görlitz	" einen Abgeordneten.
Magdeburg, nebst den Vorstädten Neustadt und Sudenburg, wählt einen Abgeordneten.	
Halle	desgleichen.
Erfurt	desgleichen.
Halberstadt	desgleichen.
Münster	desgleichen.
Köln	wählt zwei Abgeordnete.
Düsseldorf	" einen Abgeordneten.
Elberfeld	desgleichen.
Barmen	desgleichen.
Krefeld	desgleichen.
Koblenz	desgleichen.
Trier	desgleichen.
Aachen	desgleichen.

Digitized by Google

№ 321.

Reglement

zur

Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer.

§. 1.

Die Ermittelung und Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der §§. 2—7 der Verordnung vom 4. August d. J. ein Wahlrecht haben, erfolgt durch die Oberpräsidenten, von denen auch für die Wahlbezirke der Provinz die zu diesem Zwecke erforderlichen näheren Anordnungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden §§. 2 und 3, zu treffen sind.

§. 2.

Die zur Theilnahme an den in den einzelnen Wahlbezirken vorzunehmenden Wahlen Berechtigten sind für jeden einzelnen Wahlbezirk zu ermitteln und in einer Wählerliste für denselben zusammenzustellen.

§. 3.

Bei dieser Ermittelung (§. 2) bleiben außer Ansatz:

a) diejenigen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) ferner diejenigen, welchen eins der Erfordernisse fehlt, von denen in den §§. 4 und 5 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Befähigung zur Theilnahme an den Gemeindewahlen abhängig gemacht ist,

c) und diejenigen, welche in einer der in Beilage B. der Verordnung vom 4. August c. aufgeführten Städte einen Wohnsitz, und in derselben für den Monat, in welchem die Wahl erfolgt, die klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen haben.

§. 4.

Die Wählerliste ist auf die von den Oberpräsidenten zu bestimmende Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei der Wahlkommissarius, so wie ein Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle, und der Wahlort zu bezeichnen, auch die Frist zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Wählerliste, festzusetzen. Dergleichen Reklamationen sind schriftlich, unter Beifügung der Beweismittel, bei den Oberpräsidenten anzubringen und von diesen, nebst ihren Gutachten darüber, bei den Ministern des Innern und der Finanzen, bei deren Entscheidung es verbleibt, einzureichen.

§. 5.

Die Wählerlisten sind von den Oberpräsidenten mit dem Vermerke der Endgültigkeit zu versehen und den Wahlkommissarien zu übersenden. Diese haben die darin aufgeführten Wähler einzeln, unter Angabe des Orts, des von dem Minister des Innern bestimmten Tages und der Stunde des Wahltermins, schriftlich einzuladen und die Behändigung der Ladung bescheinigen zu lassen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Verhandlung in dem Wahltermine wird mit Verlesung der §§. 3, 10, 11 der Verordnung vom 4. August d. J., der §§. 6—12 dieses Reglements und des Art. 68 der Verfassungs-Urkunde eröffnet. Alsdann werden die Namen der Wähler vorgelesen.

Jeder nicht wahlberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlkommissarius und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 7

Der Wahlkommissarius ernennt aus der Mitte der Anwesenden zwei Wahlbeisitzer, beauftragt einen derselben mit Führung des Protokolls und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 8.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wähler den Namen dessen nennt, dem er seine Stimme giebt. Der Protokollführer trägt den genannten Namen neben dem Namen des Wählers in die Wählerliste ein, wenn der Wähler nicht verlangt, selbst den Namen einzutragen.

§. 9.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich diese auf keinen Kandidaten vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher von ihnen aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissarius zu ziehen.

§. 10.

Ist der Gewählte in der Versammlung gegenwärtig, so ist er zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern; lehnt er dieselbe ab, oder ist die von ihm abgegebene Erklärung nach §. 11 der Verordnung vom 4. August d. J. als ablehnend zu betrachten, oder ist der Gewählte nach Art. 68 der Verfassungs-Urkunde nicht wählbar, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Digitized by Google

§. 11.

Die im Wahltermine erforderlichen Entscheidungen hat der Wahlkommissarius mit den Wahlbeisitzern zu treffen und mit den Gründen in dem Wahlprotokolle verzeichnen zu lassen.

§. 12.

Nach Beendigung des Wahlgeschäfts ist das Wahlprotokoll in der Versammlung vorzulesen und nebst der Wählerliste von dem Wahlkommissarius, den Wahlbeisitzern und zweien der übrigen Wähler, so wie von dem Gewählten, falls er in der Versammlung sich befindet, zu unterschreiben.

§. 13.

Wenn der Gewählte im Wahltermine nicht anwesend, so ist er von dem Wahlkommissarius sofort von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, über deren Annahme binnen einer bestimmten angemessenen Frist, unter Nachweis seiner Wählbarkeit, gegen ihn sich zu erklären. Erfolgt binnen dieser Frist keine oder eine ablehnende Erklärung, oder ergiebt sich, daß der Gewählte nicht wählbar ist, so hat der Wahlkommissarius ungesäumt eine Neuwahl nach den vorstehenden §§. 5—12 zu veranlassen.

§. 14.

Der Wahlkommissarius hat das Wahlprotokoll nebst der Wählerliste und den sonstigen vermöge seines Auftrags gepflogenen Verhandlungen, gehörig geheftet, dem Oberpräsidenten einzureichen, welcher sie nebst dem, was er zur Beurtheilung der Wählerliste und des Wahlgeschäfts sonst noch für erforderlich erachtet, dem Minister des Innern vorzulegen hat.

§. 15.

Behufs der Wahl der in den, Beilage B. der Verordnung vom 4. August d. J. verzeichneten Städten zu wählenden Abgeordneten, werden die Mitglieder der zur Wahl berufenen Gemeindevertretung durch den Wahlkommissarius auf die ortsübliche Weise eingeladen.

§. 16.

Für das Verfahren in und nach dem Wahltermine sind die Vorschriften der §§. 6—14 auch hier maaßgebend, ausgenommen jedoch, daß anstatt der §§. 3, 10 und 11 der Verordnung vom 4. August d. J., des Art. 68 der Verfassungs-Urkunde und der §§. 6—12 dieses Reglements, die §§. 13—15, 10 und 11 jener Verordnung und die §§. 16 und 6—14 des Reglements, bei Eröffnung des Wahltermins vorzulesen sind.

§. 17.

Die Wahl für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg erfolgt von den Gemeinderäthen dieser drei Gemeinden gemeinschaftlich nach den vorstehenden Vorschriften.

Berlin, den 30. August 1852.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 322.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. sind in der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

1,800,000 Thlr. von der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848,
100,000 Thlr. von der Staats-Anleihe vom Jahre 1850,
240,000 Thlr. von der " vom Jahre 1852,

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April 1853 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der **Staats-Schulden-Tilgungskasse**, Taubenstraße Nro. 30 parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 7 Zinscoupons der zweiten Serie No. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die dazu gehörigen 3 Zinscoupons der ersten Serie No. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1854

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die dazu gehörigen 6 Zinscoupons der ersten Serie No. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so sollen dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche **nicht mit dem Convertirungsstempel versehen sind**, so können dieselben, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J., sofort unter Beifügung des Zinscoupons Ser. I. No. 8 bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 4. September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 323.

Die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. October 1852 bis dahin 1856 umfassenden Zinscoupons Series II zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 an die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten, soll durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen, also für unseren Verwaltungsbezirk durch die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig, vom 1. October d. J. ab, stattfinden.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der bezeichneten Anleihe fordern wir hiernach auf, die in ihren Händen befindlichen Schuldverschreibungen dieser Art, jedoch ohne Coupons der Series I, mit einem mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen, in duplo anzufertigenden Verzeichniß, in welchem die einzelnen Schuldverschreibungen nach Littern, Nummern und Kapitalbeträgen speziell aufzuführen und die letzteren richtig aufzusummiren sind, an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Die Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den sämmtlichen Kreiskassen und bei denjenigen Domainen- und Domainen-Rentämtern, welche sich an einem Orte befinden, in welchem keine Kreiskasse ihren Sitz hat, kostenfrei zu erhalten. Die Sendung wird unter dem Rubro: „Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache" portofrei befördert. Es steht aber auch jedem Interessenten frei, seine Obligationen durch eine von ihm zu bevollmächtigende Person behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons, bei dem Annahme-Bureau der Kontrolle der Staats-Papiere zu Berlin, Taubenstraße No. 30, präsentiren zu lassen.

Die Einreichung der fraglichen Schuldverschreibungen bei unserer Hauptkasse, muß jedenfalls bis ult. December d. J. geschehen; nach Ablauf dieser Frist werden von der gedachten Kasse keine solche Schuldverschreibungen zum beregten Zwecke weiter angenommen, es muß vielmehr den betreffenden Interessenten dann überlassen bleiben, sich die neuen Zins-Coupons von der Controlle der Staats-Papiere direkte zu besorgen.

Danzig, den 20. September 1852. Königl. Regierung.

Patent-Verleihung.

№ 324.

Dem Schlossermeister H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 15. September 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zum Stellen der Sohle an Pflügen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39.

Danzig, den 29. September 1852.

№ 325.

Nachweisung
der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Kommando's.

Armee Corps	Standquart. des Gen.-Komm.	Linien-Infant.-Brigade.	Standquart.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquart.
1tes	Königsb. i/P.	1te	Königsb. i/P.	1tes	1tes (Königsberg i/P.)	Königsb. i/P.
					2 = (Wehlau)	Wehlau
					3 = (Tilsit)	Tilsit
				33. Inf.-R.	Landw.-Bat. (Bartenstein)	Bartenstein
		2te	Königsb. i/P.	3tes Landw.-Regim.	1tes (Insterburg)	Insterburg
					2 = (Gumbinnen)	Gumbinnen
					3 = (Angerburg)	Angerburg
				34. Inf. R.	Landw.-B. (Ortelsburg)	Ortelsburg
		3te	Danzig	4tes Landw.-Regim.	1tes (Osterode)	Osterode
					2 = (Preuß. Holland)	Pr. Holland
					3 = (Graudenz)	Graudenz
		4te	Danzig	5tes	1 = (Danzig)	Danzig
					2 = (Marienburg)	Marienburg
					3 = (Preuß Stargard)	Pr. Starg.
2tes	Stettin	5te	Stettin	2tes	1tes (Stettin)	Stettin
					2 = (Stralsund)	Stralsund
					3 = (Anclam)	Anclam
		6te.	Stettin	9tes	1 = (Stargard)	Stargard
					2 = (Cöslin)	Cöslin
					3 = (Schievelbein)	Schievelbein
		7te	Bromberg	14tes	1 = (Gnesen)	Gnesen
					2 = (Bromberg)	Bromberg
					3 = (Schneidemühl)	Schneidem.
		8te	Bromberg	21tes	1 = (Gonitz)	Gonitz
					2 = (Stolpe)	Stolpe
					3 = (Neu-Stettin)	Neu-Stettin

Digitized by Google

Armee-Corps	Standquart. des Gen.-Comm	Linien-Infant.-Brigade	Standquart.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquart.
3tes	Berlin	9te	Frankf. a/O.	8tes	1tes (Frankfurt a/O.)	Frankf. a/O.
					2 = (Soldin)	Soldin
					3 = (Landsberg)	Landsb. a/W.
		10te	Frankf. a/O.	12tes	1 = (Grossen)	Grossen
					2 = (Spremberg)	Spremberg
					3 = (Sorau)	Sorau
		11te	Berlin	20tes	1 = (Spandau)	Berlin
					2 = (Treuenbrietzen)	Treuenbrietz.
					3 = (Kön. Wusterhausen)	Berlin
				35. Inf.-R.	Landw.-Bat. (Wriezen)	Wriezen
		12te	Brandenburg	24. Landw.-Reg.	1tes (Ruppin)	Neu-Ruppin
					2 = (Prenzlau)	Prenzlau
					3 = (Havelberg)	Havelberg
4tes	Magdeburg	13te	Magdeburg	26tes	1tes (Stendal)	Stendal
					2 = (Burg)	Burg
					3 = (Neu-Haldensleben)	Neu-Haldensl.
		14te	Magdeburg	27tes	1 = (Halberstadt)	Halberstadt
					2 = (Halle)	Halle
					3 = (Aschersleben)	Aschersleben
		15te	Erfurt	31tes	1 = (Erfurt)	Erfurt
					2 = (Mühlhausen)	Mühlhausen
					3 = (Sangerhausen)	Sangerhaus.
		16te	Erfurt	32tes	1 = (Merseburg)	Merseburg
					2 = (Torgau)	Torgau
					3 = (Naumburg)	Naumburg
5tes	Posen	17te	Glogau	6tes	1tes (Görlitz)	Görlitz
					2 = (Freystadt)	Freystadt
					3 = (Glogau)	Glogau
		18te	Glogau	7tes	1 = (Jauer)	Jauer
					2 = (Hirschberg)	Hirschberg
					3 = (Löwenberg)	Löwenberg
		19te	Posen	18tes	1 = (Posen)	Posen
					2 = (Samter)	Samter
					3 = (Unruhstadt)	Unruhstadt
		20te	Posen	19tes	1 = (Poln. Lissa)	Poln. Lissa
					2 = (Schrimm)	Schrimm
					3 = (Krotoszyn)	Krotoszyn
6tes	Breslau	21te	Breslau	10tes	1tes (Breslau)	Breslau
					2tes (Oels)	Oels
					3tes (Schweidnitz)	Schweidnitz
				38. Inf.-R.	Landw.-Bat. (Wohlau)	Wohlau

Digitized by Google

Armee Corps	Standquart. des Gen.-Komm.	Linien-Infant.-Brigade.	Standquart.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquart.
6tes	Breslau	22te	Breslau	11tes	1tes (Glatz)	Glatz
					2 « (Brieg)	Brieg
					3 « (Münsterberg)	Münsterberg
		23te	Neisse	22tes	1 « (Gleiwitz)	Gleiwitz
					2 « (Cosel)	Cosel
					3 « (Ratibor)	Ratibor
		24te	Neisse	23tes	1 « (Neisse)	Neisse
					2 « (Gr. Strehlitz)	Gr. Strehlitz
					3 « (Oppeln)	Oppeln
7tes	Münster	25te	Münster	13tes	1tes (Münster)	Münster
					2 « (Borken)	Borken
					3 « (Warendorf)	Warendorf
		26te	Münster	15tes	1 « (Minden)	Minden
					2 « (Paderborn)	Paderborn
					3 « (Bielefeld)	Bielefeld
		27te	Düsseldorf	16tes	1 « (Söst)	Söst
					2 « (Iserlohn)	Iserlohn
					3 « (Meschede)	Meschede
				37. Inf.-R.	Landw.-B. (Attendorn)	Attendorn
		28te	Düsseldorf	17. Landw.-Reg.	1tes (Wesel)	Wesel
					2 « (Düsseldorf)	Düsseldorf
					3 « (Geldern)	Geldern
				36. Inf.-R.	Landw.-Bat. (Essen)	Essen
				39. Inf.-R.	— — (Neuss)	Neuss
				40 Inf.-R.	— — (Gräfrath)	Gräfrath
8tes	Coblenz	29te	Cöln	25. Landw.-Reg.	1tes (Aachen)	Aachen
					2 « (Jülich)	Jülich
					3 « (Malmedy)	Malmedy
		30te	Cöln	28tes	1 « (Cöln)	Cöln
					2 « (Brühl)	Brühl
					3 « (Siegburg)	Siegburg
		21te	Trier	29tes	1 « (Neuwied)	Neuwied
					2 « (Andernach)	Andernach
					3 « (Simmern)	Simmern
		32te	Trier	30tes	1 « (Trier)	Trier
					2 « (Saarlouis)	Saarlouis
					3 « (Trier)	Trier

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 326.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften erheischen es, daß die Schiedsmänner für die Fälle, wo sie durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen an der Ausübung ihres Amtes verhindert werden, Stellvertreter ein für allemal bestellt erhalten, an welche sich die Interessenten zur Vermeidung etwaigen Nachtheils wenden können. Wir haben daher, wie die folgende Nachweisung näher ergiebt, jedem Schiedsmanns-Amte ein anderes Schiedmannsamt ein für allemal substituirt, und machen diese Substitution hiedurch zugleich den Schiedsmannsämtern zur Nachachtung bekannt.

Marienwerder, den 9. September 1852. Danzig, den 20. September 1852.

Königl. Appellations-Gericht. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Nachweisung
der im Königlichen Regierungs-Bezirke Danzig befindlichen Schieds-Aemter.

Es wird substituirt

№	dem Schiedsamt für	das Schiedsamt für
	Berenter Landraths-Kreis	
1	Stadt Berent	das ländliche Kirchspiel Berent
2	Stadt Schöneck	do. do. Schöneck
3	Ländliches Kirchspiel Berent	die Stadt Berent
4	Alt-Grabau	Niedamowo
5	Lippusch	Alt-Kyschau
6	Alt-Kyschau	Lippusch
7	Neu-Paleschken	Alt-Kyschau
8	Garczin	Wyschin
9	Niedamowo	Alt-Grabau
10	Wyschin	Garczin
11	Poguiken	Szadrau
12	Ländliches Kirchspiel Schöneck	die Stadt Schöneck
13	Szadrau	Poguiken
	Carthauser Landraths-Kreis.	
1	Parchau	Sullenczin
2	Sullenczyn	Parchau
3	Sierakowitz	Stendzitz
4	Chmielno	Sianowo
5	Stendzitz	Sierakowitz
6	Gorrenczyn	Carthaus
7	Schöneberg	das kombinirte Kirchspiel Prangnau und Marienfee
8	Combinirtes Kirchspiel Prangnau und Marienfee	Schöneberg

Digitized by Google

Es wird substituirt

№	dem Schiedsamte für	das Schiedsamt für
9	Combinirtes Kirchspiel Prangnau und Marienfee No. II.	das Kirchspiel Prangenau und Marienfee Nro. III.
10	do. do. No. III.	do. do. Nro. II.
11	Rheinfeld und Zuckau combinirt	Seefeld
12	Seefeld	Reinfeld und Zuckau
13	Sianowo	Chmielno
14	Carthaus	Gorrenczin
	Danziger Stadt- und Land-Kreis.	
1	Kirchspiel Praust	Müggenahl
2	do. Müggenahl	Praust
3	do. Langenau u. Filiale Rosenberg	Mühlbanz und Groß-Trampken
4	do. Mühlbanz	Rosenberg und Groß-Trampken
5	do. Gr.-Trampken u. Gärbschau (Stargardter Kreises)	Rosenberg
6	do. Kladau	Rosenberg und Gr.-Trampken
7	do. Wonneberg	Müggenahl und Ohra
8	do. Matern	Oliva
9	do. St. Albrecht	Praust und Müggenahl
10	do, Oliva	Matern
11	do. Güttland und Stübbkau	Gemlitz — Wossitz — Osterwick
12	do. Gemlitz, Wossitz und Osterwick	Käsemark
13	do. Letzkau, Gr.-Zünder u. Trutenau	Gemlitz, Wossitz, Osterwick und Käsemark
14	do. Käsemark	Gemlitz, Wossitz, Osterwick und Reichenberg
15	do. Woßlaff und Gottswalde	Käsemark und Reichenberg
16	do. Reichenberg	Käsemark
17	do. St. Salvator in Danzig	Wonneberg, Reichenberg und Ohra
18	do. Bohnsack I. Bezirk	Bohnsack II.
19	do. " II. bestehend aus Heubude, Krakau u. einem Theil v. Neufähr	Bohnsack I.
20	Kirchspiel Schönbaum	Bohnsack II. und Kobbelgrube II.
21	No. 1 des Kirchspiels Kobelgrube	Kobelgrube II.
22	No. 2 do. do.	Kobelgrube I.
23	Kirchspiel Pröbernau und Filiale Neukrug	Kobelgrube I.
24	do. Ohra	Praust und Müggenahl
25	do. Weichselmünde	Bohnsack II.
26	Danzig 1ter Schiedsmanns-Bezirk (1ter und 2ter Stadtbezirk)	der 3ten und 4ten Stadtbezirk
27	Danzig 3ter und 4ter Stadtbezirk	" 1ten " 2ten do.
28	do. 5ter " 6ter do.	" 7ten " 8ten do.
29	do. 7ter " 8ter do.	" 5ten " 6ten do.
30	do. 9ter " 10ter do.	" 11ten " 12ten do.
31	do. 11ter " 12ter do.	" 9ten " 10ten do.
32	do. 13ter " 14ter do.	" 16ten " 17ten do.
33	do. 16ter " 17ter do.	" 13ten " 14ten do.

Digitized by Google

Es wird substituirt

№	dem Schiedsamte für	das Schiedsamt für
34	Danzig 15ter und 18ter Stadtbezirk	den 19ten und 20ten Stadtbezirk
35	do. 19ter " 20ter do.	" 15ten " 18ten do.
36	do. 21ter " 22ter do.	" 23ten " 24ten do.
37	do. 23ter " 24ter do.	" 21ten " 22ten do.
38	do. 25ter " 26ter do.	" 27ten, 28, und 29ten Stadtbezirk
39	do. 27ter, 28ter und 29ter Stadtbezirk	" 25ten und 26ten Stadtbezirk
40	Neufahrwasser, 30ter Stadtbezirk	" 3ten " 4ten do.
41	Danzig, Langfuhr 31ter Stadtbezirk	" 7ten " 8ten do.
42	do. Schidlitz, 32ter Stadtbezirk	" 5ten " 6ten do.
43	do. Alt-Schottland 33ter Stadtbezirk	" 27ten, 28ten und 29ten Stadtbezirk
44	do. St. Albrecht, 34ter do.	" 33ten Stadtbezirk

Elbinger Stadt- und Land-Kreis.

1	Stadt Elbing Bezirk No. 1	den Bezirk No. 2
2	do. do. " 2	" do. " 3
3	do. do. " 3	" do. " 4
4	do. do. " 4	" do. " 5
5	do. do. " 5	" do. " 6
6	do. do. " 6	" do. " 7
7	do. do. " 7	" do. " 8
8	do. do. " 8	" do. " 9
9	do. do. " 9	" do. " 1
10	Stadt Tolkemit	das ländliche Kirchspiel
11	Ländliches Kirchspiel Tolkemit	die Stadt Tolkemit
12	Kirchspiel Neukirch	Trunz
13	" Trunz	Neukirch Höhe
14	" Lenzen	Trunz
15	" Pomehrenendorf	Pr. Mark
16	" Pr. Mark	Pomehrendorf
17	Landgemeine d. Kirche St. Annen i. Elbing	einen Bezirk in der Stadt Elbing
18	do. do. z. heil. Leichnam do.	desgl.
19	do. do. z. h. drei Königen do.	desgl.
20	Kirchspiel Neuheide oder Neukirch-Niederung	Zeier No. 2
21	" Zeier No. 1	Zeier No. 2
22	" Zeier No. 2	Zeier No. 1
23	" Gr.-Mausdorf	Fürstenau
24	" Fürstenau	Jungfer
25	" Jungfer	Fürstenau

Marienburger Landraths-Kreis.

1	Kirchspiel Marienburg 1ter Bezirk	Marienburg 2ter Bezirk
2	" do. 2ter	do. 1ter Bezirk
3	" Neuteich (städtischer Bezirk)	Neuteich, ländliche Ortschaften
4	Ländliches Kirchspiel Marienburg	Marienburg, 1ter Bezirk
5	Kaznase	Alfelde

Digitized by Google

Es wird substituirt

№	dem Schiedsamte für	das Schiedsamt für
6	Kirchspiel Altfelde	Katznase
7	Fischau	Altfelde
8	Kirchspiel Thiensdorff, 1ter Bezirk	Thiensdorff, 2ter Bezirk
9	" do. 2ter "	do. 1ter "
10	Stalle	do. 2ter "
11	Kirchspiel Wernersdorf	Kunzendorf
12	" Kunzendorff	Altmünsterberg
13	" Altmünsterberg	Kunzendorf
14	Gr.-Lichtenau	Barendt
15	Barendt	Gr.-Lichtenau
16	Neuteich (ländliches Kirchspiel)	Neuteich (städtischer Bezirk)
17	Neukirch	Gr.-Lichtenau
18	Kirchspiel Schadwalde	Gr. Leswitz
19	" Groß-Leswitz	Schadwalde
20	" Tannsee	Gr.-Leswitz
21	" Schöneberg	Neukirch
22	Tiegenhoff, 1ter Bezirk	Tiegenhof, 2ter Bezirk
23	do. 2ter "	do. 1ter "
24	Kirchspiel Ladekopp	Marienau
25	Marienau	Ladekopp
26	Barenhoff	Tiegenort
27	Kirchspiel Tiegenort	Barenhoff

Neustädter Landraths-Kreis.

1	Neustadt	Bohlschau
2	Putzig	Schwarzau
3	Quaszin	Kölln
4	Orhöft	Rhamel
5	Rhamel	Orhöft
6	Landgemeine Putzig	die Stadt Putzig
7	Schwarzau	die Landgemeine Putzig
8	Mechau	Zarnowitz
9	Krokow	Mechau
10	Zarnowitz	Mechau
11	Bohlschau	Neustadt
12	Lusino	Strzepcz
13	Strzepcz	Lusino
14	Kölln	Quaschin
15	Hela	Putzig

Stargardter Landraths-Kreis.

1	Dirschau, städtischer Bezirk	den ländlichen Bezirk Dirschau
2	do. ländlicher Bezirk	" städtischen Bezirk Dirschau
3	Stargardt, städtischer Bezirk	" ländlichen Bezirk Stargardt
4	do. ländl. Bezirk u. d. Kirchspies Jablau	" städtischen Bezirk Stargardt

Digitized by Google

Es wird substituirt

№	dem Schiedsamte für	das Schiedsamt für
5	Klonowken	Pelplin
6	Pinschin	Zblew
7	Bobau	Ponschau
8	Czarnilass	Ponschau
9	Gardczau	Kokoschken
10	Kokoschken	Gardschau
11	Lubichow	Zblew
12	Ponschau	Bobau
13	Zblew	Pinschin
14	Barlosino	Skurtz
15	Pelplin	Klonowken
16	Neukirch	Pelplin
17	Skurtz	Barlosino
18	Liebschau	Gardschau
19	Raikau	Subkau
20	Subkau	Raikau

№ 327.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem Schiffsmäkler Friedrich Wilhelm Rödecker jun. H. Aug. Heinekens Nachfolger, in Bremen die Erlaubniß ertheilt hat, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist der Kommerzien-Rath C. W. Delius in Versmold, welcher von dem Unternehmer mit ausreichender, bei der Königl. Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherheit der übernommenen Verpflichtungen ist von dem Unternehmer eine Caution von 5000 Thlr. bestellt worden.

Danzig, den 13. September 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern

№ 328.

Auf die unterm 9. September 1846 durch unser Amtsblatt bekannt gemachte Bestimmung, wonach die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kauf- oder Ablösungs-Capitalien, ohne Unterschied der Höhe des Betrages, stets an die Regierungs-Haupt-Kasse, und ausnahmsweise nur dann an die Spezial-Kasse gezahlt werden dürfen, wenn solches auf speziellen Antrag der Debenten von uns ausdrücklich genehmigt worden, wird hierdurch nochmals aufmerksam gemacht.

Danzig, den 10. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

№ 329.

Der Krüger Jacob Bizkowski zu Carthaus hat für die am 5. December 1850 nicht ohne eigne Gefahr bewirkte Lebensrettung der Ehefrau des Einwohners Turczynski aus der Gefahr des Ertrinkens in dem sogenannten Krugsee bei Carthaus, von dem Königl. Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille, und der, bei der Rettung der p. Turczinski gleichfalls betheiligt gewesene Tagelöhner August Bibokowski zu Carthaus, eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 17. September 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 330.

Dem bisherigen Regierungs-Supernumerar Spangenberg ist die zungste Buchhalterstelle bei der Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen vom 1. October d. J. ab provisorisch verliehen worden.

Der bisherige Auskultator Bogislav Adolph Leopold Graf von Kleist ist bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Marienwerder zum Referendarius ernannt und dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Hafemann ist als Bureau-Assistent bei dem Königl. Kreisgerichte zu Marienburg definitiv angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Peter Kühlmann und der invalide Gefreite August Leinert sind bei dem Königl. Kreisgerichte zu Elbing als Boten und Exekutoren definitiv angestellt worden.

Im Marienburger-Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Oberschulz Schopenauer zu Schloß Caldowo für das ländliche Kirchspiel Marienburg,
2. der Stadtkämmerer Wadehn zu Neuteich für das Kirchspiel Neuteich,
3. der Hofbesitzer Nathanael Funk zu Pr. Rosengarth für das Kirchspiel Stalle.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Carl Ed. Wilhelm Salomon ist zum Prediger-Adjuncten der evangelischen St. Annen-Kirche zu Elbing von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten approbirte Wundarzt erster Klasse, Ferdinand Carl August Kammhoff, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten approbirte Wundarzt erster Klasse, Carl Ludwig Passlack, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachdem der bisherige Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Julius Wientz in Elbing, verstorben, ist der Kaufmann Johann Eduard Arndt daselbst von

Digitized by Google

der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Nachdem der Kaufmann Benjamin Hempel in Marienburg die Agentur der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha niedergelegt hat, ist der Kaufmann Dietrich Wartens in Marienburg von der Direction der genannten Versicherungsbank zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Folgende interimistische Fischerschulzen sind in ihren Aemtern definitiv bestätigt worden:

1. Julius Klein in Tolkemitt, für das Revier des frischen Haffs im Elbinger Haffbezirk,
2. Martin Witt in Camstigall, für den Königsberger Haffbezirk,
3. Johann Lange, gleichfalls für den Königsberger Haffbezirk, und
4. Benjamin Tiedemann in Kahlholz, ebenfalls für den vorgenannten Haffbezirk.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Emil Wilhelm Christian Carl Bauer ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 40. —

Danzig, den 6. October 1852.

№ 331.

Das am 25. v. M. ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3637. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin; unter

„ 3638. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21. August 1852, betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft nebst dem Vertrage vom 24/25. Juni 1852 wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat; unter

„ 3639. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1852, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn", und unter

„ 3640. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1852, nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen.

Das am 27. v. M. ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3641. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Actien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel; unter

„ 3642. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Wietzig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, von Wietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des danziger Regierungs-Bezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur stolper Kreisgrenze; unter

Digitized by Google

№ 3643. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben; unter

„ 3644. die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 5. Januar 1836. Vom 1. September 1852, und unter

„ 3645. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Publication der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines besonderen Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes daselbst.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 332.

Nachdem die Legislatur-Periode der zweiten Kammer mit dem 7. August d. J. abgelaufen ist, wird die Neuwahl derselben erforderlich. Dieselbe erfolgt, da das im Artikel 72 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 vorgesehene Wahlgesetz nicht erlassen ist, in Gemäßheit des Artikels 115 in der bisherigen Weise nach der nachstehend abgedruckten Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und nach dem zu dieser Verordnung erlassenen gleichfalls abgedruckten Reglement vom 31. Mai desselben Jahres.

Nach §§. 17 und 28 der gedachten Wahlverordnung ist der Tag der Wahl der Wahlmänner, so wie der Tag der Wahl der Abgeordneten von dem Herrn Minister des Innern festzusetzen. Diese Festsetzung ist von demselben, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dahin erfolgt, daß die Wahl der Wahlmänner am 25. (fünfundzwanzigsten) October dieses Jahres und die Wahl der Abgeordneten am 3. (dritten) November dieses Jahres vorgenommen werden soll.

Danzig, den 2. October 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Pavelt.

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung des Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

Digitized by Google

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24 Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-

Digitized by Google

steuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde Einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§. 6.).

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wäh-

Digitized by Google

len. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen

Diese §§. sind im

Digitized by Google

Urwahltermine zu verlegen.

Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und, wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken, dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

Digitized by Google

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16 der Verordnung.)

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt,

Digitized by Google

welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste, und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familien-Namen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahl-Bezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,

Digitized by Google

b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeich-

Digitized by Google

nung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

im Urwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 20 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 20 bis 23 dieses Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

Digitized by Google

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

№ 333.

Auf Ihren Bericht vom 13. August d. J. genehmige Ich, daß die in dem Tarife für die Marienburger Trajectanstalt vom 5. November 1851 unter Litt. G. enthaltene Vergünstigung, nach welcher von den Bewohnern der nahe an der Stadt Marienburg belegenen Ortschaften Schloß Kaldhoff, Kaminken, Gerrenhagen, Vorwerk Koszlicky, Leske und Heubuden das Brück- und Fährgeld für die Hin- und Rückpassage an demselben Tage nur einmal erhoben wird, auch auf die Bewohner der Vorstadt Kaldhoff und des Vorwerkes Rodlofferhuben, sowie auf die Bewohner der Stadt Marienburg selbst ausgedehnt werde. Dieser Erlaß ist als Ergänzung zum Tarife vom 5. November 1851 durch das Amtsblatt der Regierung zu Danzig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Pulbus, den 23. August 1852. gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hiermit im Verfolg des im Amtsblatt pro 1851 S. 352 u. publicirten Tarifes über das Fährgeld bei der Brücke in Marienburg zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. September 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Digitized by Google

№ 334.

Bei der großen Anzahl der eingehenden Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaberg, hat sich der Herr Kriegs-Minister veranlaßt gesehen, anzuordnen, daß künftighin vom 1. October d. J. ab die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge nicht direct an das Allgemeine Kriegs-Departement, sondern an die Intendantur desjenigen Korps-Bereichs gerichtet werden sollen, in welchem sich die Bittsteller befinden. Diese Bestimmung wird hierdurch in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. September 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 335.

Zusammenstellung

der Wahlbezirke des Regierungsbezirks Danzig für die Wahl der Deputirten zur zweiten Kammer.

Laufende №	Wahlbezirk.	Einwohnerzahl der Kreise.	Einwohnerzahl d. Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Kommissarius und dessen Stellvertreter.
I.	Kreis Elbing . . .	54867				Landrath Abramowski zu Elbing.
	Kreis Marienburg mit Ausschluß des Amts Tiegenhof	32935	87802	2	Marienburg	Landrath v. Hindenburg zu Marienburg.
II.	Amt Tiegenhof . .	20805				Regierungsrath Niemann zu Danzig.
	Stadtkreis Danzig .	58012		3	Danzig	Landrath Pustar zu Danzig.
	Landkreis Danzig . .	62729	141546			
III.	Kreis Neustadt . .	47943		2	Neustadt	Landrath von Platen zu Neustadt.
	Kreis Carthaus . .	40341	88284			Regierungs-Assessor von Brauchitsch zu Danzig und Besitzer des Rittergutes Kl. Katz im Neustädter Kreise.
IV.	Kreis Pr. Stargardt .	49055		2	Pr. Stargardt	Landrath Brandow zu Berent.
	Kreis Berent . . .	31194	80249			Landrath von Reese zu Pr. Stargardt.

Danzig, den 5. October 1852. Königl. Regierung.

Digitized by Google

Verschiedene Bekanntmachungen

№ 336.

Wähler-Liste

des 7ten Wahlbezirks,

bestehend aus den landräthlichen Kreisen Danzig, Neustadt, Carthaus, Berent, Pr Stargardt, Marienburg und Elbing zur Wahl zweier Abgeordneten für die Erste Kammer.

Wahl-Kommissarius: Landrath v. Platen zu Neustadt.

Stellvertreter: Landrath Blindow zu Berent.

Wahlort: Danzig.

Laufende Nummer	Kreis.	Namen, Stand und Wohnort.	Betrag der zu zahlenden direkten Staats-Steuern. a. Grund-steuer Thlr.	sg.	pf.	b. klassifizirte Einkommen-steuer. Thlr.	c. Klassen-steuer. Thlr.	d. Gewerbesteuer Thlr.	e. Ueberhaupt Thlr.	sg.	pf.
1	Pr. Stargardt	Baron v. Paleske, Rittergutsbesitzer auf Spengawken	423	19	1	1200	—	8	1631	19	1
2	Neustadt	v. Below, General-Lieutenant, Rittergutsb. auf Rutzau	285	15	8	288	—	18	591	15	8
3	Marienburg	Jobst, Gutsb. in Liessau	113	—	—	360	—	—	473	—	—
4	do.	Gebrt, Gutsb. in Kyckoit	320	—	—	108	—	—	428	—	—
5	Neustadt	Graf v. Keyserling, Rittergutsb. u. Kgl. Kammerherr auf Schloß Neustadt	287	—	—	120	—	10	417	—	—
6	Marienburg	Reimer, Rentier in Marienburg	—	—	—	340	—	—	340	—	—
7	Elbing	Birkner, Rittergutsb. auf Cadinen	203	3	9	120	—	6	329	3	9
8	Pr. Starg.	Knuth, Rittergutsb. auf Rokocin	178	7	5	144	—	6	328	7	5
9	Neustadt	Dir, Rittergutsb. auf Kölln	276	—	—	36	—	2	314	—	—
10	do.	Graf Kreckow v. Wickerode, Rittergutsb. auf Krokow	215	22	—	96	—	—	311	22	—
11	Pr. Starg.	Maclean, Rittergutsb. a. Czerbienczin	115	26		180	—	—	295	26	—
12	do.	Würy, Rittergutsb. auf Vorwerk Stargardt	170	—	—	108	—	—	278	—	—
13	do.	v. Kalkstein, Rittergutsbesitzer auf Klonowken	83	6	10	180	—	—	263	6	10
14	Pr. Starg.	v. Kries, Rittergutsb. a. Kl.-Wacmir	117	9	9	144	—	—	261	9	9
15	Marienburg	Pohlmann, Hofbesitzer in Marienau	177	28	—	60	—	—	237	28	—
16	do.	Grunau, Hofbesitzer in Trappenfelde	171	9	8	60	—	—	231	9	8
17	do.	Boschke, Hofbesitzer in Fischau	179	10	—	48	—	—	227	10	—
18	Pr. Starg.	Dr. Sedlag, Bischof von Culm in Pelplin	—	—	—	216	—	—	216	—	—
19	Marienburg	Tornier, Hofbesitzer in Dameran	142	13	6	72	—	—	214	13	6
20	Neustadt	v. Graff, Rittergutsb. auf Staszyn	52	20	—	144	—	—	196	20	—
21	Pr. Starg.	Stampe, Rittergutsb. auf Gr.-Turze	87	27	—	96	—	—	193	27	—

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis	Namen, Stand und Wohnort.	Betrag der zu zahlenden direkten Staats-Steuern. a. Grundsteuer. Thlr.	sgr.	pf.	b. klassifizirte Einkommensteuer. Thaler	c. Klassensteuer. Thlr.	d. Gewerbesteuer. Thlr.	e. Ueberhaupt Thlr.	sgr.	pf.
22	Marienburg	Penner, Hofbesitzer in Rückenau	133	21	1	60	—	—	193	21	1
23	Danzig	v. Gralath, Provinzial-Landschafts-Director auf Sulmin	120	29	7	72	—	—	192	29	7
24	Pr. Starg.	du Bois, Rittergutsb. auf Lukoczin	71	25	8	120	—	—	191	25	8
25	Elbing	Kleinau, Hofbes. in Gr.-Mausdorf	149	21	—	42	—	—	191	21	—
26	Marienburg	Mürau, Hofbesitzer in Gnojau	140	28	—	48	—	—	188	28	—
27	do.	Sielmann, Hofbes. in Siemonsdorf	146	17	3	42	—	—	188	17	3
28	Pr. Starg.	Englicht, Rittergutsb. auf Miradau	113	16	4	72	—	—	185	16	4
29	Marienburg	Sielmann, Hofbesitzer in Kaßnase	119	23	—	60	—	—	179	23	—
30	do.	Wadehn, Hofbesitzer in Gnojau	133	21	4	42	—	—	175	21	4
31	Neustadt	Baron v. Löwenklau, Rittergutsbes. auf Gohra	139	—	—	36	—	—	175	—	—
32	Pr. Starg.	v. Jackowski, Rittergutsb. a. Jablau	98	8	2	72	—	4	174	8	2
33	Carthaus	v. Kleist, Rittergutsb., Hauptm. u. Landrath a. D. auf Rheinfeld	125	5	1	48	—	—	173	5	1
34	Marienburg	Tornier, Hofbesitzer in Tragheim	124	12	—	48	—	—	172	12	—
35	Carthaus	Timme, Rittergutsb. auf Restempohl	122	13	2	—	20	24	166	13	2
36	Marienburg	Döhring, Hofbesitzer in Tannsee	135	12	6	30	—	—	165	12	6
37	do.	Minkley, Hofbesitzer in Eichwalde	134	—	—	30	—	—	164	—	—
38	Neustadt	Manns, Rittergutsb. auf Koliebken	84	—	—	72	—	8	164	—	—
39	Pr. Starg.	Knuht, Rittergutsb. auf Owig	55	10	—	108	—	—	163	10	—
40	Danzig	Heyer, Rittergutsb. auf Straschin	133	6	10	30	—	—	163	6	10
41	Marienburg	Friese, Hofbesitzer in Kaßnase	115	—	6	48	—	—	163	—	6
42	Danzig	Drawe, Rittergutsb. a. Gr.-Kleschkau	102	26	6	60	—	—	162	26	6
43	Marienburg	Wunderlich, Hofbesitzer in Parwark	111	6	9	48	—	—	159	6	9
44	do.	Fehlauer, Hofbesitzer in Kaßnase	114	7	9	42	—	—	156	7	9
45	do.	Türke, Hofbesitzer in Kaßnase	130	13	6	—	24	—	154	13	6
46	Danzig	v. Tiedemann, genannt v. Brandis, Rittergutsbesitzer auf Woyanow	58	2	5	96	—	—	154	2	5
47	Marienburg	Pohlmann, Hofb. in Fürstenwerder	103	12	7	48	—	—	151	12	7
48	do.	Lietz, Hofbesitzer in Marienau	103	5	—	42	—	6	151	5	—
49	do.	Flindt, Hofbesitzer in Barendt	114	24	—	36	—	—	150	24	—
50	do.	Sönke, Hofbesitzer in Trampenau	108	22	6	42	—	—	150	22	6
51	Pr. Starg.	Pieske, Mühlenb. in Dorf Stargardt	—	—	—	84	—	66	150	—	—
52	Marienburg	Peters, Hofbesitzer in Bröske	105	26	11	42	—	—	147	26	11
53	do.	Westphal, Hofbes. in Gr.-Montau	120	26	8	—	24	—	144	26	8
54	do.	Rack, Hofbesitzer in Reichfelde	82	24	—	60	—	—	142	24	—
55	Danzig	Röpell, Rittergutsb. auf Maczkau	58	20	10	84	—	—	142	20	10
56	do.	Muhl, Rittergutsb. auf Lagschau	104	9	11	30	—	8	142	9	11
57	Berent	Schulz, Rittergutsb. auf Gorra	103	25	2	36	—	—	139	25	2
58	Marienburg	Rentel, Hofbes. in Königsdorf	97	10	—	42	—	—	139	10	—
59	do.	Kroll, Hofbesitzer in Liessau	91	—	—	48	—	—	139	—	—
60	Berent	Blumhoff, Rittergutsb. a. Liniewo	97	—	—	42	—	—	193	—	—

Digitized by Google

Die vorstehende Wähler-Liste wird, in Gemäßheit des §. 8 der Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer vom 4. August und des §. 4 des Reglements zur Ausführung der Verordnung, vom 30. August 1852, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Etwaige Reklamationen gegen die Liste können bis zum 18. d. M. bei mir schriftlich angebracht werden; es müssen ihnen aber sogleich die erforderlichen Beweismittel beigefügt sein. Auf Reklamationen, welche später als am 18. d. M. eingehen, **kann keine Rücksicht genommen werden.**

Königsberg, den 2. October 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen **Eichmann.**

№ 337.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Kasse des Bischöflichen Stuhls und Domcapitels von Culm zu Pelplin, in Stelle des zeitherigen Controlleurs Domcapitular Larisch, vom 1. d. M. ab, der Bischöfliche Secretair Ruchniewitz zum Controlleur ernannt und bestellt worden, und von jetzt ab nur solche Quittungen vorgenannter Kasse von uns als gültig und für uns verbindlich anerkannt werden, welche außer von dem Rendanten Stypczynski auch von dem genannten Controlleur Ruchniewitz mit vollzogen worden sind.

Pelplin, den 1. October 1852.

Der Bischof und das Domcapitel von Culm.

Patent-Verleihung.

№ 338.

Dem Mechanikus Forche zu Iserlohn ist unter dem 26. September 1852 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Abschneiden, Abrunden, Aufbiegen und Plätten der Schirmgabeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenene Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 339.

Der Staats-Anwalt Werner zu Elbing ist vom 1. d. M. ab nach Stargard in Pommern und der Staats-Anwalt von Grävenitz aus Lübben in gleicher Eigenschaft nach Elbing versetzt worden.

Dem Candidaten des höheren Schulamts Mathäus Lindenblatt ist die wissenschaftliche Hilfslehrerstelle bei dem Königl. Gymnasium zu Conitz verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41.

Danzig, den 13. October 1852.

№ 340.

Das am 5. d. M. ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3646. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1852, betreffend das dem Grafen zu Stolberg-Roßla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende;

„ 3647. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld; und unter

„ 3648. das revidirte Reglement für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 1. September 1852.

Das am 8. d. M. ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3649. das revidirte Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 1. September 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 341.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. April 1843 (Amtsblatt pro 1843 Stück 16) machen wir das Publikum zur genauen Beachtung wiederholt darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetze vom 28. Mai 1804 nur der Haspel von 3½ Berliner Ellen im Umfange oder 3¼ Berliner Viertel im halben Durchmesser gebraucht werden, und ein jedes Stück 20 Gebinde und jedes Gebinde 40 Fäden enthalten soll.

Digitized by Google

Wegen der Strafen für Uebertretungen dieser Vorschrift verweisen wir auf die oben erwähnte Bekanntmachung.

Danzig, den 4. October 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 342.

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 2. October 1852 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Hülfsmittel zur Einlage der Nadeln für die Bildung der Maschen an Teppichwebestühlen, so wie zur Herausnahme derselben, ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 343.

Der bisherige Stadtkämmerer Wierzinski zu Putzig ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zum Bürgermeister gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Nachdem der Apotheker erster Klasse Herrmann Gerlach die hiesige Apotheke auf Langgarten acquirirt und deren selbstständige Verwaltung übernommen hat, ist derselbe in der gedachten Eigenschaft vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Die durch die Versetzung des Försters Hintz nach Starezin, Reviers Darzlub, erledigte Förstersstelle in Hartigsthal, Oberförsterei Wirthy, ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Topp aus Occipel übertragen.

Die durch den Tod des Försters Philipp in Starezin, Oberförsterei Darzlub, erledigte Förstersstelle daselbst ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Hintz aus Hartigsthal, Reviers Wirthy, verliehen.

Der bisherige Kandidat der Feldmeßkunst Herrmann Ludwig Paulun hieselbst ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Stutthof ist, in Folge des Ausscheidens des bisherigen Post-Expediteurs, Lehrers Wapniewski aus der dortigen Lehrerstelle, vom 1. September c. ab dem Lehrer Dahms ebendaselbst übertragen worden.

Der Magistrat zu Elbing hat das Fräulein Cäcilie von Benningen zur ersten wissenschaftlichen Lehrerin bei der dortigen höheren Töchterschule berufen und ist die Bestätigung erfolgt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 42. —

Danzig, den 20. October 1852.

Ministerial-Verfügung.

№ 344.

Es ist in Berathung genommen worden, ob der gemäß Regulativ vom 27. September 1846 gänzlich von dem Eisenbahn-Transporte ausgeschlossene Phosphor, nicht unter besonderen Bedingungen für die Verpackung und den Transport desselben zu letzterem zuzulassen sei. Nachdem sich die technische Deputation für Gewerbe, nach dem in Abschrift beiliegenden Gutachten vom 17. Juni d. J., bejahend dafür ausgesprochen hat, wird hiemit festgesetzt:

1. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach §. 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden, Tagen zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
2. Der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfd. fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig mit grau Leinen emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht mehr als hundert Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor" enthaltend und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.
3. Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.
4. Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.
5. Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, sowie die

Digitized by Google

wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände, Seitens der Eisenbahnbeamten, wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Die Königl. Direction ꝛc. hat vorstehende Bestimmungen zu befolgen und für deren Publication zu sorgen.

Berlin, den 19. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. v. Manteuffel.

An sämmtliche Königliche Staats-Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 345.

Es kommt bei Einreichung der Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen nach §. 27 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 häufig vor, daß dergleichen Anlagen bereits vor ertheilter Genehmigung entweder in Angriff genommen oder ausgeführt worden sind. Die zur Beurtheilung jener Anträge berufenen Behörden werden dadurch in die Lage versetzt, die Frage, ob eine solche Anlage ausgeführt werden dürfe, in die wesentlich verschiedene Frage umzusetzen, ob eine bereits in Angriff genommene oder ausgeführte Anlage wieder zu beseitigen oder doch der Betrieb derselben zu hemmen sei.

Dies entspricht nicht den Bestimmungen des Gesetzes, welches im §. 180 ausdrücklich die Errichtung von dergleichen Anlagen ohne vorgängige Genehmigung, sowie jede Abweichung von dem durch dieselbe festgesetzten Bedingungen mit Strafe bedroht.

Wir bringen daher diese Bestimmungen mit dem Bemerken in Erinnerung, daß ein Jeder, welcher gegen die Vorschrift des ebn citirten §. 180 verstößt, nicht nur sich der Gefahr aussetze, der hier angedrohten Strafe zu verfallen, sondern daß auch bei Beurtheilung seines Gesuchs um Ertheilung der Genehmigung auf die inzwischen erfolgte Ausführung der Anlage nicht die mindeste Rücksicht genommen, der Antrag vielmehr nur so behandelt werden kann, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt wäre; auch machen wir das gewerbetreibende Publikum noch darauf aufmerksam, daß bei Bauten, die für einen der polizeilichen Genehmigung bedürfenden Zweck dienen sollen, der Bauconsens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage noch nicht genügt, für diese vielmehr das in der Allg. Gewerbe-Ordnung §. 27 ff. vorgeschriebene Concessionsverfahren erforderlich ist.

Danzig, den 9. October 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 346.

Die von der Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe

des 2. Quartals cr. einzezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern übersandt, um dieselben an die zuständigen Gerichtsbehörden, behufs der Hypotheken-Regulirung, zu befördern. Die hierbei betheiligten Interessenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, die bei der Einzahlung der Kapitalien erhaltenen Interimsquittungen an die Lokalbehörden zurück zu liefern.

Danzig, den 8. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

№ 347.

Der Kreisgerichts-Rath Wollenschläger ist in gleicher Diensteigenschaft von dem Kreisgerichte zu Culm an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Secretair Weiss zu Danzig ist unter Beilegung des Titels: „Kanzlei-Rath" vom 1. October cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bei dem Kreisgericht zu Elbing angestellte Secretair Schwerdtfeger ist vom 1. Januar a. f. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Die bisherigen Auscultatoren Jorck und Schaper sind bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder zu Referendarien ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Referendarius Zach ist in gleicher Diensteigenschaft von dem Appellations-Gerichte zu Glogau an das Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Auskultatoren Löffler und Saage sind von dem Appellations-Gerichte zu Königsberg an das Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und den Kreisgerichten resp. zu Elbing und Marienburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auskultator Preuschoff ist von dem Appellations-Gericht zu Breslau an das Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Beyer ist bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bei dem Appellations-Gericht zu Marienwerder beschäftigt gewesene Kanzlei-Diätarius Döring ist als Kanzlist bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Radusch ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Marienburg definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Im Elbinger Landraths-Kreise ist der Einsasse Friedrich Wilhelm Marks zu Jungfer als Schiedsmann für das Kirchspiel Jungfer gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Schulze Samuel Schulz zu Blumenstein für das Kirchspiel Schadwalde;
2. der Hofbesitzer Rudolph Westphal zu Gr. Montau für das Kirchspiel Kunzendorff;
3. der Hofbesitzer Salomon Harder zu Gnojau für das Kirchspiel Altmünsterberg.

Dem seitherigen Pfarrer zu Rheinfeld, Heinrich Julius Fischer, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Bordzichow, in der Diözese Pr. Stargardt, verliehen worden.

Nach dem Ausscheiden des früheren Post-Expediteurs Henselmann ist die Verwaltung der Post-Expedition zu Zoppot vom 1. November 1851 ab dem pensionirten Gensd'armen Karbiner übertragen worden.

Die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition zu Skurcz ist dem dasigen Apotheker Friedrich Gustav Leopold Pethke übertragen worden.

Der Gastwirth Andreas Weckerle in Putzig ist von der Direction der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu deren Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisher interimistisch angestellt gewesene Chaussee-Aufseher Marquardt hieselbst ist definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der höhern Schule zu Wehlau, Dr. Herrmann Robert Gieswald, ist von dem Gemeinde-Vorstande zu Danzig zum Oberlehrer an der höhern Bürgerschule zu St. Petri in Danzig erwählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Die zweite Wärterstelle bei der Schleuse in Plehnendorf ist dem frühern Verwalter derselben Johann Schwenzfeier verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 43. —

Danzig, den 27. October 1852.

Bekanntmachung der Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

№ 348.

Der Westpreußische Pfandbrief

Nro. 76 Lopatken über 75 Thlr., Marienwerderschen Departements

ist verdorben und soll auf den Antrag des Katholischen Kirchen-Kollegii zu Kunzendorf bei Marienburg amortisirt werden.

Marienwerder, den 2. October 1852.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

(gez.) von Rabe.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 349.

Das neueste Verzeichniß der Königl. Landes-Baumschule bei Potsdam von in- und ausländischen Wald- und Schmuckbäumen und Ziersträuchern ist auch in diesem Jahre den Königl. Landraths-Aemtern und der Königl. Polizeibehörde hierselbst zugefertigt worden, und kann in deren Geschäftslokalen eingesehen werden, wovon wir das sich hiefür interessirende Publikum mit Bezugnahme auf unsere vorjährige Bekanntmachung vom 20. October im Amtsblatt pro 1851 No. 44 in Kenntniß setzen.

Danzig, den 22. Oktober 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 350.

In Verfolg unserer Verfügung vom 1. Mai c. bringen wir zur ferneren allgemeinen Kenntniß, daß wir noch den Lehrer und Organisten Geiger in Neustadt zur Ausbildung polnisch redender Seminar-Präparanden ermächtigt haben.

Danzig, den 16. October 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 376.

Mit den, in der hier unten folgenden Nachweisung genannten bäuerlichen Grundbesitzern kann der Receß über die Amortisation der auf ihrem Grundbesitz haftenden Domainen-Abgaben zur Zeit wegen der mangelnden Berichtigung des Besitztitels nicht abgeschlossen werden.

In Gemäßheit des §. 109. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden daher alle diejenigen, welche an den unten genannten Grundstücken Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen und bei der Sache nicht zugezogen sind, aufgefordert, solche spätestens bis zum 15. Dezember d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem betreffenden Domainen-Rent-Amte anzumelden und zu begründen, andernfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung mit den vorläufig legitimirten Inhabern der Grundstücke verhandelt und festgestellt sein wird.

Danzig, den 14. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung

derjenigen Grundstücke, deren Besitzer noch in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850, §. 109, durch den Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung zu legitimiren sind.

Laufende №	Das Grundstück liegt im Bezirk des Königlichen Domainen-Rentamts.	Das Grundstück liegt im Dorfe.	Der Prästations-Tabelle №	Namen der unlegitimirten Besitzer.
1	Brück	Brösen	6 u. 9 8 Hyp.-B.	Wilhelm Pistorius. Joseph Kreft.
2	Carthaus	Paczewo	1b 8 do.	Wittwe Zielinski, Agathe geb. Lubotzka. Johann Kostach. Franz Malinowski.
3	Elbing	Gr. Stoboy	2c Littr. B. XXVIII. 30 Hyp.-B. 5b. 7a. 7b. Littr. B. XLVIII. 8	Wittwe Regine Hohmann, geb. Fietkau, und ihre majorennen Kinder Anna, Regine, und minorennen Michael Jacob, Dorothea und Michael. Daniel Quintern. Heinrich Thiel. Peter Thiel.
		Nogathau Schwarzdamm	12 27	Cornelia Martens. Johann Salamon Boldt.

Digitized by Google

Laufende №	Das Grundstück liegt im Bezirk des Königlichen Domainen-Rentamts.	Dorfe.	Der Prästations-Tabelle №	Namen der unlegitimirten Besitzer.
		Fichthorst	2b.	Wittwe des Jacob Krohn, geb. Rilau, jetzt verehelichte Ephraim Dreyer.
			11a.	Samuel Gutjahr.
			11b.	Wittwe des Johann Krickhahn, geb. Brose, verehelichte Carl Burrmann.
			17a.	Gottfried Joost'sche Erben.
			24	Wittwe Maria Westerwick, geb. Wolff, und ihre Kinder Anna Maria, verehel. Jacob Törks und Florentine verehel. Johann Müller.
			25/26	Wittwe Anna Robbel, geb. Holst, und ihre Kinder Wittwe Maria Grönke, geb. Robbel, Helene verehel. Kirsch und Johann Robbel.
			27a. b..	Marie Glodde, verheirathet an Daniel Stangenberg.
			27c.	Michael Roß und Martin Wenzel.
			28	Wittwe Müller geb. Janzen mit ihren majorennen Kindern, Anna verehlichte Carl Schlick, Wilhelmine verehelichte Gottfried Lange und Johann Müller, und minorennen Kinder Eleonore, Heinrich, Jacob u. Friedrich Müller.
			36a	Wittwe des Jacob Fietkau geb. Roß, mit ihren Kindern Johann Gottfried, majorenn, und den minorennen Kindern Marie Elisabeth, Samuel August u. Anna Christine.
			35	Gottfried Rückborn.
			58	Wittwe des Jacob Mock, Anna geb. Thimm und ihre Kinder Marie, majorenn, und Regina und Heinrich, minorenn.
			66b.	Tadden'sche Erben, als Heinrich Abrahams, majorenn, und Anna Abrahams verehel. Franz Neidenberger, u. Justine Abrahams, minorenn.
		Rogathau	6	Gottfried Stach.
		Conradswalde	11c.	Johann Reimann.
		Gr. Wickerau	16	Friedrich Jungius.
			32	Herrmann Claassen.
			13	Friedrich August Deneke und dessen Ehefrau Johanne Friedricke geb. Fligge.
		Haaselau	6a.	Andreas Wossmann.
			6b.	Anton Wossmann.

Digitized by Google

Laufende №	Das Grundstück liegt im Bezirk des Königlichen Domainen-Rentamts.	Dorfe.	Der Prästations-Tabelle №	Namen der unlegitimirten Besitzer.
		Zeyer	15 36 54	Gottfried Kleiß.
			75	Erdmann Jochim.
			132	Johann Jochim.
			133	
			149 a.	George Treptau.
			149 b.	
			137	Johann Kock.
			146	Wittwe Elisabeth Perschke geb. Benehr.
		Nogathau	3 u. 17	Ernst Ephraim Dorn.
		Einlage	4 u. 7	Heinrich Raschke'sche Erben.
			10	Erdmann Speiser.
			16	Wittwe Elisabeth Kröcker geb. Wiebe und deren Kinder Jacob Kröcker, Elisabeth Kröcker verehel. Peter Konrad, Maria Kröcker verehel. Johann Penner und Heinrich Kröcker.
			20	Wittwe Catharine Elisabeth Kuhnau geb. Hübert, jetzt verehel. Ferdinand Schneider.
		Friedrichsberg	5	Franz Kehlmann.
			8 a.	Samuel Reich.
			8 b.	August Haack.
			9	Wittwe Bindler, jetzt verehel. Heinrich Guttjahr.
			14	Heinrich Schalkowski.
			18	Wittwe des Johann Rösler, Anna Elisabeth geb. Wittkowski.
4	Marienburg	Reichfelde	7 a.	Wittwe Preuß.
			12	Peter Esau.
		Schlablau	14	August Sielmann.
			1 b. u. 2	Johann George Bernhard Frohwerk und dessen Frau Caroline Charlotte Auguste geb. Böttfleisch und für die Gehrt'schen Minorennen, Charlotte Emma, Richard Herrmann der Vormund Johann Michael Gehrt.
		Klakendorf	2 Pr. 2 Hyp.-B.	Johann Jacob Siemund.
		Fischau	4 Pr. 4 Hyp.-B.	Johann Jacob Wunderlich in Parwark.
			5	Martin Krüger.
			10 Pr. 2 c.	Unverehel. Dorothea Elisabeth Dörksen und unverehel. Dorothea Elisabeth Quiring.

Digitized by Google

Laufende №	Das Grundstück liegt im Bezirk des Königlichen Domainen-Rentamts.	Das Grundstück liegt im Dorfe.	Der Prästations-Tabelle №	Namen der unlegitimirten Besitzer.
			7	Rudolph Johst.
			6a.	
			11	Wittwe Catharine Regier.
			8	
		Pr. Rosengarth	10	Wittwe Martens geb. Quapp.
			13	
			18	Johann Barbara geb. Pauls-Westerwick'sche Eheleute, ferner Cornelius und Catharina Westerwick.
			22	
			9	Johann Jacob Quiring.
			11	
		Thiergarterfelde	8	Wittwe Albrecht.
			21	Heinrich Kliewer.
			26	Michael Preuss.
			29	
			30	Geschwister Jacob und Catharina Gütt.
		Gnojau	10	Peter Wiens.
			11	Wittwe Figuth.
			16	Gottlieb Krause.
		Dameran	6	Nathanael Neumann.
		Thiergarth	5b. u. 12	Wittwe Gerwin.
			10	Wittwe Dorn.
			22	Cornelius Käthler.
			38	Joh. Michael Preuss.
			42	Ferdinand Schinski.
			47	Johann Fröse.
			40	Gottlieb Preuss.
			13	Friedrich Joseph.
			23	Michael Thiel.
			15	Wittwe des Casimir Korzikowski.
		Kaldowo	41	Franz Reiwalski.
			52	Johann Würfel.
		Wengelwalde	2A.	Heinrich Eidse.
			9A.	Wittwe Catharina Peters geb. Nickel.
			13A.	Gottfried und Euphrosine geb. Lammers-Rönigsche Eheleute.
			17A.	Wittwe Susanna Penner geb. Scheffler u. die 4 Kinder des Jacob Penner.
			20A.	Wittwe Anna Dirksen geb. Pauls und 5 Kinder des Heinrich Dirksen.
			35A.	Wittwe Maria Janzen geb. Scheffler und 4 Kinder des Peter Janzen resp. dessen Erben.

Digitized by Google

Laufende №	Das Grundstück liegt im Bezirk des Königlichen Domainen-Rentamts.	Das Grundstück liegt im Dorfe.	Der Prästations-Tabelle. №	Namen der unlegitimirten Besitzer.
			41 A.	Wittwe Elisabeth Schalk geb. Elender
			44 B.	Gottfried und Susanne geb. Janzen-Kebbaschen Eheleute
			50 B.	4 minorenne Kinder des George und Anna Charlotte geb. Stahr-Gottschalk'schen Eheleute
		Tragheim	1	Wittwe Regine Elisabeth Ludwig
			3	Wittwe Anna Catharine Elisabeth Schoppnauer
			5 b.	Wittwe Florentine Posenau
		Kunzendorf	8	Bernhard Rentel
			18	Julius Lobegott Neumann
		Kl. Lichtenau	23 b.	Ernst Eduard Julius Tornier
		Pr. Königsdorff	11	Carl Gustav Julius Rentel
			22	Johann Penner
		Biesterfelde	27 a. u. 10	Wittwe Rosalie Wilhelmine Hauf u. deren 3 minorennen Kinder
		Altmünsterberg	15	Jacob Enz
		Pordenau	1	Heinrich Haselau
			2	Peter Wilms
		Parschau	11	Heinrich Haselau
		Brodsack	1	Johann Dyck
			4	August Lietz
			10	Wittwe Schlichting.
			12	Wittwe Dorothea Elisabeth Schoppnauer in Tralau.
		Trampenau	5	Wittwe Neufeld und deren 7 majorenne Kinder.
		Neukirch	4	Peter Töws.
			13	Johann Fröse.
		Schönhorst	5	Peter Epp.
			22	
		Spitzendorf	8	Ferdinand Wolter.
			4	Martin und Anna geb. Lodau-Schulz'sche Eheleute und Gottfried und Christine geb. Schmidt-Schulz'sche Eheleute.
			12	Abraham Franzen.
			18	Jacob Kienast u. dessen Ehefrau Anna geb. Brien.
			27	Samuel Gottfried und Anna Elisabeth geb Thiel-Krause'sche Eheleute.

Digitized by Google

Laufende №	Das Grundstück liegt im Bezirk des Königlichen Domainen-Rentamts.	Das Grundstück liegt im Dorfe.	Der Prästations-Tabelle. №	Namen der unlegitimirten Besitzer.
			29	Wittwe Christine Kollaczewski geb. Prussack, Daniel und Christine geb. Kollaczewski-Kollaczewski'sche Eheleute und Samuel und Bertha geb. Rentel-Kollaczewski'sche Eheleute.
			49	Wittwe Catharina Frischbutter geb. Friedrich, Jacob Heinrich August Frischbutter und Heinrich und Regine geb. Frischbutter-Lebbäus'sche Eheleute.
			52	Geschwister Gottschalk, Anna Charlotte, Johann George und Johann August.
			58	Peter Liedtke und dessen Ehefrau Sara geb. Schmidt.
			66	Wittwe Barbara Krogoll geb. Arendt.
			69	Johann Dorsch und dessen Ehefrau Helene geb. Neuhaus.
			70	Christian Görz.
			73	Wittwe Catharine Grau geb. Thiede, Gottfried und Justine geb. Budweg-Grau'sche Eheleute, Jacob Grau und Cath. Grau.
			74	Wittwe Cath. Elisabeth Greger geb. Lehrbaß und Jacob und Elisabeth geb. Penner-Greger'sche Eheleute, Cornelius Greger und Carl und Catharina Elisabeth geb. Greger-Kraft'sche Eheleute.
			79	David und Anna geb. Lentzke-Wolff'schen Eheleute.
			80	Johann Joseph und Maria Elisabeth geb. Wenzel-Reikowskische Eheleute.
			82	Gottfried und Auguste geb. Block-Peitker'sche Eheleute.
			83	Abraham und Maria geb. Holzrichter-Dörksen'schen Eheleute.
			85	Wittwe Christine Kollaczewski geb. Prussack, Daniel und Christine geb. Kollaczewski-Kollaczewski'sche Eheleute, Samuel und Bertha geb. Rentel-Kollaczewskische Eheleute.
		Bröske	23	Johann Lange'sche Eheleute.
		Gr. Lichtenau	2	Rudolph Wessel.
			4	Julius Tornier.
			23	Heinrich Hasslau.

Laufende №	Das Grundstück liegt im Bezirk des Königlichen Domainen-Rentamts.	Dorfe.	Der Prästations-Tabelle. №	Namen der unlegitimirten Besitzer.
			22	Wittwe Negehr.
		Niedau	10	Julius Sielmann in Brodsack.
			20	Wiebe in Eichwalde.
		Lindenau	6	Peter Peters.
			15	verehel. Flindt und Ludmilla Adelhaide
			21	Soenke.
			14	Wittwe Rosalie Soenke.
		Blumstein	3	Johann Samuel Schulz.
		Eichwalde	2	Reinhold Dorn.
			3	Heinrich Wiebe.
			5a.	
		Tansee	11a. u. 1b.	Michael Gottlieb Schopnauer jun.
			14	Martin Gottlieb Schröter.
		Milenz	2, 3 u. 22	Wittwe Klinge und deren 3 Kinder Theodor Wilhelm, Justine Wilhelmine u. Eduard.
			7	Theodor Klinge.
		Kl. Lesewitz	7	Bernhard und Jacob Wiens.
			8a.	Heinrich Wiebe.
			8b.	Aron Claassen.
		Sommerau	8	Jacob Krickhahn.
			12	Johann Gottlieb Gustarius, Johann Pawlowski und Jacob Grommot.
			18	Jacob Adelhof.
			26	Cornelius Nickel.
			27b.	Carl Nickel.
			34	Jacob Pohl.
			2	Friedrich Helius und Samuel Großmann.
			27c.	Johann Jacob Radomke.
			23	Wittwe des Johann Liedke.
			29	Johann Doewke.
			35	Samuel Fröse.
		Wengeln	5a.	Wittwe des Heinrich Stebbe, Marie geb. Bartsch und 3 minorenne Kinder, Heinrich, Abraham und Marie Stobbe.
			13	Helene Dau geb. Janzen und deren Ehemann Cornelius Dau.
5	Pr. Stargardt	Dreipel	3 Pr. 8 Hyp.-B.	Andreas Robkowski.
			9 Pr. 4 Hyp.-B.	Jacob Piotrezkowski als Trennstücksbesitzer.
			do.	Jacob Chirreck desgl.
		Bordzichow	19	Thomas Gawenda und Stanislaus Gierczinski.

Laufende №	Das Grundstück liegt im Bezirk des Königlichen Domainen-Rentamts.	Das Grundstück liegt im Dorfe.	Der Prästations-Tabelle. №	Namen der unlegitimirten Besitzer.
			25	Johann Klatt.
		Gr. Krowno	17	Michael Schweda.
		Zblewo	35	Joseph Trosowski.
		Ossietzno	25	Johann Kolodzeyczik II.
		Kl. Buckowitz	1	Martin Franz v. Sanowski.
			2	Johann von Sannowski.
			3	Joseph Wernenowski und Martin Wenslerski.
			4	Bartholomäus von Ossowski.
			5	Johann von Ossowski.
6	Tiegenhoff	Kl. Mausdorferweiden	2/3	Johann Neustädter.
			4	Martin Jochim.
		Krebsfelde	49	Johann Wiens.
			39	Gerhard Doerksen.
			40	Heinrich Penner.
			46	Peter Janzen.
			74	Johann Wesselowski.
			56 b.	Johann Urbahn.
		Petershagenfeld	5	Wittwe des Abraham Penner und deren Kinder Catharine, Marie und Jacob.
			11	Paul Friesen.
		Neulanghorst	23 a.	Martin Stein.
			23 b. c.	Johann Moeck.
		Platenhoff	7	Wittwe Anna Bestvater geb. Engbrecht und deren Kinder Cornelius, Anna und Agathe.
7	Sobbowitz	Postelau	12	Albrecht Redmann.

№ 377.

Polizei-Verordnung.

In unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 27. December 1847 haben wir die Vorschriften wegen der Heiligkaltung der Sonn- und Festtage wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Im §. 4 derselben ist festgesetzt, daß an Sonn- und Festtagen keine Treibjagden stattfinden sollen, und §. 14 bestimmt, daß Contravenienten in eine Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 — über die Polizeiverwaltung — verordnen wir nun hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, daß auch andere Jagden während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen nicht erlaubt sind, und daß Uebertretungen dieses Verbotes eine Geldstrafe bis zur Höhe von 5 Thlr. nach sich ziehen.

Danzig, den 29. October 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 378.

Diejenigen Beamten unseres Bezirks, welche bis zum Schlusse des Jahres 1852 gültige Chaussee-Freikarten besitzen, werden aufgefordert, uns dieselben Behufs Ausfertigung neuer Freikarten, in der zweiten Hälfte des Monats Dezember d. J. einzureichen.

Danzig, den 12. November 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 379.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, den bisherigen halbjährigen Unterrichts-Cursus in den Steuermannsklassen der Navigationsschulen in Danzig, Pillau und Memel nach dem Vorgange der bei den Pommerschen Navigationsschulen bereits seit längerer Zeit bestandenen und bewährten Einrichtung in einen einjährigen Cursus umzuwandeln.

Der erste Jahres-Cursus in den Steuermannsklassen der genannten drei Schulen wird Anfangs October 1853 eröffnet werden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 9. November 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

№ 380.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Westpreußischen Pfandbriefe werden hiemit öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kourssähigem Zustande nebst laufenden Koupons, spätestens bis zum 15. Februar 1853 den betreffenden Provinzial-Landschafts-Directionen einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatz-Pfandbriefe nebst laufenden Koupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese gekündigten Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1853 den gedachten Landschafts-Directionen eingereicht, so haben die Inhaber nach § 103. Th. 1 des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements die Einleitung des vorgeschriebenen Präklusions-Verfahrens zu erwarten.

Marienwerder, den 4. November 1852.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

(gez.) von Rabe.

Verzeichniß

der zur Ablösung gegen Umtausch gekündigten Westpreußischen Pfandbriefe.

I. Aus dem Departement Bromberg.

a. Die auf Pagdanzig haftenden Pfandbriefe № 2 und 10 a 1000 Rth.

b. Folgende auf Neu-Dombrowke haftende Pfandbriefe:

№ 32 und 33 a 800 Rth.; № 34 und 35 a 600 Rth.; № 36 und 37 a 400 Rth.; № 38 und 39 a 200 Rth.; № 40 und 41 a 80 Rth.; № 42, 43, 44 und 45 a 40 Rth.; № 47, 48 und 49 a 400 Rth.; № 50, 51 und 52 a 200 Rth.; № 53 a 80 Rth.

Digitized by Google

c. Folgende auf Kolodziejewo haftende Pfandbriefe:

№ 2, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 71, a 1000 Rtl.; № 38, 39, 40, 41 und 42 a 800 Rtl.; № 6, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54 und 72 a 500 Rtl.; № 55 und 56 a 400 Rtl.; № 8 und 57 a 300 Rtl.; № 9, 10, 12 und 70 a 200 Rtl.; № 13, 14, 15, 58, 59, 60 und 61 a 100 Rtl.; № 62 und 63 a 75 Rtl.; № 17, 18 und 65 a 50 Rtl.; № 19 20, 21, 66, 67 und 69 a 25 Rtl.

d. Folgende auf Gnoino haftende Pfandbriefe:

№ 1, 2, 3, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 a 1000 Rtl.; № 4 und 25 a 900 Rtl.; № 26 a 800 Rtl.; № 27 a 700 Rtl.; № 5 und 28 a 600 Rtl.; № 29 und 30 a 500 Rtl.; № 31 a 200 Rtl.; № 6, 7, 8, 9, 32, 35, 36 und 37 a 100 Rtl.; № 10, 33, 38 und 39 a 50 Rtl.; № 11, 12, 34, 40 und 41 a 25 Rtl.

II. Aus dem Departement Danzig.

Sämmtliche auf dem Gute Stendsitz haftende Pfandbriefe.

III. Aus dem Departement Marienwerder.

Sämmtliche auf dem Gute Neunhuben haftende Pfandbriefe.

Marienwerder, den 4. November 1852.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

(gez.) von Rabe.

Patent-Verleihungen.

№ 381.

Dem Dr. F. W. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 29. October 1852 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Ausfaigern des Zinks aus der Zinkasche

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 382.

Dem Lederfabrikanten George Dienstbach in Berlin ist unter dem 6. November 1852 ein Patent

auf ein Verfahren zum Gerben der Häute mit Lohe, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 383.

Der bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig beschäftigt gewesene Referendarius

Schumann ist in gleicher Dienstleigenschaft an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt worden.

Der Auscultator Kosnick ist von dem Appellationsgericht zu Insterburg an das Appellationsgericht zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgericht zu Carthaus zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Controlleur Lemke ist in gleicher Dienstleigenschaft von dem Kreisgericht zu Marienburg an das Kreisgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der bisherige Rendant bei dem Kreisgericht zu Strasburg, Schmidt, ist in gleicher Dienstleigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Die interimistischen Kreis-Gerichts-Salarien-Kassen-Controleure Wichert zu Carthaus und Quadt zu Neustadt sind jetzt definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hilfsexecutor, invalide Gefreite Carl Lange, ist als Bote und Executor bei dem Kreisgericht zu Carthaus definitiv angestellt worden.

Der bei dem Kreisgerichte zu Elbing angestellte Bote und Executor Krampart ist vom 1. Februar a. f. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

In der Stadt Danzig ist für den 23. und 24. Bezirk der Kaufmann Alexander von Domarus, genannt Dommer, als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landrathskreise ist der Stadtkämmerer Oberstein zu Tolkemit als Schiedsmann für die Stadt Tolkemit wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Hofbesitzer Gerhard Claaßen zu Tiege als Schiedsmann für das Kirchspiel Ladekopp gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Supernumerarius Wilhelm Starkowski ist zum Bureau-Assistenten bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Dem Apotheker erster Klasse Samuel Louis Boltzmann ist die Concession zur Uebernahme der Streichan'schen Apotheke in Dirschau verliehen worden.

Der Förster Hintz ist auf der Försterstelle in Hartigsthal, Oberförsterei Wirthy, und der Förster Topp auf der Försterstelle in Pollum, derselben Oberförsterei, belassen, dagegen die durch den Tod des Försters Philipp erledigte Försterstelle in Starszin, Oberförsterei Darsztub, vom 1. December c. ab dem Förster Stock aus Osiesczno verliehen und die Försterstelle in Osiesczno, Oberförsterei Wirthy, von dem gedachten Tage ab dem Forstversorgungsberechtigten Jäger Becker aus Oliva probeweise in der Eigenschaft eines Forstaufsehers übertragen.

Die Verwaltung der erledigt gewesenen Chausseegeld-Erheber-Stelle in St. Albrecht ist dem bisherigen Chausseegeld-Erheber Barmann zu Bittonia übertragen.

Dem Fräulein Louise Klotz ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin und Lehrerin zu beschäftigen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47.

Danzig, den 24. November 1852.

№ 384.

Das am 15. d. M. ausgegebene 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter № 3661. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und unter „ 3662. die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 13. November 1852.

Ministerial-Verfügung.

№ 385.

Mit Bezug auf die in No. 44 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 13. d. M., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 29. d. M festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in deren Bureau, Leipzigerstraße No. 3, von denen der zweiten Kammer in deren Bureau, Leipzigerstraße No. 55, und zwar am 27. und 28. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Bureaux wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, sowie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 18. November 1852.

Der Minister des Innern.
(gez. v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 386.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 2. October 1850 beim Königl. Domainen-Rent-Amte zu Tiegenhoff gestohlenen 2 Dienstsiegel sind wieder gefunden worden.

Danzig, den 10. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

№ 387.

Die evangelischen Bewohner der Buhnenmeister- und Buschwärter-Etablissements bei Horsterbusch sind mittelst Einpfarrungs-Decrets des Königl. Consistoriums der Provinz Preußen und der unterzeichneten Regierung vom 6. November und resp. 25. October cr. zur evangelischen Kirche in Neuhefde gastweise eingepfarrt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 15. November 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen

№ 388.

Höherer Bestimmung zu Folge wird vom 1. December d. J. ab bei der Chausseegeld-Hebestelle in Schönfeld auf der Chaussee von Danzig nach Berent das Chausseegeld nicht mehr für 2 Meilen, sondern nur für 1 Meile, dagegen bei der auf der gedachten Chaussee neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Kahlbude das Chausseegeld für 2 Meilen erhoben werden.

Danzig, den 18. November 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Mauve.

№ 389.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 3, 354, 376, 642, 909.
" B. " 500 " No. 409.
" C. " 100 " No. 319, 394, 821, 1318.
" D. " 25 " No. 188, 807, 829, 831.
" E. " 10 " No. 362, 665, 983, 1023, 1063.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 6 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmung des §. 44 l. c.

Königsberg, den 18. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 48. —

Danzig, den 1. December 1852.

№ 390.

Das am 27. d. M. ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3663. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Nakel durch den Schubiner Kreis; unter

„ 3664. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Köln-Venloer Bezirksstraße; unter

„ 3665. die Bekanntmachung über die unterm 11. October 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau. Vom 5. November 1852; unter

„ 3666. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,600,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. November 1852; unter

„ 3667. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreises Daun, Regierungs-Bezirks Trier. Vom 8. November 1852; und unter

„ 3668. die Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XX. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. Vom 17. November 1851.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 391.

Der für den Lumpensammler Jacob Gande zu Elbing für das Jahr 1852 sub No. 855 zum Sammeln von Lumpen, Knochen, Federn, Borsten und altem Eisen zum Steuersatz von 4 Thlr. ausgefertigte Gewerbeschein ist demselben angeblich im Kruge zu Altfelde entwandt worden.

Digitized by Google

Dieser Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und Jeder, der in dessen Besitz etwa gelangen sollte, aufgefordert, denselben ungesäumt der nächsten Polizeibehörde zur Einreichung an uns auszuhändigen.

Danzig, den 23. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 392.

Zur Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung in der evangelischen Kirche zu Wossitz hat die Frau Kreuzholz daselbst eine Summe von 45 Thlr. als Geschenk überwiesen. Wir nehmen gern Veranlassung, diesen Beweis recht kirchlichen Sinnes hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 23. November 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen

№ 393.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. No. 3, 354, 376, 642, 909.
„ B. „ 500 „ No. 409.
„ C. „ 100 „ No. 319, 394, 821, 1318.
„ D. „ 25 „ No. 188, 807, 829, 831.
„ E. „ 10 „ No. 362, 665, 983, 1023, 1063.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 6 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmung des §. 44 l. c.

Königsberg, den 18. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 394

Eingegangener Bestimmung gemäß, soll auf das etwanige Verlangen der Absender von

Digitized by Google

Packet- und Geldsendungen wegen Beförderung derselben mit der Schnellpost nicht mehr gerücksichtigt werden, und somit eine abweichende Behandlung der auf diese Weise zur schnelleren Beförderung empfohlenen Sendungen von der Behandlung der gewöhnlichen Fahrpost-Sendungen nicht ferner eintreten. Dagegen bleibt es dem Ermessen der betreffenden Ober-Post-Directionen überlassen, ob und in wie weit die in ihrem Bezirke courirenden Schnellposten ohne Gefährdung des regelmäßigen und beschleunigten Ganges derselben zur Versendung von Fahrpost-Gegenständen benutzt werden dürfen. Es ist demgemäß die Einrichtung getroffen worden, daß mit der zwischen hier und Stolpe courirenden Schnellpost vom 1. December c. ab auch Geldbriefe, Werthgegenstände, so weit sie im Briefbeutel Raum finden, so wie ordinaire Packete bis zum Gewichte von 2 Pfd. incl. versandt werden. Schwerere Sendungen, so wie Soldaten-Packete und Gelder ohne Unterschied des Gewichts, sind jedoch von dieser Vergünstigung ausgeschlossen und werden daher nach wie vor, mit der Personenpost versandt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Beförderung mit der Schnellpost empfohlen sind oder nicht.

Danzig, den 22. November 1852. Der Ober-Post-Director Weppler.

Personal-Chronik.

№ 395.

Der Bürgermeister Wierczinski in Putzig ist widerruflich zum Polizeianwalt für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Kommission daselbst, mit Ausschluß der Ortschaften Hela, Danziger- und Putziger-Heisternest und Kussfeld, ernannt worden.

Der bisherige Kanzleidiätarius, Premier-Lieutenant a. D., Herrmann Friedrich August Burghoff ist zum etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten ernannt.

Dem bisherigen Pfarr-Vikar zu St. Albrecht, Zawiszewski, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Meisterwalde, Dekanats Danzig, verliehen worden.

Der seitherige Conrector an der Stadtschule zu Marienwerder und Predigtamts-Kandidat Hanno Erwin Wernhard Carnuth ist zum Pfarrverweser der neu zu gründenden evangelischen Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Carthaus, in der Diözese Neustadt-Preuß, ernannt worden.

Nachdem der Steuer-Erheber Robert Biellawe in Neustadt die Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist derselbe zum Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Steuer-Aufseher Tolkemit zu Berlin ist in gleicher Eigenschaft nach Elbing versetzt.

Der zeitherige interimistische Schullehrer v. Borzyskowski zu Gollubien, Kreises Carthaus, ist von uns definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Louise Fritsche aus Philipi ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privatlehrerin zu beschäftigen.

Der vormalige Wachtmeister Sund vom 1. (Leib)-Husaren-Regiment ist als berittener Grenzaufseher in Danzig angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49.

Danzig, den 8. December 1852.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 396.

Der bei den Eisenbahnbauten bei Dirschau beschäftigte Arbeiter George Friedrich Stanke hat am 22. Juni d. J., zwar ohne günstigen Erfolg, jedoch mit eigener Lebensgefahr, die Rettung des Arbeiters Michael Schwarz vom Tode des Ertrinkens in einem mit Wasser angefüllten Ausstiche bei Dirschau versucht, und ist, da er dabei selbst in die Gefahr des Ertrinkens gerieth, von dem Arbeiter George Sommer mit großer Anstrengung aus derselben gerettet worden. Sowohl der p. Stanke als der Sommer haben eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 30. November 1852. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntm. der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Preußen.

№ 397.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A.	zu 1000 Thlr.	No. 3, 354, 376, 642, 909.
„ B.	„ 500 „	No. 409.
„ C.	„ 100 „	No. 319, 394, 821, 1318.
„ D.	„ 25 „	No. 188, 807, 829, 831.
„ E.	„ 10 „	No. 362, 665, 983, 1023, 1063.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 6 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmung des §. 44 l. c.

Königsberg, den 18. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihungen.

№ 398.

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Karl Alexander und Werner Haseloff zu Burg ist unter dem 27. November 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Streckmaschinen für Kammgarnbänder zum Aufrollen derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 399.

Dem Hütten-Inspektor Lipinsky zu Paulshütte bei Kattowitz ist unter dem 30. November 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Ausströmungs-Oeffnung für Zinkdämpfe bei Apparaten zur Erzeugung von Zinkweiß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 400.

Der Kreisphysikus Dr. Lenz zu Danzig ist auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorläufig seines Amtes enthoben und demnach der Stadtphysikus Dr. Hildebrandt zu Danzig mit der einstweiligen Verwaltung des Physikats des Danziger Landkreises beauftragt worden.

Der Oberförster Carl Friedrich Marthen zu Schloß Neustadt ist in Folge des Gesetzes vom 2. Juni d. J. widerruflich zum Polizeianwalt in Bezug auf Diebstähle von Holz und anderen Waldprodukten für den Bereich der zur Herrschaft Neustadt gehörigen Forsten, und zu seinem Stellvertreter in dieser Funktion der Förster Johann v. Tesmar zu Pontkowitz gleichfalls widerruflich ernannt worden.

In Tiegenhoff ist die Post-Expedition von der Steuerstelle getrennt, der bisherige Post-Expediteur Jerchel auf seinen Antrag von der Verwaltung der Post-Expedition entbunden und dieselbe vom 16. September c. ab dem zuletzt beim Königl. Postamte in Stettin beschäftigt gewesenen Post-Expedienten Martin Hermann Rohrlach übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 50. —

Danzig, den 15. December 1852.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 401.

Der Arbeiter Daniel Friedrich Gorczinski in Strohdeich hat am 30. Juni d. J. nicht ohne eigne Gefahr die Rettung eines Soldaten vom Tode des Ertrinkens im hiesigen Festungsgraben unternommen und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 7. December 1852. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Preußen.

№ 402.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die Licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Kommunionschein;
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache; und
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der

Digitized by Google

die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circularverfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 17. Januar kut. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 31. März kut. bestimmt, wornach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 25. April k. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 25. April kut. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 15. November 1852.

Königl. Consistorium der Provinz Preußen.

Patent-Verleihung.

№ 403.

Dem vereidigten Translator H. A. Bastide in Berlin ist unter dem 6. December 1852, ein Einführungs-Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden, in seiner ganzen Zusammensetzung, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 404.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst den seitherigen Regierungs-Rath zu Gumbinnen, August Wilhelm Rudolph von Seltzer, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. November d. J. zum Polizeidirector zu ernennen geruht. Derselbe ist in dieser Eigenschaft für Elbing bestimmt worden und hat bereits sein Amt angetreten.

Zum chirurgischen Assessor bei dem Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Preußen ist der außerordentliche Professor Dr. Möller in Königsberg von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt worden.

Der bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig beschäftigt gewesene Referendar Pickering ist an das Appellationsgericht zu Frankfurt a/O. versetzt worden.

Digitized by Google

Der Sekretair Welski bei dem Kreisgericht zu Carthaus ist als Sekretair und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Thorn versetzt worden.

Der bisherige Bureau-Assistent Rauchfuß bei der Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm ist als Sekretair an das Kreisgericht zu Carthaus versetzt worden.

Der bisherige Bureau-Assistent Kretschmer zu Neuenburg ist als Sekretair und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Im Pr. Stargardter Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Bruhns zu Kl. Boruschau als Schiedsmann für den Bezirk Gardczau gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Apotheker Gustav Mehl zu Tiegenhoff als Schiedsmann für den ersten Bezirk des Kirchspiels Tiegenhoff gewählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Danzig sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden:

für den 3. und 4. Bezirk der Stadtrath F. F. Mir,
" " 11. " 12. " " Apotheker R. F. Löfaß,
" " 13. " 14. " " Stadtrath Hasse,
" " 25. " 26. " " Kaufmann A. T. Rosenmeyer,
" " 31. Bezirk der Kaufmann Johann Jacob Lück in Langfuhr,
" " 34. " " " Heinrich Penner in St. Albrecht.

Der bisherige Bureau-Assistent Berndt bei dem hiesigen Provinzial-Steuer-Direktorat ist zum Provinzial-Steuer-Sekretair bei demselben befördert.

Der Steuer-Aufseher Groß hieselbst und der Grenz-Aufseher v. Lukowitz in Schillno sind als Bureau-Assistenten bei dem hiesigen Provinzial-Steuer-Direktorate angestellt worden.

Der Förster Grunow zu Schäferei ist widerruflich zum stellvertretenden Polizeianwalt für das Königl. Forstrevier Oliva in Betreff derjenigen Untersuchungen von Diebstählen an Holz- und anderen Waldprodukten, welche auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni d. J. bei dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig anhängig zu machen sind, ernannt worden, wogegen dem Förster Bartelt zu Wittomin die Stellvertretung des Polizeianwaltes für das Forstrevier Oliva in Bezug auf diejenigen Untersuchungen der bezeichneten Art verbleibt, welche bei dem Königl. Kreisgerichte zu Neustadt anhängig zu machen sind.

Der Kaufmann Adolph Gerlach in Danzig ist von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Spezial-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige Wanderlehrer Burgaß ist zum Lehrer nach Gr. Paglau, Kreises Berent, berufen und als solcher definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Thorwarth zu Damerau, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Im Verfolg unserer Verfügung vom 1. Mai c. bringen wir zur ferneren allgemeinen Kenntniß, daß wir zur Ausbildung polnisch redender Seminar-Präparanden noch den Lehrer Nitsch in Pr. Stargardt ermächtigt haben.

Dem Fräulein Elise Wilhelmine Möller ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Danzig eine Privatschule zu errichten.

Digitized by Google

Die Fräulein

1. Wilhelmine Höpfner in Danzig,
2. Emilie von Kannacher zu Marienburg,
3. Marie Seiffert „ Danzig,
4. Ida Tornwaldt „ Danzig,
5. Anna Mannhardt „ Danzig,

sind für das Lehramt geprüft und anstellungsfähig befunden worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51.

Danzig, den 22. December 1852.

№ 405.

Das am 15. d. M. ausgegebene 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3669. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852; unter

„ 3670. das Privilegium wegen Emission von 250,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852; unter

„ 3671. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domicil zu Eschweiler-Au im Regierungs-Bezirke Aachen gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 24. November 1852; unter

„ 3672. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1852, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt; unter

„ 3673. die Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft. Vom 6. December 1852; und unter

„ 3674. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der preußischen Sportelgesetze in die hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719) ertheilten Vorschriften. Vom 8. December 1852.

Ministerial-Verfügungen.

№ 406.

Da häufig Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken, zu deren Unterhaltung nach §. 4 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni d. J. die Genehmigung der Post-Verwaltung erforderlich ist, mit Umgehung der Königl. Ober-Post-Directionen unmittelbar an mich oder an das General-Post-Amt eingereicht werden, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerk-

Digitized by Google

sam zu machen, daß dergleichen Gesuche zunächst an die Königl. Ober-Post-Directionen gerichtet werden müssen, und zwar an die Ober-Post-Direction desjenigen Regierungsbezirks, in welchem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Die Ober-Post-Directionen sind beauftragt, die Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und dieselben hiernächst mit ihrem gutachtlichen Berichte an mich zur Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 12. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

№ 407.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse in Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Raumer.

№ 408.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Raumer.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 409.

Für Briefe, welche bei den Postanstalten zur Bestellung im Orte oder zur Abgabe an abholende Addressaten eingeliefert werden, ist nach dem Reglement zu dem Gesetze über das

Digitized by Google

Postwesen §. 19 — (Amtsblatt pro 1852 No. 33 Seite 212.) — und nach §. 27 der Zusammenstellung der Bestimmungen über den preußischen Post-Tarif, — (Staatsanzeiger pro 1852 Seite 1135) — von den resp. Postbehörden ein Bestellgeld von 1 Sgr und wenn sie recommandirt oder mit Geld beschwert sind, von 1 bis 2 Sgr zu erheben, welche Bestimmung nach dem Erlaß des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. October c. (Staatsanzeiger pro 1852 No. 263) — auch bei Dienst- und anderen als portofrei bezeichneten Briefen in Anwendung kommen muß.

Danach findet denn die frühere Befreiung der Dienstbriefe von der sogenannten, früher mit dem Satze von ½ Sgr. pro Brief zu erheben gewesenen Einsammlungs-Gebühr, nicht mehr statt.

Die resp. Behörden in unserm Verwaltungsbezirke, welche, wie namentlich einige Oberförster, Dienstbriefe und Packete durch einen besonders dazu angenommenen Boten nach dem nächsten Postorte befördern lassen, haben demnach diese Dienstbriefe und Packete nicht bei der Postbehörde einliefern oder in die Postbriefkasten legen, sondern an die Addressaten, soweit dieselben in dem betreffenden Postorte wohnen, selbst abgeben zu lassen. Die solchergestalt an die unterzeichnete Königliche Regierung zu befördernden Dienstbriefe und Packete sind daher im Regierungs-Conferenzgebäude an den Botenmeister abzuliefern resp. von demselben direct in Empfang zu nehmen. — Ebenso werden Privatleute, welche hier am Orte Schreiben an uns gelangen lassen wollen, solches entweder durch die Postbehörde gegen Erlegung von 1 Sgr. Bestellgeld oder durch unmittelbare Abgabe an unsern Botenmeister unentgeltlich, zu bewirken haben.

Danzig, den 5. December 1852. Königliche Regierung.

№ 410.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das St. Ubes-Salz nach höherer Bestimmung den Heringssalzern im Laufe des Jahres 1853

a) in Danzig und Neufahrwasser für die unverpackte Tonne von 405 Pfd. für 1 Thlr. 25 Sgr.,

b) in Putzig für die verpackte Tonne von 405 Pfd. für 2 Thlr. 10 Sgr.

überlassen werden wird.

Danzig, den 8. December 1852 Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 411.

Die Jungfrau Pauline Schülke hat der evangelischen Kirche in Marienau eine kostbare Altarbekleidung und eine ebenso werthvolle Kanzeldecke zum Geschenk gemacht.

Wir nehmen gerne Veranlassung, den christlichen Sinn der Geberin belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 14. December 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

№ 412.

Die Erben des verstorbenen Mühlenbesitzers Ernst Rose zu Danzig, haben auf Amor-

Digitized by Google

tisation folgender Westpr. Pfandbriefe

No. 4 Palubin über 200 Rthlr. Danziger Departements,
„ 43 Witowy „ 200 Rthlr. } Bromberger Departements,
„ 17 Kotomierz „ 200 Rthlr. }
„ 20 Kozirog „ 500 Rthlr. } Marienwerder Departements,
„ 76 Wichorze „ 25 Rthlr. }

welche sämmtlich mit laufenden Coupons, bei einem am 7. Mai d. J. stattgehabten Brande verbrannt sein sollen, angetragen.

Marienwerder, den 28. November 1852.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

(gez.) von Rabe.

Patent-Verleihungen.

№ 413.

Dem Mechaniker J. G. Freyer zu Hirschberg, im Regierungs-Bezirk Liegnitz ist unter dem 9. December 1852 ein Patent

auf eine rotirende Doppel-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 414.

Dem Büchsenmacher Karl Schneider zu Frankfurt a. O. ist unter dem 9. December 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Perkussionsgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 415.

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 10. December 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webestühlen, ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52.

Danzig, den 29. December 1852.

№ 416.

Das am 23. d. M. ausgegebene 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter № 3675. das Statut des Riehl-Worringer Deich-Verbandes. Vom 29. November 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 417.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Januar 1851, in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatte No. 3 pro 1851, die Normalpreise pp. bei Regulirungen und Ablösungen nach dem Gesetz vom 2. März 1850, für den District der landräthlichen Kreise Danzig, Marienburg und Elbing betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit einem * bezeichneten streitigen Positionen nunmehr in der Rekurs-Instanz endgültig so festgesetzt sind, wie sie in der besagten Bekanntmachung angegeben worden.

Danzig, den 21. December 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 418.

Polizeiliche Verordnung.

Zur Beseitigung der den zum Hüten des Viehes verwandten schulpflichtigen Kindern drohenden sittlichen Verwilderung und zur Sicherung eines ausreichenden Schulunterrichtes für dieselben verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

1. Niemand darf ein schulpflichtiges Kind während der regelmäßigen Schulzeit zum Hüten verwenden oder dazu, oder zu sonstigen Verrichtungen in Dienst nehmen ohne einen schriftlichen Erlaubnißschein des bisherigen Schulinspectors desselben.
2. Dieser Erlaubnißschein ist dem Schullehrer des Ortes vorzuzeigen, welcher auf Grund desselben das Kind in ein von ihm zu haltendes besonderes Verzeichniß der zur Sommerschule angemeldeten Hütekinder einträgt.

Digitized by Google

3 Wer ein schulpflichtiges Kind ohne solchen Erlaubnißschein des betreffenden Schulinspectors zum Hüten pp. miethet oder verwendet oder denselben dem Lehrer nicht vorzeigt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. und ist im Wege der Execution anzuhalten, das Kind aus dem Dienste zu entlassen, resp. zum Hüten nicht mehr zu verwenden.

4. Die Ortsbehörden haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung zu halten.

Danzig, den 5. December 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 419.

Nachdem die im Jahre 1849 erschienene Auflage der Arznei-Taxe vergriffen ist, hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen und der jetzt nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen, eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit tritt.

Dies wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neu erschienene Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Danzig, den 20. December 1852. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 420.

Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher ersichtlich ist, auf welche Weise die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den, zu unserm Verwaltungsbezirke gehörigen Garnisonorten pro 1853 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums von der Königlichen Militair-Intendantur des ersten Armee-Korps sicher gestellt ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern, von welchen Fourage-Lieferungen übernommen worden sind, zugleich kontraktlich die Verpflichtung auferlegt ist, auch die, durch die betreffenden Garnison-Städte und deren Umgegend in einer Entfernung von 3 Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, daß die Quartierstände den Bedarf nicht aus eigenen Erzeugnissen herzugeben im Stande sind, und denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer abholen lassen.

Dem Lieferungs-Unternehmer für Pr. Stargardt ist außerdem noch die Verpflichtung auferlegt worden, die durch die landräthlichen Kreise Pr. Stargardt und Berent marschirenden Truppen ohne Rücksicht auf die Entfernung der Marschquartiere der Truppen von Pr. Stargardt mit Fourage zu versehen, wenn die Quartierstände den Fourage-Bedarf aus eigenen Vorräthen herzugeben, nicht im Stande sein sollten, sondern ihn aus dem in Pr. Stargardt zu etablirenden Magazin abholen lassen.

Die Ortsvorstände veranlassen wir, von diesen Maßregeln zur Vorbeugung etwaigen

Digitized by Google

Mangels Kenntniß zu nehmen, und genau darauf zu achten, aus welchen Magaziuen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Danzig, den 20. December 1852. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Uebersicht,

in welcher Art in den nachgenannten Garnisonorten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1853 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden ist.

Nummer.	Garnison-Ort.	Der Lieferungs-Unternehmer: Namen.	Der Lieferungs-Unternehmer: Wohnort	Bemerkungen.
		Regierungs-Bezirk Danzig.		
1	Danzig			ad 1 bis 3. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königl. Magazinen verabreicht.
2	Marienburg			
3	Elbing			
4	Pr. Stargardt	Kaufmann Kirsten	Elbing	ad 4. Liefert den Brod- und Fourage-Bedarf für die Garnison, sowie den Fourage-Bedarf für die durch den Ort selbst und die Umgegend in einem Umkreise von 3 Meilen marschierenden Truppen, insofern die Einsassen solche herzugeben nicht im Stande sind, und ihn aus den betreffenden Magazinen abholen lassen.

№ 421.

Nachdem des Königs Majestät mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. Januar d. J. den Plan zur neuen Organisation der Bauverwaltung zu genehmigen geruht haben, treten mit dem 1. Januar k. J. in dem diesseitigen Regierungsbezirke mehrfache Veränderungen in Beziehung auf die bisherigen Baukreise, sowie auf die Vertheilung der den einzelnen Baubeamten übertragenen Geschäfte ein, welche wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen:

1. Dem Wasserbauinspector Müller zu Danzig sind neben seinem bisherigen Wirkungskreise die Landbauten im Danziger Werder und in der Nehrung des Danziger Landkreises übertragen worden.
2. Der Wasserbauinspection zu Marienburg, welche gegenwärtig durch den Wasserbaumeister Gersdorf daselbst kommissarisch verwaltet wird, verbleiben vorläufig die bisherigen Geschäfte, jedoch mit der Aenderung, daß unter derselben die Deich- und Uferbauten an der Elbinger Weichsel, sowie die Deich- und Uferbauten an dem Weichselstrome aufwärts durch das Tiegenhöf'sche und Neuteich'sche Revier bis zur Grenze mit Palschau und Neukirch, und endlich sämmtliche Vorfluths-Angelegenheiten an dem nördlich durch die Elbinger Weichsel, westlich durch den Weichselstrom, südlich durch die Ortschaften Pal-

Digitized by Google

schau, Prangenau, Neuteich, Brodsack, Tamsee und Lindenau, einschließlich derselben, und östlich durch den Elbing'schen Kreis begrenzten Theile des zum Marienburger Landrathskreise gehörigen großen Marienburger Werders, durch den Wasserbaumeister Herr in Rothebude bearbeitet werden. Auch wird dem letztern die Aufsicht über den Weichsel-Haff-Kanal selbstständig übertragen. (cf. No. 9.)

3. In der Wasserbauinspection Elbing geht die bisherige Wasserbaumeisterstelle in Wolfsdorf ein, und werden die mit dieser Stelle verbunden gewesenen Geschäfte von dem Wasserbauinspector Klopsch in Elbing mit übernommen.

4. Dem Landbauinspector Donner in Danzig sind von seinen bisherigen Geschäften die dem Wasserbauinspector Müller zu Danzig nach No. 2 übertragenen Landbaugeschäfte im Danziger Werder und in der Nehrung des Danziger Landkreises abgenommen worden.

5. Die bisherige von dem Bauinspector Helle in Danzig bekleidete Landbauinspectorstelle, für die Kreise Neustadt, Berent und Carthaus geht ein, und sind dafür zwei Kreisbaumeisterstellen: a) für den Kreis Neustadt und b) für die Kreise Berent und Carthaus errichtet.

   Die Kreisbaumeisterstelle für den Kreis Neustadt ist dem Bauinspector Helle übertragen, der seinen Wohnsitz zum 1. März k. J. von hier nach Neustadt verlegt. Derselbe hat neben den Landbauten auch die Aufsicht über die im Kreise Neustadt belegenen Chausseen, nämlich von der Kreisgrenze mit dem Danziger Kreise bis zur Pommer'schen Grenze und von Rheda auf Putzig zu.

6. Die Kreisbaumeisterstelle für die Kreise Berent und Carthaus ist zur Zeit noch nicht besetzt, und wird vorläufig bis zur nahe bevorstehenden Besetzung von dem Bauinspector Helle hierselbst verwaltet werden.

7. Ebenso geht die bisher für die Kreise Stargardt, Elbing und Marienburg bestandene Landbauinspectorstelle zu Marienburg mit dem 1. Januar k. J. ein, und sind dafür zwei Kreisbaumeisterstellen: a) für den Kreis Stargardt und b) für den Kreis Elbing und für einen Theil des Marienburger Kreises errichtet worden.

   Die Kreisbaumeisterstelle in Stargardt ist dem bisherigen Wegebaumeister Winkelmann in Dirschau, mit Beilegung des Charakters als Kreisbaumeister vom 1. Januar k. J. ab übertragen und wird derselbe bis zur Vollendung des Baues der Eisenbahn-Brücke in Dirschau, seinen Wohnsitz daselbst behalten. Neben der Aufsicht über die Traject-Anstalt in Dirschau wird derselbe daher als Kreisbaumeister die Landbauten im Kreise Stargardt bearbeiten, und die Aufsicht über die in diesem Kreise belegenen Chausseen führen. Auch verbleibt demselben vorläufig noch die Aufsicht, über die Chaussee zwischen Dirschau und Marienburg.

8. Die Kreisbaumeisterstelle für den Kreis Elbing und einen Theil des Marienburger Kreises verwaltet einstweilen kommissarisch der Baumeister Greuel für jetzt in Marienburg.

   Zu den Geschäften desselben gehören die Landbauten a) im ganzen Elbinger Kreise und b) im Marienburger Kreise, mit Ausschluß des untern Theiles des großen Ma-

Digitized by Google

rienburger Werders, welcher südlich durch die Ortschaften Palschau, Prangenau, Neuteich, Brodsack, Tamsee und Lindenau begrenzt wird, indem die Landbauten in diesem Theile des großen Marienburger Werders und mit Einschluß der genannten Ortschaften, auf den Wasserbaumeister Herr in Rothebude übergehen. (cf. No. 9.)

Die Aufsicht über die im Elbinger und Marienburger Kreise bis zum rechten Nogat-Ufer bei Marienburg vorhandenen Chausseen verbleibt in der bisherigen Ausdehnung einstweilen dem Wegebaumeister Kawerau zu Elbing.

9. Dem Wasserbaumeister Herr in Rothebude ist neben der von ihm bisher geführten Aufsicht über den Weichselhaff-Kanal und die damit in Verbindung stehenden Anlagen unter der Wasserbauinspection zu Marienburg:
   a) die Aufsicht über die Deich- und Uferbauten an der Elbinger Weichsel, sowie über die Deich- und Uferbauten an dem Weichselstrome aufwärts durch das Tiegenhofsche und Neuteich'sche Revier bis zur Grenze mit Palschau und Neukirch, und desgleichen
   b) die Bearbeitung sämmtlicher Vorfluths-Angelegenheiten, sowie die selbstständige Bearbeitung der Landbaugeschäfte in dem nördlich durch die Elbinger Weichsel, westlich durch den Weichselstrom, südlich durch die Ortschaften Palschau, Prangenau, Neuteich, Brodsack, Tannsee und Lindenau, einschließlich derselben, und östlich durch den Elbing'schen Landrathskreis begrenzten Theile des zum Marienburger Landrathskreise gehörigen großen Marienburger Werders übertragen worden.
10. Der Wegebaumeister Hartwig in Danzig führt die Aufsicht über folgende Chausseestrecken:
   a) von Danzig bis zur Kreisgrenze bei Oliva;
   b) von Danzig bis Carthaus;
   c) von Danzig auf Berent bis zur Kreisgrenze; und
   d) von Danzig bis zur Kreisgrenze bei Mühlbanz mit den Abzweigungen bei Praust und Hohenstein bis zur Eisenbahn.
11. Die Hafenbau-Inspection zu Neufahrwasser verwaltet in dem bisherigen Umfange der Hafenbau-Inspector Ehrenreich daselbst; und
12. dem Dünenbau-Inspector Krause zu Danzig verbleiben nach wie vor die Dünenbauten in unserm Verwaltungsbezirke.

Danzig, den 15. December 1852. Königl Regierung, Abthl des Innern.

№ 422.

Verordnung

über Einrichtung der Sommerschulen für die Dienst- und Hütekinder.

Die nur zu häufige Wahrnehmung, daß die während der Sommerzeit in fremde Dienste vermietheten oder von ihren Eltern zum Viehhüten und zu anderen häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten benutzten, noch schulpflichtigen Kinder dem Schulunterrichte einen großen Theil des Jahres hindurch gänzlich entzogen werden und somit der sittlichen Verwilderung entgegen

Digitized by Google

wachsen, macht uns die Ergreifung ernster Vorbeugungsmaaßregeln zur Pflicht. Wir verordnen daher auf Grund der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845, §. 5, wie folgt:

§. 1. Für diejenigen Kinder, welche von ihren Eltern zum Hüten des Viehes oder zur Beihülfe bei ihren häuslichen oder landwirthschaftlichen Arbeiten benutzt, oder zu dergleichen Arbeiten in fremde Dienste vermiethet werden, wird vom 1. Mai bis 1. November jeden Jahres ein besonderer Schulunterricht mit **verringerter Stundenzahl** eingerichtet.

§. 2. Diejenigen Kinder, welche zu diesem Unterrichte verstattet sind, müssen, wenn sie im Schulorte selbst sich befinden, den Unterricht **täglich zwei Stunden**, diejenigen, welche **nicht** über eine Viertelmeile von der Schule entfernt wohnen, **an zwei Tagen je drei** Stunden und diejenigen endlich, welche weiter als eine Viertelmeile bis zum Schulhause haben, wöchentlich mindestens **einen ganzen Tag**, also 6 Stunden den Unterricht **besuchen**.

§. 3. Die für den Unterricht dieser Kinder zu verwendenden Stunden, resp. Tage, werden unter Genehmigung des Lokal-Schulinspectors von dem Schulvorstande ein für allemal im Voraus bestimmt und es kann da, wo diese Kinder die Schule täglich besuchen, dazu auch die Zeit am frühen Morgen, vor den gewöhnlichen Schulstunden, oder während des Mittags gewählt werden. Ob in diesem Falle der allgemeine Schulunterricht der übrigen Kinder auf täglich 4 Stunden und da, wo die Sommerschule wöchentlich nur an **einem** Tage gehalten wird, auf vier Tage zu beschränken ist, bleibt dem Ermessen des Schulinspectors und Schulvorstandes überlassen. Jedenfalls wird der Lehrer da, wo die Sommerschüler mit den übrigen gleichzeitig die Schule besuchen, sich so einzurichten haben, daß er die letztern in den Stunden des gemeinschaftlichen Beisammenseins vorzugsweise mit eigenen Uebungen beschäftigt, um sich zunächst der Sommerschüler annehmen zu können.

§. 4. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftlichen Erlaubnißschein seines **bisherigen** Lokal-Schulinspectors zur Sommerschule verstattet werden.

§. 5. Ein solcher Erlaubnißschein darf nur solchen Kindern ertheilt werden, welche **bereits das zehnte Lebensjahr erreicht, einige Fertigkeit im Lesen erlangt, die Schule während des Winters regelmäßig besucht haben** und **arm** sind.

§. 6. Der Schulinspector darf bei eigener Verantwortlichkeit einen solchen Erlaubnißschein erst alsdann ertheilen, wenn er sich von dem wirklichen Vorhandensein der vorstehend aufgeführten Bedingungen vollständig überzeugt hat. Daß, und wie dies geschehen, ist in dem Erlaubnißschein ausdrücklich zu bemerken.

§. 7. Dieser Erlaubnißschein ist dem betreffenden Ortsschullehrer vorzuzeigen, welcher auf Grund desselben das Kind in ein von ihm zu haltendes besonderes Verzeichniß der Sommerschüler einträgt.

§. 8. Wer ein schulpflichtiges Kind ohne einen solchen Erlaubnißschein in den Dienst nimmt,

Digitized by Google

oder ein eigenes während der regelmäßigen Schulzeit zum Viehhüten verwendet, oder den Erlaubnißschein dem Ortsschullehrer nicht vorzeigt, um das betreffende Kind zur Sommerschule anzumelden, der verfällt in Gemäßheit der polizeilichen Verordnung vom heutigen Tage in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr., und ist im Wege der Exekution anzuhalten, das Kind aus dem Dienste zu entlassen, resp. zum Hüten nicht weiter zu verwenden, oder den Erlaubnißschein und die geschehene Anmeldung zur Sommerschule nachträglich nachzuweisen.

§. 9. Bis zum 1. Juni jeden Jahres reicht jeder Ortsvorstand dem Kreislandrathe ein vollständiges Verzeichniß der im Orte vorhandenen Dienst- und Hütekinder mit der Angabe, bei wem dieselben dienen, resp. das Vieh hüten, welches mit der Bescheinigung des Lehrers darüber, welche demselben vorschriftsmäßig zur Sommerschule angemeldet sind, zu versehen, ein.

§. 10. Ortsvorstände und Lehrer, welche ihre Pflicht hierin nicht pünktlich und gewissenhaft erfüllen sollten, werden unnachsichtlich für jeden Uebertretungsfall in eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bis 2 Thlr. genommen werden.

§. 11. Der Kreislandrath schreitet auf Grund dieser Listen sofort gegen die §. 8 bezeichneten Eltern oder Dienstherrschaften ein, welche die vorschriftsmäßige Anmeldung unterlassen haben.

§. 12. Die Herrn Kreislandräthe haben sich soviel als möglich durch örtliche Revisionen von der Vollständigkeit und Richtigkeit der bei ihnen eingereichten Listen zu überzeugen, auch von Zeit zu Zeit Revisionen derselben durch die Gensd'armen zu veranlassen.

§. 13. Für jede nicht durch Krankheit oder sonst unabwendbare Ursachen gerechtfertigte Unterrichtsversäumniß, eines zur Sommerschule verstatteten Kindes, werden die Schulversäumnißstrafen im ersten und zweiten Falle mit 4 Pf., in den folgenden aber mit 5 Sgr. für jeden Tag von der Dienstherrschaft, resp. von den Eltern des nicht zur Schule gekommenen Kindes unnachsichtlich im ordentlichen Wege eingezogen, im Falle des Unvermögens der Zahlungspflichtigen aber in angemessene Gefängnißstrafe umgewandelt (Schulordnung §. 4). Wo für die Sommerschule nur 2, resp. 1 Tag wöchentlich angesetzt ist, da wird die Strafe für solch einen versäumten Tag gleich der für eine halbe, resp. ganze Woche gerechnet.

§. 14. Der Lehrer führt über die Versäumnisse der Sommer-Schüler eine besondere Liste und reicht dieselbe jeden Sonnabend dem Schulvorstand ein, der sie mit dem Vermerk des Betrages der verwirkten Strafe versieht und demnächst der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung und Beitreibung übergiebt. Letztere endlich stellt nach Vollstreckung der Strafen, welche jedenfalls im Laufe der nächsten Woche erfolgen muß, die Liste mit der Bescheinigung der wirklich vollzogenen Vollstreckung dem Lokal-Schulinspector zurück. Sind keine ungerechtfertigten Versäumnisse vorgekommen, so hat der Lehrer dem Schulinspector eine Vacat-Anzeige einzureichen.

§. 15. Die Schul-Inspectoren haben über alle die Sommerschule betreffenden Angelegenhei-

Digitized by Google

ten ein besonderes Aktenstück zu halten, in welches namentlich auch die Versäumnißlisten und Vacat-Anzeigen zu bringen sind.

§. 16. Die Kreis-Schul-Inspectoren haben sich bei jeder Schul-Visitation von dem Vorhandensein dieser Akten und davon zu überzeugen, daß die vorstehenden Bestimmungen genau befolgt worden sind. In jedem Visitations-Berichte ist, daß dies geschehen, besonders zu vermerken und jeder etwa wahrgenommene Verstoß bei uns zur Anzeige zu bringen.

Wie wir zu sämmtlichen Bewohnern unsers Departements das Vertrauen hegen, daß sie in der vorstehenden Verordnung neben der wirksamen Erleichterung in der Benutzung ihrer Kinder bei ihren wirthschaftlichen Arbeiten die durchaus nothwendige Fürsorge erkennen werden, daß die Jugend nicht der erforderlichen Erziehung zur Gottesfurcht, zum Gehorsam, zur Tüchtigkeit in ihrem künftigen Stande entbehre, so dürfen wir insbesondere erwarten, daß die Herrn Pfarrer durch seelsorgerische Einwirkung auf die betreffenden Eltern und Dienstherrschaften, die Herrn Kreislandräthe aber durch die schleunigste und nachdrücklichste Handhabung der gesetzlichen Zwangsmittel die genaueste Ausführung und Befolgung derselben herbeizuführen bemüht sein werden.

Danzig, den 5. December 1852. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 423.

Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 S. 177) besteht in Berlin ein Königl. Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construction der Orgel,
3. Unterricht im Klavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend:
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesangunterricht,
6. Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke. Obwohl der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,

Digitized by Google

3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne,
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt,
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß. Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut sind nicht an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung, unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Danzig, den 23. December 1852. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

№ 424.

Auf Grund des § 15 des Reglements vom 1. August 1850, welcher wörtlich dahin lautet: „Gebäude, auf welchen (dergleichen) zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiskus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden, und zu diesem Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welcher hiezu von der Königlichen Regierung durch administrative Execution angehalten werden kann (§. 19 des Rentenbank-Gesetzes)"

bestimmen wir hierdurch, daß die Versicherung der dem Domainen-Fiskus rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr bei einer der folgenden Gesellschaften erfolgen muß:

1. bei der Westpreußischen Feuer-Societät,
2. bei der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
3. bei der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und
4. bei der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Versicherung der Mühlen darf bei jeder vom Staate concessionirten inländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft geschehen.

Danzig, den 18. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 425.

Es ist mehrseitig der Wunsch laut geworden, daß die neu ausgelooften und die aus den

Digitized by Google

früheren Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe sämmtlicher Rentenbanken, im Zusammenhange bekannt gemacht werden mögen. Wir haben eine derartige Zusammenstellung der im November d. J. ausgelooften, sowie der früher schon ausgelooften, allein bis zum November d. J. zur Zahlung noch nicht präsentirten Rentenbriefe anfertigen lassen, deren Druck und Debit die Deckersche Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei hierselbst übernommen hat, und die bei derselben sowie im Buchhandel einstweilen für den Preis von 1½ Sgr. zu haben ist. Mit der Herausgabe solcher Zusammenstellungen wird auch in Zukunft halbjährlich bis auf Weiteres fortgefahren werden.

Uebrigens verbleibt es auch ferner bei den im §. 42. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen, von den Rentenbank-Direktionen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Berlin, den 14. December 1852

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

gez. Bode.

№ 426.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. April d. J. und auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer anderen Gesellschaft besteht, außer bei der Schlesischen-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, nur noch

bei den Feuer-Societäten der landschaftlich nicht associationsfähigen Grundbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen,

bei der Aachener und Münchener Gesellschaft,

bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia,

bei der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin und

bei der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Königsberg, den 27. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

Patent-Aufhebung.

№ 427.

Das dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen unterm 22. Juli 1851 ertheilte Patent auf ein Kopir- und Zeichnen-Instrument, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ist erloschen.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 428.

Der bisherige Superintendent Dr. Woike in Bartenstein ist nach der von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Bestallung zum Regierungs- und Schul-Rath bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium und bei der Königl. Regierung zu Königsberg ernannt worden.

In Stelle des mit Tode abgegangenen Fischmeisters Gottlieb Schött zu Alt-Passarge, ist der bisherige Fischerschulze Heinrich Schött daselbst zum interimistischen Fischmeister für den Frauenburger Haffbezirk bestellt worden.

In Stelle des mit Tode abgegangenen Thor-Controleurs Klewitz, ist der bisherige Grenz-Aufseher Schalla zum Thor-Controleur am Leegen Thore zu Danzig ernannt worden.

Die Verwaltung der mit dem 1. December c. neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Kahlbude auf der Chaussee von Danzig nach Berent ist dem pensionirten Grenz-Aufseher Bartsch übertragen.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Brozynski zu Schülzen, Kreis Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Der Lehrer Lierau in Gardschau, Pr. Stargarter Kreises, ist von der Direction der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, zum Spezial-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

In Verfolg unserer Verfügung vom 1. Mai cr. bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß wir zur Ausbildung polnisch redender Seminar-Präparanden noch den Lehrer Meyer in Berent ermächtigt haben.

Der bei dem hiesigen Post-Amte beschäftigte Post-Expedient Carl Joseph Gustav Goltz ist in dieser Eigenschaft vom 1. October c. ab definitiv bestätigt worden.

Der Forstaufseher Zimmermann in Hutta ist vom 1. Februar 1853 ab, seines Dienstes entlassen und die Forstaufseherstelle in Hutta, Oberförsterei Okonin, von diesem Tage ab dem bisherigen Forsterekutor, Kriegs-Reserve-Jäger Stenger aus Carthaus, übertragen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse 886.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google